



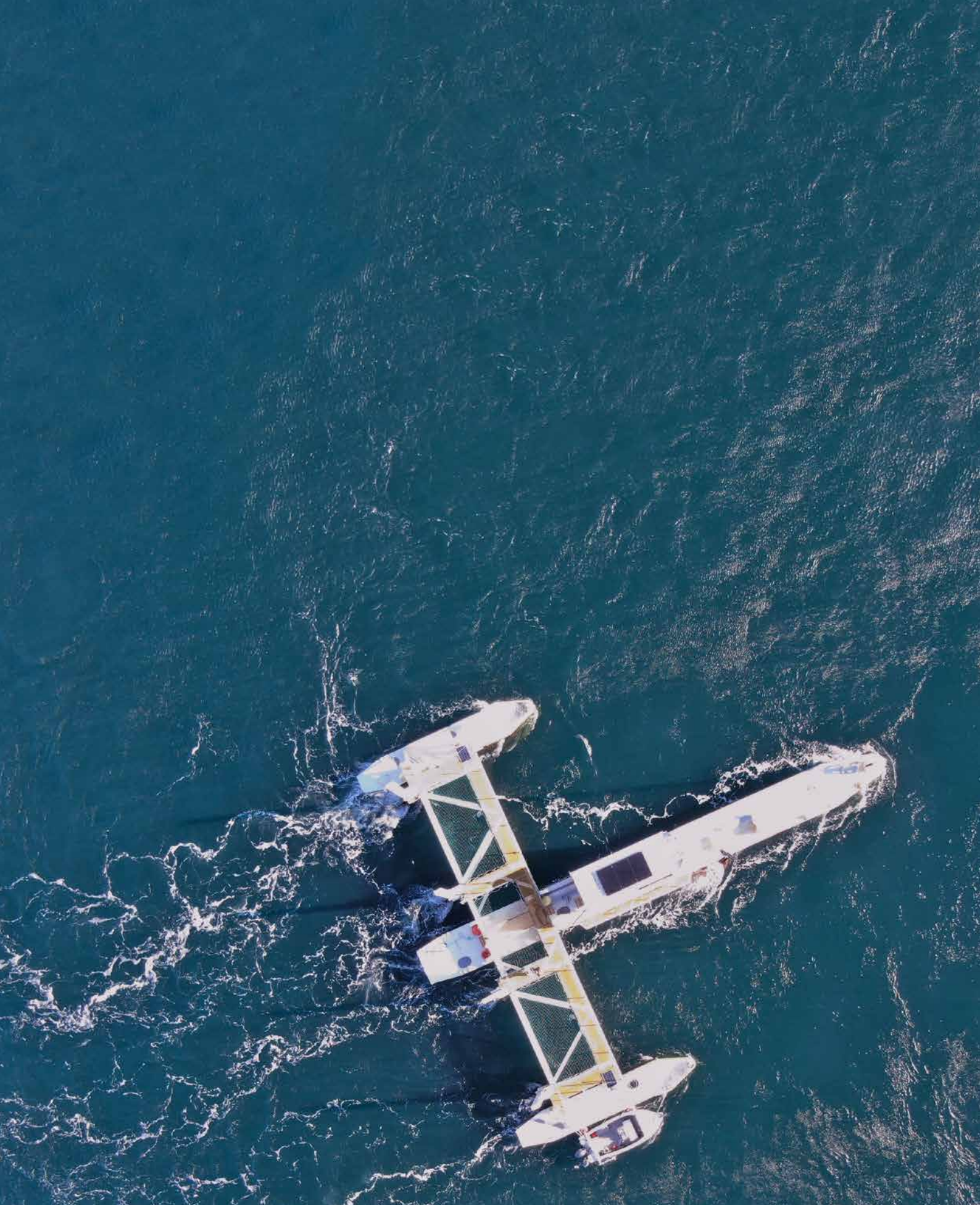
reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VermAnlG (Vermögensanlagengesetz)

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

 **RE16**

Meeresenergie Bay of Fundy II, Kanada



Pilotanlage im Test

Die Turbinentechnologie der geplanten Gezeitenkraftwerke wurde seit November 2017 ausgiebig und erfolgreich vor Schottland sowie in dem rauerem Klima der kanadischen Bay of Fundy getestet. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Fotografien von Gezeitenkraftwerken zeigen die Pilotanlage und stehen beispielhaft für das geplante Gezeitenkraftprojekt FORCE 2.

**SEHR GEEHRTE INTERESSENTIN,
SEHR GEEHRTER INTERESSENT,**

die römische Zwei im Namen unseres Angebotes macht es deutlich: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ ist die Fortsetzung eines erfolgreichen Investmentangebotes und vor allem eines außergewöhnlichen Projektes – den umweltfreundlichen, da schwimmenden Gezeitenkraftanlagen, eingesetzt in der kanadischen Bay of Fundy, dort, wo der Tidenhub mit 13 bis 16 Metern weltweit am höchsten ist.

Strom aus dem Meer: Gezeitenenergie made in Germany

Geplant sind sechs schwimmende Gezeitenkraftwerke im Trimaran-Design – genannt FORCE 2. Die Anlagen verfügen über jeweils sechs steuerbare Unterwasserturbinen, die sich selbstständig nach der wechselnden Strömung in alle Richtungen ausrichten und daher speziell für den Betrieb in Gezeitengewässern geeignet sind. Hinter dem Konzept steht die deutsche Schottel Gruppe. Das Traditionsunternehmen mit Hauptsitz in Spay am Rhein entwickelt, konstruiert, produziert und vertreibt weltweit Antriebsanlagen. Die Gezeitenkraft-Technologie entwickelt Schottel zusammen mit dem Projektpartner Sustainable Marine Energy.

Stromertrag lässt sich zuverlässig berechnen

Die großen Vorteile von Gezeitenkraftwerken sind ihre Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit. Während die Solar- und Windenergie vom Wetter abhängen, sind Gezeitenkraftwerke in der Lage, rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr Strom zu liefern. Denn solange der Mond um die Erde kreist, wird es Gezeitenenergie geben – vorhersehbar und damit kalkulierbar. Das macht sie energiepolitisch interessant und zudem zu einem attraktiven Investitionsvorhaben.

Langjährige Einspeisetarife für Gezeitenstrom aus der Bay of Fundy

160 Mrd. Tonnen Wasser – unvorstellbare Wassermengen fließen mit Ebbe und Flut zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Nirgendwo auf der Welt existiert eine derartig starke Gezeitenkraft. Die kanadische Provinz Nova Scotia will diese natürliche Energieressource bergen und fördert die Entwicklung und den Bau von Gezeitenkraftwerken daher gezielt mit festen Fördertarifen. Der Stromliefervertrag (PPA) für FORCE 2 sieht eine Vergütung von 530 kanadischen Dollar je Megawattstunde vor, garantiert für 15 Jahre. Plangemäß werden so Erträge von 75,6 Mio. kanadischen Dollar erwirtschaftet. Hiervon können Sie mittelbar profitieren. „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ sieht eine jährliche Rendite an Anleger von durchschnittlich rund 5,5 Prozent* vor.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns auf Innovation und die Kraft des Meeres setzen und wir Sie schon bald im Kreis unserer Anleger begrüßen dürfen.



Ihr Karsten Reetz
Geschäftsführender Gesellschafter
der reconcept GmbH

* Auszahlungen vor Steuerberatungskosten und Steuern in Kanada und Progressionsvorbehalt in Deutschland.

INHALT

Vorwort	3
Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung	5
Beteiligungsangebot im Überblick (Prognose)	6
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage	23
Marktumfeld	41
Investitionsstandort: Bay of Fundy, Nova Scotia	49
Gezeitenkraftprojekt FORCE 2	51
Ertragsgutachten	54
Chancen der Vermögensanlage	55
reconcept Gruppe	56
Wirtschaftliches Konzept	57
Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose)	
Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft (Prognose)	
Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft	
Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	
Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin	
Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft (Prognose)	
Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft	
Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin (Prognose)	
Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin	
Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung (Prognose)	
Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung	
Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung (Abweichungen von der Prognose)	
Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung	
Finanzzahlen der Emittentin nach § 15 VermVerkProspV (Prognose)	
Angaben über die Vermögensanlage	88
Wesentliche Verträge und Vertragspartner	121
Steuerliche Grundlagen	129
Gesellschaftsvertrag	136
Treuhandvertrag	149
Mittelverwendungskontrollvertrag	154
Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	157
Allgemeine Abwicklungshinweise	160
Verwendete Literatur/Quellen	163

Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

HOLDINGGESELLSCHAFT/EMITTENTIN

reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 0

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg, HRA 125751

ANBIETERIN DER VERMÖGENSANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTUNG

reconcept consulting GmbH

Sitz der Gesellschaft

Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg HRB 123651

Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept consulting GmbH schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept consulting GmbH nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Eine Haftung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH und der Vertriebspartner (Anlagenvermittler oder -berater, Banken oder Makler) für den Prospekt und alle anderen Veröffentlichungen, insb. Werbematerialien oder im Zusammenhang mit einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen, ist auf das jeweilige gesetzliche Mindestmaß beschränkt und darüber hinausgehend ausgeschlossen, soweit dies jeweils gesetzlich zulässig ist.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Beteiligungsangebot kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der o. g. Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version zum Download bereit.

Die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum: 30. Dezember 2020

reconcept consulting GmbH



Karsten Reetz
Geschäftsführer

Beteiligungsangebot im Überblick (Prognose)

Die Vermögensanlage

Projekt	RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II
Emittentin	reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
Beitritt der Anleger, Begriffsbestimmung	Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend auch „Treuhänderin“) bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen. Die über die Treuhänderin beteiligten Anleger werden auch als „Treugeber“ bezeichnet. Unmittelbar an der Emittentin beteiligte Anleger werden auch als „Direktkommanditisten“ bezeichnet. Die Begriffe „Anleger/in“, „Gesellschafter/in“ oder „Kommanditist/in“, die im Folgenden verwendet werden, sind inhaltlich gleichbedeutend.
Währung	Kanadischer Dollar (CAD)
Zahlungen in Euro	Ein- und Auszahlungen können auch in Euro (EUR) erfolgen. Maßgeblich ist jedoch immer der jeweilige Wert in kanadischen Dollar (CAD). Hierbei sind entsprechende Wechselkursrisiken sowie Kosten des Währungstauschs zu berücksichtigen (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706).
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (Emissionskapital)	CAD 12.400.000; Erhöhungsoption der Komplementärin ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 16.000.000
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.
Ende der Zeichnungsfrist	Die Anbieterin kann das Angebot durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen der Geschäftsführung vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.
Geplantes Gesamtinvestitionsvolumen	CAD 12.773.030 (siehe Seite 63); Konsolidierte Betrachtung: CAD 33.908.517 (siehe „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose)“ auf Seite 58 f.)
Geplante Eigen-/Fremdkapitalquote	100,0 Prozent Eigenkapital inkl. Agio/0,0 Prozent Fremdkapital; Konsolidierte Betrachtung: 37,67 Prozent Eigenkapital inkl. Agio/62,33 Prozent Fremdkapital, jeweils bezogen auf die Summe aus Eigenkapital (inkl. Agio) und Fremdkapital der Betreibergesellschaft (siehe „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose)“ auf Seite 58 f.)
Mindestzeichnungssumme, Kürzung	CAD 10.000, höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein, zzgl. 3 Prozent Agio. Geraten Anleger mit Zahlungen für die Kapitaleinlage in Verzug, so hat die Emittentin das Recht, ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen der Geschäftsführung die jeweilige Beteiligung auf den eingezahlten Betrag zu kürzen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.
Geplante Laufzeit der Vermögensanlage	Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit Annahme der Zeichnung durch die Treuhänderin und endet für alle Anleger voraussichtlich am 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage). Ab einschließlich dem 1. Januar 2038 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt (siehe § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Seiten 142 und 143). Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Im Übrigen kann es zu einer früheren Beendigung der Emittentin kommen, wenn die Auflösung der Emittentin mittels eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses beschlossen wird, siehe § 16 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 4 Buchstabe b) Gesellschaftsvertrag (Seiten 142 und 141). Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für alle Anleger mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Komplementärin ist gemäß § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages (Seite 141 f.) am jährlichen Erfolg der Emittentin in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer beteiligt (jährliche Erfolgsvergütung). Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn sich die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter (vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland) auf einen Betrag belaufen, wie er für die Höhe der jährlichen Ausschüttungen in Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“, Seite 148) jeweils genannt ist.
Nachschusspflicht	Es besteht keine Nachschusspflicht.

Anlageobjekte

Anlageobjekte 1. Ordnung	Für die mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (im Folgenden auch nur „FORCE 2“ genannt) wird die Emittentin als Holdinggesellschaft langfristig in die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, Kanada, investieren. Die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin sind ihre Beteiligung an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, Kanada, die Rückzahlung des zur teilweisen Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten während der Einwerbungsphase dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH sowie eine Liquiditätsreserve der Emittentin.
Anlageobjekte 2. Ordnung	Die Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership wird über das geplante „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) durch die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 errichten und betreiben und die hieraus erzeugte elektrische Energie auf ihre eigene Verantwortung veräußern. Daher wird die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership im Folgenden die „Betreibergesellschaft“ genannt. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (insgesamt die „Projektrechte“) soll die Betreibergesellschaft mittels eines Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“ oder auch „APA“) von der Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“) erwerben. Während Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (siehe „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.). Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft. Die Anlageobjekte 2. Ordnung der Emittentin sind die Projektrechte, die über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sowie eine Liquiditätsreserve der Betreibergesellschaft.
Anlageobjekt 3. Ordnung	Das Anlageobjekt 3. Ordnung der Emittentin ist das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2, bestehend aus sechs Gezeitenkraftwerken, konstruiert als schwimmende Plattform des Typs PLAT-I, ausgerüstet mit jeweils sechs Schottel-Instream-Turbinen (SIT) in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada (für weitergehende Informationen betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung siehe Kapitel „Gezeitenkraftprojekt FORCE 2“ ab Seite 51 ff.).

Erwerb und Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Konditionenvereinbarung („Term Sheet“)	Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „SMEC“ genannt), und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „Spicer“ genannt), eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) als Verhandlungsrahmen über die schlüsselfertige Errichtung des 2,52-MW-Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, belegen im Bereich „Berth C Force“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur. Eine detaillierte Beschreibung des Term Sheets findet sich im Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“ auf Seite 123 ff.
--	--

Stromvermarktung/Ertragsaussichten

Geplante Grundlage für den Stromverkauf	Grundlage für den Stromverkauf ist der am 29. Januar 2016 durch die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. geschlossene Vertrag über den Verkauf und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) mit der Nova Scotia Power Inc. Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diesen Vertrag von der Projektverkäuferin im Rahmen des geplanten Projekterwerbs siehe „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.) übernimmt und an deren Stelle als Stromverkäuferin in das PPA mit der Stromkäuferin Nova Scotia Power Inc. eintritt.
Prognostizierte Strompreisvergütung	Der produzierte Strom soll über das PPA mit der Nova Scotia Power Inc., Kanada, zu einem Verkaufspreis von CAD 530/MWh bis zu 8.392 MWh pro Jahr verkauft werden, wobei bis zu 20 Prozent Mehrproduktion mit CAD 530/MWh vergütet wird. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme von FORCE 2 (plangemäß ab 1. Oktober 2022).

Geplante Auszahlungen (in Prozent des Emissionskapitals, ohne Agio) vor kanadischen und deutschen Steuern (Progressionsvorbehalt) bei unterstellten Prognoseannahmen

Geplante Auszahlungen	Für die Zeichnungsphase bis zum Zeitpunkt der Vollplatzierung wird plangemäß im Jahr 2021 ein Frühzeichnerbonus in Höhe von 2,75 Prozent p. a. (zeitanteilig) sowie einmalig ein Betrag in Höhe von 0,5 Prozent der Kapitaleinlage für die Anleger, bei denen die Gutschrift der eingezahlten Kapitaleinlage zzgl. Agio binnen vier Wochen ab Veröffentlichung des Verkaufsprospektes über das Beteiligungsangebot erfolgt ist, ausbezahlt. Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter gemäß § 20 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages (Seite 145) mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten, voraussichtlich erstmalig im Jahr 2022 für das Jahr 2021. Diese erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander. Die gewinnunabhängige Auszahlung soll entsprechend Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“, Seite 148) vorgenommen werden. Höhere Auszahlungen dürfen nur mit vorherigem zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorgenommen werden. Für das Jahr 2021 sind Auszahlungen aus liquiden Überschüssen der Emittentin in Höhe von 0,5 Prozent, für 2022 in Höhe von 2 Prozent, in den Jahren 2023 bis 2036 jeweils 11 Prozent und im letzten Jahr 37,11 Prozent geplant. Die Komplementärin ist gemäß § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages (Seite 141 f.) am jährlichen Erfolg der Emittentin in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer beteiligt (jährliche Erfolgsvergütung). Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn sich die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter (vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland) auf einen Betrag belaufen, wie er für die Höhe der jährlichen Ausschüttungen in Anlage A des Gesellschaftsvertrages jeweils genannt ist. Die Prognose geht von einem Abbau des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 nach Beendigung des PPA aus. Zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2037 ergibt sich durch die freie Liquiditätsreserve sowie die Kapitaldienstrücklage eine Auszahlung von 37,11 Prozent des Emissionskapitals (ohne Agio).
Geplanter Gesamtmittelrückfluss	193,61 Prozent über eine Laufzeit der Emittentin bis 31. Dezember 2037 (vgl. „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)“, Seite 72 f.), dieser geplante Zufluss auf das Emissionskapital (ohne Agio) ist vor anlegerbezogenen Steuern und Steuerberatungskosten in Kanada und Progressionsvorbehalt berechnet. Der geplante Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif) beträgt 161,64 Prozent (vergleiche die Ausführungen im Kapitel „Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Prognose)“, Seite 76 f.)

RE16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes (Vermögensanlage) wird Anlegern die Möglichkeit geboten, sich über die Emittentin mittelbar an dem Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 – sechs Gezeitenkraftwerke in der Bay of Fundy, Nova Scotia – zu beteiligen. Hierzu wird die Emittentin langfristig in die Beteiligung an der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, Kanada, investieren. Der Zielmarkt Kanada zeichnet sich vor allem durch seine attraktiven und stabilen Rahmenbedingungen aus.

Die Betreibergesellschaft investiert über das noch abzuschließende DBO-Agreement mit der Firma Spicer Marine Energy Inc. in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2, bestehend aus sechs schwimmenden Gezeitenkraftwerken des Typs PLAT-I, die jeweils von sechs Schottel-Instream-Turbinen mit einer Kapazität von je 70 kW angetrieben werden und somit eine Nennleistung von insgesamt 2,52 Megawatt (MW) ergeben. Standort von FORCE 2 ist die Minas Passage in der Bay of Fundy in der kanadischen Provinz Nova Scotia. Der Standort zeichnet sich durch besonders intensive Gezeitenströmungen aus, die aus dem weltweit höchsten Tidenunterschied von 13 Metern bei Normalhochwasser bzw. circa 16 Metern bei Springflut erzeugt werden. Dies bestätigt auch das Ertragsgutachten der DNV GL, das am geplanten Standort eine durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 2,25 Metern pro Sekunde ausweist und eine Bruttostromproduktion des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 von 11.410 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) ermittelt. FORCE 2 wird mit seinen sechs Gezeitenkraftwerken somit gemäß Prognoserechnung jährlich einen Nettoertragswert von 9.549 MWh/a Ökostrom liefern (siehe auch Kapitel „Ertragsgutachten“, Seite 54).

FORCE 2 wird zusammen mit dem Kooperationspartner Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (im Folgenden „SMEC“) entwickelt. SMEC ist ein Unternehmen der deutschen Schottel Gruppe, ein führender Konzern im Bereich Unterwasserantriebe für die Schifffahrt als auch für Wasserkraftanlagen mit Hauptsitz in Spay am Rhein.

Die kanadische Provinz Nova Scotia fördert den Betrieb von maritimen erneuerbaren Energieressourcen über ein eigenständiges Tarifsysteem. Über sogenannte PPA (Power Purchase Agreements) des Energieversorgers Nova Scotia Power Inc. werden nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife garantiert (siehe Abschnitt „Power Purchase Agreement („PPA“)“, Seite 126 f.). Der produzierte Strom wird zu CAD 530 pro MWh bis zu einer jährlichen Abnahmemenge von 8.392 MWh verkauft, wobei eine jährliche Mehrproduktion bis zu zusätzlichen 20 Prozent ebenfalls mit CAD 530 je MWh vergütet wird. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme von FORCE 2 (plangemäß ab 1. Oktober 2022).

AUSZAHLUNGSPROGNOSE/FRÜHZEICHNERBONUS

Anleger erhalten gemäß Auszahlungsprognose Auszahlungen aus liquiden Überschüssen der Emittentin von 0,5 Prozent für das Jahr 2021, 2,0 Prozent für das Jahr 2022, jeweils 11 Prozent für die Jahre 2023 bis 2036 und 37,11 Prozent für das letzte Jahr 2037. In den genannten Auszahlungen enthalten sind auch die Zahlungen für Steuerberatungskosten und individueller kanadischer Einkommensteuer (siehe Seite 76 ff.). Die Auszahlungen werden plangemäß mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr an die Anleger gezahlt. Darüber hinaus erhalten Anleger für den Zeitraum

bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus (siehe Seite 89 f.) in Höhe von 2,75 Prozent p. a. sowie einmalig einen Betrag in Höhe von 0,5 Prozent ihrer Kapitaleinlage, wenn die Gutschrift der eingezahlten Kapitaleinlage zzgl. Agio binnen vier Wochen ab Veröffentlichung des Verkaufsprospektes über das Beteiligungsangebot erfolgt, der plangemäß im Jahre 2021 ausgezahlt wird. Den Frühzeichnerbonus wird die Emittentin aus ihrer Liquiditätsreserve und nicht aus Beteiligungserträgen aus der Betreibergesellschaft leisten, da für die Betreibergesellschaft erst ab Oktober 2022 plangemäß Einnahmen aus dem Betrieb von FORCE 2 entstehen werden. Die Auszahlungen erfolgen durch die Emittentin.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Da die Betreibergesellschaft eine kanadische Gesellschaft ist und plangemäß Gezeitenkraftwerke in Kanada betreibt, steht das Recht zur Besteuerung von Einkünften Kanada zu. Deutschland stellt die in Kanada erzielten Einkünfte von der Einkommensbesteuerung frei, allerdings unter Progressionsvorbehalt.

Den Anlegern werden die Einkünfte aus der Beteiligung entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugerechnet. Sie sind im Rahmen ihrer kanadischen Steuererklärung zu erfassen und unterliegen dort der kanadischen Einkommensteuer nach den persönlichen Verhältnissen. Es ist geplant, dass die Emittentin die ggf. erforderlichen persönlichen kanadischen Einkommensteuern und Kosten für die Erstellung der kanadischen Steuererklärungen im Namen und für Rechnung der jeweiligen Anleger an die Steuerbehörden in Kanada zahlt, sofern dafür die notwendige Liquidität vorhanden ist. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet.

Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Beteiligungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 129 ff. zu finden.

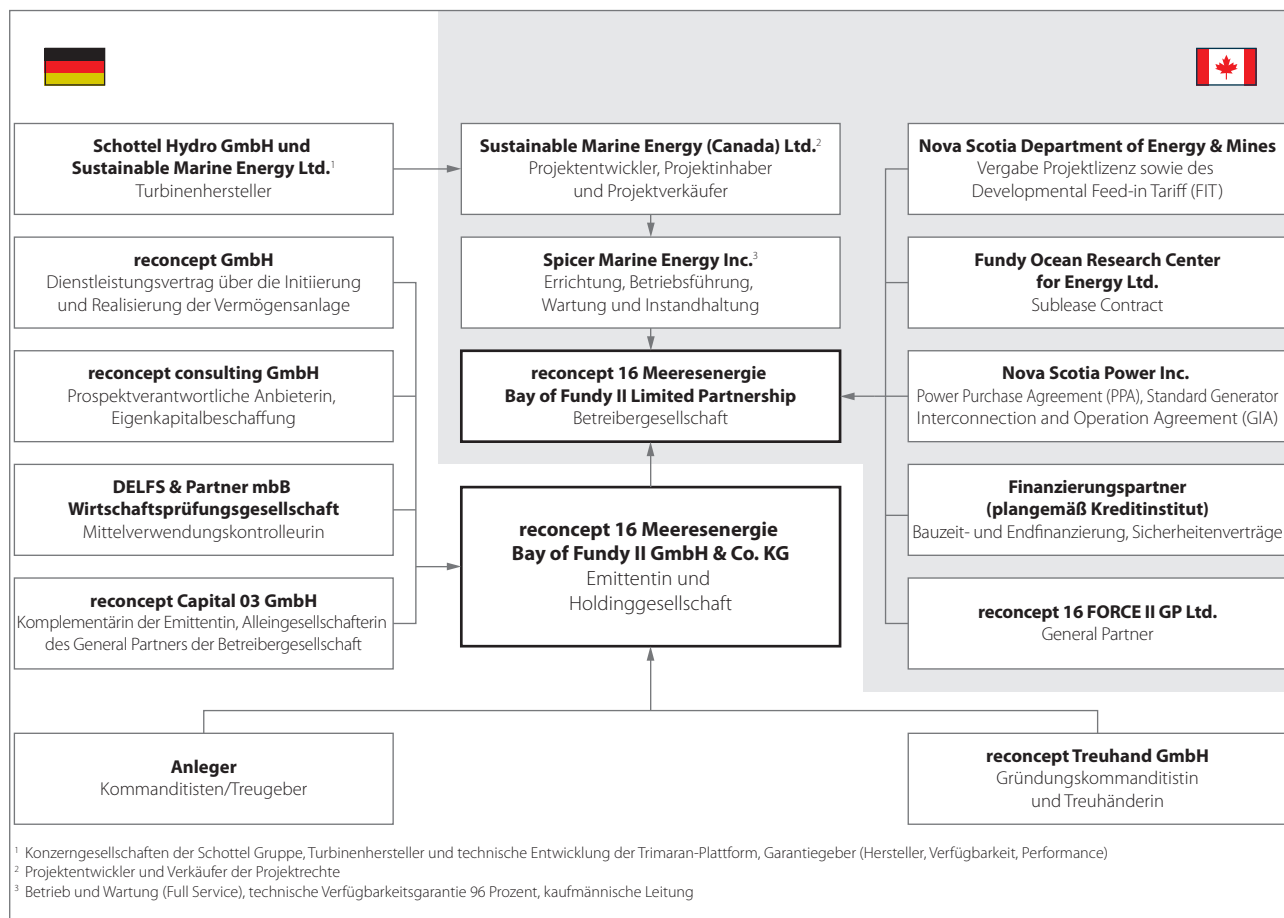
EINZAHLUNGEN

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Die Anleger leisten ihre Einzahlungen wie folgt: 100 Prozent zzgl. 3 Prozent Agio sind innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG zu überweisen:

CAD Einzahlungskonto

IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“

Sofern der Erwerbspreis durch Willenserklärung der Anleger auf dem Zeichnungsschein in EUR vorgenommen werden soll, wird den Anlegern die Höhe des in EUR zu zahlenden Erwerbspreises durch die reconcept Treuhand GmbH in der schriftlichen Annahmestätigung mitgeteilt.



Die Einzahlung in EUR hat in diesem Fall auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

EUR Einzahlungskonto

IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02
 BIC: COBADEFFXXX
 Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“

(siehe „Zahlstelle, Zahlung des Erwerbspreises, Zeichnungsstelle, Zeichnungsfrist“ auf Seite 92 f.). Dieses Konto wird von der reconcept Treuhand GmbH für die Emittentin treuhänderisch gehalten.

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE

Mit der DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg wurde ein Vertrag über eine unabhängige Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen (siehe „Angaben zur Mittelverwendungskontrolleurin“ auf Seite 119 f. sowie „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 154 ff.). Sie wird in der Investitionsphase die Mittelverwendung kontrollieren.

GESELLSCHAFTSSTRUKTUR (siehe obenstehende Grafik)

Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH („**Treuhänderin**“) als Treuhänderin bei. Persönlich haftende Gesellschafterin („**Komplementärin**“) ist die reconcept Capital 03 GmbH. Zugleich hält die Komplementärin 100 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem General Partner der Betreiber-Gesellschaft der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. („**General Partner**“). Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes ist die reconcept consulting GmbH. Sie ist zugleich mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt. Alle vorgenannten Gesellschaften sind unmittelbar oder mittelbar 100-prozentige Tochtergesellschaften der reconcept GmbH. Die reconcept GmbH erbringt umfangreiche Dienstleistungen im Rahmen der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage für die Emittentin. Die reconcept Treuhand GmbH ist u. a. mit der Anlegerbetreuung und treuhänderischen Abwicklung der Einzahlungen der Anleger beauftragt, die DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Mittelverwendungskontrolle beauftragt.

ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die reconcept consulting GmbH, Hamburg, ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG. Sie wurde im Jahr 2012 innerhalb der reconcept Gruppe gegründet.

UNTERNEHMENSGRUPPE DER ANBIETERIN

Die reconcept Gruppe ist als Anbieter und Asset Manager nachhaltiger Geldanlagen sowie als Projektentwickler im Bereich Erneuerbare Energien tätig. reconcept realisiert Photovoltaik-, Wind-, Wasser- und Gezeitenkraftwerke im In- und Ausland. Der Länderschwerpunkt für neue Projekte liegt aktuell neben Deutschland auf Finnland, Kanada sowie auf Zypern. Durch die Kombination aus Emissionshaus und Projektentwicklung – Letztere erfolgt u. a. über Joint-Ventures mit etablierten Entwicklungspartnern – hat reconcept Zugang zu attraktiven Erneuerbare-Energien-Projekten. Die reconcept Gruppe kann sich darüber hinaus auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Mit Markteintritt im Jahr 1998 gehört reconcept zu den Pionieren in diesem innovativen Feld.

ANLEGERPROFIL

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an deutsche, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die eine Beteiligung in Erneuerbare Energien bevorzugen. Das vorliegende Beteiligungsangebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung, die spezifischen Risiken unterliegt (siehe Seite 23 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Das Angebot richtet sich daher nur an Anleger mit hohem Risikobewusstsein und der Bereitschaft, signifikante Ausfallrisiken zu tragen. Das Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont mindestens bis zum 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) verfügen. Es können nur volljährige natürliche Personen der Emittentin beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Emittentin beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Ferner ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen. Ebenfalls dürfen sich Anleger nicht auf Rechnung von Staatsbürgern der USA sowie US-Personen beteiligen. Als solche US-Personen gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN UND BEDINGUNGEN DER VERZINSUNG UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE (§ 4 SATZ 1 NR. 13 VermVerkProspV) – PROGNOSE

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verlangt in § 4 Satz 1 Nr. 13 VermVerkProspV hinsichtlich der angebotenen Vermögensanlage die Angabe der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung, zunächst als Treugeber, an einer Kommanditgesellschaft, in der Sonderform der GmbH & Co. KG. Das bedeutet, dass die geplanten Auszahlungen an die Anleger der Emittentin, die im Verkaufsprospekt dargestellt werden (Frühzeichnerbonus, laufende Auszahlungen, Schlussauszahlung bzw. Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens), im Wesentlichen den Begriffen Verzinsung und Rückzahlung im Sinne der VermVerkProspV und des VermAnlG entsprechen. Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung genannt wird, sind hiermit die vorstehend genannten laufenden Auszahlungen, Schlussauszahlung bzw. Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemeint.

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand die Errichtung und den Betrieb eines Gezeitenkraftprojektes („FORCE 2“) in Kanada. Dies soll nicht durch die Emittentin unmittelbar selbst, sondern mittelbar durch die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership erfolgen, an welcher die Emittentin eine Mehrheitsbeteiligung hält, die ihr die Kontrolle an der Betreibergesellschaft vermittelt. Das unternehmerische Ergebnis der Emittentin ist daher unmittelbar von der Entwicklung der Betreibergesellschaft und der mittelbaren Investition in FORCE 2 abhängig.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind auf Ebene der Betreibergesellschaft:

- a) Erreichung der Baureife („Ready to Build“-Status) der Gezeitenkraftwerke, Errichtung und Inbetriebnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 zum 1. Oktober 2022 (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf Seite 24, „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“, „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“ auf Seite 25, „Risiken aus dem Bau von FORCE 2“ auf Seite 26);
- b) Vorliegen aller wesentlichen Voraussetzungen für die planmäßige Errichtung und den planmäßigen Betrieb von FORCE 2 durch plangemäße Umsetzung der im Term Sheet dargestellten Investitionsstruktur, plangemäßer Abschluss und Durchführung des „Asset Purchase Agreement“ (APA), des „Design Build and Operating Agreement“ (DBO), FIT Approval und PPA zur Stromvermarktung, Standard Generator Interconnection and Operation Agreement (GIA) für den Netzanschluss und Nutzung des Seekabels, FORCE Sub-lease bzw. FORCE Berth Holder Agreement und MREA License zur Sicherstellung der Standortnutzung sowie die Zustimmung der Ureinwohner Kanadas (First Nations) (siehe insbesondere „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“ auf Seite 25, „Sicherung von Grundstücken/Standortsicherung“, auf Seite 26 f., „Vergütungsrisiken, Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko“ auf Seite 27, „Beteiligung der Ureinwohner Kanadas (First Nations)“ auf Seite 29, „Fehlerhaftigkeit von Verträ-

gen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen" auf Seite 29 f.);

- c) Vereinbarung und Auszahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 67,88 Prozent der Gesamtinvestition der Betreibergesellschaft, das heißt der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gezeitenkraftwerke einschließlich Nebenkosten sowie Liquiditätsreserven (siehe insbesondere „Finanzierungsrisiko“ auf der Seite 32);
- d) Einhaltung der angesetzten Investitionskosten und Investitionsnebenkosten von ca. CAD 11.728 je kW installierter Leistung von 2,52 MW (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf der Seite 24, „Kostenrisiko“ auf der Seite 24 f., „Risiko aus der Durchführung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2/Due-Diligence-Risiken“, auf Seite 26);
- e) Mängelfreiheit von FORCE 2 bzw. ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen im Fall von Mängeln ohne Ertragsminderungen (siehe insbesondere „Risiken aus dem Bau von FORCE 2“ auf Seite 26, „Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen“ auf Seite 29 f., „Gewährleistungsansprüche“ auf Seite 30);
- f) Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten auf Ebene der Betreibergesellschaft (siehe insbesondere „Kostenrisiko“ auf Seite 24 f., „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 25, „Betriebsstörungsrisiken“ auf Seite 27);
- g) Plangemäße vertragliche Einigung über Betriebsführungs- und Wartungsleistungen („Operation, Maintenance and Management“ als Teil des geplanten DBO-Vertrages, siehe „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“ auf Seite 123 ff.) und ordnungsgemäße Durchführung der Betriebsführungs- und Wartungsleistungen sowie Abdeckung von Schäden an den Gezeitenkraftwerken durch Versicherungen (siehe insbesondere „Betriebsstörungsrisiken“ auf Seite 27, „Versicherungen/zufälliger Untergang/höhere Gewalt“ auf Seite 28);
- h) Ausbleiben nachträglicher kostenträchtiger Auflagen bspw. aus behördlichen Genehmigungen (siehe insbesondere „Politischer und wirtschaftlicher Kontext“ auf Seite 24, „Erlaubnispflichtige Geschäfte“ auf Seite 38, „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 39);
- i) Einhaltung der kalkulierten Zinssätze und Finanzierungskosten für das langfristige Fremdkapital und die Bauzwischenfinanzierung (siehe insbesondere „Zinsrisiko“ auf Seite 32);
- j) Erreichen der prognostizierten jährlichen Stromerträge von rund 0,31 kWh je CAD der Gesamtinvestition (siehe insbesondere „Kostenrisiko“ auf Seite 24 f., „(Strom-) Ertragsrisiko“ auf Seite 26);
- k) Prognostizierte Einnahmen in Höhe von CAD 530 je MWh/a für Jahreserträge bis zu 8.392 MWh/a und zusätzlich CAD 530 je MWh für darüber hinaus produzierten Strom von kalkulierten 1.157 MWh/a (siehe insbesondere „(Strom-)Ertragsrisiko“ auf Seite 26);

- l) Durchgängiger Anlagenbetrieb der Gezeitenkraftwerke und keine behördlichen Betriebsbeschränkungen (siehe insbesondere „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 25, „Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe“ auf Seite 26, „Betriebseinschränkungs- und Abschaltungsrisiko“ auf Seite 27);
- m) Vollständige Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz (siehe insbesondere „Vergütungsrisiken, Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko“ auf Seite 27);
- n) Betrieb von FORCE 2 planmäßig über 15 Jahre (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf Seite 24, „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 25);
- o) Erreichen der prognostizierten durchschnittlichen Verfügbarkeit von mindestens 90,56 Prozent pro Jahr (siehe insbesondere „Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen“ auf Seite 24, „Risiko technische Entwicklung, Prototyp“ auf Seite 25, „Betriebseinschränkungs- und Abschaltungsrisiko“ auf Seite 27, „Betriebsstörungsrisiken“ auf Seite 27);
- p) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner (siehe insbesondere „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“ auf Seite 25, „Risiken aus dem Bau von FORCE 2“ auf Seite 26, „Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen“ auf Seite 29, „Vertragspartnerrisiko“ auf Seite 31);
- q) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage in Kanada und Deutschland und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe insbesondere „Politischer und wirtschaftlicher Kontext“ auf Seite 24 f., „Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe“ auf Seite 26, „Steuerliche Risiken“ auf Seite 35 bis 38, „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 39).

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind auf Ebene der Emittentin:

- r) Einwerbung des geplanten Emissionskapitals inkl. Agio und fristgerechte Einzahlung bis zum 30. September 2021 sowie fristgerechte Erhöhung der Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft auf CAD 10.000.000 (siehe insbesondere „Platzierungsrisiko, Rückabwicklung“ auf Seite 30 f.);
- s) Auszahlung des zinslosen Darlehens durch die reconcept GmbH an die Emittentin zwecks Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten während der Einwerbungsphase (siehe insbesondere „Finanzierungsrisiko“ auf der Seite 32);
- t) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner (siehe insbesondere „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“ auf Seite 25, „Risiken aus dem Bau von FORCE 2“ auf Seite 26, „Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen“ auf Seite 29 f., „Vertragspartnerrisiko“ auf Seite 31);

- u) Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage in Kanada und Deutschland und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe insbesondere „Politischer und wirtschaftlicher Kontext“ auf Seite 24, „Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe“ auf Seite 26, „Steuerliche Risiken“ auf Seite 35 bis 38, „Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko“ auf Seite 39).

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Betreibergesellschaft die Gezeitenkraftwerke errichten und deren Betrieb aufnehmen kann (Betreibergesellschaft a) – c) und Emittentin r) – s)), den für die Errichtung und den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält (Betreibergesellschaft d) – i)) und die kalkulierten Einnahmen erzielt (Betreibergesellschaft j) – o)). Darüber hinaus werden wesentliche Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei einer Investition der geplanten Art notwendig sind (Betreibergesellschaft p) – q) und Emittentin t) – u)). Wenn die vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Betreibergesellschaft voraussichtlich in der Lage, die geplanten Auszahlungen an die Emittentin zu leisten, und die Emittentin ist voraussichtlich in der Lage, die geplanten Auszahlungen an die Anleger (Frühzeichnerbonus, laufende Auszahlungen, Schlussauszahlung bzw. Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens) zu leisten, welche im weitesten Sinne den Begriffen der „Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen“ im Sinne der VermVerkProspV und des VermAnlG entsprechen (zur Synonymität der verwendeten Begriffe siehe auch der erste Absatz dieses Abschnitts auf Seite 10). Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Grundlagen und Bedingungen, damit die Emittentin voraussichtlich in der Lage ist, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger zu leisten. Sofern die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung nicht eintreten, ist es möglich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann bzw. die beschriebene planmäßige Auszahlungsprognose nicht eintritt. Ergänzend zu den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung, den jeweils insbesondere damit zusammenhängenden Risiken bei Nichteinhaltung sowie den vorstehenden Auswirkungen bei Nichteintreten der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage hingewiesen, siehe Seite 23 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“.

AUSFÜHRLICHE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN, IHREN VERPFLICHTUNGEN ZUR ZINSAUZAHLUNG UND ZUR RÜCKZAHLUNG FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE NACHZUKOMMEN (§ 13a VermVerkProspV) – PROGNOSE

Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verlangt in § 13a VermVerkProspV die ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen. Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung, zunächst als Treugeber, an einer Komman-

ditgesellschaft, in der Sonderform der GmbH & Co. KG. Das bedeutet, dass die geplanten Auszahlungen an die Anleger der Emittentin, die im Verkaufsprospekt dargestellt werden (Frühzeichnerbonus, laufende Auszahlungen, Schlussauszahlung bzw. Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens), im Wesentlichen den Begriffen Verzinsung und Rückzahlung im Sinne der VermVerkProspV und des VermAnlG entsprechen. Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung genannt wird, sind hiermit die vorstehend genannten laufenden Auszahlungen, Schlussauszahlung bzw. Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemeint.

Die Emittentin plant, das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 mittelbar über die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“) und Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) zu errichten und nach Fertigstellung und Netzanschluss mittelbar über die Betreibergesellschaft zu betreiben. FORCE 2 soll aus sechs Einheiten der schwimmenden Plattform PLAT-I bestehen, die mit jeweils sechs Turbinen des Typs Schottel SIT 250 ausgestattet werden. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind damit im Wesentlichen von den wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Umsetzung der sog. Energiewende in Kanada beeinflusst.

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Rund 30 Prozent des Stroms von Nova Scotia stammte bereits 2018 aus Erneuerbaren Energien; bis 2022 soll der Anteil auf 40 Prozent steigen. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf das Kapitel „Marktumfeld“ auf Seite 41 ff. verwiesen. Basis für die gezielte Förderung unabhängiger Stromproduzenten in Nova Scotia ist der „Renewable Electricity Plan“ aus dem Jahr 2010, der eine Vielzahl konkreter Fördermaßnahmen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien vorsieht. Der „Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT)“ gewährt nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife. Das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 in der Bay of Fundy erhält von dem Energieversorger Nova Scotia Power Inc. Einspeisetarife von CAD 530 pro MWh über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer Einspeisung von 8.392 MWh jährlich. Eine darüber hinausgehende Stromproduktion wird bis zur Grenze von weiteren rund 1.678 MWh pro Jahr mit CAD 530 pro MWh vergütet. Die Grundlagen der Abnahme und Förderung von Strom in Nova Scotia, Kanada, sind näher im Abschnitt „Power Purchase Agreement („PPA“), Seite 126 f. im Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“, beschrieben.

Geschäftsaussichten (Prognose)

Die zugrunde liegenden Verträge sind größtenteils noch nicht abgeschlossen und die Annahmen beruhen weitgehend auf dem Term Sheet vom 28. August 2020 mit SMEC und Spicer. Eine detaillierte Beschreibung des Term Sheets findet sich im Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“ auf Seite 123 ff. Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind durch die nachfolgenden Eckpunkte geprägt:

Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Die Emittentin geht davon aus, dass die Platzierung und Einzahlung des Emissionskapitals in Höhe von CAD 12.400.000 zzgl. Agio bis zum 30. September 2021 erfolgt (erwarteter Emissionsverlauf). Die Betei-

ligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft soll bei planmäßigem Platzierungsverlauf auf CAD 10.000.000 erhöht werden und im Jahr 2021 erfolgen. Im Jahr 2020 wird ferner das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von CAD 28.500 von der Emittentin zur teilweisen Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten verwendet und dieses Darlehen aus Einzahlungen des Emissionskapitals im Jahr 2021 wieder zurückzahlt.

Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage werden planmäßig mittelbar gemeinsam mit den planmäßig durch die Betreibergesellschaft aufzunehmenden Fremdmitteln für die Investition in FORCE 2 in der Provinz Nova Scotia, Kanada, verwendet. Die Fremdfinanzierungsmittel sollen planmäßig in Höhe von 62,33 Prozent der geplanten Gesamtinvestition bei konsolidierter Betrachtung der Emittentin und der Betreibergesellschaft (siehe „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose)“ auf Seite 58 f.), das heißt planmäßig in Höhe von CAD 21.135.477, aufgenommen werden. Die Auszahlung soll planmäßig im Rahmen der Baufinanzierung im ersten Quartal 2022 beginnen und 2022 vollständig erfolgt sein. Gemäß Investitionsplan der Betreibergesellschaft ist für die Finanzierung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 einschließlich Nebenkosten und Liquiditätsreserven ein Eigenkapital der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 10.000.010 geplant. Die Emittentin wird ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft plangemäß im Jahr 2021 bis zur Höhe von CAD 10.000.000 erbringen. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft erfolgende Investition in FORCE 2 einschließlich Erwerb der Projektrechte, Due-Diligence-Kosten, Bankprovisionen und Bauzeitinsen sowie sonstige Kosten soll in Höhe von CAD 27.168.796 erfolgen, wobei die entsprechenden Auszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 vorgesehen sind.

Laufender Geschäftsbetrieb

Nach der Errichtung und dem Anschluss von FORCE 2 an das Stromnetz erfolgt planmäßig der Beginn der Stromeinspeisung zum Oktober 2022 und die Erzielung laufender Einnahmen aus der Stromeinspeisung. Grundlage für die Stromeinspeisung ist der mit Nova Scotia Power Inc. auf Basis des Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT) abzuschließende und auf die Betreibergesellschaft zu übertragende Stromverkaufsvertrag. Für die Erzielung der laufenden Einnahmen ist die Einhaltung der Prognose der jährlichen Strommengen sowie der planmäßigen Vergütung je MWh maßgebend. Aus den laufenden Einnahmen aus der Stromeinspeisung werden planmäßig die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst bestritten. Aus den sich danach ergebenden plangemäßen Liquiditätsüberschüssen leistet die Betreibergesellschaft nach Bildung von Liquiditätsrücklagen für den Kapitaldienst und Liquiditätsreserven für den operativen Betrieb und den Rückbau die vorgesehenen Planauszahlungen an die Emittentin. Die Einhaltung der prognostizierten Betriebs- und Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft sowie der Abschluss von Fremdfinanzierungsverträgen zu den geplanten Konditionen sind somit prägend für die Geschäftsaussichten der Emittentin. Die an die Emittentin ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse werden von der Emittentin planmäßig für die laufenden Ausgaben für ihre Verwaltungskosten sowie zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage (einschließlich der annahmegemäßen Zahlungen für kanadische Einkommensteuern und Zahlung der Steuerberaterkosten der Anleger, siehe hierzu Abschnitt 4.7 auf Seite 75 f.) entsprechend der Prognoserechnung verwendet.

Markt-, branchen- und standortspezifische Aussichten

Die Emittentin geht davon aus, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Marktaussichten im Markt der Erneuerbaren Energien in Kanada sowie die branchenspezifischen Aussichten in der Branche der Meeresenergien in Kanada und die standortspezifischen Aussichten am geplanten Standort in der Bay of Fundy, Nova Scotia, für das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben.

Exit

FORCE 2 soll planmäßig bis einschließlich September 2037 betrieben werden. Bereits vor der Beendigung der Betriebsphase werden die nach der Prognose bestehenden Fremdfinanzierungsmittel durch die Betreibergesellschaft zurückgeführt. Sofern keine ungeplanten Kosten auftreten, wird die Betreibergesellschaft die vorhandenen liquiden Mittel an die Emittentin auszahlen und diese die nach Liquidationskosten verbleibende Liquidität zum Ende des Jahres 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) im Rahmen der Liquidation an die Anleger auszahlen. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet voraussichtlich am 31. Dezember 2037. Ab einschließlich dem 1. Januar 2038 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt. Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist, die/der eine natürliche Person ist, seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn einer der folgenden persönlichen Gründe (Härtefall) vorliegt und sie/er dies hinreichend nachweist, und wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt, wobei die Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht:

- a) sie/er verfügt über eine schwere Erkrankung,
- b) sie/er ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig,
- c) sie/er ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen anhaltend arbeitslos (zu den Kündigungsmöglichkeiten siehe die Angaben im Abschnitt „Laufzeit der Vermögensanlage“, Seite 93 f.).

Recht und Steuern

Die Emittentin geht davon aus, dass das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Recht in Kanada und Deutschland und die steuerliche Situation der Emittentin über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage unverändert bleiben. Als entgegen der Planung möglicherweise dennoch eintretende rechtliche Änderung wird insbesondere eine Änderung der Regelungen bzw. Richtlinien und/oder Gesetze betreffend den Energiemarkt in Kanada, wie eine Änderung der gezielten Förderung unabhängiger Stromproduzenten zum Ausbau von Erneuerbaren Energien im Rahmen des Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT), angesehen.

Treten die geplanten Geschäftsaussichten und damit die im Nachfolgenden (Seiten 16 bis 19) dargestellte voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierten Auszahlungen zu leisten.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten (Prognose) Emissionsverlauf und Investitionsverlauf

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der angebotenen Vermögensanlage (Emissionsverlauf) wirkt sich auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger aus. Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals der Emittentin, bei der Bereitstellung von Fremdkapital gegenüber der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin oder im Rahmen der Projektentwicklung könnte die Errichtung von FORCE 2 und dessen Inbetriebnahme verzögern. Eine spätere Inbetriebnahme würde spätere Einnahmen nach sich ziehen. Dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger aus (siehe „Platzierungsrisiko, Rückabwicklung“ auf Seite 30 f. und „Finanzierungsrisiko“ auf Seite 32).

Sollte die Platzierung des Eigenkapitals nicht in der planmäßigen Höhe erfolgen, stehen der Emittentin und mittelbar der Betreibergesellschaft geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung. Die Betreibergesellschaft könnte dann auf die Aufnahme einer Zwischenfinanzierung angewiesen sein. Es besteht das Risiko, dass höhere Zinsen als kalkuliert entstehen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger nachzukommen, negativ beeinträchtigen. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, bis 30. September 2021 (erwarteter Emissionsverlauf) das vorgesehene Emissionskapital in Höhe von CAD 12.400.000 zzgl. Agio einzuwerben, damit sie ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft auf die geplante Höhe von CAD 10.000.000 erhöhen kann, müsste die Betreibergesellschaft die Errichtung von FORCE 2 in geringerem als dem geplanten Umfang vereinbaren, sodass weniger Plattformen errichtet und der Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst oder dieser rückabgewickelt werden. Der angepasste Geschäftsbetrieb mit einem kleineren Gezeitenkraftprojekt würde zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten führen. Ebenso würde in diesem Fall das aufgenommene Fremdkapital und somit auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger nachzukommen, negativ beeinträchtigen (siehe „Wesentliche und tatsächliche Risiken der Vermögensanlage“, „Platzierungsrisiko, Rückabwicklung“, Seite 30 f.).

Finanzierung

Der Emittentin wurde von der reconcept GmbH ein zinsloses Zwischenfinanzierungsdarlehen von bis zu maximal CAD 100.000 gewährt. Plangemäß wird zum Jahresende 2020 hieraus ein Betrag in Höhe von CAD 28.500 von der Emittentin in Anspruch genommen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Fremdfinanzierung auf Ebene der Emittentin. Weitere Verträge über die Fremdfinanzierung von FORCE 2 bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls nicht. Sollten Fremdfinanzierungsmittel erst später als geplant für die Betreibergesellschaft bereitstehen, könnte dies den Erwerb der Projektrechte oder die Er-

richtung der Gezeitenkraftwerke und ihre Inbetriebnahme verzögern, was zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen kann. Dies kann sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger auswirken (siehe „Finanzrisiken“, Seite 32 f.). Eine spätere Inbetriebnahme würde spätere Einnahmen nach sich ziehen. Sollte die Aufnahme der Fremdmittel nicht in der planmäßigen Höhe erfolgen, würden die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die Investitionen in FORCE 2 plangemäß durchzuführen. In diesem Fall könnte die Betreibergesellschaft auch weniger (z. B. zwei oder eine) Plattformen errichten und den Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst aufnehmen. Ein solch angepasster Geschäftsbetrieb führt voraussichtlich zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten. Wenn das aufgenommene Fremdkapital geringer ausfällt als geplant, wird auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Insgesamt würde dies alles zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen und sich damit negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger auswirken (siehe „Wesentliche und tatsächliche Risiken der Vermögensanlage“, „Finanzierungsrisiko“, Seite 32).

Laufender Geschäftsbetrieb

Die planmäßigen Einnahmen aus der Stromproduktion decken nach der Prognose die planmäßigen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft, ebenso kann der planmäßige Kapitaldienst daraus bestritten werden. Sie führen planmäßig außerdem zur Erzielung von Liquiditätsüberschüssen, aus denen die Planauszahlungen an die Emittentin geleistet werden können und die der Emittentin die laufenden Ausgaben für ihre Verwaltungskosten sowie die planmäßigen Auszahlungen an die Anleger ermöglichen.

Sofern die Stromproduktion nicht zu Erträgen in der geplanten Höhe führt, werden vorrangig die Betriebskosten von FORCE 2, die Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung des Fremdkapitals durch die Betreibergesellschaft) bedient sowie die notwendigen Liquiditätsreserven aufgefüllt. Während der Betriebsphase werden die nach der Prognose bestehenden Fremdfinanzierungsmittel vollständig zurückgeführt und aus den danach verbleibenden Liquiditätsüberschüssen die prognostizierten jährlichen Auszahlungen an die Emittentin geleistet. Die an die Emittentin ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse werden von der Emittentin planmäßig für die laufenden Ausgaben für ihre Verwaltungskosten sowie zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage (einschließlich der annahmegemäßen Zahlungen für kanadische Einkommensteuern und Zahlung der Steuerberaterkosten der Anleger, siehe hierzu Abschnitt 4.7 auf Seite 75 f.) entsprechend der Prognoserechnung verwendet.

Eine Minderung der Erträge hat damit negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger. Sollten bei der Betreibergesellschaft Betriebskosten, Verwaltungskosten oder der Kapitaldienst höher ausfallen als angenommen, mindert dies ebenfalls die der Emittentin für die Zins- und Rückzahlung zur Verfügung stehende Liquidität. Mögliche Abweichungen von den getroffenen Annahmen sind beispielhaft im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse auf Seite 21 dargestellt. Dabei entspricht die dargestellte Veränderung des Gesamtmittelrückflusses an die Anleger der Veränderung der Fähigkeit der Emittentin zur Leistung der Zins- und Rückzahlung an die Anleger. Eine abschließende Beschreibung der möglichen

Abweichungen ist aufgrund der Vielzahl von möglichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen sowie der Vielzahl von möglichen Änderungen der Marktaussichten in Kanada sowie der Standortaussichten für FORCE 2 mit Auswirkung auf den laufenden Geschäftsbetrieb nicht möglich. Eine Minderung der Erträge oder ein höherer Ausfall der Betriebskosten der Betreibergesellschaft, der Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin oder des Kapitaldienstes der Betreibergesellschaft als angenommen wirken sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger aus, sodass es wahrscheinlich ist, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Höhe nach können jedoch im Vorfeld nicht kalkuliert werden.

Markt/Standort/Branche

Sollten sich die Marktaussichten für Stromproduzenten in Kanada negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Standortaussichten für FORCE 2 negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann. Sollten sich die Aussichten in der Branche der Meeresenergien in Kanada negativ entwickeln, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Exit

Sollten die an die Emittentin ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse der Betriebsphase geringer ausfallen, mindert sich die Fähigkeit der Emittentin, die planmäßigen Schlussauszahlungen an die Anleger zu leisten. Sollte neben den vorgesehenen Kosten des Rückbaus der Gezeitenkraftwerke ungeplante Kosten auf Ebene der Betreibergesellschaft auftreten und/oder bei der Beendigung der Emittentin ungeplante Kosten auftreten, würde sich ebenfalls die Fähigkeit der Emittentin, die planmäßigen Schlussauszahlungen an die Anleger zu leisten, mindern, sodass es wahrscheinlich ist, dass die Emittentin der prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Sofern die Emittentin nicht durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von 75 Prozent (siehe Seite 93 f., „Laufzeit der Vermögensanlage“, sowie die Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf den Seiten 142 und 143 in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4) beendet wird, dauert die Emittentin und damit die Laufzeit der Vermögensanlage weiter an. Ob eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Emittentin durch Weiterbetrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 über das Jahr 2037 hinaus möglich ist, kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhergesagt werden, daher können der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Höhe nach für den Fall einer Fortführung der Emittentin über das Jahr 2037 hinaus im Vorfeld nicht kalkuliert werden.

Sollte ein Anleger vor dem Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlage wegen eines persönlichen Grundes (Härtefall) oder zum 31. Dezember 2030 kündigen, und sollte die Komplementärin dieser Kündigung zustimmen, würde sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht auswirken, da die Komplementärin anderenfalls der Kündigung nicht zustimmen würde bzw. davon ausgegangen wird, dass im Falle der Zustimmung die Emittentin über ausreichende Liquidität verfügen wird, den Ansprüchen eines ausscheidenden Anlegers nachzukommen, ohne dass sich dies auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an die verbleibenden Anleger auswirkt.

Recht und Steuern

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, branchenspezifischen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowohl in Deutschland als auch in Kanada beeinflusst werden. Beispielsweise können Änderungen des Steuerrechts zu höheren als den geplanten Steuerzahlungen führen oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erhöhung der Verwaltungskosten bewirken. Ebenso ist es möglich, dass der planmäßige Geschäftsbetrieb durch Änderungen der Rahmenbedingungen nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung an die Anleger aus. Der Umfang der Beeinflussung und die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Höhe nach hängen von der konkreten Änderung der Rahmenbedingungen ab und können im Vorfeld nicht kalkuliert werden.

Ergänzend zu den vorstehend dargestellten Auswirkungen der Geschäftsaussichten der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Vermögensanlage (siehe Seite 23 ff., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“) hingewiesen.

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE GEMÄSS § 13a VermVerkProspV UND WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE (PROGNOSE)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei planmäßigem Geschäftsverlauf. Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wurde in CAD aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit zur Prognose der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin (siehe Seite 72 ff.) zu erreichen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) werden hingegen in Euro aufgestellt. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet bei einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von 75 Prozent (siehe Seite 93 f., „Laufzeit der Vermögensanlage“, sowie die Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf den Seiten 142 und 143 in § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4) mit Ablauf des 31. Dezember 2037. Zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidation der Emittentin planmäßig vorgesehen. Die letzte Liquiditätsausschüttung soll spätestens bis zum 30. März 2038 erfolgen.

Vermögenslage in CAD (Prognose)		31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
AKTIVA								
A Anlagevermögen								
	Beteiligung reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership	1.000	10.000.000	9.435.785	8.717.689	8.656.354	8.312.001	7.756.180
B Umlaufvermögen								
I	Guthaben bei Kreditinstituten	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474	1.500.141
C Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von Kommanditisten		1.397.470	0	0	0	0	0	0
SUMME AKTIVA		1.399.500	10.043.406	9.645.594	9.326.405	9.748.523	9.937.474	9.256.320
PASSIVA								
A Eigenkapital								
I	Kommanditkapital	1.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000
II	Kapitalrücklage (Agio)	30	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030
III	Entnahmen	0	-264.124	-512.144	-1.876.254	-3.240.364	-4.604.474	-5.968.584
IV	Gewinn-/Verlustvortrag	0	-1.398.500	-2.465.500	-2.615.292	-1.570.371	215.857	1.768.918
V	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.398.500	-1.067.000	-149.792	1.044.921	1.786.227	1.553.062	682.956
VI	Nicht durch Kommanditeinlagen gedeckter Fehlbetrag	1.397.470	0	0	0	0	0	0
Summe Eigenkapital		0	10.043.406	9.645.594	9.326.405	9.748.523	9.937.474	9.256.320
B Verbindlichkeiten								
I	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen							
	1. Verbindlichkeiten gegenüber reconcept GmbH	778.500	0	0	0	0	0	0
	2. Verbindlichkeiten gegenüber reconcept Consulting GmbH	620.000	0	0	0	0	0	0
	3. Verbindlichkeiten gegenüber reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership	1.000	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten		1.399.500	0	0	0	0	0	0
SUMME PASSIVA		1.399.500	10.043.406	9.645.594	9.326.405	9.748.523	9.937.474	9.256.320
Finanzlage in CAD (Prognose)		27.03.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	01.01.– 31.12.2024	01.01.– 31.12.2025	01.01.– 31.12.2026
1.	Einnahmen aus Beteiligungen	0	0	564.215	1.915.805	2.003.406	2.056.375	1.400.917
2.	Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsvertrag	0	35.000	35.700	36.414	37.142	37.885	38.643
3.	Laufende Verwaltungskosten	0	-114.400	-185.492	-189.202	-192.986	-196.846	-200.783
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		0	-79.400	414.423	1.763.017	1.847.563	1.897.415	1.238.777
4.	Investitionen in Beteiligungen	0	-10.000.000	0	0	0	0	0
5.	Nebenkosten der Vermögensanlage	-28.500	-2.357.600	0	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit		-28.500	-12.357.600	0	0	0	0	0
6.	Einzahlungen Kommanditkapital	1.000	12.400.000	0	0	0	0	0
7.	Einzahlungen Agio	30	372.000	0	0	0	0	0
8.	Ein-/Auszahlungen Zwischenfinanzierung reconcept GmbH	28.500	-28.500	0	0	0	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		29.530	12.743.500	0	0	0	0	0
Liquiditätsergebnis vor Auszahlungen		1.030	306.500	414.423	1.763.017	1.847.563	1.897.415	1.238.777
9. Geplante Auszahlungen		0	-264.124	-248.020	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110
10.	Liquiditätsergebnis nach Auszahlungen	1.030	42.376	166.403	398.907	483.453	533.305	-125.333
	Liquidität zum 01.01.	0	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474
11.	Liquidität zum 31.12.	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474	1.500.141

31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
6.991.770	6.270.485	5.594.116	5.072.816	4.774.156	4.526.947	4.333.351	4.195.631	4.119.068	2.770.538	0
1.607.883	1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.599.653	7.968.873	7.365.427	6.790.848	6.246.748	5.734.797	5.256.770	4.814.539	4.410.072	4.055.310	0
12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000
372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030
-7.332.694	-8.696.804	-10.060.914	-11.425.024	-12.789.134	-14.153.244	-15.517.354	-16.881.464	-18.245.574	-19.609.684	-24.211.298
2.451.874	3.159.317	3.892.647	4.653.311	5.442.843	6.262.852	7.115.011	8.001.094	8.922.973	9.882.616	10.891.964
707.443	733.330	760.664	789.532	820.010	852.158	886.084	921.879	959.642	1.009.349	546.304
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.599.653	7.968.873	7.365.427	6.790.848	6.246.748	5.734.797	5.256.770	4.814.539	4.410.072	4.055.310	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.599.653	7.968.873	7.365.427	6.790.848	6.246.748	5.734.797	5.256.770	4.814.539	4.410.072	4.055.310	0
01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030	01.01.– 31.12.2031	01.01.– 31.12.2032	01.01.– 31.12.2033	01.01.– 31.12.2034	01.01.– 31.12.2035	01.01.– 31.12.2036	01.01.– 31.12.2037
1.637.235	1.623.305	1.609.097	1.486.337	1.297.685	1.281.963	1.265.928	1.249.571	1.229.977	2.555.526	3.668.442
39.416	40.204	41.008	41.828	42.665	43.518	44.388	45.276	46.182	47.105	48.047
-204.798	-208.894	-213.072	-217.333	-221.680	-226.114	-230.636	-235.249	-239.954	-244.753	-399.648
1.471.852	1.454.615	1.437.033	1.310.832	1.118.669	1.099.368	1.079.680	1.059.599	1.036.205	2.357.879	3.316.842
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.471.852	1.454.615	1.437.033	1.310.832	1.118.669	1.099.368	1.079.680	1.059.599	1.036.205	2.357.879	3.316.842
-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-4.601.614
107.742	90.505	72.923	-53.278	-245.441	-264.742	-284.430	-304.511	-327.905	993.769	-1.284.772
1.500.141	1.607.883	1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772
1.607.883	1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772	0

Ertragslage in CAD (Prognose)	27.03.– 31.12.2020	01.01.– 31.12.2021	01.01.– 31.12.2022	01.01.– 31.12.2023	01.01.– 31.12.2024	01.01.– 31.12.2025	01.01.– 31.12.2026
Erträge							
1. Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft	0	0	0	1.197.709	1.942.071	1.712.022	845.095
2. Erträge aus Geschäftsbesorgungsvertrag	0	35.000	35.700	36.414	37.142	37.885	38.643
Summe Erträge	0	35.000	35.700	1.234.123	1.979.213	1.749.907	883.738
Aufwendungen							
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.370.000	-987.600	0	0	0	0	0
4. Laufende Verwaltungskosten der Gesellschaft	-28.500	-114.400	-185.492	-189.202	-192.986	-196.846	-200.783
Summe Aufwendungen	-1.398.500	-1.102.000	-185.492	-189.202	-192.986	-196.846	-200.783
JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG	-1.398.500	-1.067.000	-149.792	1.044.921	1.786.227	1.553.062	682.956

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin unterstellt, dass für die über die Betreibergesellschaft mittelbare Investition in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 inkl. Nebenkosten sowie mit der Vermögensanlage verbundene Kosten Eigenmittel in Höhe von CAD 12.401.000 sowie das Agio in Höhe von CAD 372.030 verwendet werden. Einschließlich der vorgesehenen Fremdmittel auf Ebene der Betreibergesellschaft werden prognosegemäß insgesamt CAD 31.135.487 mittelbar in das Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 inkl. Nebenkosten sowie unmittelbar in mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Sonstiges sowie Liquiditätsreserven investiert (Gesamtinvestition).

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage zeigt das Anlagevermögen den jeweiligen Buchwert der Beteiligung an der Betreibergesellschaft zum Bilanzstichtag. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung, wird der Beteiligungsausweis um den Betrag reduziert, der der Differenz aus den erhaltenen Auszahlungen für eine Periode abzüglich des Jahresüberschusses bzw. -verlustes der Betreibergesellschaft für die Periode entspricht. In der Zeile „Guthaben bei Kreditinstituten“ sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten Guthaben auf den Bankkonten der Emittentin erfasst. Die Bankguthaben der Emittentin steigen prognosegemäß ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2025 an und schwanken in den Folgejahren 2026 bis 2029 zwischen CAD 1.500.141 im Jahr 2026 und CAD 1.771.311 im Jahr 2029. In den anschließenden Jahren 2030 bis 2035 bauen sich die Bankguthaben ab, bis sie im Jahr 2036 wieder ansteigen und mit Ablauf des 31. Dezember 2037 schließlich CAD 0 betragen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidation der Emittentin planmäßig vorgesehen. Die Guthaben bei Kreditinstituten schwanken plangemäß, da entsprechend der Planung die Auszahlungen der Betreibergesellschaft in den ersten drei vollen Betriebsjahren höher ausfallen als im Vergleich zu den folgenden Jahren (nach 2025) bis einschließlich 2035. Die Emittentin wird die vorhandene Liquidität zur Durchführung der geplanten Auszahlungen an die Anleger verwenden, sodass sich die Guthaben bei Kreditinstituten wieder absenken, bis aufgrund der im Jahr 2036 wieder ansteigenden Auszahlungen aus der Betreibergesellschaft aufgrund von im Vergleich zu den Vorjahren höheren vorhandenen liquiden Mitteln der Betreibergesellschaft, welche diese für Auszahlungen an die Emittentin verwenden kann (siehe „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an Emittentin auf der Seite 71), die liquiden Mittel auch

wieder ansteigen. Dem steht auf der Passivseite das Eigenkapital, das sich aus dem Festkapitalkonto, bestehend aus den bereits erbrachten Kapitalanteilen der Treuhänderin mit CAD 1.000 sowie aus den noch einzuwerbenden Kapitaleinlagen der Anleger, dem Agio, den Entnahmen der Gesellschafter und den Ergebnisanteilen (Gewinn-/ Verlustvortrag, Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) zusammensetzt, gegenüber (zu den Eigenkapitalkonten der Gesellschafter siehe auch § 19 des Gesellschaftsvertrages auf der Seite 144 f.), ferner wird im Jahr 2020 unter dem Eigenkapital auch der nicht durch Kommanditeinlagen gedeckte Fehlbetrag ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gemäß Prognosebilanz zum 31. Dezember 2020 aus gestundeten oder verauslagten Vergütungen in Höhe von CAD 750.000 gemäß Dienstleistungsvertrag zur Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage gegenüber der reconcept GmbH sowie in Höhe von CAD 620.000 gegenüber der reconcept consulting GmbH gemäß Kapitalvermittlungsvertrag, ferner, in Höhe von CAD 28.500 aus dem zinslosen Darlehen der reconcept GmbH sowie aus der Einzahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 1.000, zusammen in Höhe von insgesamt CAD 1.399.500. Diese kurzfristigen Verbindlichkeiten werden planmäßig im Jahr 2021 zurückgeführt und sind daher in den Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 enthalten. Diese Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und nicht zum 31. Dezember 2020 fällig, sodass die ansonsten bestehende bilanzielle Überschuldung weder zu einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts noch zu einer Zahlungsunfähigkeit führt. Ferner ist das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von planmäßig in Anspruch genommenen CAD 28.500 in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten. Die Emittentin wird diese Mittel plangemäß zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals verwenden, indem sie hiermit Kosten der Gesellschaft, die voraussichtlich bereits im Jahr 2020 zur Zahlung fällig werden, begleichen kann. Nach Beendigung der Zeichnungsphase wird die Emittentin plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage verwenden, um das zinslose Darlehen binnen 14 Tagen an die reconcept GmbH zurückzuzahlen. Dementsprechend werden auch diese kurzfristigen Verbindlichkeiten plangemäß im Jahr 2021 zurückgeführt. Schließlich ist unter den Verbindlichkeiten die Einzahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 1.000 dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erbracht ist.

01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030	01.01.– 31.12.2031	01.01.– 31.12.2032	01.01.– 31.12.2033	01.01.– 31.12.2034	01.01.– 31.12.2035	01.01.– 31.12.2036	01.01.– 31.12.2037
872.826	902.020	932.728	965.037	999.025	1.034.754	1.072.331	1.111.851	1.153.414	1.206.996	897.904
39.416	40.204	41.008	41.828	42.665	43.518	44.388	45.276	46.182	47.105	48.047
912.241	942.224	973.736	1.006.865	1.041.690	1.078.272	1.116.720	1.157.128	1.199.596	1.254.101	945.952
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-204.798	-208.894	-213.072	-217.333	-221.680	-226.114	-230.636	-235.249	-239.954	-244.753	-399.648
-204.798	-208.894	-213.072	-217.333	-221.680	-226.114	-230.636	-235.249	-239.954	-244.753	-399.648
707.443	733.330	760.664	789.532	820.010	852.158	886.084	921.879	959.642	1.009.349	546.304

Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielt die Emittentin Einnahmen zum einen aus den prognostizierten Auszahlungen bzw. Entnahmen aus der Betreibergesellschaft (siehe Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen) und zum anderen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, welchen die Emittentin mit der Betreibergesellschaft abgeschlossen hat (siehe Position 2. in der Tabelle der Finanzlage sowie Abschnitt „Projekt- und Managementvertrag“, Seite 128). Die der Emittentin plangemäß von der Betreibergesellschaft zufließenden Mittel unter der Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen steigen zunächst bis einschließlich des Jahres 2025 an, da auf Ebene der Betreibergesellschaft den plangemäß gleichbleibenden Einnahmen über die Laufzeit der Vermögensanlage (mit Ausnahme der Jahre, die keine Betriebsjahre oder vollen Betriebsjahre darstellen, dementsprechend der Jahre 2020 bis 2022 sowie des Jahres 2037) prognosegemäß ansteigende Kosten gegenüberstehen, insbesondere nach den ersten drei Jahren ab der Inbetriebnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (zu diesem Anstieg der Kosten der Betreibergesellschaft ab dem Jahr 2025 siehe auch korrespondierend die Erläuterung auf Seite 19 f. unter „Ertragslage“). Dementsprechend kann die Betreibergesellschaft anfänglich höhere Auszahlungen an die Emittentin leisten, welche ab dem Jahr 2026 sich plangemäß absenken. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft plangemäß über die Laufzeit der Vermögensanlage gebildeten liquiden Mittel werden am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage ebenfalls an die Emittentin ausgezahlt, wodurch die Einnahmen aus der Beteiligung prognosegemäß im Jahr 2036 und insbesondere im Jahr 2037 ansteigen. Den Einnahmen der Emittentin stehen laufende Verwaltungskosten der Emittentin als Ausgaben für Komplementär- und Haftungsvergütung, Treuhandvergütung, Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Sonstiges (wie Bank, IHK, Beirat) sowie beginnend im Jahr 2021 die Vergütungen an die reconcept GmbH und beginnend im Jahr 2022 die Vergütungen an die reconcept consulting GmbH gegenüber (nähere Erläuterungen zu diesen Positionen finden sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, „Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG“ auf Seite 74 ff.). Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese Ausgaben daher ab dem Jahr 2021 bzw. 2022 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,8 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio) erstmals zeitanteilig im Jahr 2021, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist. Mit Ausnahme der Platzierungsphase im Jahr 2021 wird ab dem Jahr 2022 ein positives Liquiditätsergebnis der Emittentin aus

der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Der Anstieg der Verwaltungskosten im Jahr 2037 ist damit begründet, dass im Jahr der Liquidation und Beendigung der Emittentin jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an die Treuhänderin sowie an die reconcept GmbH berücksichtigt sind.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt zum einen die Investitionen in die Betreibergesellschaft, bestehend aus den Anschaffungskosten der Beteiligung an der Betreibergesellschaft und der hierfür im Jahr 2021 geplanten Kapitalerhöhung auf CAD 10.000.000, diese Zahlungen erfolgen plangemäß insgesamt im Jahr 2021. Zudem führen die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten zu einem Liquiditätsabfluss in Höhe von insgesamt CAD 2.386.100 in den Jahren 2020 und 2021 (zu den einzelnen Positionen der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten siehe auch die Darstellungen im Investitionsplan der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose) unter 2. „Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten“ auf Seite 63 sowie die zugehörigen Erläuterungen auf der Seite 64 f.).

Die Finanzierung erfolgt planmäßig aus den Eigenkapitaleinzahlungen der Anleger in Höhe von 12.400.000 zzgl. Agio in Höhe von 3 Prozent und der Beteiligung des Treuhandkommanditisten in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio sowie durch das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen, welches planmäßig in Höhe von CAD 28.500 im Jahr 2020 in Anspruch genommen und im Jahr 2021 wieder zurückgezahlt wird.

Der Liquiditätsüberschuss wird für die geplanten Auszahlungen an die Anleger gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages verwendet (siehe Abschnitt „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“, Seite 89 f., sowie § 20 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages auf Seite 145 i. V. m. Anlage A zum Gesellschaftsvertrag „Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“ auf Seite 148. Aus dem Liquiditätsergebnis nach Auszahlungen und dem Liquiditätsstand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ergibt sich die plangemäße Liquidität zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Emittentin wider. Ab 2023, dem ersten vollen operativen Betriebsjahr von FORCE 2, werden positive Beteili-

gungserträge der Betreibergesellschaft ausgewiesen. Die Beteiligungserträge stellen das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte positive operative Ergebnis aus dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 dar, welches die Betreibergesellschaft aus den Erlösen aus der Veräußerung des Stroms nach Berücksichtigung von Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern erzielt. Die dargestellten Beträge unterscheiden sich folglich von den in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“, da es sich bei den „Einnahmen aus Beteiligungen“ um die Auszahlungsbeiträge von liquiden Mitteln der Betreibergesellschaft an die Emittentin handelt (siehe hierzu auch „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an die Emittentin auf der Seite 71). Die Summe der in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“ über die Laufzeit der Vermögensanlage entspricht der Summe der in der Ertragslage dargestellten „Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft“ zzgl. der Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft (in Höhe von insgesamt CAD 10.000.000). Zudem erhöhen die jährlichen Erträge aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Betreibergesellschaft die Erträge der Emittentin. Die stärkere Schwankung der Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft zwischen den Jahren 2025 und 2026 ist darin begründet, dass die prognostizierten Gewinne der Betreibergesellschaft geringer ausfallen, da die Vergütung für Operating und Management nach den ersten drei Betriebsjahren auf den Betrag von CAD 1.421.000 zzgl. Indexierung erhöht wird.

In den Aufwendungen der Emittentin sind zunächst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten ausgewiesen und entsprechend handelsrechtlicher Grundsätze als Aufwand in den Jahren 2020 und 2021 erfasst. Aufgrund dieser einmaligen Aufwendungen fallen die plangemäßen Jahresfehlbeträge in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zu dem Folgejahr 2022 entsprechend hoch aus. Ab dem Jahr 2023 sind positive Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft prognostiziert und mit einer entsprechend korrespondierenden Entwicklung auch Jahresüberschüsse der Emittentin. Die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin mindern das operative Ergebnis. Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese ab dem Jahr 2021 bzw. 2022 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,8 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio) erstmals zeitanteilig im Jahr 2021, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist.

Die Summe aus Erträgen und Aufwendungen des jeweiligen Jahres bildet den jeweils ausgewiesenen plangemäßen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

FORCE 2 soll planmäßig bis einschließlich September 2037 betrieben werden und im Anschluss abgebaut und die Betreibergesellschaft anschließend liquidiert werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen hierzu keine Verträge vor. Die nach Liquidationskosten der Betreibergesellschaft und der Emittentin verbleibende Liquidität der Emittentin zum Ende des Jahres 2037 wird im Rahmen der Liquidation an die Anleger ausgezahlt.

Eine Darstellung der Liquiditätsrechnung der Betreibergesellschaft als auch der Emittentin für die einzelnen Jahre nebst Erläuterungen findet sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, Seite 66 f. und Seite 72 f.

AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlage plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung, um die Auszahlungen an die Anleger gemäß Auszahlungsprognose zu leisten. Negative Abweichungen der geplanten Erträge auf Ebene der Betreibergesellschaft könnten sich mittelbar negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Dafür könnten eine geringere Stromproduktion und geringere oder spätere Realisierung von Stromerlösen ursächlich sein. In diesem Fall könnten geringere Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft negative Auswirkungen auf die Anteile an verbundenen Unternehmen der Emittentin nach sich ziehen sowie geringere Einnahmen aus Beteiligungen zu geringeren Guthaben bei Kreditinstituten der Emittentin führen beziehungsweise die Fähigkeit der Emittentin, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen. Insofern besteht eine Abhängigkeit von den Erträgen aus der mittelbaren Bewirtschaftung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2. Bei einer negativen Abweichung des Kommanditkapitals in Form einer geringeren Höhe des eingeworbenen Emissionskapitals gegenüber der vorgesehenen Höhe von CAD 12.400.000 zzgl. Agio könnte die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anteile an verbundenen Unternehmen) nicht auf die geplante Höhe von CAD 10.000.000 erhöhen und müsste die Betreibergesellschaft in diesem Fall die Errichtung von FORCE 2 in geringerem als dem geplanten Umfang vereinbaren, sodass weniger Plattformen errichtet und der Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst oder dieser rückabgewickelt werden. Der angepasste Geschäftsbetrieb mit einem kleineren Gezeitenkraftprojekt würde zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten führen. Ebenso würden in diesem Fall das aufgenommene Fremdkapital und somit auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen bzw. dementsprechend zu geringeren Einnahmen aus Beteiligungen der Emittentin und sich damit negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Ferner ist die Einhaltung der planmäßigen Investitionskosten und Investitionsnebenkosten der Betreibergesellschaft von ca. CAD 11.728 je kW installierter Leistung von 2,52 MW wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ebenso der tatsächliche Abschluss von Verträgen über den Betrieb von FORCE 2 und dessen Finanzierung zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen. Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern tragen müssen, kann sich das negativ auf die Fähigkeit zu Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlungen auswirken. Sofern die Einnahmen aus der Stromproduktion auf Ebene der Betreibergesellschaft planmäßig generiert werden, die Emittentin das Kommanditkapital in plangemäßer Höhe einwerben kann und die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst sowie die Steuern jeweils in plangemäßer Höhe anfallen, die Betreibergesellschaft somit die Auszahlungen an die Emittentin wie prognostiziert leistet und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zahlungen an die Anleger entsprechend der Auszahlungsprognose zu leisten.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 23 ff. hingewiesen.

SENSITIVITÄTSANALYSE (ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE)

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundlagen beeinflusst werden. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen wirtschaftlichen Einflussgrößen beeinflusst werden. Aus diesem Grund wurden jeweils einzelne dieser wirtschaftlichen Einflussgrößen ab prognostiziertem Beginn des operativen Betriebes des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen des beispielhaften Verlaufs einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 bei einem Beitrittsdatum zum 1. Januar 2021 vor deutschen Einkommensteuern dargestellt – dies sind insbesondere der Jahresenergieertrag, die Inflationsrate, die Fremdkapitalzinsen und die Höhe der Betriebskosten.

Der prognostizierte Jahresenergieertrag ab 1. Januar 2022 beträgt annahmegemäß rund 9.549 MWh. Die tatsächlich erzielten Energieerträge können von den kalkulierten Erträgen abweichen und die Liquidität verändern.

In der Ergebnisprognose wurde durchgehend eine Kostensteigerung von 2,0 Prozent pro Jahr als Annahme der Inflationsrate in Nova Scotia angenommen. Die Inflationsrate hat insbesondere auf die Entwicklung von Kostenpositionen Einfluss. Die Einnahmen und Zinsen werden dabei nicht verändert. Dargestellt sind die Ergebnisse für Inflationsraten entsprechend dem Verbraucherpreisindex (Consumer Price Index, CPI) von Nova Scotia von 1,0 Prozent, 1,5 Prozent, 2,0 Prozent, 2,5 Prozent und 3,0 Prozent.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Projektfinanzierung ein Festzins über die gesamte Darlehenslaufzeit abgeschlossen werden kann. Der unterstellte Zinssatz liegt bei 5 Prozent p. a. Die tatsächlich anfallenden Zinszahlungen können höher oder niedriger ausfallen. Die Sensitivitätsanalyse variiert den Zinssatz ab Auszahlung über die gesamte Laufzeit des Fremdkapitaldarlehens.

Die tatsächlich aufzuwendenden Betriebskosten können von den kalkulierten Kosten abweichen und die Liquidität verändern. Bei den dargestellten Szenarien wurden die Betriebskosten des operativen Betriebes beispielhaft ab Inbetriebnahme von FORCE 2 bis zur Beendigung des operativen Betriebes um 10 und 20 Prozent erhöht bzw. reduziert.

Die aus den Änderungen der wesentlichen Einflussgrößen folgende Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognose) ist in verkürzter Form auf dieser Seite dargestellt. Eine ergänzende Darstellung und Erläuterung von Abweichungen von der Prognose erfolgt im Rahmen der Sensitivitätsanalyse im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“ auf Seite 78 f.

Sensitivitätsanalyse für eine/einen Beispielanleger/in mit Beitritt zum 1. Januar 2021 (Abweichungen von der Prognose)

	Veränderung	Veränderung	gem. Prognose*	Veränderung	Veränderung
Jahresenergieertrag (Strommenge in MWh/a)	-20,00 %	-10,00 %	Plan	10,00 %	20,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	99,97 %	134,58 %	161,64 %	172,46 %	183,22 %
Inflationsrate	1,00 %	1,50 %	Plan	2,50 %	3,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	169,09 %	165,44 %	161,64 %	156,70 %	151,57 %
Fremdkapitalzinsen	3,00 %	4,00 %	Plan	6,00 %	7,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	176,36 %	168,65 %	161,64 %	146,12 %	132,63 %
Betriebskosten	-20,00 %	-10,00 %	Plan	10,00 %	20,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	171,73 %	166,68 %	161,64 %	149,02 %	136,41 %

* Der geplante Zufluss auf das Emissionskapital (ohne Agio) über eine Laufzeit der Emittentin bis 31. Dezember 2037 vor anlegerbezogenen Steuern und Steuerberatungskosten in Kanada und Progressionsvorbehalt beträgt 193,61 Prozent (vgl. „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)“, Seite 72 f.).

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN (PROGNOSE)

Unter der Voraussetzung einer Laufzeit der Emittentin bis zum 31. Dezember 2037 und einer planmäßigen Zeichnung des Emissionskapitals von CAD 12.400.000 zzgl. 3 Prozent Agio werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Gesamtlaufzeit von ca. 17 Jahren in einer Gesamthöhe von CAD

5.969.999 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht 48,15 Prozent in Bezug auf das Emissionskapital der angebotenen Vermögensanlage. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung von Eigenkapital- und Fremdkapital, die Vergütungen für die Dienstleistungen der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage sowie die Treuhandvergütung in Höhe von CAD 2.343.600 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer und die laufenden Vergütungen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage in Höhe von CAD

3.476.399 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer sowie eine pauschale Vergütung in Höhe von CAD 150.000 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer bei Liquidation.

Die Komplementärin ist gemäß § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages (Seite 141 f.) am Erfolg der Emittentin über eine jährliche Erfolgsvergütung (sog. *carried interest*), in Höhe von 20 Prozent des Betrages beteiligt, der die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“, Seite 148) jeweils übersteigt. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen erhält die Komplementärin keine Erfolgsvergütung (siehe „Die Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ auf Seite 98 ff.), der Gesamtbetrag der Erfolgsvergütung beträgt demnach plangemäß CAD 0. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

HAFTUNG/WEITERE LEISTUNGEN

Die Direktkommanditisten haften gemäß § 171 Absatz 1 HS 1. i. V. m. § 172 Absatz 1 HGB für Verluste und Verbindlichkeiten der Emittentin bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die EUR 100 je CAD 1.000 der gezeichneten Pflichteinlage beträgt (siehe § 3 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Seite 136). Die Haftung entfällt jedoch, sobald die Haftsumme vollständig geleistet ist (§ 171 Absatz 1 HS 2. HGB). Die persönliche Haftung der Anleger kann im Außenverhältnis gemäß § 172 Absatz 4 HGB aufgrund von Kapitalrückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos der Anleger unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht (§ 172 Absatz 4 HGB). Der Treugeber haftet der Treuhänderin und mittelbar den Gläubigern der Emittentin höchstens bis zur Höhe seiner jeweiligen Haftsumme, also EUR 100 je CAD 1.000 seiner jeweiligen treuhänderischen Pflichteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde. Gemäß § 160 HGB haften ausscheidende Kommanditisten bis zur Höhe der ggf. wieder auflebenden Haftung noch für fünf Jahre ab Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese bis zu deren Ausscheiden entstanden sind. Eine noch weitergehende Haftung der Anleger nach den §§ 30 ff. GmbHG analog bis maximal zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ist möglich, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 f. GmbHG analog erfolgt sind. Da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist, ist er verpflichtet, die Treuhänderin im Fall einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen. Zu den mit der Haftung verbundenen Risiken siehe Seite 34, „Haftungsrisiko“.

Über das Vorstehende hinaus sind Anleger unter keinen Umständen verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haften sie darüber hinaus unter keinen Umständen.

KEINE NACHSCHUSSPFLICHT

Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen (§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV).

FÜR ANLEGER ENTSTEHENDE WEITERE KOSTEN, INSBESONDERE SOLCHE KOSTEN, DIE MIT DEM ERWERB, DER VERWALTUNG UND DER VERÄUßERUNG DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDEN SIND

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten sind das Agio in Höhe von 3 Prozent der Kapitaleinlage (Pflichteinlage) und die Verwaltungskosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung in Form einer pauschalen Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin in Höhe von jeweils 0,5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 150 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhänderin zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt. Ferner tragen Anleger das Wechselkursrisiko und insoweit ggf. anfallende Kosten. Über die vorgenannten Kosten hinaus können den Anlegern weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und die Übertragung der Vermögensanlage in Form von Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Liquidation und/oder Kosten der Auseinandersetzung (beispielsweise für ein Schiedsgutachten) sowie Kosten des Ausschlusses und der Abfindung, Kosten für einen Erbnachweis, Kosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung neben den Kosten der Komplementärin und Treuhänderin, Kosten, die entstehen, wenn Anleger ihren Wohnsitz oder ihre Bankverbindung nicht in Deutschland haben, Überweisungskosten sowie Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung und Steuererklärung in Kanada, entstehen. Soweit die Komplementärin nach Aufforderung durch einen oder mehrere Anleger Mitteilungen an die übrigen Anleger weiterleitet, sind die hierfür entstehenden Kosten durch die Anleger zu tragen, die dies verlangen. Die Höhe und der Anfall der vorgenannten – über das Agio und die Verwaltungskosten bei der Verfügung über die Beteiligung hinausgehenden – Kosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar, da dies von der individuellen Situation der jeweiligen Anleger abhängt. Darüber hinaus entstehen für Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN GEMÄSS § 13 VermVerkProspV (PROGNOSE)

Die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten ab Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Das Jahr 2020 ist im Wesentlichen durch die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage geprägt. Es wird angenommen, dass das gezeichnete Kapital vollständig bis zum 30. September 2021 platziert und eingezahlt sein wird. Das Geschäftsjahr 2021 ist im Wesentlichen durch die Einwerbung des Emissionskapitals der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG und die zu tätige mittelbare Investition in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 geprägt (zu den Geschäftsaussichten der Emittentin siehe „Geschäftsaussichten (Prognose)“, Seite 12 f.).

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei der angebotenen Vermögensanlage, der Beteiligung an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“ genannt), handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Insbesondere bestehen tatsächliche, rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und personenbezogene Risiken, die einzeln oder kumuliert eintreten können und die nachfolgend dargestellt sind.

Diese Vermögensanlage ist nur für solche Anleger geeignet, die fähig sind, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weitere Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen sind, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die vorliegende Vermögensanlage eignet sich nicht zur Altersvorsorge. Sie bietet weder eine garantierte, feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe.

Das Angebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch tätig werden wollen und bei denen die Beteiligung an der Emittentin nur einen Bruchteil ihres Vermögens ausmacht, die also über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen. Es handelt sich um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftliches Ergebnis von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Die Beteiligung an der Emittentin kann sich anders entwickeln als erwartet oder prognostiziert.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Emittentin wird plangemäß mit mehr als 99,99 Prozent an der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership beteiligt sein, während der General Partner mit CAD 10 (entspricht weniger als 0,01 Prozent) beteiligt ist. Das unternehmerische Ergebnis der Emittentin ist daher unmittelbar vom unternehmerischen Ergebnis der Betreibergesellschaft abhängig. Negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft können hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Mögliche, aufgrund individueller Besonderheiten bestehende Risiken einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt. Aus der individuellen Situation der einzelnen Anlegerin/des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für sie/ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis für sie/ihn deutlich von den Erwartungen abweicht. Anlegern wird ausdrücklich empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und, soweit erforderlich, hierzu einen fachkundigen Berater (z. B. einen Steuerberater) zu konsultieren. Die Anbieterin weist darauf hin, dass sich in der Zukunft liegende rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und/oder politische Veränderungen auf das Ergebnis des vorliegenden Beteiligungsangebotes auswirken können. Für das prognostizierte Ergebnis wird keine Garantie übernommen.

MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko für Anleger besteht aus dem vollständigen Verlust deren Vermögensanlage nebst Agio und damit des eingesetzten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung weiteren Vermögens bis hin zu einer Privatinsolvenz. Zu einer solchen Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage kommen, weil die Anlegerin/der Anleger unabhängig davon, ob sie/er Auszahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung der Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen (Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch die Anlegerin/den Anleger, Seite 35). Des Weiteren besteht auf Ebene der Anleger das Risiko des Eintretens einer wieder auflebenden Haftung und/oder zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen EUR und CAD und von Steuerzahlungen in den folgenden Fällen:

- Währungs- und Kapitalverkehrsrisiken (Seite 33),
- Haftungsrisiko (Seite 34),
- Versagung von Steuervorteilen in Kanada oder in Deutschland (Seite 35),
- Risiken aus der Beteiligungsstruktur sowie dem Progressionsvorbehalt (Seite 35 f.),
- Risiko aus der steuerlichen Qualifikation von Kapitaleinkünften (Seite 36),
- Risiko bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und der Zuweisung des Besteuerungsrechts für Veräußerungsgewinne (Seite 36),

- Risiko aus Abschreibungen (Seite 36),
- Risiko der steuerlichen Behandlung von Verlusten (Seite 36),
- Anwendung der Mindestbesteuerung (Seite 36 f.),
- Verlustabzugsbeschränkung (Seite 37),
- Verlustausgleichs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen (§§ 15a, 15b EStG) (Seite 37),
- Erbschaft-/Schenkungsteuer (Seite 37),
- Steuerzahlungsrisiko (Seite 37 f.),
- Kumulation von Risiken (Seite 39).

Dies alles kann Zahlungsverpflichtungen der Anleger aus deren weiteren Vermögen begründen, was zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen kann.

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN DER BETEILIGUNG

Risiken im Zusammenhang mit der mittelbaren Investition in FORCE 2

Die Emittentin plant entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand die Errichtung und den Betrieb von Gezeitenkraftwerken in Kanada. Dies soll nicht durch die Emittentin unmittelbar selbst, sondern mittelbar über die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership erfolgen, an welcher die Emittentin eine Mehrheitsbeteiligung hält, die ihr die Kontrolle an der Betreibergesellschaft vermittelt. Das unternehmerische Ergebnis der Emittentin ist daher unmittelbar von der Entwicklung der Betreibergesellschaft und der mittelbaren Investition in FORCE 2 abhängig. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar FORCE 2 und/oder die Betreibergesellschaft betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Infolgedessen kann es zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio kommen. Daher sollten alle Risikofaktoren, die im Folgenden im Zusammenhang mit FORCE 2 und/oder der Betreibergesellschaft beschrieben werden, immer auch als unmittelbare Risikofaktoren für die Emittentin und damit für die Anleger verstanden werden.

Allgemeines Prognoserisiko/zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Verkaufsprospekt enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen. Diese betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmäßig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Verkaufsprospekt getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, operative, rechtliche und sonstige Risiken und deren Auswirkungen,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung sowie auf allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen,
- die Durchführung und das Ergebnis der in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Vermögensanlage,

- die Verwendung des Emissionserlöses aus dem Angebot dieser Vermögensanlage und
- das wirtschaftliche Konzept dieser Vermögensanlage.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin/Prospektverantwortliche oder ihre jeweiligen Geschäftsführer oder sonstige Organe haften, soweit gesetzlich zulässig, für den tatsächlichen Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt getroffenen zukunftsgerichteten Aussagen. Sollte sich eine der zukunftsgerichteten Aussagen, die die Emittentin und die Anbieterin/Prospektverantwortliche dem Verkaufsprospekt zugrunde gelegt haben, als unrichtig erweisen oder unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse eintreten, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Anbieterin in diesem Verkaufsprospekt für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und Planung der Emittentin könnte hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es könnten nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierungen Kanadas, der Bundesrepublik Deutschland oder der EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher als auch steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen eingeführt werden, die das wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin negativ beeinflussen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Kostenrisiko

Der Investitionsplan für die Emittentin stellt eine Kalkulation der möglichen anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Die für FORCE 2 angesetzten Kosten sind auf Basis des Verhandlungsstandes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschätzt. Es wurden zum Teil bereits Verträge durch die Emittentin und durch die Betreibergesellschaft abgeschlossen. Es ist möglich, dass der beauftragte oder noch zu beauftragende Leistungsumfang nicht ausreicht, Leistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden oder Vertragspartner ausfallen und die beauftragten Leistungen nur zu höheren Honoraren durch neue Vertragspartner erbracht werden können. Insofern besteht auch bei vertraglich vereinbarten Leistungen ein Kostenüberschreitungsrisiko für die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft. Daneben beruhen insbesondere folgende geschätzte Kosten auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Finanzierungskosten, Prospekt-

erstellungskosten, Due-Diligence-Kosten, Kosten für Gutachten, Notar-, Gerichts-, Steuer- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für Sonstiges/Unvorhergesehenes. Bei den geschätzten Positionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Es besteht ferner das Risiko, dass Vorsteuerbeträge in Kanada oder Deutschland nicht vollständig geltend gemacht werden können, was ebenfalls zu höheren Kosten führen würde. Es können zusätzlich in der Bau- und Projektübernahmephase sowie während der gesamten Laufzeit der Emittentin unvorhergesehene Aufwendungen für die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft anfallen. Eine bei Kostenüberschreitung entstehende Finanzierungslücke ist, sofern und soweit wirtschaftlich und tatsächlich möglich, durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch Auszahlungsreduzierung/-verzicht zu schließen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko technische Entwicklung, Prototyp

Gezeitenströmungskraftwerke befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allgemein noch in einer frühen technischen Entwicklungsphase, dies gilt auch für das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2. Bei der Technologie von FORCE 2 handelt es sich um einen Prototyp. Vor der Realisierung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 wurde jedoch die vorgesehene Technik über bisher sechs Monate getestet. Darüber hinaus wird ein Probetrieb von sechs Monaten unter Realbedingungen in der Bay of Fundy am Standort Grand Passage unternommen. Es besteht das Risiko, dass bislang unerkannte technische Risiken während der Erprobung oder während der Errichtung oder des Betriebes des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 erkannt werden, die zu höheren Investitions- oder Instandhaltungskosten oder zu einer längeren Entwicklungsphase führen, den zu erwartenden Energieertrag oder die voraussichtliche Lebensdauer der Gezeitenkraftwerke verringern oder gar die Umsetzung des Projektes gefährden. Weiterhin besteht das Risiko, dass im Langzeitbetrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 bislang unbekannte technische Probleme auftreten. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Gezeitenkraftwerke mit der geplanten Technologie abschließend nicht oder nicht mit den erwarteten technischen oder wirtschaftlichen Parametern realisieren lassen. Dies kann dazu führen, dass FORCE 2 nicht oder nicht rechtzeitig fertig entwickelt wird. Das Risiko einer fehlschlagenden technischen (Weiter-)Entwicklung kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Spicer Marine Energy Inc. eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) über die schlüsselfertige Er-

richtung des 2,52-MW-Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“, „APA“), zum „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) und zum angestrebten Zeitplan.

Die Verträge und Vertragsbedingungen sind zwischen den Parteien noch nicht final verhandelt und die Verträge noch nicht abgeschlossen. Insbesondere setzt die Wirksamkeit des DBO-Vertrages sowie des Financial Closing voraus, dass alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes in vollem Umfang in Kraft sind und bereit zur Übertragung auf die Betreibergesellschaft sind und die Due Diligence, welche bis zum Ablauf der Exklusivitätsfrist, die vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen am 30. April 2021 ausläuft, durchzuführen ist, zur Zufriedenheit der Betreibergesellschaft und mangels wesentlicher nachteiliger Änderungen im Projekt abgeschlossen ist. Weitere Voraussetzung für den Abschluss des APA-Vertrages und die Wirksamkeit des DBO-Vertrages ist das Vorliegen einer bindenden Kreditfinanzierung eines Fremdkapitalgebers. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen letztlich nicht erfüllt werden oder zu anderen Konditionen abgeschlossen werden, als sie in der Planung enthalten sind..

Bis zur vollständigen Durchführung des geplanten Projektes und Inbetriebnahme von FORCE 2 besteht das Risiko, dass nicht alle Verträge abgeschlossen werden, die notwendig sind, um den Bau, die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb von FORCE 2 zu gewährleisten, und/oder dass die darin final verhandelten Beträge und sonstigen Vertragsbedingungen von den im Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen negativ abweichen. Dies alles kann dazu führen, dass FORCE 2 nicht fertig entwickelt wird und somit auch nicht von der Betreibergesellschaft betrieben werden kann. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Betreibergesellschaft liquidiert werden muss, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde.

Außerdem besteht das Risiko, dass der kanadische Stromversorger, die Nova Scotia Power Incorporated, der Übertragung des Stromabnahmevertrages („Power Purchase Agreement“) auf die Betreibergesellschaft nicht zustimmt. Es besteht zudem das Risiko, dass sich die Fertigstellung der Gezeitenkraftwerke über die vertragliche Frist des Stromabnahmevertrages hinaus verzögert. Außerdem bedarf es noch weiterer Schritte bis zum Inkrafttreten des Stromabnahmevertrages mit Nova Scotia Power Incorporated, insbesondere der Erlangung von öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Genehmigungen, des Abschlusses der Vereinbarung zur Nutzung der vorhandenen Stromleitungen und des Abschlusses einer Vereinbarung mit den Ureinwohnern Kanadas (First Nations). Sollte die Betreibergesellschaft den Stromabnahmevertrag mit Nova Scotia Power Incorporated letztlich nicht übernehmen können, hätte dies zur Folge, dass die Betreibergesellschaft auch FORCE 2 nicht wirtschaftlich betreiben kann. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Betreibergesellschaft liquidiert werden muss.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus der Durchführung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2/Due-Diligence-Risiken

Im Rahmen der Durchführung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 durch die Betreibergesellschaft werden die Risiken, die vorhanden sein können, im Rahmen einer sog. Due Diligence geprüft und bei der anschließenden Investitionsentscheidung entsprechend berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass nicht alle Risiken entdeckt werden. Sofern sich ein solches unerkanntes Risiko realisiert, kann der tatsächliche wirtschaftliche Verlauf des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 vom ursprünglich erwarteten Verlauf negativ abweichen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiken aus dem Bau von FORCE 2

Plangemäß übernimmt die Betreibergesellschaft das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 im betriebsbereiten Zustand, also wenn es fertiggestellt und ans kanadische Stromnetz angeschlossen ist. Die Betreibergesellschaft wird jedoch planmäßig Anzahlungen auf den Festpreis während der Bauphase leisten, welche im Falle des Scheiterns des Baus von FORCE 2 und/oder dessen Übernahme möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückerlangt werden können. Die Emittentin und ihre Anleger tragen daher auch die Risiken der Errichtung und Inbetriebnahme von FORCE 2.

Es besteht im Rahmen einer Errichtung das Risiko, dass die an der Errichtung von FORCE 2 einschließlich Infrastruktur und sämtlicher Nebenanlagen beteiligten Gewerke nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig leisten oder dass die Vertragspartner der Betreibergesellschaft, insbesondere die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und/oder die Spicer Marine Energy Inc., ihre jeweiligen Leistungspflichten nicht vertragsgerecht erfüllen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die bestellten Gezeitenkraftwerke oder Komponenten nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden. Es besteht ferner das Risiko, dass Witterungsverhältnisse den Bau und die Inbetriebnahme von FORCE 2 auch lange Zeit verzögern.

Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

(Strom-)Ertragsrisiko

Für den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 wurde ein Energieertragsgutachten erstellt, das das Stromerzeugungspotenzial eines Gezeitenkraftwerkes während der geplanten Betriebsdauer zum Gegenstand hat und auf die Anzahl der geplanten Plattformen für FORCE 2 hochgerechnet werden kann. Die Datenbasis des Gutachtens stammt aus Strömungsmessungen, die am zukünftigen Standort von FORCE 2 durchgeführt wurden. Die tatsächlichen Strömungsverhältnisse können von den Gutachtenwerten abweichen. Tektonische Verschiebungen oder Klimaänderungen können zu Veränderungen gegenüber den historischen Daten führen, die Grundlage des Gutachtens sind. Der Gutachtenwert dient als Berechnungsgrundlage für die

angebotene Vermögensanlage. Die tatsächliche Einspeisungsmenge kann von der prognostizierten Einspeisungsmenge abweichen und zu geringeren Einspeisevergütungen als erwartet führen. Weitere Ursachen für Abweichungen können meteorologische Veränderungen, Veränderungen der Landschaft in der näheren Umgebung, behördlich angeordnete Abschaltungen aufgrund sich nähernder gefährdeter Meeresbewohner wie z. B. Wale, Veränderungen im Schifffahrtsverkehr vor Ort, Leistungsver schlechterung der Anlage, Abnahme des Wirkungsgrades der Anlage oder Störungen im technischen Betrieb der Anlage sein. Dies gilt umso mehr, wenn sie nicht zeitnah festgestellt werden. Ferner können Stürme, Fluten, Erdbeben und andere Naturkatastrophen zum zeitweisen Ausfall der Gezeitenkraftwerke führen. Weiterhin wurden im Rahmen der Prognose wesentliche technische Parameter der Gezeitenkraftwerke geschätzt, die Einfluss auf den Ertrag haben. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe

Es besteht das Risiko, dass sich von der Emittentin oder von der Betreibergesellschaft geschlossene oder noch zu schließende zivilrechtliche Verträge später ganz oder teilweise als nicht wirksam herausstellen oder nicht vollzogen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Ebene der Emittentin, der Betreibergesellschaft, der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“) und/oder der Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) entgegen der Planungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung möglicherweise weitere behördliche Genehmigungen benötigt werden. Ferner besteht das Risiko, dass benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht oder nicht wie beantragt erteilt werden oder nicht übertragen werden können und ein Nutzungsrecht an FORCE 2 infolgedessen nicht besteht oder entfällt. Sollten bei oder nach Durchführung des Gezeitenkraftprojektes durch die Betreibergesellschaft benötigte Verträge unwirksam oder nicht vollziehbar sein oder werden benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigungen nicht erteilt oder übertragen, können bereits entstandene Transaktionskosten und unter Umständen auch bereits getätigte Investitionen verloren gehen. Ferner besteht das Risiko, dass die Investitionen ggf. nur zu schlechteren Konditionen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Darüber hinaus können auch Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb von FORCE 2 im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes nicht ausgeschlossen werden, zum Beispiel aus Gründen des Umwelt- oder Artenschutzes. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Sicherung von Grundstücken/Standortsicherung

Zur Errichtung von FORCE 2 bedarf es der Sicherung standortbezogener Nutzungsrechte, insbesondere im Hinblick auf den Netzanschluss sowie Gebäude und Zuwegungen zur Errichtung und zum Betrieb

der Gezeitenkraftwerke. Für das Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 sowie für weitere Gezeitenkraftprojekte besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein entsprechender Untermietvertrag („Sublease Agreement“) zwischen der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited, Halifax, Nova Scotia, Kanada, und der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power). Im Rahmen des geplanten Projekterwerbs ist der Abschluss eines weiteren Untermietvertrages („FORCE Berth Holder Agreement“) zwischen der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited, Halifax, Nova Scotia, Kanada, und der Betreibergesellschaft geplant, der die für FORCE 2 benötigten Standortflächen betrifft. Alternativ kommt eine unmittelbare Vermietung der Standortnutzungsrechte durch die Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines, gegenüber der Betreibergesellschaft in Betracht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, ob und zu welchen Konditionen es zum Abschluss des Untermietvertrages zwischen der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited und der Betreibergesellschaft oder zu einer unmittelbaren Vermietung durch die Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines, kommen wird, sodass hierüber keine genaueren Angaben gemacht werden können. Sollte eine entsprechende Sicherung der für das Projekt benötigten Standortnutzungsrechte nicht gelingen, besteht das Risiko, dass das Projekt nicht umgesetzt werden kann und bereits getätigte Investitionen und Planungsaufwendungen des Projektes verloren sind. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Vergütungsrisiken, Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko

Die Betreibergesellschaft verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder über einen Vertrag über den Netzanschluss noch über einen Vergütungsvertrag für die Stromlieferung. Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada, bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power („Stromverkäuferin“), hat mit der Nova Scotia Power Incorporated, Halifax, Nova Scotia („Stromkäuferin“), einen Vertrag über den Verkauf und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Developmental Tidal Array Feed-in Tariff/Power Purchase Agreement“, „PPA“ oder Vergütungsvertrag für Stromlieferungen) nebst Anlagen geschlossen. Ferner hat die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. mit der Nova Scotia Power Incorporated einen Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement (GIA)“) abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diese Verträge im Zuge der Durchführung des DBO-Vertrages übernimmt, soweit diese jeweils das Gezeitenkraftprojekt der Emittentin betreffen, und insoweit an die Stelle der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. in diese Verträge eintritt.

Vertragliche Leistungsstörungen jeder Art können sich negativ auf die wechselseitigen Verpflichtungen der Stromverkäuferin und der Stromkäuferin aus dem Vergütungsvertrag für Stromlieferungen und/oder aus dem Netzanschlussvertrag auswirken und zu einer Verringerung der Einspeiseerlöse oder zu einer Erhöhung der Kosten sowie zum teilweisen oder vollständigen Wegfall der Erträge aus Stromliefe-

rungen führen. Aus technischen Gründen kann es zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen. Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung der Netzbetreiberin liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, hätten ebenso verminderte Einnahmen zur Folge. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Vergütung von der prognostizierten Vergütung negativ abweicht, wenn weniger Strom erzeugt wird, das Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 später als geplant an das Netz angeschlossen wird oder die tatsächlich erzeugte Strommenge im zeitlichen Verlauf von der prognostizierten Strommenge abweicht. Sollte die Betreibergesellschaft als Stromproduzentin ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, etwaige Anforderungen bspw. technischer oder rechtlicher Art, die die vorgenannten Verträge an die Betreibergesellschaft als Stromverkäuferin stellen, zu erfüllen, kann Nova Scotia Power Incorporated den jeweiligen Vertrag kündigen. Eine Verwirklichung von Risiken aus dem Vergütungsvertrag für die Stromlieferung und/oder aus dem Netzanschlussvertrag kann zu einer Verringerung der Einspeiseerlöse bis zum Wegfall der Erträge aus Stromlieferungen führen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Betriebseinschränkungs- und Abschaltisiko

Es besteht das Risiko, dass FORCE 2 gedrosselt oder zeitweise abgeschaltet werden muss. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb der Gezeitenkraftwerke in der Bay of Fundy aus ökologischen Gründen eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Betriebsstörungsrisiken

Für den Betrieb von FORCE 2 ist der Abschluss eines langfristigen Wartungsvertrages („Operation, Maintenance and Management“ als Teil des DBO-Vertrages) zwischen der Betreibergesellschaft und der Spicer Marine Energy Inc. vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nur unter Verzögerungen oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenfalls können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden können durch Vandalismus oder Naturgewalten eintreten. Wenn und soweit die Betreibergesellschaft hiergegen Versicherungen abschließen sollte, besteht das Risiko, dass die Versicherungen diese Schäden nicht oder nicht vollständig abdecken. Des Weiteren besteht das Risiko, dass durch mehrfach auftretende Schäden die Versicherungsprämien steigen oder der Versicherungsschutz gekündigt wird. Im Ausnahmefall kann es notwendig werden, die Anlagen vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Rückbaukostenrisiko

Mit der Übertragung der „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) übernimmt die Betreibergesellschaft auch die Verpflichtung zum Rückbau des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 gegenüber dem Staat Nova Scotia. Diese Rückbauverpflichtung und dafür aufzuwendende Kosten werden im Rahmen des DBO-Agreement an den Vertragspartner Spicer übertragen. Die Prognose der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft berücksichtigt daher zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage keine zukünftigen Rückbaukosten für FORCE 2. Es besteht insoweit das Risiko, dass Spicer seiner Verpflichtung aus dem DBO-Agreement zur Übernahme der Rückbauverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Es besteht ferner das Risiko, dass die Betreibergesellschaft einen unvorhergesehenen Kostenbeitrag aufwenden muss, um die Rückbaukosten zu decken. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Gezeitenkraftwerke und deren Bauteile als Sonderentsorgungstoffe qualifizieren und die Entsorgung nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Versicherungen/zufälliger Untergang/höhere Gewalt

Die Emittentin und die Betreibergesellschaft werden Risiken im branchenüblichen Umfang versichern, wenn und soweit die Versicherung solcher Risiken nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin oder der Betreibergesellschaft unter kaufmännischen Gesichtspunkten jeweils erforderlich und möglich ist. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung plant die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft, eine Betreiberhaftpflicht, eine allgemeine Verkehrshaftpflicht, eine Arbeiterunfallversicherung sowie eine D&O Versicherung abzuschließen. Versicherungen sehen regelmäßig bestimmte Gründe vor, aufgrund derer die Versicherung die Auszahlung verweigern darf. Es besteht das Risiko, dass einzelne Risiken nicht oder nicht rechtzeitig versichert werden, nicht versicherbar sind, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder aus anderen Gründen nicht ausreichend ist und die Emittentin oder die Betreibergesellschaft für entstandene Schäden ganz oder teilweise selbst aufkommen muss. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie Naturkatastrophen, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Epidemien, Pandemien und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 ganz oder teilweise untergehen oder die Betreibergesellschaft und/oder die Emittentin können unmittelbar oder mittelbar sonstige erhebliche wirtschaftliche Schä-

den erleiden. Selbst ohne unmittelbar von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen zu sein, kann der Betrieb und/oder der Verkehrswert von FORCE 2 hierdurch dennoch nachhaltig beeinträchtigt werden.

In einem entsprechenden Schadensfall besteht das Risiko, dass keine oder nur reduzierte Einnahmen aus dem Betrieb von FORCE 2 zu erzielen sind, die Darlehen aber unverändert weiter bedient werden müssen. Bei einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 ist es möglich, dass die von der Versicherung ggf. gezahlte Versicherungssumme nach Rückführung der ausstehenden Darlehen und gegebenenfalls zu leistender weiterer Kosten der Betreibergesellschaft nicht ausreicht, dass die Betreibergesellschaft und hierüber mittelbar die Emittentin letztlich wirtschaftlich schadlos gestellt sind.

Ferner können in Reaktion auf den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt neue Gesetze eingeführt oder geltende Gesetze geändert werden und die jeweils zuständigen Behörden können Verordnungen oder Anordnungen erlassen oder ändern, was jeweils nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin haben kann.

So haben die Regierungen der internationalen Länder – hierunter auch Deutschland und Kanada – angesichts der länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung (Pandemie) der neu aufgetretenen Atemwegserkrankung „COVID-19“ verschiedenste Maßnahmen beschlossen, die der Bekämpfung dieser Pandemie dienen sollen und die sich jeweils national und international in erheblichem Maße negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Entsprechende negative Auswirkungen auf die Bonität und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartner der Emittentin und der Betreibergesellschaft sowie gesetzliche oder tatsächliche Einschränkungen in Reisemöglichkeiten und im Kapitalverkehr können die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 nachhaltig beeinträchtigen und verzögern oder sogar gänzlich unmöglich machen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch andauernden COVID-19-Pandemie oder des Eintritts eines sonstigen Ereignisses höherer Gewalt zu Änderungen oder Kündigungen von behördlichen Genehmigungen, Lizenzen oder Verträgen zum Nachteil des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 und der Betreibergesellschaft kommen kann.

Die weitere Entwicklung der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch andauernden COVID-19-Pandemie sowie ihre sozialen, wirtschaftlichen und politischen Folgen sind für die Emittentin sowie für die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils nicht absehbar und es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, der Betreibergesellschaft und hierdurch mittelbar auch der Emittentin erheblich von den Prognosen der Emittentin abweichen kann.

Es besteht das Risiko, dass die COVID-19-Pandemie noch für eine unbestimmte lange Zeit das wirtschaftliche und soziale Leben sowohl weltweit als insbesondere auch in Deutschland und in Kanada beeinträchtigt, insbesondere wenn die Maßnahmen zur Bekämpfung der Erkrankung aufrechterhalten oder verschärft werden und ein entsprechender Impfstoff nicht oder nicht zeitnah verfügbar ist. Es kann nicht

ausgeschlossen werden, dass zukünftig weitere Maßnahmen, Gesetze oder Gesetzesänderungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf nationaler und internationaler Ebene eingeführt werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin haben können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig durch Mutationen des COVID-19-Virus oder durch gänzlich neu auftretende Krankheiten zu weiteren Epidemien oder Pandemien kommt.

Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Altlasten/Verunreinigungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge des Betriebes der Gezeitenkraftwerke zu Verunreinigungen des Wassers und der Küstenabschnitte kommt oder Altlasten auf dem genutzten (Meeres-) Boden auftreten. Es besteht das Risiko, dass solche Verunreinigungen der Umwelt und Altlasten zu außerplanmäßigen Aufwendungen der Betreibergesellschaft führen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

RISIKEN DURCH VERTRÄGE, VERTRAGSPARTNER UND HANDELNDE PERSONEN

Allgemeine rechtliche Risiken einer Beteiligung im Ausland

Der Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft und die Verträge, die sie mit Dritten abgeschlossen hat, unterliegen im Wesentlichen dem kanadischen Recht oder dem Recht der Provinz Nova Scotia. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge, ersetzende und ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche für die Betreibergesellschaft und die Emittentin erschweren und sich negativ auf die Erträge und den Wert der Beteiligung auswirken. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten, die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Das Entstehen solcher Kosten kann sich negativ auf das Ergebnis der Betreibergesellschaft und der Emittentin auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreiber-

gesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Beteiligung der Ureinwohner Kanadas (First Nations)

Die First Nations müssen der Errichtung von FORCE 2 zustimmen. Im Fall der Ablehnung und für den Fall, dass letztlich keine Einigung erzielt werden kann, kann FORCE 2 nicht durch die Betreibergesellschaft errichtet und betrieben werden. In diesem Fall muss sich die Emittentin ein Alternativprojekt suchen, in welches sie mittelbar über die Betreibergesellschaft oder auf andere Weise investieren kann, oder die Emittentin muss rückabgewickelt werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Fehlerhaftigkeit von Verträgen/Risiko des tatsächlichen Zustandekommens von Verträgen

Zur Durchführung des Beteiligungsangebotes hat die Emittentin ihren Gesellschaftsvertrag sowie weitere Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Die Betreibergesellschaft hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada, und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada, eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) mit dem Titel „Project PLAT-I Phase 2“ über die schlüsselfertige Errichtung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“, „APA“), zum „Design Build and Operating Agreement“ (DBO), und zum angestrebten Zeitplan. Die bestehende Konditionenvereinbarung (Term Sheet) über die schlüsselfertige Errichtung des Gezeitenkraftprojektes muss noch durch einen tatsächlichen Vertrag entsprechend der festgelegten Parameter ausgefüllt werden.

Die Emittentin und die Betreibergesellschaft werden zukünftig weitere Verträge abschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass Verträge ganz oder teilweise nicht wie geplant zustande kommen, unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sind oder es zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen kommt. Dies gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsmängel im Zusammenhang mit der Gründung der Emittentin oder der Betreibergesellschaft festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen und die Betreibergesellschaft und/oder die Emittentin sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sehen oder eigene Ansprüche nicht durchsetzen können. Folge hiervon kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen ergreifen oder dass der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin nicht die vertraglich vereinbarten Mittel zufließen. Möglich ist aber auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die Betreibergesellschaft oder die Emittentin erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen

tungen fehlt. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Gewährleistungsansprüche

Das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 kann nach Errichtung und Inbetriebnahme mit Mängeln behaftet sein, die bei der Abnahme unbemerkt geblieben sind oder nicht sachgerecht beseitigt wurden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Baumängel erst nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsansprüche auftreten und insoweit eventuell keine Gewährleistungsansprüche mehr bestehen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus Haftungsbeschränkungen

Einige der von der Emittentin und der Betreibergesellschaft abgeschlossenen Verträge sowie ihre jeweiligen Gesellschaftsverträge sehen Haftungsbeschränkungen und verkürzte Verjährungsfristen vor. Hiervon betroffen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die folgenden von der Emittentin geschlossenen Verträge: (i) der Dienstleistungsvertrag mit der reconcept GmbH über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020, (ii) die Vereinbarung über die Kapitalvermittlung mit der reconcept consulting GmbH vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 sowie (iii) der Mittelverwendungskontrollvertrag mit der Mittelverwendungskontrollleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30. Oktober 2020. Ferner sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hiervon die folgenden von der Betreibergesellschaft geschlossenen Verträge betroffen: (i) die Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020, (ii) der Projekt- und Managementvertrag mit der Emittentin vom 23. September 2020. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende Verträge gelten, insbesondere für das noch durch die Betreibergesellschaft abzuschließende „Asset Purchase Agreement“ („APA“) und das „Design Build and Operating Agreement“ („DBO“). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. vorhandener Schadenersatzanspruch der Betreibergesellschaft nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen kann.

Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. vorhandener Schadenersatzanspruch der Emittentin nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Anspruchsdurchsetzung

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Emittentin oder der Betreibergesellschaft und ihren jeweiligen Vertragspartnern kommt, die gerichtlich geklärt werden müssen. Eine solche gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und ein negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Platzierungsrisiko, Rückabwicklung

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder langsamer als geplant gelingt, das vorgesehene Kapital einzuwerben. Der Emittentin stehen dann geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung oder die Emittentin könnte nur langsamer investieren, sodass die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft auf die Aufnahme einer Zwischenfinanzierung angewiesen sein könnten. Es besteht das Risiko, dass höhere Zinsen als kalkuliert entstehen. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Gemäß den Bedingungen der Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) wird die Betreibergesellschaft planmäßig Anzahlungen auf den Lieferpreis während der Bauphase leisten. Kann die Betreibergesellschaft zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Anzahlungen ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und gerät sie insoweit in Verzug, ist sie dem Vertragspartner zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft und hierüber mittelbar der Emittentin auswirkt. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, bis zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Anzahlungen und bis zum Ablauf der Zeichnungsphase jeweils ausreichend Kapital einzuwerben und ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft zu erhöhen, damit FORCE 2 plangemäß errichtet und betrieben werden kann, müsste die Betreibergesellschaft entsprechende Zwischenfinanzierungen oder weitere Endfinanzierungen aufnehmen oder die Emittentin müsste entsprechende Endfinanzierungen oder weitere Zwischenfinanzierungen aufnehmen oder die Betreibergesellschaft müsste die Anzahl der Gezeitenkraftplattformen reduzieren und den Geschäftsbetrieb entsprechend anpassen oder die Emittentin müsste rückabgewickelt werden. Soweit die Betreibergesellschaft entsprechende Zwischenfinanzierungen oder weitere Endfinanzierungen aufnehmen sollte, kann sie bei geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb negativ beeinträchtigt sein, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der jeweiligen Zwischenfinanzierung oder weiteren Endfinanzierung nachzukommen, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst entsprechende Endfinanzierungen oder weitere Zwischenfinanzierungen aufnehmen sollte, kann sie bei geringeren Beteiligungserträgen aus der Betreibergesellschaft negativ

beeinträchtigt sein, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der jeweiligen Endfinanzierung oder weiteren Zwischenfinanzierung nachzukommen, was sich unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Soweit die Betreibergesellschaft die Anzahl der Gezeitenkraftplattformen reduzieren und den Geschäftsbetrieb entsprechend anpassen sollte, führt dies auf Ebene der Betreibergesellschaft voraussichtlich zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Im Fall der Rückabwicklung besteht das Risiko, dass die Emittentin zwischenzeitig bereits mit Aufwendungen belastet sein kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Dies alles kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Vertragspartnerisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaft ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllen. Da die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners häufig davon abhängen, dass wiederum dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, kann dies auf Ebene der Emittentin oder der Betreibergesellschaft nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. Kommen Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten – gewollt oder ungewollt – nicht oder nicht vollständig nach, kann sich die Ertragslage der Betreibergesellschaft oder der Emittentin hierdurch verschlechtern. Es besteht das Risiko, dass bei Ausfall eines Vertragspartners aufgrund seiner Insolvenz Garantie- oder Schadenersatzansprüche nicht oder nicht vollständig durch die Betreibergesellschaft oder die Emittentin geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Verträge, die nicht über die gesamte Laufzeit der Emittentin oder der Betreibergesellschaft vereinbart sind, nach Ablauf der Vertragslaufzeit nur zu schlechteren Konditionen oder gar nicht verlängert werden können mit der Folge höherer Kosten. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Betreibergesellschaft oder die Emittentin die ausbleibenden Leistungen anderweitig vertraglich vereinbaren muss, was zu Zeitverzögerungen und zu höheren Kosten führen kann. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Interessenkonflikte und Verflechtungsrisiken

Es bestehen wirtschaftliche, kapitalmäßige, personelle Verflechtungen und/oder vertragliche Beziehungen zwischen den Gründungs-

gesellschafterinnen, den Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Treuhänderin, der Emittentin und der Betreibergesellschaft, ihren jeweiligen Geschäftsführungen sowie den wesentlichen Vertragspartnern der Emittentin und der Betreibergesellschaft. Die reconcept GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH (Komplementärin) und reconcept Treuhand GmbH (Treuhänderin). Ferner ist die reconcept GmbH die alleinige Gesellschafterin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH. Über ihre Beteiligung an der reconcept Capital 03 GmbH ist die reconcept GmbH zudem mittelbar an der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. (General Partner der Betreibergesellschaft) beteiligt.

Die Emittentin ist die gemeinsame Tochtergesellschaft der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH. Die reconcept Treuhand GmbH verfügt über einen eigenen Kommanditanteil an der Emittentin in Höhe von CAD 1.000. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Emittentin mittelbar über die reconcept Treuhand GmbH zu 100 Prozent Tochtergesellschaft der reconcept GmbH.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH, des General Partners reconcept 16 FORCE II GP Ltd., der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH sowie der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH. Ferner ist Karsten Reetz als Gesellschafter in Höhe von 50 Prozent unmittelbar an der bdp New Energy Invest GmbH beteiligt, die ihrerseits 100 Prozent der Geschäftsanteile der reconcept GmbH hält. Hierdurch ist Karsten Reetz entsprechend mittelbar an der reconcept GmbH und den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. Hierüber ist Karsten Reetz auch mit jeweils 50 Prozent an der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH, am General Partner reconcept 16 FORCE II GP Ltd., an der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH sowie an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH beteiligt. Aufgrund der wirtschaftlichen, kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen sowie der vertraglichen Beziehungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin und der Betreibergesellschaft insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz, welche die freie Entscheidung der Emittentin und der Betreibergesellschaft tatsächlich einschränken können. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Das Wirtschaften der Emittentin und der Betreibergesellschaft hängt in erheblichem Maße von den unternehmerischen Fähigkeiten des Geschäftsführers Karsten Reetz und sonstigen Führungskräften sowie von den Fähigkeiten wichtiger Mitarbeiter und externer Experten ab,

welche für die Emittentin oder der Betreibergesellschaft tätig sind (Schlüsselpersonenrisiko). Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management und damit in der Errichtung und im Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 führen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

FINANZRISIKEN

Finanzierungsrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben weder die Emittentin noch ihre Betreibergesellschaft Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungs- oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen.

Auf Ebene der Betreibergesellschaft sollen plangemäß Fremdmittel in Form von langfristigen Endfinanzierungsmitteln aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen über diese langfristigen Endfinanzierungsmittel jedoch keine bindenden Verträge vor. Es besteht insoweit das Risiko, dass kein entsprechender Finanzierungspartner gefunden werden kann. Ferner besteht das Risiko, dass die erzielbaren Konditionen und Bedingungen der langfristigen Endfinanzierungsmittel schlechter als prognostiziert sind. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die benötigten Mittel in voller Höhe, zu den in der Investitionsrechnung vorgesehenen Konditionen, zu den vorgesehenen Zeitpunkten und für die vorgesehene Dauer zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist auch nicht auszuschließen, dass die Betreibergesellschaft außerplanmäßig über die geplante langfristige Endfinanzierung hinaus anderweitiges Fremdkapital zu Zwischen- und/oder Endfinanzierungszwecken aufnehmen muss. Es besteht insoweit das Risiko, dass solches anderweitiges Fremdkapital nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu für die Betreibergesellschaft nachteiligen Konditionen gefunden werden kann. Ferner besteht das Risiko, dass die Betreibergesellschaft Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erlöse aus dem Verkauf der Stromerträge nicht ordnungsgemäß bedienen kann oder in sonstiger Weise vertragliche Darlehensvereinbarungen verletzt, mit der Folge, dass der Darlehensgeber das Darlehen kündigt und die ausstehende Darlehenssumme fällig stellt. In der Folge kann der Darlehensgeber etwaige ihm auf Grundlage des Darlehensvertrages gewährte Sicherheiten verwerten und die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen der Betreibergesellschaft betreiben.

Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

lungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Zinsrisiko

In der Prognoserechnung wird auf Ebene der Betreibergesellschaft ein Zinssatz von 5 Prozent p. a. für die Endfinanzierung und ebenso für die Zwischenfinanzierung von Anzahlungen auf den Kaufpreis während der Bauzeit angenommen, denn während der Bauzeit werden prognosegemäß bereits Valutierungen der langfristigen Endfinanzierung erfolgen und zur Zahlung der Baukosten herangezogen, sodass der Investitions- und Finanzierungsplan insoweit anfallende Bauzeitinsen enthält. Bei dem angenommenen Zinssatz handelt es sich um einen Schätzwert. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierungen durch die Betreibergesellschaft nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden können. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Dies kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Liquiditätsrisiko

Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaft und der Emittentin führen, infolgedessen die Emittentin und/oder die Betreibergesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Liquiditätsrisiko). Es besteht das Risiko, dass vertraglich nicht vereinbarte Kosten die Annahmen in der Prognose überschreiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vertraglich vereinbarte Kosten höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse von den getroffenen Annahmen abweichen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 oder der Corona-Krise beginnend in 2020 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Währungs- und Kapitalverkehrsrisiken

Die Betreibergesellschaft ist im Nicht-Euro-Raum ansässig und wird ihre Investitionen und laufenden Ausgaben in lokaler Währung (CAD) tätigen, Verbindlichkeiten in CAD aufnehmen und Erträge in CAD generieren. Es ist auch vorgesehen, dass Beteiligungen der Anleger in CAD erfolgen sollen. Insofern kann es zu negativen Abweichungen gegenüber einer für eigene Zwecke in EUR bewerteten Beteiligung kommen. Auszahlungen aus der Emittentin erfolgen ebenfalls in CAD. Sofern diese nach Vorgabe der Anlegerin/des Anlegers auf ein EUR-Konto erfolgen, kann die Umrechnung in EUR Gebühren auslösen und zu negativen Abweichungen führen. Wechselkursschwankungen können ferner das nach deutschen steuerlichen Vorschriften für Zwecke der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes in EUR zu bestimmende steuerliche Ergebnis beeinflussen, sodass sich der auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen anwendbare Steuersatz und damit auch die Steuerbelastung der Anlegerin/des Anlegers erhöht. Dies kann wiederum zu einer verzögerten Realisierung des wirtschaftlichen Erfolges und damit zu verringerten oder ausbleibenden Auszahlungen an die Anlegerin/den Anleger führen. Es ist zu erwarten, dass Kosten der Emittentin in Deutschland in EUR anfallen werden. Der Wert des CAD kann sich gegenüber dem EUR für die Emittentin (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/ CAD 1,5706) negativ entwickeln. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen. Für den Fall, dass Wechselkursschwankungen das nach deutschen steuerlichen Vorschriften für Zwecke der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes in EUR zu bestimmende steuerliche Ergebnis beeinflussen und sich der auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen anwendbare Steuersatz sowie damit auch die Steuerbelastung der Anleger erhöht, kann dies Zahlungsverpflichtungen der Anleger aus deren weiteren Vermögen begründen, was zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen kann.

Kapitaltransferrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und Kanada durch rechtliche Vorgaben behindert wird. Dies kann dazu führen, dass Investitionen der Betreibergesellschaft in Kanada nicht zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden können oder Auszahlungen der Betreibergesellschaft der Emittentin nicht zeitnah zufließen und/oder Auszahlungen der Emittentin den Anlegern nicht zeitnah zufließen. Ferner besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte Transferkosten entstehen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

BETEILIGUNGSRISEN

Majorisierung

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kommt es häufig dazu, dass nur wenige Anleger an Versammlungen und damit an Abstimmungen teilnehmen. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Dies kann für die Anlegerin/den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen ihren/seinen Willen getroffen werden (Majorisierung). Eine Majorisierung kann dadurch erfolgen, dass die Zeichnung einer Kapitaleinlage der Höhe nach nur durch das angestrebte Gesamtkapital der Emittentin begrenzt ist. Es besteht daher das Risiko, dass einige Gesellschafter – bedingt durch hohe Zeichnungsbeträge – ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnen. Eine Majorisierung kann auch in Bezug auf Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und ihm keine oder gleichlautende Weisungen erteilen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Majorisierung kann für einen Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte

Jede Anlegerin/jeder Anleger hat die folgenden Rechte:

- Teilnahme am Gewinn und Verlust der Emittentin, an Auszahlungen und am Liquidationsergebnis grundsätzlich nach dem Verhältnis der von ihr/ihm erworbenen Anteile zu allen ausgegebenen Anteilen;
- Kontroll- und Informationsrechte in Form des Rechts zur Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin und des Rechts auf Übermittlung des Jahresabschlusses der Emittentin;
- Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und das Stimmrecht;
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung über sie (jeweils mit Zustimmung der Komplementärin);
- Recht, innerhalb von 14 Tagen die Willenserklärung zur Zeichnung zu widerrufen;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Die Anleger haben somit das Recht, den Status und den Fortgang der Erreichung des Gesellschaftszwecks der Emittentin zu überprüfen, es fehlt aber an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der Rechte der Anleger kann auch dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich nicht kennen. Dieser Umstand erschwert die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Zahlungsverzug durch die Anlegerin/den Anleger

Gerät eine Anlegerin/ein Anleger mit seinen Zahlungen für ihre/seine Kapitaleinlage in Verzug, so hat die Emittentin das Recht, die jeweili-

ge Beteiligung auf den eingezahlten Betrag zu kürzen. Das kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger mit einem geringeren Betrag beteiligt ist als gewollt. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Haftungsrisiko

Die einzelne Anlegerin/der einzelne Anleger schuldet gegenüber der Emittentin die vollständige Erbringung seiner gezeichneten Kapitaleinlage zzgl. Agio. Die persönliche Haftung der einzelnen Anlegerin/des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gemäß § 172 Absatz 4 Handelsgesetzbuch (HGB) aufgrund von Kapitalrückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin in Höhe von EUR 100 pro CAD 1.000 Kommanditkapital ohne Agio) wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos der Anlegerin/des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht. Wird die Anlegerin/der Anleger deswegen durch Gläubiger der Emittentin persönlich in Anspruch genommen, ist sie/er verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftung unmittelbar zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger diese Forderungen aus ihrem/seinem weiteren Vermögen begleichen muss.

Gemäß § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist in Höhe der ggf. wieder auflebenden persönlichen Haftung, bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Insoweit kann er auch nach seinem Ausscheiden aus der Emittentin von Gläubigern der Emittentin persönlich in Anspruch genommen werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger auch noch nach seinem Ausscheiden diese Forderungen aus seinem weiteren Vermögen begleichen muss.

Eine noch weitergehende Haftung der Anleger nach den §§ 30 ff. GmbHG analog bis maximal zur Höhe der empfangenen Auszahlungen ist möglich, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die gesetzlichen Eigenkapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 f. GmbHG analog erfolgt sind. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger erhaltene Auszahlungen aus ihrem/seinem weiteren Vermögen wieder zurückzahlen muss.

Die Treugeber als mittelbar an der Emittentin Beteiligte haften gegenüber Gläubigern der Emittentin nicht unmittelbar. Über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages stehen sie aber im Ergebnis den Direktkommanditisten gleich. Sie sind der Treuhänderin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihrer Haftung gegenüber den Gläubigern ergeben. Ein Treugeber hat die Treuhänderin entsprechend seinem Anteil von ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und Dritten freizustellen. Dies kann gegenüber der Emittentin zu Zahlungspflichten der Anlegerin/des Anlegers bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals führen. Gegenüber Dritten haftet die Treuhänderin entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftungshöhe. Von dieser Verpflichtung hat der Treugeber sie freizustellen. Den Treugeber trifft damit wirtschaftlich die Haftung der Treuhänderin, was zu geringeren Auszahlungen an die Anleger,

zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und bis hin zur zur Privatsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen kann.

Der Wechsel von Anlegern zum Direktkommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur Eintragung der Anleger als Kommanditisten ins Handelsregister. Bisher liegt noch keine relevante Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass der in die Stellung eines Direktkommanditisten wechselnde Gesellschafter dennoch bis zu seiner Eintragung im Handelsregister für die Differenz persönlich haftet.

Sofern und soweit die Gesellschafterversammlung erfolgte Vorabauszahlungen nicht genehmigt, sind diese zurückzuzahlen. Dies kann dazu führen, dass die Anlegerin/der Anleger die Rückzahlung aus seinem weiteren Vermögen leisten muss. Die in diesem Abschnitt „Haftungsrisiko“ genannten Risiken können bis zur Privatsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

Fungibilitätsrisiko, eingeschränkte Handelbarkeit

Die vorliegende Vermögensanlage ist eine langfristige Beteiligung mit einer Haltedauer bis mindestens Ende 2037. Ferner kann jede/r Kommanditist/in seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Anleger sollten sich deshalb darauf einstellen, ihre Anteile jedenfalls bis mindestens zum 31. Dezember 2037 zu halten. Die Anteile an der Emittentin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer amtlicher Markt für den Handel von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Emittentin ist hierdurch sowie durch die notwendige vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin, durch die Begrenzung des zum Erwerb berechtigten Personenkreises, die Mindestbeteiligungssumme von CAD 10.000, die Übertragbarkeit nur jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres, die erforderliche Teilbarkeit der übertragenen Anteile durch 1.000, die mit einer Übertragung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, pauschale Bearbeitungsgebühr) sowie durch das Vorkaufsrecht eines von der Komplementärin zu benennenden Dritten eingeschränkt. Anleger sind im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Veräußerungen und Übertragungen können zudem steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen haben. Es wird daher empfohlen, vor Übertragung der Beteiligung an einen Dritten fachkundigen Rat einzuholen. Eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Anteile wird nicht übernommen. Ferner ist zu beachten, dass sich die im Investitionsplan der Emittentin unter Ziffer 2 dargestellten, mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten mindernd auf den Verkehrswert der Beteiligung auswirken können, sodass diese und die Kosten aufgrund der Veräußerung und Übertragung der Beteiligung zunächst durch Wertzuwächse der Beteiligung ausgeglichen werden müssen, bevor der Verkehrswert der Beteiligung den Nominalwert der Beteiligung übersteigt. Bis dahin kann der Wert der Beteiligung unter dem der von der Anlegerin/dem Anleger geleisteten Kapitaleinlage liegen und im Fall einer Veräußerung ist es möglich, dass ein Teil der Kapitaleinlage inkl. Agio im Ergebnis nicht zurückerlangt werden kann. Bei einer Veräußerung durch

privaten Verkauf besteht das Risiko für Anleger, einen geringeren Verkaufspreis zu erzielen als erhofft und/oder dass der Verkauf erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt als erhofft, mit der Folge geringerer und/oder späterer Liquiditätszuflüsse.

Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch die Anlegerin/den Anleger

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht, auf Ebene der Anleger ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage zzgl. Agio abgeraten. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen der Emittentin an die Anleger reduziert werden oder sogar ausbleiben, insbesondere sowohl laufend während des Bestehens der Emittentin als auch bei ihrer Liquidation. Anleger tragen das Risiko einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Risikos des Totalverlusts von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio. Anleger sind im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung eines Anteils dennoch verpflichtet, den Kapaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Finanzierung der Kapitaleinlage zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Anteile der Emittentin veräußert werden müssen. Eine Verwertung der Anteile der Emittentin kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. In diesen Fällen müsste ein zur Finanzierung der Kapitaleinlage aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als den Anteilen an der Emittentin zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden oder können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen einer Anlegerin/eines Anlegers. Dies alles kann bis hin zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers führen.

STEUERLICHE RISIKEN

Allgemeine steuerliche Risiken

Eine Haftung für den Eintritt der dargestellten oder prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird nicht übernommen. Die steuerlichen Grundlagen und die Planzahlen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage einschließlich des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA Deutschland-Kanada), der dazu ergangenen finanzgerichtlichen Rechtsprechung, der Auslegung der Finanzverwaltung sowie der steuerrechtlichen Literatur und gelten für Anleger, die ihre Beteiligung an der Emittentin als inländische natürliche Person im Privatvermögen halten. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und Finanzbehörden in Deutschland und/oder Kanada sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Betreibergesellschaft, die Emittentin und/oder ihre Gesellschafter entstehen. Die steuerliche Qualifikation und der Eintritt der dargestellten Besteuerungsfolgen der hier angebotenen Beteiligungsmöglichkeit sind hinsichtlich der Besteuerung, sowohl in Kanada als auch in Deutschland, nicht durch eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden abgesichert. Die steuerliche Behandlung der Beteiligungsstruktur, des Ansatzes der Erträge und des Betriebsausgabenabzuges steht unter dem Vorbehalt der steuerlichen Anerkennung durch die jeweilige Finanzverwaltung und der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Sollte die jeweils zuständige Finanzverwaltung das

vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Anbieterin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die jeweils zuständige Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung oder eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzugsbeträge sowie der steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde und/oder der Höhe nach anders beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen (zzgl. Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen) kommen kann. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Gesellschaften gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegen oder den Rechtsweg beschreiten. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Die in der Prognose der Liquiditätsrechnung angenommenen Kosten für die Erstellung von Steuererklärungen für die Anleger in Kanada beruhen auf Erfahrungswerten der Anbieterin für den Fall, dass es sich um in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ohne weitere Einkünfte in Kanada oder die kanadische Steuerpflicht beeinflussende Besonderheiten handelt. Sollten Anleger diese Voraussetzungen nicht erfüllen, da sie bspw. über weitere kanadische Einkünfte verfügen, ihren Anteil übertragen oder andere steuerliche Besonderheiten vorweisen, kann dies zu höheren Beratungskosten für die Erstellung von Steuererklärungen für diese Anleger und dementsprechend zu höheren Kosten als in der Prognose der Liquiditätsrechnung angenommen führen, wodurch sich die Zahlungsverpflichtungen für diese Anleger erhöhen würden.

Versagung von Steuervorteilen in Kanada oder in Deutschland

Das vorliegende Beteiligungsangebot zielt nicht auf den Erhalt von Steuervorteilen in Kanada oder Deutschland ab. Sollte die kanadische oder die deutsche Finanzverwaltung hingegen der Auffassung sein, dass Anleger und/oder eine beteiligte Gesellschaft hierdurch einen ungerechtfertigten Steuervorteil erwirkt haben, besteht das Risiko, dass dieser Vorteil aberkannt wird. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiken aus der Beteiligungsstruktur sowie dem Progressionsvorbehalt

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Beteiligungsstruktur wird der Anlegerin/dem Anleger das Ergebnis der Betreibergesellschaft, plangemäß also das in Kanada erzielte Ergebnis aus der Erzeugung und dem Verkauf von Strom, über die Beteiligung des Anlegers an

der Emittentin entsprechend der persönlichen Beteiligungsquote anteilig dem jeweiligen Anleger steuerlich zugerechnet und damit von ihm nach seinen persönlichen Besteuerungsmerkmalen in Kanada versteuert. Dieses Einkommen wird in Deutschland nach dem DBA Deutschland-Kanada von der Besteuerung freigestellt. Es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Aufgrund des Progressionsvorbehaltes kann sich die deutsche Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Anleger erhöhen. Auch Wechselkursschwankungen können das nach deutschen steuerlichen Vorschriften für Zwecke der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes in EUR zu bestimmende steuerliche Ergebnis beeinflussen und den auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen anwendbaren Steuersatz sowie damit auch die Steuerbelastung der Anleger erhöhen. Es besteht das Risiko, dass der höheren Steuerbelastung keine oder nur geringere Liquiditätszuflüsse aus der Beteiligung an der Emittentin gegenüberstehen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko aus der steuerlichen

Qualifikation von Kapitaleinkünften

Die eventuellen kanadischen Zinseinkünfte unterliegen in Kanada der Besteuerung, da sie annahmegemäß durch die gewerbliche Tätigkeit einer in Kanada gelegenen Betriebsstätte veranlasst sind. Eine abweichende Beurteilung durch die Finanzbehörden könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und der Zuweisung des Besteuerungsrechts für Veräußerungsgewinne

Die Besteuerung eventueller Veräußerungsgewinne richtet sich nach dem DBA Deutschland-Kanada. Die Prognose geht von einem Abbau von FORCE 2 nach Beendigung des PPA aus. Sollte dennoch eine Veräußerung der Rechte aus dem geplanten APA-Agreement und dem geplanten DBO-Agreement durch die Betreibergesellschaft erfolgen, unterliegt ein eventueller Veräußerungsgewinn nach Auffassung der Anbieterin der Besteuerung in Kanada. Soweit der Veräußerungsgewinn auf die vorgenommenen Abschreibungen entfällt, ist er voll steuerpflichtig, soweit er auf die positive Differenz zwischen Veräußerungspreis und ursprünglichen Anschaffungskosten entfällt, ist er nur zu 50 Prozent steuerpflichtig. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung von Kanada zu einer abweichenden Auffassung kommt und die Gewinne voll besteuert. Hieraus kann sich die Steuerbelastung der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin erhöhen. Es besteht ferner das Risiko, dass die deutsche Finanzverwaltung die Gezeitenkraftwerke als unbewegliches Vermögen ansieht. In diesem Fall ist nicht die Freistellungsmethode nach Art. 23 Absatz 2 lit. a) DBA anwendbar, sondern das Anrechnungsverfahren, Art. 23 Absatz 2 lit. b), cc) DBA i. V. m. Art. 13 Absatz 4 Satz 1 lit. b) DBA, das grundsätzlich zu einer höheren Steuerbelastung führt als die Anwendung des Freistellungsverfahrens. Nach deutscher Auslegung des DBA steht Kanada das Besteuerungsrecht für die Veräußerung von Anteilen an der Betreibergesellschaft durch die Emittentin oder an der Emittentin durch Anleger zu. Diese Gewinne sind nach Art. 23 Absatz 2 lit.

a) DBA von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes freizustellen. Sofern Kanada sein Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an der Betreibergesellschaft durch die Emittentin oder an der Emittentin durch Anleger nicht ausübt, wird die Freistellung der Einkünfte von der steuerlichen Bemessungsgrundlage in Deutschland nach § 50d Absatz 9 EStG nicht gewährt. Danach wären die Veräußerungsgewinne in Deutschland nach deutschen steuerlichen Vorschriften zu versteuern. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko aus Abschreibungen

Die steuerliche Prognose der Liquiditätsrechnung berücksichtigt steuerlich zulässige Abschreibungen. Die Abschreibungen können dann nicht abgezogen werden, wenn sie zu Verlusten führen würden, die ohne die Abschreibungen nicht entstehen würden. Sollte durch von der Prognose der Liquiditätsrechnung abweichende geringere steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen die geltend zu machende Abschreibung früher einsetzen und verbraucht sein, kann dies zu einer höheren Besteuerungsgrundlage führen. Außerdem kann sich durch die Erhöhung der geltend gemachten Abschreibungen ein eventueller steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn erhöhen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko der steuerlichen Behandlung von Verlusten

Es besteht das Risiko, dass erlittene Verluste in Deutschland oder in Kanada einer Verlustausgleichsbeschränkung unterliegen oder nicht abgezogen werden dürfen und nicht oder nur eingeschränkt mit anderweitigen Einkünften der/des Steuerpflichtigen verrechnet werden können. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung für die Anleger entsprechend erhöhen. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die deutsche Finanzverwaltung keine Einkünfte i. S. d. § 2a Absatz 2 Satz 1 EStG annimmt, mit der Folge, dass kanadische steuerliche Verluste im Rahmen des Progressionsvorbehaltes vorbehaltlich § 15b EStG keine sofortige Berücksichtigung finden. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Anwendung der Mindestbesteuerung

Sofern sich aus der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die alternative Mindestbesteuerung in Kanada eine höhere Steuerlast für die Anlegerin/den Anleger ergibt, schuldet sie/er diese. Es besteht daher

das Risiko, dass Anleger unter Anwendung der Regelungen der Mindestbesteuerung eine höhere Besteuerung in Kanada zu tragen hätten, als sich nach den regulären Besteuerungsgrundsätzen ergeben würde. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Verlustabzugsbeschränkung

Soweit Verluste und Entnahmen der Emittentin ihre Kapitaleinlagen und Gewinne in die Betreibergesellschaft als kanadische Limited Partnership übersteigen, können Verluste nicht genutzt werden. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und/oder zu höheren Steuerbelastungen der Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Verlustausgleichs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen (§§ 15a, 15b EStG)

Gemäß § 15b EStG dürfen Verluste aus einer Beteiligung, die als Steuerstundungsmodell anzusehen sind, weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen, sondern nur mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b EStG dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist dann der Fall, wenn der Anlegerin/dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste aus der angebotenen Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. Dies ist dann – trotz vorgefertigten Konzepts – nicht mehr der Fall, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 Prozent nicht übersteigt.

Nach den Planrechnungen ist davon auszugehen, dass die anfänglich zu verzeichnenden Verluste der Emittentin mehr als 10 Prozent des einzuzahlenden Kapitals betragen werden und damit die Emittentin als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG qualifiziert. Die Verluste der Emittentin werden nach dem Einkommensteuerrecht den Anlegern zugerechnet und können von den Anlegern daher nur mit zukünftigen Gewinnen aus der Beteiligung an der Emittentin verrechnet werden. Eine weitere Einschränkung der Verlustnutzungsmöglichkeit sieht § 15a EStG vor. Hiernach darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Der Verlust darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden, sondern lediglich mit zukünftigen positiven Einkünften aus Beteiligungen verrechnet werden. § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor. Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger bestehende steuerliche Verluste ganz oder teilweise nicht verrechnen kann, wodurch sich seine Steuerbelastung entsprechend erhöhen kann, was bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegerin/des Anlegers führen kann.

Eigentumsteuer

In Nova Scotia wird auf das Innehaben von Wirtschaftsgütern grundsätzlich eine Vermögensteuer (Property Tax) erhoben. Die Höhe der Vermögensteuer hängt von der Art des Eigentums und der die Steuer erhebenden Gemeinde ab. Die Anbieterin geht nicht davon aus, dass aus der Investition und dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 die vorstehende Steuer (Property Tax) entstehen wird. Es besteht das Risiko, dass jedoch tatsächlich eine Property Tax erhoben wird, die demnach nicht im Rahmen der Prognosen als Kostenfaktor kalkuliert wurde. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Umsatzsteuer/HST

In Nova Scotia wird eine harmonisierte Umsatzsteuer in Form der Goods and Sales Tax (GST) in Höhe von 5 Prozent und der Steuern der Provinz in Höhe von 10 Prozent erhoben, woraus sich eine Gesamtsteuer „Total Harmonized Sales Tax“ (HST) von 15 Prozent ergibt. Im Rahmen der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes wird davon ausgegangen, dass ein Abzug der in Rechnung gestellten HST innerhalb der monatlichen Voranmeldungen möglich ist. Es besteht das Risiko, dass die HST nicht oder nicht innerhalb des erwarteten Zeitrahmens erstattet wird. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Es besteht das Risiko, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung der Beteiligung an der Emittentin die eventuell geschuldete kanadische Schenkung- oder Erbschaftsteuer bzw. die voraussichtlich in diesem Fall entstehende kanadische „capital gains tax“ nicht auf die deutsche Schenkung- oder Erbschaftsteuer angerechnet werden kann, sondern im Erbfall lediglich als Nachlassverbindlichkeit des Erben die steuerliche Bemessungsgrundlage vermindert. In diesem Falle hätte die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger eine höhere Gesamtsteuerbelastung zu tragen. Ferner besteht das Risiko, dass durch Erb- oder Schenkungsfälle höhere Steuerberatungskosten verursacht werden sowie es zu einer höheren Steuerbelastung für die Anleger mittelbar aufgrund ihrer Beteiligung an der Emittentin bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen kann.

Steuerzahlungsrisiko

Die Anleger tragen sämtliche aus der Vermögensanlage resultierenden persönlichen Steuern selbst. Weder die Emittentin noch die Betreibergesellschaft oder eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger. Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter oder die Betreibergesellschaft können aber die

Zahlung von Steuern für Rechnung und im Namen der Anleger abwickeln, indem sie im Namen und für Rechnung der Anleger für diese in Kanada anfallende Ertragsteuern abführen. Die Emittentin und die Betreibergesellschaft sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Prognose der Liquiditätsrechnung sieht vor, dass die Steuerzahlungen der Anleger, die diese aufgrund ihrer mittelbaren Beteiligung in Kanada zu tätigen haben, in Anrechnung auf die Auszahlungen an die Anleger von der Betreibergesellschaft abgeführt werden. Sie betreffen die jeweiligen Anleger und sind weder handelsrechtlich noch steuerlich Aufwendungen der Betreibergesellschaft oder der Emittentin. Sie werden als Entnahmen der Anleger behandelt. Es besteht kein Anspruch der Anleger darauf, dass die Betreibergesellschaft oder die Emittentin die Steuerzahlungen im abgekürzten Zahlungsweg direkt abführen. Es besteht das Risiko, dass die Betreibergesellschaft nicht über ausreichend Liquidität verfügt oder aus anderen Gründen die Steuerzahlungen nicht für Rechnung der Anleger abführt. In diesem Fall müsste der jeweilige Anleger seinen Verpflichtungen zur Zahlung der kanadischen Steuer selbst direkt nachkommen, sofern diese anfällt. Steuerzahlungen der jeweiligen Anleger aufgrund sämtlicher Steuerarten, denen keine Steuererstattungen oder sonstigen Auszahlungen gegenüberstehen, können zu einer höheren Steuerbelastung bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Risiko einer Verletzung von Anzeigepflichten gegenüber Finanzbehörden und der Bundesbank

Es besteht das Risiko, dass Anzeigepflichten der Emittentin und/oder der Anlegerin/des Anlegers z. B. gemäß § 138 Absatz 2 AO und dem Außenwirtschaftsgesetz gegenüber den deutschen Finanzbehörden und der Bundesbank aufgrund des Auslandsbezugs durch die Emittentin nicht ausreichend erfüllt werden, mit der Folge einer Ordnungswidrigkeit, und es somit zu zusätzlichem Verwaltungs- und Handlungsbedarf durch die Emittentin und/oder die Anleger kommt, bis hin zur Durchsetzung mit Zwangsmitteln in Form von Bußgeldern. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

SONSTIGE RISIKEN

Risiko der Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass der Gesellschaftsvertrag der Emittentin so geändert wird oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist folglich möglich, dass die Emittentin von dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfasst sein wird. Sofern der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist, muss die Emittentin dessen Anforderungen erfüllen. Insbesondere muss die Verwaltung der Emittentin von einer zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgen oder die Emittentin selbst als Kapitalverwaltungsgesellschaft zugelassen werden. Dies würde zusätzliche Kosten verursachen. Es besteht zudem das Risiko, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die die Verwaltung der Emittentin übernimmt, und dass die Emittentin selbst keine entsprechende Zulassung erhält. Weiterhin müsste für

die Emittentin eine Verwahrstelle beauftragt werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Verwahrstellentätigkeit im Sinne des KAGB wird außerdem nur von einer beschränkten Zahl von Anbietern angeboten, sodass möglicherweise keine Verwahrstelle für die Emittentin gefunden werden kann. Es kann aus diesen Gründen nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Liquidation gezwungen sein könnte. Das KAGB enthält außerdem auch Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Vertrieb von Investmentvermögen. Insoweit besteht das Risiko, dass das Geschäftskonzept der Emittentin geändert werden muss oder andere strukturelle Anpassungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse um die Emittentin, die Vermögensanlage oder diesen Verkaufsprospekt erfolgen müssen, um den Vorgaben des KAGB zu entsprechen. So dürfte die Emittentin unter anderem gemäß § 262 KAGB nur nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren. Es ist möglich, dass die geplanten Investitionen der Emittentin nicht als dem Grundsatz der Risikomischung folgend angesehen würden. Ferner könnte die maximale Fremdkapitalaufnahme nach KAGB von 60 Prozent der Vermögenswerte nicht eingehalten sein. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Liquidation gezwungen ist. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Erlaubnispflichtige Geschäfte

Es besteht das Risiko, dass Geschäfte der Emittentin oder der Betreibergesellschaft nach Auffassung von Behörden und Verwaltungsgerichten Tätigkeiten darstellen, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt wie der Erlaubnis nach den deutschen § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34f Gewerbeordnung (GewO) oder vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften stehen. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und Verwaltungsmaßnahmen treffen, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der Betreibergesellschaft zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Sozialversicherungsrisiko

Bezieht die Anlegerin/der Anleger Sozialversicherungs- und/oder weitere Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters, dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auch das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin gilt als Hinzuverdienst. Im Einzelfall kann das steuerpflichtige Einkommen aus dieser (und ggf. weiteren) Gesellschaftsbeteiligung(en) die Hinzuverdienstgrenzen einer Anlegerin/eines Anlegers überschreiten. Ist dies der Fall, kann es zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen und/oder weiteren Versorgungsrentenzahlungen kommen.

Ähnliches kann auch im Fall anderer Sozialleistungsbezüge gelten. Dies könnte zu geringeren Zahlungen von Sozialversicherungsträgern an die Anlegerin/den Anleger führen.

Fernabsatz

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Gesellschaftern im Fall eines Fernabsatzvertrages bestimmte Informationen mitzuteilen. Ferner steht ihnen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Dies gilt für Fälle, in denen die Zeichnung und der Beitritt zu der Emittentin ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande gekommen sind (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien und E-Mails). Fehlerhafte oder nicht ausreichende Informationen führen nach dem Gesetzeswortlaut dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, und bewirken ein unbefristetes Widerrufsrecht der Gesellschafter. Die vorgeschriebenen Informationen zum Fernabsatz, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind von Anlegern zusätzlich zu unterzeichnen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sollte es dennoch zu einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen, kann hierdurch die Liquidität der Emittentin gefährdet werden, da in diesem Fall die bereits eingezahlten Kapitaleinlagen nebst Agio zurückerstattet werden. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Angaben vonseiten Dritter

Im vorliegenden Verkaufsprospekt und damit im Angebot zur Vermögensanlage befinden sich auch Angaben und Aussagen von Dritten. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde von der Anbieterin plausibilisiert, aber nicht von ihr abschließend überprüft. Es besteht daher das Risiko von falschen Angaben oder Aussagen Dritter, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet wurden und die zu einem falschen Gesamteindruck der Vermögensanlage und somit zu einer falschen/anderen Schlussfolgerung und Entscheidung durch Anleger führen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Sonstige individuell verursachte Kosten, Steuern und Nachteile

Sonstige Kosten, Steuern und Nachteile, die im Verhalten oder in der Person einer Anlegerin/eines Anlegers begründet sind, werden nicht durch die Betreibergesellschaft und die Emittentin getragen. Sie können die/den betreffende/n Anlegerin/Anleger oder deren/dessen Rechtsnachfolger/in finanziell belasten. Sofern diese Kosten zunächst die Betreibergesellschaft oder die Emittentin treffen und von der Anlegerin/dem Anleger oder deren/dessen Rechtsnachfolger/in nicht eingefordert werden können, sind sie von der Emittentin zu tragen. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Zukünftige Änderungen der Gesetze oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung oder die Behörden in Kanada und Deutschland können sowohl auf Ebene der Anleger als auch auf Ebene der Emittentin und/oder der Betreibergesellschaft negative Auswirkungen durch erhöhte Zahlungspflichten und dadurch geringere Auszahlungen haben. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen. Es besteht das Risiko, dass regulatorische oder administrative Anforderungen und das Erfordernis einer etwaigen weitergehenden vertraglichen oder gesellschaftlichen Umstrukturierung zusätzliche Kosten verursachen und das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es besteht zudem das Risiko, dass eine frühzeitige Auflösung der Emittentin erforderlich wird, wenn die Emittentin oder die Betreibergesellschaft regulatorische oder administrative Anforderungen nicht einhalten kann oder eine Einhaltung nicht wirtschaftlich erscheint. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

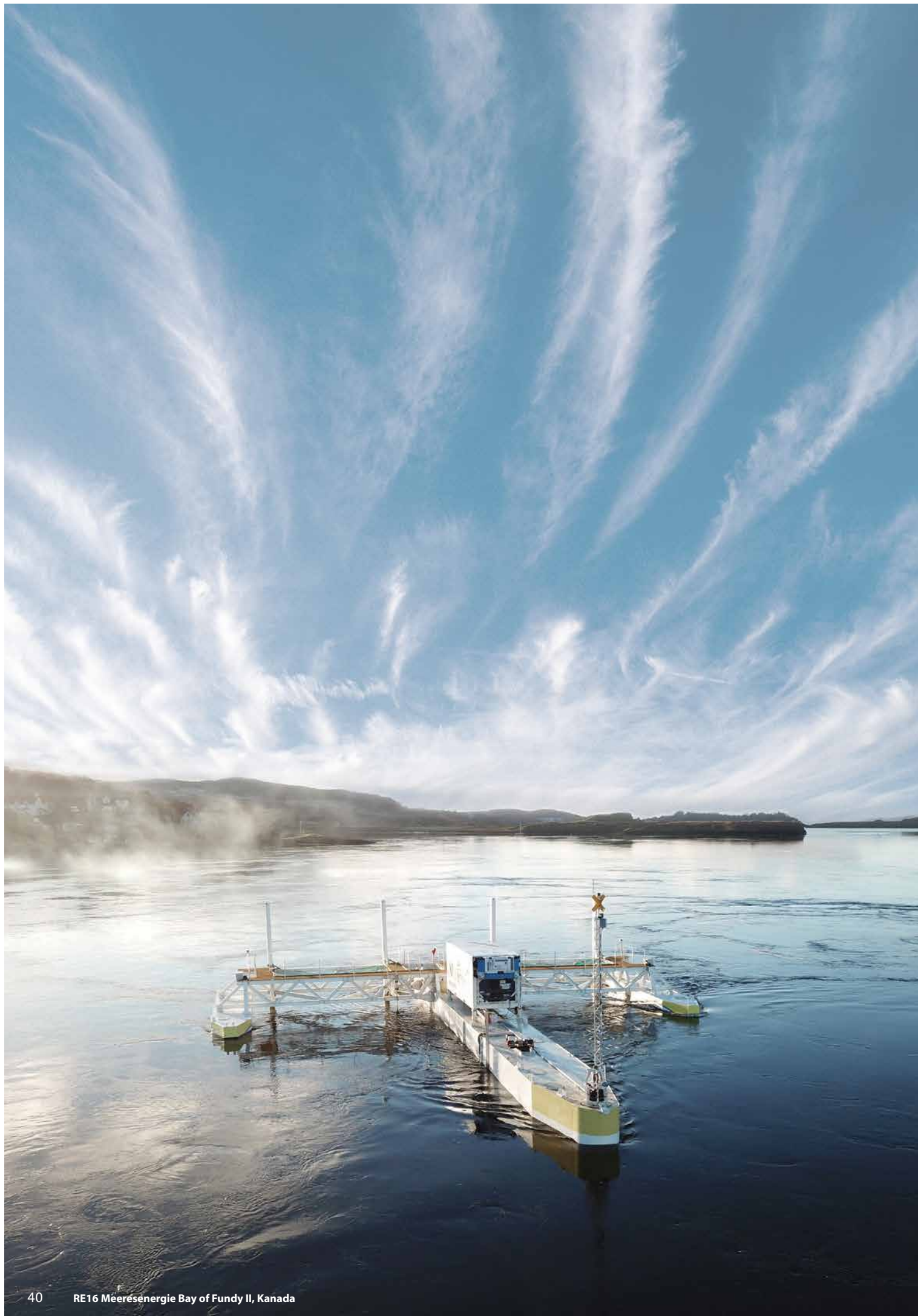
Emittentenausfallrisiko

Die Emittentin kann aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als prognostiziert zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Eine Insolvenz der Emittentin kann bis hin zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio führen.

Kumulation von Risiken

Die vorstehenden Erläuterungen beschreiben die mit der Vermögensanlage einhergehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Die beschriebenen Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben würden. Soweit die Betreibergesellschaft betroffen ist, kann sich dies alles negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreibergesellschaft auswirken und hierüber mittelbar zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Soweit die Emittentin selbst betroffen ist, kann sich dies alles unmittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies alles kann letztlich zu geringeren Auszahlungen an die Anleger, zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio und bis hin zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.



Marktumfeld

Klimaschutz – weltweit Treiber der Erneuerbaren Energien

Der Trend zu mehr Erneuerbaren Energien ist weltweit unaufhaltsam. Politisch gewollt und mit Einspeisetarifen gefördert, wird von Jahr zu Jahr mehr Strom aus regenerativen Quellen gewonnen. Die Wettbewerbsfähigkeit von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit fossilen Kraftwerken ist dank zunehmend geringerer Stromgestehungskosten gegeben. Unter dem Druck des globalen Klimawandels geben Regierungen zudem unverändert Investitionsanreize – so auch in Kanada. Dies alles bietet interessante Chancen für Investoren.

Energie ist der Motor jeder Volkswirtschaft, denn eine stabile, verlässliche Energieversorgung trägt entscheidend zum Wohlstand und Erfolg eines Landes bei. Die Herausforderungen der Energiepolitik sind heutzutage insbesondere die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die umweltfreundliche Energiegewinnung. Angesichts des Klimawandels, der mit den fossilen und nuklearen Energieträgern verbundenen erheblichen ökologischen Belastungen und Risiken sowie immer knapper werdender Ressourcen gewinnen die erneuerbaren Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zunehmend an Bedeutung. Anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist, stehen regenerative Energien nahezu unerschöpflich in der Natur zur Verfügung.

Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO₂-Ausstoß lässt Staaten weltweit umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Die Internationale Agentur für Erneuerbare Energien IRENA verfolgt seit 2009 das Ziel, als treibende Kraft den großflächigen und verstärkten Einsatz und die nachhaltige Nutzung von Erneuerbaren Energien weltweit voranzutreiben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind 161 Staaten und die Europäische Union Mitglied der IRENA. Außerdem haben 22 Staaten eine Mitgliedschaft beantragt (Stand September 2020).

Pariser Klimagipfel – Signal für den Umbau der Weltwirtschaft

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit dem Pariser Klimaschutzabkommen zum Ziel gesetzt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu beschränken. Im November 2016 trat der internationale Klimavertrag in Kraft. Dieser erfordert, dass alle Zeichnerstaaten ihre Klimaschutzbemühungen verstärken. Seither ist klar: Das 21. Jahrhundert wird das Jahrhundert der sogenannten Dekarbonisierung. Gemeint ist, die Nutzung fossiler Energieträger so weit zu vermeiden, dass weltweit treibhausgasneutral gewirtschaftet werden kann. Dekarbonisierung heißt dabei nicht Deindustrialisierung, sondern Modernisierung und Effizienzsteigerung.

Pariser Klimaschutzabkommen steht – trotz Rückzug der USA

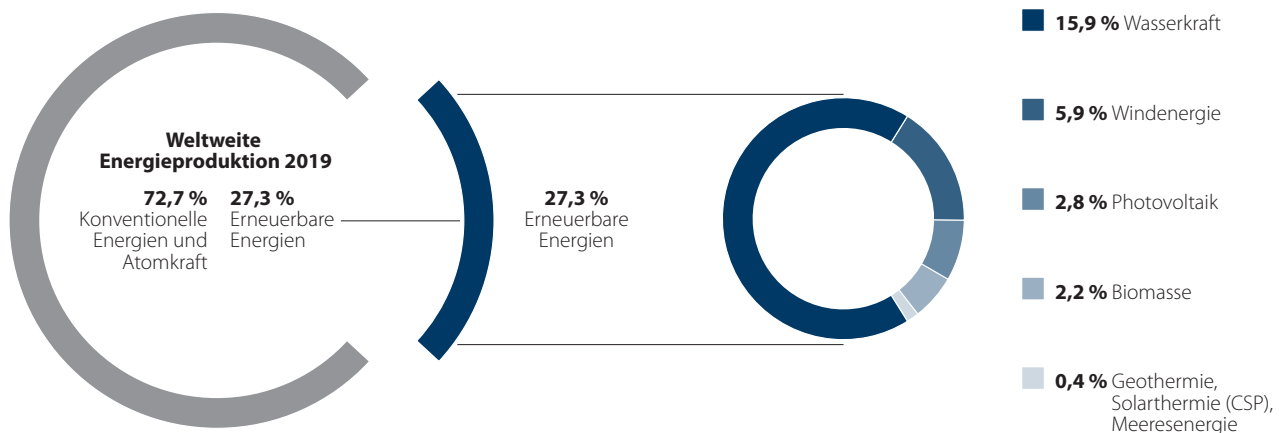
Als Präsident Trump Anfang Juni 2017 den Rückzug der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ankündigte, war die Empörung groß. Ausgerechnet der zweitgrößte Kohlendioxid-Emittent will sich aus seiner Verantwortung zurückziehen. Auch wenn dies ein Rückschlag für den Klimaschutz ist, wird Trumps Entscheidung dem Fortschritt der weltweiten Klimapolitik und damit dem Erfolgskurs der Erneuerbaren Energien nicht substantiell schaden können.

So wie es keinen „Roten Knopf“ gibt, mit dem sich ein Land auf Klimaschutz-Modus umschalten lässt, so wenig gibt es einen für den umgekehrten Vorgang. 194 Staaten sind weiterhin an Bord des Pariser Klimaschutzabkommens. China und Europa haben bereits zugesagt, sich jetzt verstärkt für die Pariser Ziele einsetzen zu wollen. Sie könnten gemeinsam eine Führungsrolle auf dem Weg zu einer sauberen und sicheren Energiezukunft übernehmen. Und: Mehrere US-Bundesstaaten und zahlreiche US-Konzerne wollen am Umweltschutz nach Pariser Vorgaben festhalten.

Neue Transparenz-Regeln verabschiedet

Der Klimagipfel von Kattowitz im Dezember 2018 endete mit der Verabschiedung von Umsetzungsregeln für das Paris-Abkommen. Diese Umsetzungsregeln etablieren Transparenz und Vergleichbarkeit der Klimaschutzanstrengungen einzelner Länder. Das beschlossene Regelwerk stellt verbindliche Pflichten zur CO₂-Einsparung für jeden einzelnen Staat auf. So soll sichergestellt werden, dass ernsthafte Klimaschutzbemühungen vorangetrieben werden. Konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz oder nationale Fahrpläne zur Einsparung von CO₂, wie beispielsweise ein Kohleausstieg, eine emissionsarme Mobilität oder besser isolierte Gebäude, wurden hingegen nicht beschlossen.

Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Energieproduktion



Daten: REN21 – Renewables 2020 Global Status Report
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Erneuerbare Energien weltweit etabliert

Weltweit werden immer mehr Solar-, Wind- und Wasserkraftwerke gebaut. Auch das Jahr 2019 war ein gutes für Erneuerbare Energien. Nationale Ziele und andere politische Unterstützungsmechanismen ließen Solar-, Wind- und andere Erneuerbare Energien um mehr als 200 Gigawatt (GW) anwachsen. Damit stieg die Gesamtmenge der regenerativen Kraftwerke innerhalb eines Jahres auf 2.588 GW. Ende 2019 betrug der Anteil Erneuerbarer Energien an der weltweiten Kraftwerksleistung 27,3 Prozent. In nur einem Jahrzehnt hat sich damit die installierte Leistung aus Sonne, Wind und Wasser mehr als verdoppelt, dies dokumentiert der aktuelle Statusreport für Erneuerbare Energien von REN21 (Renewables 2020 Global Status Report).

Wasserkraft weltweit Nummer eins

Den größten Anteil der Erneuerbaren Energien hat nach wie vor die Wasserkraft, aber auch die Wachstumsraten der anderen Energieträger, vor allem der Wind- und Solarenergie, sind beachtlich. So ist die installierte Photovoltaik-Leistung seit 2009 von 23 GW auf 627 GW im Jahr 2019 gestiegen. Auch die Windenergie hat stark zugelegt und verzeichnete eine Steigerung von 159 GW im Jahr 2009 um das Vierfache in den letzten zehn Jahren auf 651 GW im Jahr 2019. Die Nutzung von Meeresenergie – also die Kraft aus Tidenhub und Wellen – addierte sich weltweit auf Anlagen mit einer Leistung von 535 MW. Die Meeresenergie stellt damit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den kleinsten Anteil der Erneuerbaren Energien am Energiemarkt dar, wobei sich die neu installierten Projekte auf relativ kleine Projekte konzentrieren, zumeist Demonstrations- und Pilotprojekte mit weniger als 1 MW Leistung. Dies geht aus dem aktuellen globalen Statusreport für Erneuerbare Energien 2020 hervor.

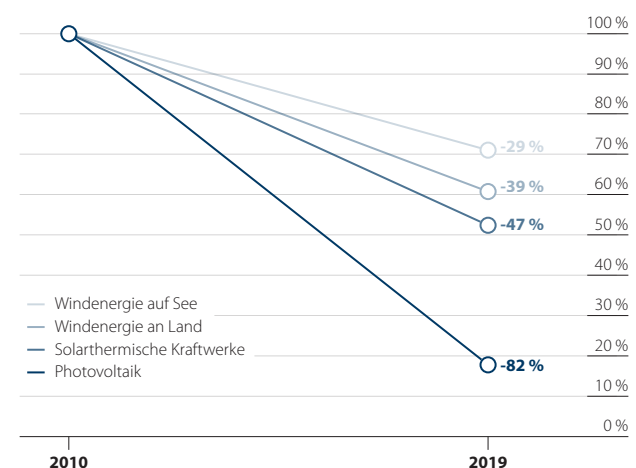
Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist allerdings noch längst nicht abgeschlossen, sondern wird weltweit auch in Zukunft weitergehen. Die Internationale Energieagentur (IEA) geht im Rahmen ihres World Energy Outlook 2019 davon aus, dass die Welt im Jahr 2040 ihren Elektrizitätsbedarf zu mehr als 50 Prozent aus Erneuerbaren Energien stillen wird. Die Boomjahre für Kohle, die einst wichtigste Quelle zur weltweiten Stromerzeugung, seien vorbei. Nicht zuletzt aufgrund der stark fallenden Preise für Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Wind- und Sonnenstrom sind günstiger als fossile Energie

Die Kosten für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sinken kontinuierlich. Vor allem die Photovoltaik sowie die Windenergie an Land (Onshore-Wind) sind eine der wettbewerbsfähigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Dies ist auf optimierte Technologien, Skaleneffekte, zunehmend wettbewerbsfähige Lieferketten und die wachsende Erfahrung in der Projektentwicklung zurückzuführen.

Die Stromgestehungskosten für Photovoltaik (PV) sind seit 2010 um 82 Prozent gesunken, gefolgt von solarthermischen Kraftwerken mit 47 Prozent, der Windenergie an Land mit 39 Prozent und der Windenergie auf See mit 29 Prozent. Dies geht aus Kostendaten hervor, die von der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) aus 17.000 Projekten im Jahr 2019 erhoben wurden. Bei 56 Prozent aller neu in Betrieb genommenen Großanlagen für die regenerative Stromerzeugung lagen die Kosten für 2019 unter der günstigsten Alternative mit fossilen Brennstoffen.

Erzeugungskosten der Erneuerbaren Energien fallen weiter deutlich



Daten: Internationale Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA), 2020

”

Gezeitenenergie

... ist praktisch unendlich verfügbar
... ist deutlich vorhersagbarer als Wind- und Solarenergie
... bietet eine höhere Energiedichte als Windenergie
... bietet eine sehr gute Planbarkeit des Ertrages
... ist damit hoch attraktiv fürs Netz-Management

“

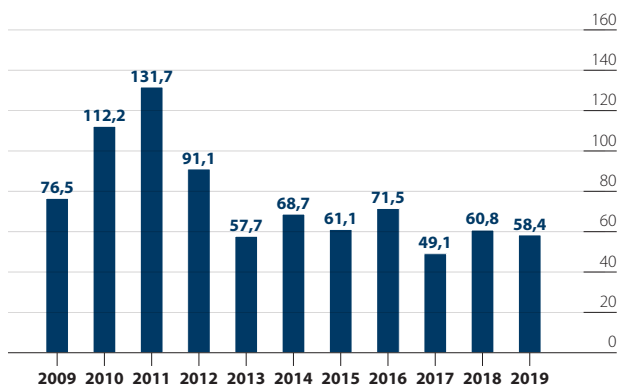
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Jensen und Niels A. Lange, Schottel Hydro Team

„Saubere Kapitalanlage“ – Profis investieren klimafreundlich

Immer mehr Großinvestoren richten ihre Portfolios verstärkt auf Zukunftsenergien aus und verabschieden sich von konventionellen, klimaschädigenden Branchen. Vor allem aus zwei Gründen: Erstens, um bessere Ergebnisse im Niedrigzinsumfeld zu erzielen. Zweitens, um sich vor „Stranded Assets“ (ökonomisch gescheitertem Kapital) zu schützen. Da Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Ausbeutung fossiler Reserven basiert, voraussichtlich massiv an Wert verlieren werden. In Zukunft werden für „grüne“ Investments im Vergleich zu anderen Investitionen höhere Renditen erwartet.

Investitionen in Erneuerbare Energien in Europa

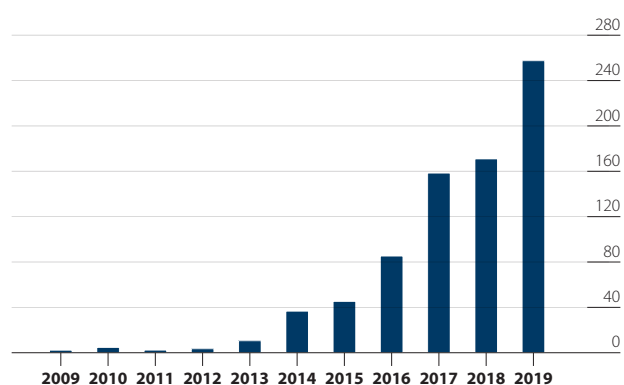
in Mrd. US-Dollar



Daten: REN21 – Renewables 2020 Global Status Report
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Weltweit kräftig steigendes Green-Bond-Volumen

Jährliches Emissionsvolumen global in Mrd. US-Dollar



Daten: Climate Bonds Initiative, Helaba Volkswirtschaft/Research, März 2020

Grüne Anleihen: Green-Bond-Markt wächst dynamisch

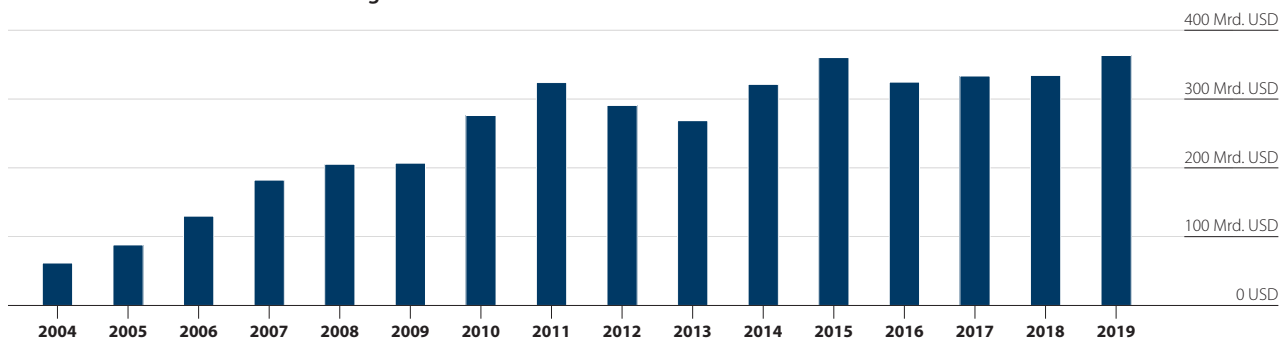
Nachhaltige Finanzprodukte gewinnen immer mehr an Bedeutung, wobei Green Bonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Projekte eine zentrale Rolle spielen. 2019 stieg das jährliche Neuemissionsvolumen von Green Bonds laut einer Studie der Helaba-Bank um mehr als 50 Prozent auf fast 258 Mrd. US-Dollar an. Davon entfielen ca. 19 Mrd. US-Dollar auf den deutschen Markt. Der hiesige Finanzplatz belegt damit im internationalen Vergleich den vierten Platz im Emissionsländer-Rating. Innerhalb Europas hat lediglich Frankreich bei der Ausgabe neuer Green Bonds die Nase vorn. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren global immer mehr Green Bonds ausgegeben werden. In Deutschland wird dieser Trend unterstützt durch die hohe Aufmerksamkeit für das Thema Nachhaltigkeit und den daraus

resultierenden Druck auf die Emittenten. Für weiteres Emissionspotenzial hierzulande spricht zudem die gute Wettbewerbs- und Innovationsposition vieler deutscher Unternehmen hinsichtlich nachhaltiger Produkte und Prozesse.

Rekordinvestitionen in Sonne, Wind und Wasserkraft

Laut einer Studie des Finanzinformationsdienstes Bloomberg wurden 2019 weltweit 363,3 Mrd. US-Dollar in die Energiewende investiert und somit zum sechsten Mal in Folge die 300-Mrd.-Dollar-Marke überschritten. Damit wird in den Neubau von Solar-, Wind- und Wasserkraftwerken inzwischen mehr als doppelt so viel wie in fossile und nukleare Kraftwerke investiert.

Neuinvestitionen in Erneuerbare Energien weltweit



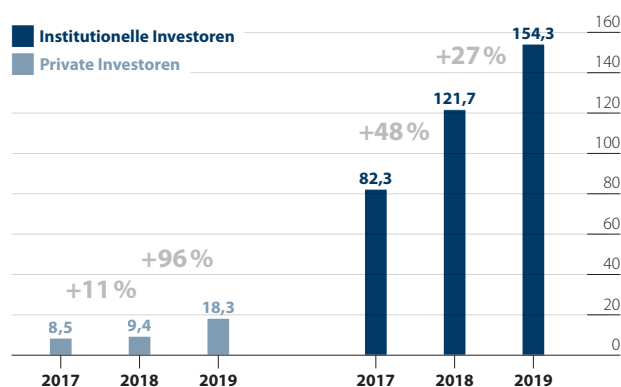
Quelle: Bloomberg New Energy Finance, Januar 2020
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Privatanleger in Deutschland entdecken nachhaltige Geldanlagen

Die Privatanleger in Deutschland haben ihre Investments in nachhaltige Geldanlagen 2019 von 9,4 Mrd. Euro auf 18,3 Mrd. Euro gesteigert und tragen damit zu 18 Prozent zum Gesamtwachstum nachhaltiger Geldanlagen bei. Der Trend zu mehr Nachhaltigkeit in der Geldanlage wird somit auch in Deutschland zum Großteil von institutionellen Investoren getragen, also beispielsweise von Kirchen, Pensionskassen, Versicherungen und Stiftungen. Zu diesem Ergebnis kommt der Fachverband FNG (Forum Nachhaltige Geldanlagen) in seinem aktuellen

Profi-Investoren gehen voran

Investments in nachhaltige Investment- und Spezialfonds (Mandate) in Mrd. Euro in Deutschland



Quelle: FNG Forum Nachhaltige Geldanlagen: Marktbericht 2020
Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.

Marktbericht 2020. Danach wurden in Deutschland bis Ende 2019 insgesamt 269,3 Mrd. Euro in Anlageprodukte investiert, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) explizit in den Anlagebedingungen festschreiben. Das sind rund 23 Prozent mehr als im Vorjahr. Berücksichtigt man außerdem die Kapitalanlagen, für die Nachhaltigkeitskriterien auf Unternehmensebene verankert sind, ergibt sich per Ende 2019 eine Gesamtsumme von rund 1,64 Billionen Euro für die verantwortlichen Investments in Deutschland.

GREEN DEAL UND CORONA: UNTERNEHMEN UND INVESTOREN LENKEN AUF GRÜN UM

Die wirtschaftlichen Folgen aus der Corona-Epidemie sind in ihrem Ausmaß noch nicht absehbar. Eines lässt sich jedoch schon beobachten: Die Aufmerksamkeit für nachhaltige Geldanlagen ist allgemein gewachsen. Corona ist schließlich der Impuls für einen weitläufigen Wandel – in vielen Bereichen, auch in der Frage, wie die Wirtschaft von morgen aussehen wird. Dazu gehört eine klimafreundliche Energieversorgung, die auf Erneuerbare Energien setzt.

Eine funktionierende grüne Wirtschaft braucht jedoch verlässliche Rahmenbedingungen, um langfristige Investitionen zu mobilisieren. Seit Längerem fordern Unternehmen, Verbände und Finanzinstitute die Politik daher verstärkt zu mehr Tempo beim Ökostrom-Ausbau auf sowie zu einem entschlossenerem Handeln beim Klimaschutz.

Im Umfeld des Weltwirtschaftsforums 2020 forderten beispielsweise die 44 größten Investoren Europas, die für ein Anlagevermögen von 6 Billionen Euro stehen, die EU auf, die Verpflichtung zu Klimaneutralität gesetzlich zu verankern. Bereits 2018 während des Klimagipfels in Kattowitz hatten 400 Großbanken, Pensionsfonds, Lebensversicherer, Vermögensverwalter und andere Großinvestoren sich für die Abschaltung von Kohlekraftwerken, das Ende der Subventionierung fossiler Brennstoffe sowie die Einführung eines „bedeutenden“ Preises für den Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂) ausgesprochen.

Die Wirtschaft stellt sich längst darauf ein, dass Klimaschutz wichtiger wird – für Regierungen und für Investoren.

„Es wäre fatal, wenn die Corona-Krise die Energiewende in den Hintergrund drängen würde. Aus unserer Sicht besteht jedoch kein Anlass zu dieser Befürchtung. So spricht sich beispielsweise die Mehrheit der Länder der Europäischen Union für eine Stärkung des European Green Deal und für Investitionen in Erneuerbare Energien aus – insbesondere nach Corona. In Deutschland berücksichtigt die Bundesregierung in ihrem milliardenschweren Konjunkturpaket zahlreiche nachhaltige Zukunftssektoren. Kanada geht sogar so weit, staatliche Hilfen nur gegen Klimaauflagen zu gewähren. Der Beginn des Wandels zur Green Economy zeichnet sich also bereits ab und wir sind fest davon überzeugt, dass diese Entwicklung auch langfristig anhalten wird.“

Karsten Reetz, Geschäftsführer der reconcept Gruppe



Erneuerbare Energien in Kanada nehmen Fahrt auf

Kanada ist ein Land der Extreme, in vielerlei Hinsicht: Kanada ist das zweitgrößte Land der Erde, rund 28 Mal so groß wie Deutschland, und gehört zu den weltweit rohstoffreichsten Ländern. Kanada ist einer der weltweit wenigen Exporteure von Strom, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist die Wasserkraft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der kanadischen Klimaschutzstrategie. Sein Ausbaupotenzial für die Wind-, Wasser- und Meeresenergie will das nordamerikanische Land zukünftig verstärkt nutzen.

Starke Volkswirtschaft mit gutem Marktzugang

Kanada ist gemessen am Bruttoinlandsprodukt die zehntstärkste Volkswirtschaft der Welt und als Mitglied der Gruppe der Sieben (G7) eine führende Industrienation. Kanada zählt nicht nur zu den größten, sondern auch zu den stabilsten Ländern der Welt mit exzellenter Bonität: AAA – diese Bestnote der führenden Rating-Agenturen S&P sowie Moody's hält das Land seit Jahren, selbst in Zeiten der Finanzkrise 2008 und der heutigen Corona-Krise. Auch aufgrund vergleichsweise niedriger Steuersätze gilt Kanada als hervorragender Wirtschaftsstandort. Für professionelle Investoren ist Kanada daher „the biggest among the safest“ – ein sicherer Hafen besonders in unsicheren Zeiten. Das Land kann mit einem stabilen politischen System, einer transparenten Rechtsprechung sowie einem effizienten Arbeits- und Finanzmarkt punkten.

Klimaschutz- und Energiepolitik in Kanada

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor.

Die aktuelle liberale Regierung Justin Trudeau's hat das Ziel, Kanada insgesamt grüner zu gestalten. Der Stromsektor soll eine entschei-

dende Rolle spielen beim Übergang hin zu einer umweltfreundlicheren Volkswirtschaft. So soll erstens der Anteil erneuerbarer und gering-emittierender Energiequellen steigen, zweitens die kanadischen Stromnetze verknüpft werden, um saubere Energie an die Orte zu bringen, die sie benötigen, drittens sei eine Modernisierung der Stromnetze notwendig und viertens soll die Dieselerzeugung in den nördlichen Territorien reduziert werden.

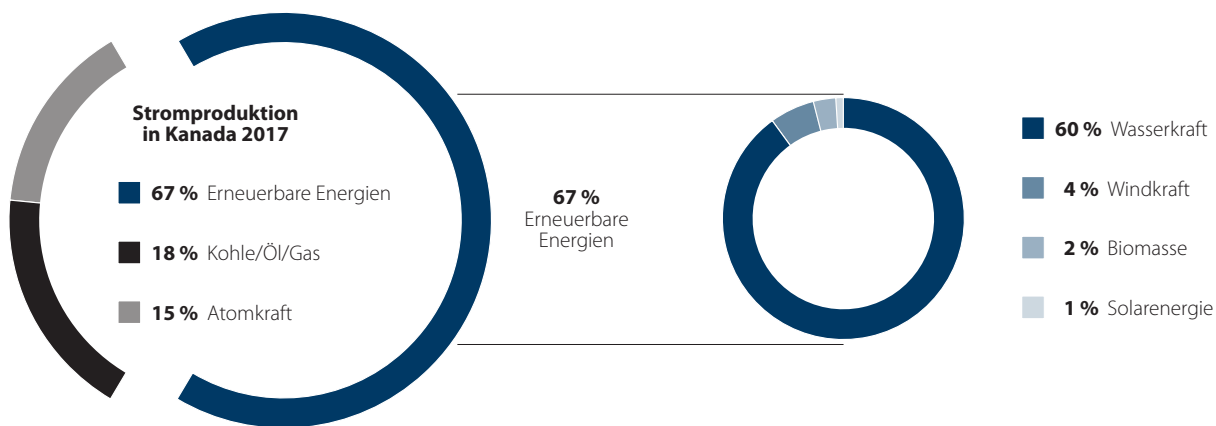
Ambitionierte umwelt- und energiepolitische Zielvorgaben

Kanada will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um mindestens 30 Prozent senken. Die Maßnahmen reichen dabei von einem nationalen CO₂-Preis (dieser wurde 2019 eingeführt) über den Abbau der Subventionen für fossile Brennstoffe bis 2025, das Ende der Kohleverstromung bis 2030 und die geplante Verringerung der Methanemissionen um 40 bis 45 Prozent bis 2025 bis zu einer landesweiten Strategie für emissionsfreien Verkehr und dem weiteren Ausbau von Wind-, Solar- und Meeresenergie. Auf Provinzebene wurden unterschiedliche Förderprogramme entwickelt, um diese ambitionierten Ziele zu erreichen.

Umfangreiche Förderprogramme gestartet

Während auf föderaler Ebene die Entwicklung von Erneuerbaren Energien hauptsächlich durch Abschreibungsvorteile und Finanzierungshilfen vorangetrieben wird, werden konkrete Programme und Maßnahmen innerhalb der zehn Provinzen umgesetzt. In Kanada nehmen die Provinzen Quebec, Nova Scotia und British Columbia

Anteil Erneuerbarer Energien an der kanadischen Stromproduktion



Daten: Natural Resources Canada: Energy Fact Book 2019 – 2020

eine Vorreiterrolle im Bereich der Nutzung der Erneuerbaren Energien ein; sie haben umfangreiche Ausschreibungen sowie teilweise attraktive Einspeisetarifprogramme aufgelegt.

Wachsende Investitionen in F&E für Clean Energy

Kanada hat sich seit 2015 als Mitglied der internationalen Initiative „Mission Innovation“ verpflichtet, die öffentlichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (F&E) im Bereich „Clean Energy“ innerhalb von fünf Jahren zu verdoppeln, und ist auf gutem Weg dahin, dieses Ziel zu erreichen. Allein auf kanadischer Bundesebene sollen diese bis 2020 auf 775 Mrd. kanadische Dollar steigen.

Erneuerbare Energien in Kanada

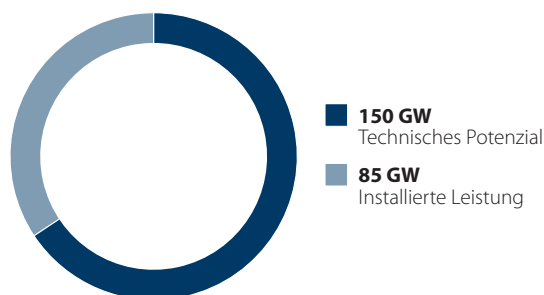
Rund 67 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammen bereits aus Erneuerbaren Energien. Kanadas wichtigste Energiequelle ist dabei die Wasserkraft – aus gutem Grund: Kanada ist vom Wasser geprägt. Das Land hat nicht nur unzählige Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik –, Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Landschaften mit viel Niederschlag, ausgeprägten Gefälleunterschieden und strömungsintensiven Meeresbuchten wie die Bay of Fundy in Ostkanada sind daher prädestiniert für die Wasserkraftnutzung.

Hohes Wasserkraftpotenzial in Kanada

Wasserkraft liefert 60 Prozent des kanadischen Stroms. Mit einer installierten Kapazität von rund 85.000 MW ist Kanada nach China der zweitgrößte Wasserkrafterzeuger der Welt. Die Modernisierung bestehender Anlagen in den kommenden Jahren wird zu einer erheblichen Steigerung der Erzeugungskapazität führen.

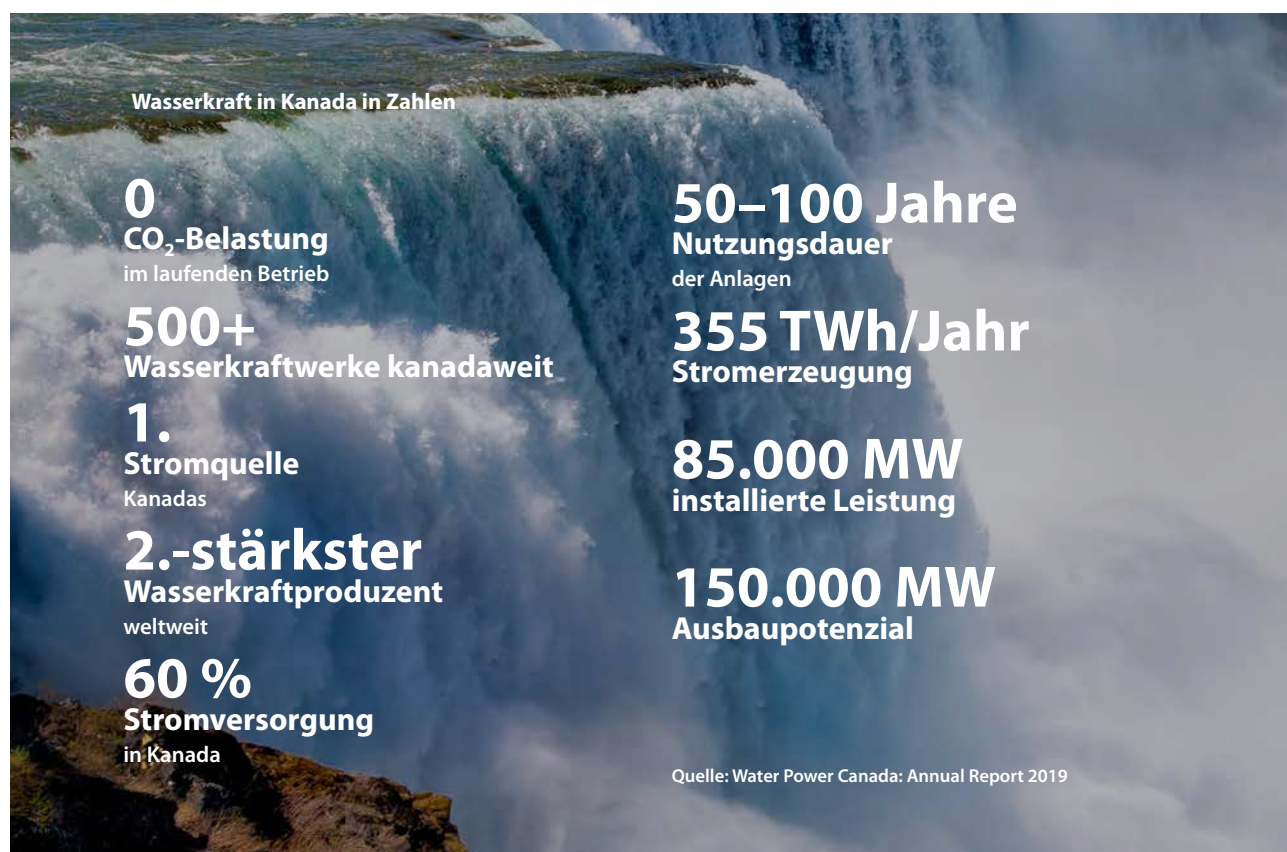
Kanada ist auch mit reichlich unerschlossenen Wasserkraftressourcen im ganzen Land gesegnet. Der kanadische Wasserkraftverband schätzt, dass das Land über ein ungenutztes Wasserkraftpotenzial von rund 150 GW verfügt – beinahe das Doppelte der derzeit genutzten Kapazität. Für die Nutzung der Wasserkraft spricht darüber hinaus vieles: Strom aus Wasserkraft ist eine CO₂-freie und kontinuierlich zur

Wasserkraftpotenzial in Kanada



Quelle: Water Power Canada

Verfügung stehende Erneuerbare Energie. Wasserkraftwerke sind eine etablierte und hocheffiziente Technologie, sie haben eine Lebensdauer von 50 bis 100 Jahren. Kanadas ältestes Wasserkraftwerk „Chaudière Falls“ im Ottawa River versorgt die Metropolregion Ottawa bereits seit 1891 mit jährlich rund 110 GWh grünem Strom.





Bizarre Verwandlung

Hopewell Rocks stehen für die enorme Kraft der Gezeiten in der Bay of Fundy:
Die hohen Sandsteinfelsen ragen bei Flut als kleine Inseln aus dem kristallklaren Meer.
Bei Ebbe kann man zu Fuß zum rostrotten Meeresgrund hinabsteigen. Der Pegelunterschied
liegt bei rund 13 Metern. Ein Naturphänomen, das sich täglich zweimal abspielt.



Investitionsstandort: Bay of Fundy, Nova Scotia

Meeresenergie ist der schlafende Riese unter den erneuerbaren Energieressourcen in der kanadischen Provinz Nova Scotia. Unvorstellbare Wassermengen fließen dank eines Tidenhubs von rund 13 Metern zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Nirgendwo auf der Welt existiert eine derartig starke Gezeitenkraft. Dieser einmalige Tidenhub bietet nicht nur ein außergewöhnliches Naturschauspiel. Die enorme Kraft des Meeres in der Bay of Fundy birgt auch eine natürliche Energieressource, die durch Gezeitenkraftwerke genutzt werden soll. Die Provinz Nova Scotia will dieses enorme Strompotenzial bergen und fördert die Entwicklung und den Bau von Gezeitenkraftwerken in der Bay of Fundy gezielt.

Tidenhubwunder Bay of Fundy

Die Bay of Fundy liegt zwischen den Küsten der Provinzen Nova Scotia und New Brunswick in Ostkanada. Die Bucht hat eine Länge von 220 und eine Breite von 60 Kilometern. Eine Besonderheit bietet das Minas Basin, ein Seitenarm im östlichen Ende der Bay of Fundy: Dort misst man mit rund 13 Metern Pegelunterschied zwischen Ebbe und Flut den höchsten Tidenhub der Welt. Bei Springflut klettert dieser sogar auf circa 16 Meter. Verstärkt durch einen Sturm wurden im Jahre 1869 in der Bay of Fundy überdies 21,6 Meter gemessen. Zum Vergleich: Die Wasserstände der Nordsee variieren mit den Gezeiten im Allgemeinen um ca. zwei bis drei Meter, in der Ostsee nur wenige Zentimeter.

Als Tidenhub versteht man den Unterschied der Wassertiefe zwischen Ebbe und Flut. Die Anziehungskraft der Sonne und des Mondes bewirken das Anheben und Absenken des Meeresspiegels und sind somit für die Gezeiten verantwortlich. Dies geschieht somit in unermüdlich schöner Regelmäßigkeit, in der Bay of Fundy täglich im Zwölfstundentakt. Enorme Wassermengen fließen damit zweimal täglich in und aus der Bay of Fundy. Die Minas Passage ist ein Nadelöhr, sodass die Strömungsgeschwindigkeit dort bis zu fünf Meter pro Sekunde erreicht. Die zur Mitte von Ebbe oder Flut durchfließende Wassermenge entspricht dem geschätzten Volumen aller Flüsse und Bäche der Erde.



Langjährige Einspeisetarife für Meeresenergie

Nova Scotias „Renewable Electricity Plan“ aus dem Jahr 2010 sieht eine Vielzahl konkreter Fördermaßnahmen zum Ausbau von Erneuerbaren Energien vor. So fördert die Provinz über regionale Einspeisetarife COMFIT (Community-based Feed-in Tariff) die Entwicklung und Installation von Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in Summe 100 Megawatt. Nova Scotia verfolgt dabei eine umfangreiche Strategie zur Nutzung seiner maritimen erneuerbaren Energieressourcen und hat hierfür ein eigenes Fördersystem aufgebaut: Der „Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT)“ gewährt nichtstaatlichen Stromproduzenten feste Einspeisetarife.

Anlagen in der Bay of Fundy erhalten von dem Energieversorger Nova Scotia Power Inc., je nach Anlagengröße, Einspeisetarife zwischen 385 und 530 kanadischen Dollar (etwa 260 bis 360 Euro) pro Megawattstunde (MWh) über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 16.640 MWh jährlich (basierend auf 5 MW). Die Einspeisetarife für die Anlagen sollen die Nutzung der Gezeitenkraft in der Region voranbringen und Erfahrungswerte für eine künftige Förderung liefern. Mittelfristig ist geplant, innerhalb der nächsten rund zehn Jahre Gezeitenkraftwerke mit einer installierten Kapazität von 300 MW zu realisieren.



An aerial photograph of the ocean surface, showing a mix of deep blue water and white, frothy waves. The waves are breaking in various directions, creating a textured, dynamic scene. The lighting is bright, highlighting the white foam of the waves against the darker blue of the water.

Meeresenergie erklärt

Die Oberfläche des „blauen Planeten“ Erde ist zu 70 Prozent mit Wasser bedeckt. Das Wasser auf der Erde ist ständig in Bewegung. Nicht nur die Flüsse fließen, sondern auch in Meeren und Seen gibt es verschiedene Strömungen. Die Nutzung der Wasserkraft an Flüssen hat eine sehr lange Geschichte. Schon seit dem Mittelalter liefern Wassermühlen Energie für die Landwirtschaft und später auch für die Industrie.

Die Energiegewinnung aus dem Meer ist dagegen eine relativ neue Entwicklung. Die Strömungen, die im Meer vorkommen, können auf unterschiedliche Weise genutzt werden. Es gibt große Meeresströmungen, wie etwa den Golfstrom oder die Strömung von Ebbe und Flut, sowie die Kraft des Tidenhubs. Für jede dieser Energieressourcen sind spezielle Technologien im Einsatz, die die potenzielle und kinetische Energie des Meeres in elektrischen Strom umwandeln. Gezeitenkraftwerke bzw. Meeresströmungskraftwerke liefern so Strom aus dem Meer.

Gezeitenkraftwerke – die Branche wächst

Seit 1967 an der Atlantikküste in der Bucht von Saint-Malo mit „La Rance“ das erste Gezeitenkraftwerk in Betrieb genommen wurde, haben sich immer mehr Firmen der Frage gewidmet, wie man aus der potenziellen bzw. kinetischen

Energie des Meeres Strom gewinnen kann. Seither sind stetig neue Designs und Technologien erprobt worden. Die anfangs noch relativ geringen Wirkungsgrade wurden kontinuierlich gesteigert, es sind Parallelen zur Windkraft ersichtlich: Je stärker die Branche wächst, desto innovativer und effizienter wird die Technik. Forscher des World Energy Council in London haben vorgerechnet, dass weltweit 250 Mio. Menschen durch Strom aus dem Meer versorgt werden könnten. In nicht allzu ferner Zukunft könnten Gezeitenkraftwerke einen maßgeblichen Teil zur nachhaltigen Stromerzeugung beitragen.

Stromertrag lässt sich weitgehend zuverlässig berechnen

Die großen Vorteile von Gezeitenkraftwerken sind ihre Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit. Während die Solar- und Windenergie vom Wetter abhängen, sind Gezeitenkraftwerke vom Prinzip her in der Lage, 24 Stunden am Stück und 365 Tage im Jahr Strom zu liefern. Denn die Energie der Gezeiten ist ein Ergebnis der Erdrotation in Kombination mit der Anziehungskraft von Mond und Sonne. Gemeinsam bewegen sie das Wasser in den Weltmeeren hin und her. Solange der Mond um die Erde kreist, wird es Gezeitenenergie geben – vorhersehbar und kalkulierbar. Das macht sie zu attraktiven Alternativen zu den etablierten, landbasierten Erneuerbaren Energien.

Gezeitenkraftprojekt FORCE 2

Die für ihren enormen Tidenhub von 13 Metern bekannte kanadische Bay of Fundy ist der Einsatzort von sechs schwimmenden Gezeitenkraftwerken. Plangemäß wird das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 bereits ab Oktober 2022 zuverlässig Elektrizität für umgerechnet mehr als 800 kanadische Haushalte liefern. Die Vergütung der Stromeinspeisung ist mit 530 kanadischen Dollar je Megawattstunde (MWh) vertraglich für einen Zeitraum von 15 Jahren sichergestellt.

Innovative Technologie aus Deutschland

Häufig wird für Gezeitenkraftwerke ein Staudamm und ein großes Speicherbecken errichtet – mit entsprechenden Nachteilen für Umwelt und Artenvielfalt. Bei FORCE 2 verhält es sich anders: Geplant sind sechs schwimmende Gezeitenkraftwerke im Trimaran-Design mit jeweils sechs Unterwasserturbinen.

Die schwimmenden Plattformen der Marke Sustainable Marine Energy PLAT-I sind durch ein Drehgelenk mit Seilen am Meeresboden verankert und können sich um 360 Grad drehen. Durch diese konstruktive Besonderheit richtet sich die Plattform selbstständig nach der Gezeitenströmung aus. Das Trimaran-Design sorgt für einen geringen Widerstand und eine verbesserte Seiten- und Längsstabilität der Anlage.

An jeder Plattform sind sechs Unterwasserturbinen vom Typ Schottel Instream-Turbine (SIT) befestigt. Die jeweils 70 Kilowatt leistenden Generatoren stehen – ähnlich wie bei modernen Windturbinen – frei in der Strömung. Sie werden über Tragarme in das Wasser geschwenkt bzw. dort in Position gehalten. Dies ermöglicht einen sicheren und bequemen Zugang zu den Turbinen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten können die Turbinen einfach aus dem Wasser an die Oberfläche gehoben werden. Dieser Wartungszugang durch einen schwenkbaren Turbinenausleger ist in der Branche einzigartig und hat den Vorteil, dass es die Betriebskosten im Vergleich zu den üblichen, ständig getauchten Turbinen deutlich verringert. Sogar ein Vorort-Austausch ist durch den einfachen Wartungszugang möglich. Das Plattform-Design ermöglicht es zudem, dass die Turbinen nahe der Wasseroberfläche in der energiereichen Schicht der Wassersäule betrieben werden können. So kann eine optimale Energieausbeute sichergestellt werden. Innovativ ist auch das Leistungselektrik- und Kontrollsystem, da es sowohl an Bord der Plattform bedient werden kann als auch per Fernzugriff. Wartungsarbeiten sind daher jederzeit möglich!

Energie aus weltweit höchstem Tidenhub von 13 Metern

Anders als traditionelle Gezeitenkraftprojekte nutzt FORCE 2 nicht den Tidenhub direkt, sondern die durch die Gezeiten verursachte Meeresströmung. Daher kommt FORCE 2 auch ohne Damm aus. In der über 13.000 Quadratkilometer großen Bay of Fundy werden durch Ebbe und Flut und den weltweit höchsten Tidenhub von 13 Metern enorme Wassermengen bewegt, zweimal täglich – mit einer Strömungs-

geschwindigkeit von bis zu fünf Metern pro Sekunde. Mit jeder Tide werden schätzungsweise 160 Mrd. Tonnen Wasser aus der Bucht und wieder zurück bewegt – mehr Wasser als der Durchfluss aller Flüsse weltweit. Die Bay of Fundy ist damit ein weltweit einmaliger Standort für Gezeitentechnologie. Die Kabel für den Abtransport des Gezeitenstroms liegen bereits auf dem Boden der Meeresbucht, auch das benötigte Umspannwerk an Land ist bereits in Betrieb.

Entwickelt durch Schottel Hydro und Sustainable Marine Energy

Hinter dem Konzept FORCE 2 steht die deutsche Schottel Gruppe. Das Traditionsunternehmen mit Hauptsitz in Spay am Rhein entwickelt, konstruiert, produziert und vertreibt weltweit Antriebsanlagen – konkret: Unterwasserantriebe für die Schifffahrt. Die 1921 gegründete Schottel Gruppe beschäftigt heute ca. 1.300 Mitarbeiter weltweit und generiert einen Jahresumsatz von rund 264 Mio. Euro (Geschäftsjahr 2018). Im Bereich steuerbarer Schiffsantriebssysteme ist Schottel marktführend.

Ihre Gezeitenkraft-Technologie entwickelt die Schottel Gruppe über die Tochtergesellschaft Schottel Hydro und ihren Projektpartner Sustainable Marine Energy (SME). Das Schottel-Turbinen-System ist kommerziell seit 2016 verfügbar und wird von deren Ingenieursteams maßgeschneidert für die jeweiligen Standorte und Anforderungen entwickelt und realisiert. Die Detailkonstruktion von FORCE 2 orientiert sich an dem Vorgängermodell FORCE 1. Dieses befindet sich bereits in Bau und wird plangemäß ab Sommer 2021 kommerziell im Einsatz sein.

Gebaut und betrieben durch Spicer Marine Energy

Den schlüsselfertigen Bau und den zukünftigen Betrieb von FORCE 2 verantwortet der kanadische Projektpartner SME über seine eigens hierfür gegründete Zweckgesellschaft Spicer Marine Energy Inc. Dies soll plangemäß im sogenannten Design Build and Operating Agreement („DBO-Agreement“) zwischen der Betreibergesellschaft und Spicer geregelt werden. Das DBO-Agreement soll ein avisiertes Gesamtvorhaben für Gezeitenkraftwerke bis zu 9 MW besiegeln. Plangemäß werden die Anlagen 15 Jahre im Einsatz sein – so lange, wie auch der Stromverkauf mit festen Einspeisetarifen durch den Energieversorger Nova Scotia Power Inc. garantiert ist (Power Purchase Agreement – PPA).

Bewährte Technologie

Die Turbinentechnologie basiert auf dem jahrzehntelangen Know-how der Schottel Gruppe im Bereich der Schiffsantriebe. Die weiteren wesentlichen Komponenten von FORCE 2 basieren auf bestehender und bewährter Offshore-Technologie. Das Gesamtkonzept der Gezeitenkraftwerke wurde seit November 2017 ausgiebig und erfolgreich in Schottland sowie in einer zweiten Testphase seit September 2018 auch in dem raueren Klima der Bay of Fundy getestet. Neben dem wirtschaftlichen Potenzial werden dabei auch die Umweltauswirkungen bewertet.

FORCE 2 folgt auf FORCE 1

FORCE 2 mit seinen rund 2,6 MW ist die zweite Ausbaustufe des Gesamtprojektes von insgesamt 9-MW-Gezeitenkraft in der Bay of Fundy. Phase 1 ist bereits weit fortgeschritten: Die ersten drei Gezeitenplattformen (FORCE 1) befinden sich in der finalen Bauphase, erste Hauptkomponenten wie die Stahlkonstruktion samt Schaltschränken wurden bereits nach Kanada verschifft. Der kommerzielle Betrieb von FORCE 1 startet plangemäß im Sommer 2021.

Einspeisevergütung

Die kanadische Provinz Nova Scotia hat 2015 ein eigenes Förderprogramm für den Einsatz von Gezeitenkraftwerken in der Bay of Fundy aufgelegt. Das „Developmental Tidal Feed-in Tariff Program“ fördert Anlagen ab 500 Kilowatt Leistung. Bis dato haben fünf Projektentwickler diesen garantierten Fördertarif erhalten, darunter die Schottel-Tochter Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power) für die Installation von Gezeitenkraftwerken mit einer Leistung von insgesamt 5 Megawatt. Die Stromlieferverträge (PPA) sehen eine Vergütung von 530 CAD/MWh vor, garantiert für 15 Jahre. Vertraglich festgehalten ist zudem,

dass bei eventuellen längeren Betriebsunterbrechungen sich die Laufzeit verlängert. Damit ist sichergestellt, dass FORCE 2 in jedem Fall die gesamte geplante Strommenge von 143,15 GWh liefern kann und damit Erträge von CAD 75,6 Mio. erwirtschaftet.

Wissenschaftliche Begleitung

Zur gezielten Förderung des Einsatzes von Meeresenergie zur Stromversorgung gehört in Nova Scotia das „Fundy Ocean Research Center for Energy“, Kanadas führendes Forschungszentrum für Gezeitenströmung. Das Institut begleitet und unterstützt die Unternehmen bei der Errichtung der Anlagen wissenschaftlich, mit dem Ziel, die Vorortbedingungen optimal zu verstehen, um so die Kraft des Meeres und die enorme Strömungsgeschwindigkeit auch optimal wirtschaftlich nutzen zu können. Auch der Bau des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 wird durch das Institut wissenschaftlich begleitet.

Das unabhängige Institut mit Sitz in Halifax, Nova Scotia, arbeitet seit 2009 in einem eigens hierfür eingerichteten Labor in der Bay of Fundy, genauer im östlich gelegenen Minas Basin. Darüber hinaus stellt es vor allem auch die Infrastruktur für die Stromeinspeisung ins Netz bereit.

Das „Fundy Ocean Research Center for Energy“ fungiert somit als Katalysator für den Einsatz von Gezeitenkraft in der Bay of Fundy. Gleichzeitig ist es auch Kontrolleur – u. a. in Umweltfragen. Seit 2009 führt das Institut ein Programm zur Überwachung der Umweltauswirkungen (EEMP) durch, um die natürliche Umgebung des Minas Basin in der Bay of Fundy und die möglichen Auswirkungen des Turbineneinsatzes auf Fische, Seevögel, Meeressäuger und Hummer zu beobachten und gegebenenfalls einzuschränken.

FORCE 2 auf einen Blick

- Bay of Fundy: Außergewöhnlich gute Tidenenergie-Ressource
- Standort mit fertiger Stromnetzanbindung
- Einspeisevergütung: CAD 530/MWh über 15 Jahre
- Stromliefervertrag (PPA) & Einspeisevertrag (GIA) liegen vor
- Geplante Inbetriebnahme: Oktober 2022
- Erfahrener Betreiber vor Ort: Spicer Marine Energy, Projektpartner von Sustainable Marine Energy und der deutschen Schottel Gruppe

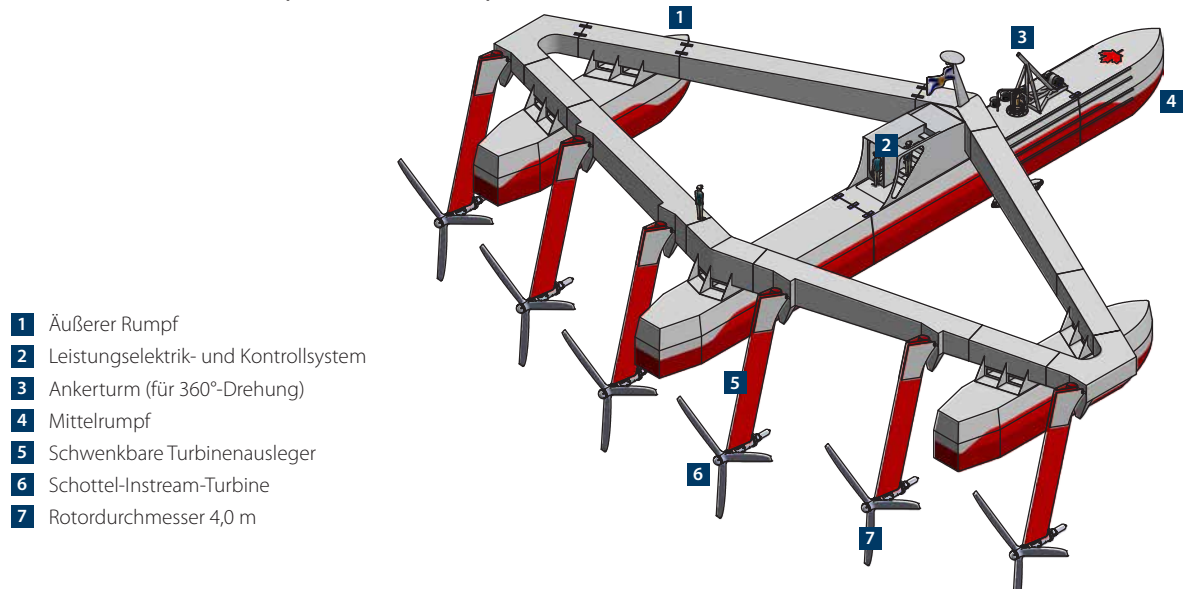
Einfacher Wartungszugang: Alle Wartungsarbeiten auf FORCE 2 können an Ort und Stelle an der Wasseroberfläche erledigt werden.



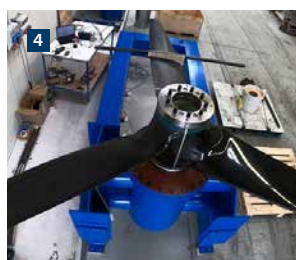
Technische Eckdaten FORCE 2

Standort	Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada
Anzahl der Kraftwerke	6
Design	Trimaran-Plattform „Sustainable Marine Energy PLAT-I“ mit sechs Turbinen
Turbinen/Leistung	Schottel-Instream-Turbine (SIT 250)/70 kW
Leistung	2,52 MW gesamt (6 x 420-kW-Plattform)
Rotor-Durchmesser	4,0 m
Bruttostromertrag/Kapazitätsfaktor	11.410 MWh pro Jahr/ 51,7 Prozent
Länge/Breite	30,5 m/35,0 m
Tiefgang	8,0 m in Betrieb; 1,5 m bei Verschleppung
Minimum Wassertiefe	10,0 m
Verankerung	2 gebohrte Felsverankerungen im Meeresgrund
Befestigung	mittels Stahlseilen über Drehgelenk für 360°-Rotation

Aufbau Gezeitenkraftwerk (Trimaran-Plattform)



FORCE 1: Erste Gezeitenkraft-Plattform bereits in Bau Im Frühjahr 2020 begannen die Stahlarbeiten für die erste Plattform des Gezeitenkraftprojektes FORCE 1, dem Investitionsobjekt des Vorgängerangebotes RE13 Meeresenergie Bay of Fundy, in einer Werft in Stralsund (Bild 1, 2). Im August ging die fertig gestellte Stahlkonstruktion auf große Fahrt gen Kanada. Bei Schottel in Spay am Rhein wurden unterdessen die Turbinen samt Propeller zusammengestellt (Bild 3, 4). Im November ging die Plattform in die Endmontage und nimmt seither zunehmend Gestalt an (Bild 5).



Ertragsgutachten

Rund 11.410 Megawattstunden (MWh) Elektrizität wird FORCE 2 nach Fertigstellung jährlich produzieren. Rechnerisch entspricht dies einer Stromversorgung für rund 800 kanadische Haushalte. Zu diesem durchschnittlichen Bruttoertrag kommt das im Oktober 2020 aktualisierte Ertragsgutachten des DNV GL.

ÜBER DEN GUTACHTER DNV GL

Die Klassifikations- und Beratungsgesellschaft DNV GL (Anschrift: DNV GL Energy, Renewables Advisory, One Linear Park, Avon Street, Temple Quay, Bristol BS2 0PS, United Kingdom) hat mit Datum vom 5. Oktober 2020 das vorherige Energie-Ertragsgutachten vom 9. November 2018 über das geplante Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 in der Minas Passage am „Bay of Fundy Ocean Research Centre for Energy“ im Nordosten Kanadas aktualisiert und erstellt. DNV GL ist eine führende Klassifikationsgesellschaft, die weltweit Prüf- und Zertifizierungs-Services sowie Ingenieurdienstleistungen und technische Beratung für die Energiewirtschaft sowie die maritime Industrie anbietet. Hinter dem Kürzel DNV GL verbergen sich die Namen zweier Traditionsunternehmen: der 1867 in Hamburg gegründete Germanische Lloyd (GL) und der norwegische Det Norske Veritas (DNV), die sich 2013 zu einem Weltkonzern zusammenschlossen. Der DNV GL beschäftigt etwa 12.000 Mitarbeiter an rund 300 Standorten in 100 Ländern (Quelle: DNV GL Annual Report 2019).

GRUNDLAGE DER GUTACHTER-PROGNOSE

Das Gutachten basiert auf einer Erfassung von Strömungsprofilen am geplanten Einsatzort der sechs Gezeitenkraftwerke von FORCE 2 in der Bay of Fundy. Dabei wurde ein sogenanntes ADCP-Messverfahren eingesetzt, das mit einer Ultraschall-Doppler-Technik arbeitet, um die Durchflussgeschwindigkeit bei Ebbe wie Flut zu ermitteln. Ingenieure haben hierfür ein akustisches Instrument auf dem Meeresboden platziert, das die jeweilige Fließgeschwindigkeit durch die über ihr stehende Wassersäule gemessen hat. Der Einsatz dauerte etwa zwei Monate und erfasste umfangreiche Daten, die für die Schätzung der durchschnittlichen Gezeitenströmungen, der Wasserstände und des daraus abzuleitenden Ertragspotenzials von FORCE 2 geeignet sind.

ERTRAGSPROGNOSE

Die ADCP-Messungen ergaben, dass die mittlere leistungsgewichtete Strömungsgeschwindigkeit am geplanten Standort von FORCE 2 bei 2,25 Metern pro Sekunde (m/s) liegt. Aufgrund der Leistungsdaten der geplanten sechs Plattformen mit ihren jeweils sechs Turbinen à 70 Kilowatt (kW) und einem Rotordurchmesser von vier Metern wurde ein jeweiliger durchschnittlicher Bruttoertrag von 11.410 MWh jährlich unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit ermittelt.

Das Gutachten kommt damit zu einem vergleichsweise hohen Kapazitätsfaktor von 51,7 Prozent. Dieser berechnet sich aus dem Bruttojahresenergieertrag geteilt durch das Produkt aus Nennleistung der Anlage und den 8.760 Stunden des Jahres. Zur Einordnung: Der Kapazitätsfaktor von Windenergieanlagen variiert in Deutschland zwischen rund 15 und 30 Prozent.

Die kalkulierten Netto- wie Bruttoertragswerte entsprechen den in Gutachten üblichen P50-Erwartungswerten. Das heißt, dass das prognostizierte Ergebnis mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent eingehalten wird.

Die elektrische Effizienz, die die elektrischen Verluste bis zum Netzeinspeisepunkt in der Übergabestation in Parrsborow, Nova Scotia, beinhaltet, wird mit 92,41 Prozent angegeben. Hierbei wird eine insgesamt installierte Leistung von 3,78 MW berücksichtigt. Davon entfallen 1,26 MW installierte Leistung auf die erste Ausbaustufe am Standort im Jahr 2021 und 2,52 MW auf die zweite Ausbaustufe des Gezeitenkraftprojekts FORCE 2 im Jahr 2022.

Die Berücksichtigung von Verfügbarkeitsverlusten für das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 erfolgt in Höhe von 9,437 Prozent. Darin enthalten ist die technische Verfügbarkeit von 96,0 Prozent sowie Verluste für weitere geschätzte Produktionsausfälle aufgrund von geplanten Wartungsarbeiten, ungeplanten Reparaturen, Ausfällen aufgrund von Sturm oder Eisgang, Abschaltungen zum Schutz von Meeresbewohnern, Netzausfällen und sonstigen Ereignissen.

Das Gutachten kommt unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit für die sechs Gezeitenkraftwerke des Gezeitenkraftprojekts FORCE 2 zu dem Ergebnis eines jährlichen Nettoertragswertes von durchschnittlich 9.549 MWh. Der Nettokapazitätsfaktor bezogen auf die Nettojahresproduktion nach Berücksichtigung von elektrischen Verlusten und Verfügbarkeitsverlusten wird mit 43,3 Prozent angegeben.

Chancen der Vermögensanlage

HÖHERE AUSZAHLUNGEN

Die Auszahlungen können über den in der prognostizierten Kapitalrückflussrechnung ausgewiesenen Werten liegen, wenn die Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft positiver ausfallen als prognostiziert.

HÖHERE RESTLIQUIDITÄT

Sofern die Betreibergesellschaft bei ihrer Liquidation über mehr Liquidität als geplant verfügt, erhöht dies die Schlussauszahlung an die Emittentin und führt somit zu einer höheren Schlussauszahlung an die Anleger und damit zu einer besseren Rendite für die Anleger als prognostiziert.

HÖHERE STROMPRODUKTION

Sollte es zu einer höheren Stromproduktion kommen, als in der Prognoserechnung angenommen, ist Nova Scotia Power Inc. verpflichtet, diese Mehrproduktion zu den regulär im Stromverkaufsvertrag (Power Purchase Agreement, PPA) vereinbarten Konditionen abzunehmen. Dies bietet die Chance, über die Mehrerlöse erhöhte Erträge zu vereinnahmen und somit die Auszahlungen für die Anleger zu erhöhen.

WÄHRUNGSCHANCE

Die vorliegende Beteiligung ist in der Währung kanadischer Dollar geführt. Dies betrifft nahezu sämtliche Rechtsgeschäfte der Emittentin und der Betreibergesellschaft, inklusive der Auszahlungen an die Anleger. Es ist daher möglich, dass sich hieraus die Chance ergibt, dass Anleger bei einer günstigen Kursentwicklung des kanadischen Dollars zum Euro ein besseres Ergebnis erzielen, wenn diese die ausgezahlten kanadischen Dollar in Euro wechseln (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706).

RISIKOSTREUUNG DURCH SECHS EINHEITEN

Da es sich bei FORCE 2 um sechs schwimmende Gezeitenkraftwerke handelt, die jeweils autark agieren und Strom produzieren können, wird das Risiko der Nicht-Verfügbarkeit gestreut. Fällt eines der sechs Kraftwerke aus, können die anderen fünf Kraftwerke weiterhin Strom produzieren. Es muss nicht die gesamte Anlage zu Wartungs- oder Reparaturzwecken abgeschaltet werden.

HÖHERE VERFÜGBARKEIT

Kalkulatorisch werden 9,6 Prozent Nicht-Verfügbarkeit der pro Jahr zur Verfügung stehenden Betriebsstunden berücksichtigt, die im Durchschnitt zu Produktionsausfällen der Plattformen führen. Ausgehend von der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeits-Garantie von 96,0 Prozent der pro Jahr zur Verfügung stehenden Betriebsstunden werden pro Plattform weitere 3,65 Prozent pro Jahr für geplante Wartungsarbeiten, 1,1 Prozent für Ausfälle aufgrund von Sturm, Eisgang und mangelnder Netzverfügbarkeit sowie 1,0 Prozent als Sicherheitsabschlag für sonstige Ausfallzeiten berücksichtigt. Sollten diese Ausfallzeiten unterschritten werden, würde sich das positiv auf die Produktion und damit auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

KOSTENEINSPARUNGSMÖGLICHKEITEN

Der konsolidierte Investitionsplan der Emittentin und der Betreibergesellschaft stellt eine Kalkulation der möglichen anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Die folgenden für FORCE 2 angesetzten Kosten sind zum Teil auf Basis des Verhandlungsstandes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geschätzt und basieren auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Bankprovisionen, Bauzeitfinanzierungszinsen, Due-Diligence-Kosten sowie Kosten für Sonstiges/Unvorhergesehenes. Bei den geschätzten Positionen besteht die Chance auf eine Kosteneinsparung. Diese Kosteneinsparung würde sich positiv auf die Ertragslage auswirken.

ARGUMENTE FÜR EINE BETEILIGUNG AN RE16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II, KANADA

Nachhaltige Vermögensanlage mit geplanten stabilen Erträgen

Das Beteiligungsangebot bietet Anlegern eine sachwertbasierte Alternative mit geringer Korrelation zu anderen Assetklassen und einer von den Aktienmärkten unabhängigen Wertschöpfung. Darüber hinaus bieten planmäßig feste, langfristige Stromabnahmeverträge in Kombination mit erwarteten stabilen Energieerträgen durch gute Prognostizierbarkeit der Gezeitenströmungsenergie eine weitgehend planbare Einnahmesicherheit für die erzeugte Meeresenergie.

Sicheres Investitionsland Kanada

Kanada gilt als äußerst sicheres Investitionsland. Die politische Stabilität des Landes, das G7- und Nato-Mitglied ist, ist hoch. Die wirtschaftliche Stabilität beurteilende Ratingagenturen mit der Höchstnote AAA (Moody's, S&P).

Einspeiseerträge gesichert

Das „Developmental Tidal Feed-in Tariff Program“ fördert Anlagen ab 500 Kilowatt Leistung. Bis dato haben fünf Projektentwickler diesen garantierten Fördertarif erhalten, darunter Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., für die Installation von Gezeitenkraftwerken mit einer Leistung von insgesamt 5 Megawatt. Die Stromlieferverträge (PPA) sehen eine Vergütung von 530 CAD/MWh vor, garantiert für 15 Jahre. Vertraglich festgehalten ist zudem, dass bei eventuellen längeren Betriebsunterbrechungen sich die Laufzeit verlängert. Damit ist sichergestellt, dass FORCE 2 in jedem Fall die gesamte geplante Strommenge von 143,2 GWh liefern kann und damit Erträge von CAD 75,6 Mio. erwirtschaftet.

Investitionsschutz durch Handelsabkommen CETA

Eine zusätzliche Investitionsabsicherung bietet das im November 2016 zwischen der Europäischen Union und Kanada verabschiedete Handels- und Investitionsabkommen CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement). Durch Investitionsschutzverträge wird Investoren, die in Kanada Direktinvestitionen tätigen, rechtlicher Schutz zugesichert. So profitieren Investoren vom Schutz gegen entschädigungslose Enteignung, der Zusicherung fairer und billiger Behandlung, dem Schutz gegen Diskriminierungen oder dem freien Transfer von Kapital und Erträgen.

reconcept Gruppe

Die reconcept Gruppe ist als Anbieter und Asset Manager nachhaltiger Geldanlagen sowie als Projektentwickler im Bereich Erneuerbare Energien tätig. reconcept realisiert Photovoltaik-, Wind-, Wasser- und Gezeitenkraftwerke im In- und Ausland. Der Länderschwerpunkt für neue Projekte liegt aktuell neben Deutschland auf Finnland, Kanada sowie auf Zypern.

Durch die Kombination aus Emissionshaus und Projektentwicklung – letztere erfolgt u. a. über Joint-Ventures mit etablierten Entwicklungspartnern – hat reconcept Zugang zu attraktiven Erneuerbare-Energien-Projekten. Die reconcept Gruppe kann sich darüber hinaus auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Mit Markteintritt im Jahr 1998 gehört reconcept zu den Pionieren in diesem innovativen Feld.

Mit einem Investitionsvolumen von rund 513 Mio. Euro wurden seit Firmengründung bis Ende 2019 Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 370 MW finanziert – vor allem Windenergieanlagen in Deutschland und Finnland sowie Photovoltaikparks in Deutschland und Spanien. Bis 2008 war die reconcept GmbH zunächst als Tochter der Husumer WKN Windkraft Nord AG für die Konzeption und den Vertrieb der Sachwertinvestments verantwortlich. Seit 2009 agiert reconcept eigenständig als bankenunabhängiger Asset Manager am Standort Hamburg.

Neben der Auflage neuer Geldanlageangebote und deren Vertrieb übernimmt reconcept seither auch die kontinuierliche Steuerung des technischen wie kaufmännischen Objekt- und Portfoliomanagements – von der Investmentstrategie und der Strukturierung neuer Geldanlagen über die Projektentwicklung und den Ankauf neuer Energieanlagen, das laufende Controlling der Assets bis hin zum Exit – dem Verkauf der Anlagen.

Seit Aufnahme ihrer eigenständigen Tätigkeit im Jahr 2009 hat reconcept insgesamt 17 grüne Kapitalanlagen (unternehmerische Beteiligungen, Anleihen und Genussrechte) mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 144 Mio. Euro aufgelegt, davon ist bei elf Kapitalanlagen die Laufzeit derzeit noch nicht beendet; rund 4.650 private Anlegerinnen und Anleger investierten seit Eigenständigkeit der reconcept GmbH insgesamt rund 83,0 Mio. Euro (Stichtagsbetrachtung zum 31. Dezember 2019). In allen Kapitalanlagen der reconcept Gruppe arbeitet das eingesetzte Kapital ausnahmslos für den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien.

Ein Überblick über die Gesellschaftsstruktur um die Anbieterin und Emittentin findet sich auf Seite 97 sowie über die wesentlichen Verträge und Vertragspartner auf Seite 121.

GESELLSCHAFTER DER RECONCEPT GMBH

Alleinige Gesellschafterin der reconcept GmbH ist die bdp New Energy Invest GmbH. 50 Prozent der Anteile daran hält Karsten Reetz, die übrigen 50 Prozent der Anteile hält die PCM Private Capital und Management GmbH. Alleiniger Gesellschafter der PCM Private Capital und Management GmbH ist Andreas Demant. Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die reconcept consulting GmbH ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Beteiligungsangebotes „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II, Kanada“. Gegenstand des Unternehmens reconcept consulting GmbH ist der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art. Die Anbieterin ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der reconcept GmbH. Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist Karsten Reetz.

Detaillierte Informationen zur reconcept Gruppe können Sie unserem aktuellen Performancebericht entnehmen. Eine kostenfreie Druckversion des Performanceberichtes kann bei der Anbieterin unter der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift angefordert werden. Auf der Webpräsenz www.reconcept.de steht eine digitale Version kostenfrei zum Download bereit.

Wirtschaftliches Konzept

PRÄMISSEN

Der abgebildete konsolidierte Investitions- und Finanzierungsplan weist die wirtschaftlich auf die Emittentin entfallenden Kosten für die Errichtung und Inbetriebnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 durch die in Kanada ansässige Betreibergesellschaft und der in Deutschland ansässigen Emittentin einschließlich der anfallenden Nebenkosten aus. Es handelt sich hierbei um eine konsolidierte Darstellung, das heißt – vereinfacht ausgedrückt –, die Darstellung erfolgt so, als würde die Emittentin unmittelbar die Investition in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 tätigen. Im Anschluss an den konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan wird sowohl für die Ebene der Emittentin als auch für die Ebene der Betreibergesellschaft jeweils separat ein Investitions- und Finanzierungsplan (siehe Seite 60 und 63) und auch eine Liquiditätsprognose (siehe Seite 66 f. und 72 f.) dargestellt.

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „SMEC“ genannt), und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „Spicer“ genannt), eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung des 2,52-MW-Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, belegen im Bereich „Berth C Force“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur (siehe Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.).

Ziel der Investitionstätigkeit der Emittentin ist das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2, das sechs einzelne Gezeitenkraftwerke umfasst, jeweils konstruiert als schwimmende Trimaran-Plattform des Typs PLAT-I. Die Emittentin beabsichtigt mittelbar über das noch abzuschließende DBO-Agreement zwischen der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership und der Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“), das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 nach Fertigstellung und Netzanschluss gemäß DBO-Agreement zu übernehmen und anschließend zu betreiben. FORCE 2 ist aus Sicht der Vermögensanlage als Anlageobjekt 3. Ordnung definiert und soll aus sechs Einheiten der schwimmenden Trimaran-Plattformen PLAT-I mit jeweils sechs Turbinen der Marke Schottel SIT 250 ausgestattet werden und durch den Vertragspartner Spicer in Nova Scotia, Kanada, in der Bay of Fundy errichtet werden. Auf einer der sechs Plattformen wird ein Umspannwerk installiert, das den produzierten Strom der Einheiten zusammenführt und über ein Seekabel an die am Festland befindliche Übergabestation des Fundy Ocean Research Centers for Energy transportiert. Der dort empfangene Strom wird auf Basis des Stromlieferungsvertrages mit dem Energieversorger Nova Scotia Power Incorporated eingespeist und vergütet.

Die in den folgenden Kapiteln abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaft in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, investiert und diese betreibt. Zu diesem Zweck hat sich die Emittentin mit CAD 1.000 an der kanadischen Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership beherrschend beteiligt. Der konsolidierte Investitionsplan geht von einem zu platzierenden Emissionskapital in Höhe von CAD 12.400.000 zzgl. 3 Prozent Agio aus. Gemäß § 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin kann das Emissionskapital erhöht oder verringert werden. Die Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft soll bei planmäßigem Platzierungsverlauf auf CAD 10.000.000 erhöht werden. Der abgebildete konsolidierte Investitionsplan umfasst die geplante Investitionsphase der Emittentin bis voraussichtlich zum 30. September 2021, wenn die geplante Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft abgeschlossen ist, sowie bis zum 31. Dezember 2022, wenn die letzte Zahlung für die Investition der Betreibergesellschaft an den Vertragspartner Spicer erfolgt.

DAS WIRTSCHAFTLICHE KONZEPT

Für die mittelbare Investition in die Errichtung sowie den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 wird die Emittentin langfristig in die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft, der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, investieren. Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership wird über das „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) durch die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 errichten und betreiben und die hieraus erzeugte elektrische Energie auf ihre eigene Verantwortung veräußern. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (insgesamt die „Projektrechte“) soll die Betreibergesellschaft mittels Kaufvertrag („Asset Purchase Agreement“ oder auch „APA“, siehe Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“ Seite 123 ff.) von der SMEC erwerben. Während Spicer juristische Eigentümerin des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus Errichtung und Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (siehe „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.). Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft.

Die Übernahme der Projektrechte und der über das DBO-Agreement zustehenden Rechte an dem Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 durch die Betreibergesellschaft soll plangemäß im Mai 2021 erfolgen, das heißt wenn alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes in vollem Umfang in Kraft und bereit zur Übertragung auf die Betreibergesellschaft sind sowie eine

bindende Kreditfinanzierung eines Fremdkapitalgebers vorliegt. Die Inbetriebnahme von FORCE 2 soll prognosegemäß zum 1. Oktober 2022 erfolgen, zum gleichen Zeitpunkt soll die Vergütung aus dem Stromliefervertrag (Power Purchase Agreement) mit der Nova Scotia Power Incorporated und beginnen.

Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose) der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Emittentin) und der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Betreibergesellschaft)

Investitionsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des konsoli- dierten Eigen- kapitals (exkl. Agio)
1 Anschaffungs-/Herstellungskosten des Gezeitenkraft- projektes FORCE 2 einschließlich Nebenkosten¹				
1.1 Übernahmepreis gemäß Design Build and Operating Agreement	24.200.000		71,37	195,15
1.2 Erwerb Projektrechte	500.000		1,47	4,03
1.3 Due-Diligence-Kosten ¹	900.000		2,65	7,26
1.4 Bankprovisionen ¹	528.387		1,56	4,26
1.5 Bauzeitinsen ²	790.409		2,33	6,37
1.6 Sonstige Kosten	250.000		0,74	2,02
Summe Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten		27.168.796	80,12	219,09
2 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten				
2.1 Vergütungen				
2.1.1a) Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	991.970		2,93	8,00
2.1.1b) Agio (Vertriebskosten)	372.030		1,10	3,00
2.1.2 Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase – Strukturierung, Fremdkapitalvermittlung, Kostenübernahme – Steuerliche und rechtliche Gutachten, Ertragsgutachten und weitere Gutachten	930.000		2,74	7,50
2.1.3 Einrichtung der Treuhanderschaft/Anlegerverwaltung	49.600		0,15	0,40
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage				
2.2.1 Mittelverwendungskontrolle	20.000		0,06	0,16
2.2.2 Gesellschaftskosten während der Platzierungsphase	22.500		0,07	0,18
Summe mit der Vermögensanlage verbundene Kosten		2.386.100	7,04	19,24
3 Liquidität³				
3.1 Freie Liquiditätsreserve	386.930		1,14	3,12
3.2 Kapitaldienstreserve	1.366.830		4,03	11,02
3.3 Liquiditätsreserve (Instandhaltungsreserve und verbleibende Liquidität)	2.599.860		7,67	20,96
Summe Liquidität		4.353.621	12,84	35,11
4 GESAMTINVESTITION		33.908.517	100,00	273,43

Finanzierungsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des konsoli- dierten Eigen- kapitals (exkl. Agio)
5 Kommanditkapital/Eigenkapital				
5.1 Emissionskapital	12.400.000			
5.2 reconcept Treuhand GmbH	1.000			
5.3 reconcept 16 FORCE II GP Ltd. (General Partner)	10			
Summe Kommanditkapital/Eigenkapital		12.401.010	36,57	100,00
6 Agio		372.030	1,10	3,00
7 Fremdkapital				
7.1 Langfristiges Fremdkapital	21.135.477			
7.2 Zwischenfinanzierung reconcept GmbH				
7.2.1 Auszahlung Darlehen reconcept GmbH	28.500			
7.2.2 Rückzahlung Darlehen reconcept GmbH	-28.500			
Summe Fremdkapital		21.135.477	62,33	170,43
8 GESAMTFINANZIERUNG		33.908.517	100,00	273,43

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Bankprovisionen bzw. Bearbeitungsgebühren durch den Fremdkapitalgeber und Due-Diligence-Kosten sind nach deutschem Handelsrecht zwar nicht als Teil der Herstellungskosten der Anlagen aktivierungsfähig, jedoch handelt es sich um zeitraumbezogene Vorleistungen, die sowohl nach kanadischem Steuerrecht als auch in betriebswirtschaftlicher Betrachtung über die Laufzeit der Fremdfinanzierung bzw. über die Laufzeit der Anlagen vergleichbar mit Abschreibungen außerhalb der Herstellungskosten amortisiert werden.

² Bauzeitinsen können nach deutschem Handelsrecht aktivierbar sein, wenn sich der Bau der Anlagen nach den Verträgen als Herstellung darstellt (Aktivierungswahlrecht). Es handelt sich in jedem Fall betriebswirtschaftlich um zeitraumbezogene einmalige Vorleistungen, die über die Laufzeit von FORCE 2 amortisiert werden.

³ Prognosegemäß insgesamt vorhandene Mittel zum Beginn der Betriebsphase im Oktober 2022 unter der Annahme, sämtliche aufgeführten Kosten sind abgerechnet und gezahlt.

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden auf Ebene der Emittentin ausschließlich für die Erhöhung des Beteiligungskapitals an der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership und für die Anlage als Liquiditätsreserve sowie für die Rückzahlung des zinslosen Zwischenfinanzierungsdarlehens an die reconcept GmbH verwendet (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“, Seite 122 f.). Die Betreibergesellschaft ihrerseits verwendet das von der Emittentin erhaltene Beteiligungskapital zur Errichtung und Übernahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (siehe hierzu im einzelnen Seite 60, „Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft“) sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve. Die Prognose geht davon aus, dass das Emissionskapital zuzüglich Agio der Emittentin bis zum 30. September 2021 eingeworben wird und der Emittentin zur Durchführung der Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft vollständig zur Verfügung steht. Weiterhin wird unterstellt, dass der Betreibergesellschaft zur weiteren Finanzierung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 eine langfristige Fremdkapitalfinanzierung bis zum 30. Mai 2021 vorliegt und während der Errichtungsphase erstmals im Januar 2022, abgerufen werden kann und mit Beginn der Betriebsphase im Oktober 2022 vollständig ausgezahlt ist.

Es werden keine Einnahmen aus der Verzinsung liquider Mittel prognostiziert. Soweit die Emittentin Kosten zu begleichen hat, die in Deutschland der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. in Kanada der kanadischen Verkehrssteuer („Harmonized Sales Tax“) unterliegen, wird in der Prognoserechnung davon ausgegangen, dass diese jeweils als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Die in dem konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin und der Betreibergesellschaft dargestellten Positionen sind somit als Nettobeträge ausgewiesen. Eine Kostenbelastung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Umsatzsteuer oder Harmonized Sales Tax fällt prognosegemäß nicht an (siehe Seite 37, „Umsatzsteuer/HST“).

Die in der Investitions- und Betriebsphase anfallenden Kosten werden hauptsächlich in kanadischen Dollar anfallen (siehe Seite 33, „Währungs- und Kapitalverkehrsrisiken“ sowie „Kapitaltransferrisiko“, Seite 33). Der Wechselkurs beträgt am 29. Dezember 2020: EUR 1/ CAD 1,5706.

Über die Bauzeitinsen der Investitionsphase hinaus fallen planmäßig keine weiteren Zwischenfinanzierungszinsen an (siehe Seite 32 f, „Finanzierungsrisiko“).

Die Erläuterung der Einzelpositionen erfolgt unter dem jeweiligen Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft bzw. der Emittentin (ab Seite 60 ff. und 63 ff.).

Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)

Investitionsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals Betreiber- gesellschaft
1 Anschaffungs-/Herstellungskosten des Gezeitenkraft- projektes FORCE 2 einschließlich Nebenkosten¹				
1.1 Übernahmepreis gemäß Design Build and Operating Agreement	24.200.000		77,75	242,00
1.2 Erwerb Projektrechte	500.000		1,61	5,00
1.3 Due-Diligence-Kosten ¹	900.000		2,89	9,00
1.4 Bankprovisionen ¹	528.387		1,70	5,28
1.5 Bauzeitinsen ²	790.409		2,54	7,90
1.6 Sonstige Kosten	250.000		0,80	2,50
Summe Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten		27.168.796	87,26	271,69
2 Liquidität³				
2.1 Kapitaldienstreserve	1.366.830		4,39	13,67
2.2 Liquiditätsreserve (Instandhaltungsreserve und verbleibende Liquidität)	2.599.860		8,35	26,00
Summe Liquidität		3.966.691	12,74	39,67
3 GESAMTINVESTITION		31.135.487	100,00	311,35
Finanzierungsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigen- kapitals Betreiber- gesellschaft
4 Eigenkapital/Limited Partner Units				
4.1 Beteiligung Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Limited Partner)	10.000.000			
4.2 reconcept 16 FORCE II GP Ltd. (General Partner)	10			
Summe Eigenkapital/Limited Partner Units		10.000.010	32,12	100,00
5 Fremdkapital		21.135.477	67,88	211,35
GESAMTFINANZIERUNG		31.135.487	100,00	311,35

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Bearbeitungsgebühren durch den Fremdkapitalgeber und Due-Diligence-Kosten sind nach deutschem Handelsrecht zwar nicht als Teil der Herstellungskosten der Anlagen aktivierungsfähig, jedoch handelt es sich um zeitraumbezogene Vorleistungen, die sowohl nach kanadischem Steuerrecht als auch in betriebswirtschaftlicher Betrachtung über die Laufzeit der Fremdfinanzierung bzw. über die Laufzeit der Anlagen vergleichbar mit Abschreibungen außerhalb der Herstellungskosten amortisiert werden.

² Bauzeitinsen können nach deutschem Handelsrecht aktivierbar sein, wenn sich der Bau der Anlagen nach den Verträgen als Herstellung darstellt (Aktivierungswahlrecht). Es handelt sich in jedem Fall betriebswirtschaftlich um zeitraumbezogene einmalige Vorleistungen, die über die Laufzeit von FORCE 2 amortisiert werden.

³ Prognosegemäß insgesamt vorhandene Mittel zum Beginn der Betriebsphase im Oktober 2022 unter der Annahme, sämtliche aufgeführten Kosten sind abgerechnet und gezahlt.

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)

1 ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN DES GEZEITENKRAFTPROJEKTES FORCE 2 EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

1.1 Übernahmepreis gemäß Design Build and Operating Agreement

Die Betreibergesellschaft hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada. („SMEC“), und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada. („Spicer“), eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) über die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und das Management des schlüsselfertigen Gezeiten-

kraftprojektes FORCE 2 (2,52-MW-Gezeitenkraftprojekt) in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen.

Das Term Sheet enthält neben der Transaktionsstruktur die Inhalte der noch abzuschließenden Verträge, insbesondere des Design Build and Operating Agreement (im Folgenden auch „DBO-Agreement“), des geplanten Kaufvertrages über die Projektrechte („APA“), zum angestrebten Zeitplan und zur Exklusivität zur Projektübernahme durch die Betreibergesellschaft, der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (siehe „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.).

Die Betreibergesellschaft soll dabei kein rechtliches Eigentum an FORCE 2 erwerben, sondern die Projektrechte und die über das DBO-Agreement zustehenden Rechte am Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 über dessen gesamte wirtschaftliche Nutzungsdauer, sodass der Betreibergesellschaft die Erträge und Aufwendungen des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 über dessen Nutzungsdauer zuzurechnen sind. Der Festpreis wurde in Höhe von CAD 24.200.000 festgelegt (im Folgenden auch der „DBO-Preis“). Dies entspricht einem Kaufpreisfaktor von rund CAD 2.534,26 pro MWh erzeugter Energie pro Jahr.

Für die Fälligkeit der Zahlungen gemäß Term Sheet wurde vereinbart, dass bereits während der Errichtungsphase Anzahlungen zu leisten sind. Anzahlungen sind jedoch frühestens zu leisten, wenn alle behördlichen Baugenehmigungen vorliegen und auf die Betreibergesellschaft ausgestellt sind und eine Fremdfinanzierung abgeschlossen wurde (siehe Seite 32 f., „Finanzrisiken“). Empfängerin der Anzahlungen auf den DBO-Preis in Höhe von insgesamt CAD 24.200.000 ist die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc.

Die erste Anzahlung wird in Höhe von 1 Prozent auf den Gesamtpreis (CAD 242.000) bei Vertragsunterzeichnung des auf Basis des Term Sheets zu schließenden DBO-Agreement fällig. Dies wird für März 2021 geplant.

Die zweite Rate in Höhe von 29 Prozent (CAD 7.018.000) wird bei Financial Close fällig und an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. gezahlt. Die Zahlungen bei Financial Close werden in der Prognose für den 1. Mai 2021 angenommen. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass Baureife des Projektes FORCE 2 gegeben ist und eine langfristige Fremdfinanzierung der Betreibergesellschaft verbindlich zugesagt ist („Financial Closing“). Die Baureife haben die Verkäufer insbesondere durch die Übergabe von Verträgen, Genehmigungen und sonstigen Dokumenten nachzuweisen. Die Betreibergesellschaft hat dann die zweite Rate unter der Voraussetzung, dass eine langfristige Fremdfinanzierung gesichert ist, zu zahlen. Für die Errichtungsphase wird die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. eine Fertigstellungsgarantie zugunsten der Betreibergesellschaft und des Darlehensgebers abgeben. Unter der Voraussetzung, dass die Baureife auch vor dem 1. Mai 2021 nachgewiesen wird und dass eine verbindliche Finanzierungszusage des Darlehensgebers vorliegt, kann das Financial Closing auch früher erfolgen. In diesem Fall werden auf die zweite Rate Abschlagszahlungen vorgenommen, sofern Investitionsmittel aus der Eigenkapitalplatzierung in Höhe von jeweils mindestens CAD 500.000 zur Verfügung stehen (siehe Seite 32 ff., „Finanzrisiken“ und Seite 25, „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“). Dies auch, sofern das geplante Eigenkapital noch nicht vollständig eingeworben wurde.

Für jede Einheit der Gezeitenkraftwerke wird eine Rate in Höhe von 6 Prozent des DBO-Preises (mithin CAD 1.452.000) gezahlt, die fällig wird, sobald die jeweilige Plattform in der Werft komplett montiert wurde und für weitere Ausbauarbeiten zu Wasser gelassen wird („Launching“). Gemäß Bauzeitplanung soll die erste Plattform im Januar 2022 zu Wasser gelassen werden. Entsprechend wird für 1. Januar 2022 die zugehörige Zahlung berücksichtigt. Diese Zahlung wird planmäßig und teilweise aus Mitteln der Fremdfinanzierung bestritten. Für jede Plattform werden weitere 3 Prozent des DBO-Preises (CAD 726.000) fällig, sobald diese komplett ausgestattet, montiert, getestet und bereit für die Inbetriebnahme ist („Commissioning ready“).

Für jede Plattform wird für das „Commissioning“ ein Zeitintervall von drei Monaten geplant, sodass die zugehörige Zahlung für die erste Plattform zum 1. April 2022 berücksichtigt wird.

Gemäß Bauzeitenplan wird beginnend im Januar 2022 jeden Monat eine weitere Plattform „zu Wasser gelassen“ und entsprechend ab April 2022 monatlich eine Einheit fertig für die Inbetriebnahme ausgerüstet. Plangemäß sind daher bis September 2022 alle Zahlungen der sechs Einheiten des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 für „Launching“ und „Commissioning ready“ von der Betreibergesellschaft an Spicer zu leisten. In Summe CAD 13.068.000, wie in nachfolgender Tabelle „Zahlungsplan gemäß DBO Term Sheet vom 28. August 2020“ abgebildet.

Weitere 11 Prozent (CAD 2.662.000) des DBO-Preises werden bei technischer Abnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 durch die Betreibergesellschaft und durch Nachweis der vollen Einsatz- und Leistungsbereitschaft der Einheiten fällig. Hierzu zählt die Verankerung der Einheiten am endgültigen Einsatzort in der Bay of Fundy, die Erstellung der Netzverbindung und das Nachweisen der Leistungsfähigkeit jeder Einheit durch sogenannte Power-Curve-Tests. Dieser Nachweis ist auch Voraussetzung für den Beginn des Power Purchase Agreement. Der Beginn der Vergütung des ins Stromnetz eingespeisten Stroms durch die Nova Scotia Power Incorporated (auch „Commercial Operation Date“, kurz: „COD“) wird für den 1. Oktober 2022 gemäß Term Sheet geplant.

Eine letzte Ratenzahlung ist nach Abarbeitung von gegebenenfalls bestehenden Nacharbeiten an den einzelnen Einheiten des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 in Höhe von 5 Prozent des DBO-Preises (CAD 1.210.000) vereinbart. Diese Zahlung wird in der Kalkulation zum 1. Dezember 2022 berücksichtigt.

Zahlungsplan gemäß DBO Term Sheet vom 28. August 2020

Zahlungen gemäß Term Sheet	geplantes Datum	in %	in CAD
Zeichnung des DBO-Agreement	01.03.21	1,0	242.000
Financial Closing des DBO-Agreement	01.05.21	29,0	7.018.000
Plattform 1 – Launching	01.01.22	6,0	1.452.000
Plattform 1 – Commissioning and Testing Completion	01.04.22	3,0	726.000
Plattform 2 – Launching	01.02.22	6,0	1.452.000
Plattform 2 – Commissioning and Testing Completion	01.05.22	3,0	726.000
Plattform 3 – Launching	01.03.22	6,0	1.452.000
Plattform 3 – Commissioning and Testing Completion	01.06.22	3,0	726.000
Plattform 4 – Launching	01.04.22	6,0	1.452.000
Plattform 4 – Commissioning and Testing Completion	01.07.22	3,0	726.000
Plattform 5 – Launching	01.05.22	6,0	1.452.000
Plattform 5 – Commissioning and Testing Completion	01.08.22	3,0	726.000
Plattform 6 – Launching	01.06.22	6,0	1.452.000
Plattform 6 – Commissioning and Testing Completion	01.09.22	3,0	726.000
Fertigstellung und technische Abnahme	01.10.22	11,0	2.662.000
Abschluss Nachbesserungsarbeiten	01.12.22	5,0	1.210.000
Summe		100	24.200.000

1.2 Erwerb Projektrechte

Gemäß Term Sheet vom 28. August 2020 wurde der Erwerbspreis für die Projektrechte auf Basis eines noch abzuschließenden Asset Purchase Agreement („APA“) mit der Projektverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. in Höhe von CAD 500.000 vereinbart. Der Erwerbspreis für die Projektrechte wird bei Übertragung der Projektrechte fällig und wird für Mai 2021 geplant. Die zu erwerbenden Projektrechte umfassen alle Lizenzen, Genehmigungen und Verträge, die notwendig sind, das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 zu errichten und zu betreiben. Dies sind (siehe Seite 108 f. „Genehmigungsstand FORCE 2“):

- a) „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“);
- b) „Marine Renewable Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“);
- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“);
- d) Projektvereinbarung („Project Agreement“);
- e) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“);
- f) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“).

1.3 Due-Diligence-Kosten

Die Projektplanung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 befindet sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, dennoch sind die wesentlichen Verträge zur Errichtung und zur Betriebsphase noch nicht abschließend verhandelt. Für die rechtlichen, technischen sowie steuerlichen Beratungsleistungen sowie die Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten für die Fremdfinanzierung (Due-Diligence-Prüfung) sowie für die rechtliche Beratung der noch abzuschließenden Verträge (z. B. Power Purchase Agreement, DBO-Agreement, Finanzierungsvertrag) wurden die Ausgaben auf Basis von Erfahrungswerten mit CAD 900.000 eingeplant.

1.4 Bankprovisionen

Für die Bearbeitung und Zusage der Fremdkapitalmittel wird eine Bearbeitungsgebühr des Finanzierungspartners fällig. Die Bankprovision ist auf Basis des unverbindlichen Konditionsangebotes des Finanzierungspartners mit 2,5 Prozent auf das Finanzierungsvolumen im Rahmen der Anschaffungskosten berücksichtigt.

1.5 Bauzeitinsen

Im Rahmen der Prospektprognose wird berücksichtigt, dass die gemäß Zahlungsplan fälligen Anzahlungen auf den DBO-Preis bereits während der Errichtungsphase anfallen. Planmäßig werden ca. 67,9 Prozent der Gesamtinvestition der Betreibergesellschaft durch Fremdfinanzierungsmittel finanziert. Die Auszahlung der gesamten Fremdfinanzierungsmittel ist für Januar 2022 vorgesehen. Während der Errichtungsphase wurde im Rahmen der Prognoserechnung ein Zinssatz in Höhe von 5 Prozent p. a. zugrunde gelegt und auf das volle Finanzierungsvolumen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2022 als Bauzeitinsen in Höhe von CAD 790.409 berücksichtigt.

1.6 Sonstige Kosten

Für ungeplante Kostenerhöhungen oder noch unbekannte Ausgaben der Investitionsphase wird eine Position für Sonstiges von CAD 250.000 eingeplant, die in der Prognose als Liquiditätsabfluss zum Ende der Errichtungsphase berücksichtigt wird. Für den Fall, dass sich keinerlei oder nur geringere ungeplante Kosten oder Ausgaben im Rahmen der Investitionsphase realisieren, wird der übrige Betrag der Liquiditätsreserve der Betreibergesellschaft zugeführt.

2 LIQUIDITÄT

2.1 Kapitaldienstreserve

Die Kapitaldienstreserve ist in Höhe des prognostizierten Kapitaldienstes für einen Zeitraum der jeweils folgenden sechs Monate zu bilden. Die Einzahlung auf das Reservekonto erfolgt mit Beendigung der Bauzeitfinanzierung und wird auf Basis des Kapitaldienstes für die ersten sechs Monate der Betriebsphase des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 in Höhe von CAD 1.366.830 kalkuliert.

2.2 Liquiditätsreserve (Instandhaltungsreserve und verbleibende Liquidität)

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Ein Betrag in Höhe von voraussichtlich CAD 2.500.000 wird nach Abstimmung mit dem Kreditgeber auf einem separaten Instandhaltungsreserve-Konto gehalten und steht für größere Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturkosten zur Verfügung (siehe „2.12 Ein-/Auszahlungen Instandhaltungsreserve“ auf Seite 70 und „3.5.2 Nachrichtlich: Kontostand Instandhaltungsreservekonto“ auf Seite 66 f.). Der überschüssige Betrag in Höhe von CAD 99.860 steht der Betreibergesellschaft als freie Liquidität zur Verfügung. Diese verbleibende Liquidität ist rechnerisch in der Position 3.5 „Liquidität zum 31.12.“ im Jahr 2022 enthalten, siehe Seite 66. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve.

3 GESAMTINVESTITION

Auf Basis der beschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 einschließlich Nebenkosten und der geplanten Liquiditätsreserven ergibt sich eine Gesamtinvestition der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 31.135.487.

4 EIGENKAPITAL/LIMITED PARTNER UNITS

Die Eigenmittel der Betreibergesellschaft entsprechen ihrem Eigenkapital in Form von sogenannten „Units“ (siehe auch Abschnitt „Die Betreibergesellschaft“, Seite 102 f.). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hält die Emittentin 100 Units zu je CAD 10 an der Betreibergesellschaft. Darüber hinaus ist der General Partner mit CAD 10 beteiligt. Das Eigenkapital der Betreibergesellschaft in Form von Kapitaleinlagen (Units) der Emittentin in Höhe von CAD 1.000 und des General Partners in Höhe von CAD 10, mithin insgesamt CAD 1.010, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erbracht. Nach Einzahlung steht dieses Eigenkapital der Betreibergesellschaft unbegrenzt zur Verfügung. Aus ihren Eigenkapitalbeteiligungen stehen dem General Partner und der Emittentin jeweils entsprechende Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte bei der Betreibergesellschaft zu. Zu Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten der Eigenmittel der Betreibergesellschaft sowie zu den Fälligkeiten der Eigenmittel siehe Abschnitt „Die Betreibergesellschaft“ (Seite 102 f.). Der General Partner kann seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft mittels schriftlicher Kündigung adressiert an die Emittentin als Limited Partner mit einer Kündigungsfrist von mindestens 180 Tagen kündigen. Dieser Rücktritt wird bei Eintritt des neuen General Partners in die Betreibergesellschaft wirksam. Ein Rücktritt des General Partners ist nicht möglich, sofern dieser zur Auflösung der Betreibergesellschaft führen würde. Darüber hinaus bestehen keine ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten betreffend die Eigenmittel des General Partners und der Emittentin als Limited Partner auf Ebene der Betreibergesellschaft. Die Emittentin als Limited Partner kann außerdem

ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft schriftlich mittels Einschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn der General Partner dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine weiteren Eigenmittel der Betreibergesellschaft verbindlich zugesagt. Die Eigenmittel stehen der Betreibergesellschaft unbegrenzt zur Verfügung.

Um die geplante Gesamtinvestition für die Realisierung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 zu finanzieren, wird ein Betrag in Höhe von CAD 10.000.000 als Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft geplant. Auf die Höhe dieses Betrages wird die Emittentin ihre bereits bestehende Beteiligung in Höhe von CAD 1.000 an der Betreibergesellschaft erhöhen. Dies erfolgt durch Ausgabe neuer Units der Betreibergesellschaft. Der General Partner wird seine Beteiligung nicht weiter erhöhen.

5 FREMDKAPITAL

Für die Finanzierung von FORCE 2 ist eine langfristige Fremdfinanzierung vorgesehen. Die Fremdfinanzierungsquote wird auf Basis von Erfahrungswerten des Vorgängerprojektes FORCE 1 mit rund 67,9 Prozent der Gesamtinvestition des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 einschließlich Nebenkosten und Liquidität angenommen. Die angegebene Darlehenshöhe errechnet sich aus der Schuldendienstfähigkeit auf Basis eines Debt Service Cover Ratio („DSCR“) von mindestens 1,7 bezogen auf das operative Ergebnis der Betreibergesellschaft. Zu den prognostizierten Konditionen und Fälligkeiten der langfristigen Fremdfinanzierung siehe Erläuterungen zu 2.9 Zinsen/2.10 Tilgung auf Seite 70. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind zugunsten der Betreibergesellschaft keine Fremdmittel in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln verbindlich zugesagt.

Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals der Emittentin (exkl. Agio)
1 Beteiligung an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership		10.000.000	78,29	80,64
2 Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten				
2.1 Vergütungen				
2.1.1a) Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	991.970		7,77	8,00
2.1.1b) Agio (Vertriebskosten)	372.030		2,91	3,00
2.1.2 Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase – Strukturierung, Fremdkapitalvermittlung, Kostenübernahme – Steuerliche und rechtliche Gutachten, Ertragsgutachten und weitere Gutachten	930.000		7,28	7,50
2.1.3 Einrichtung der Treuhandschaft/Anlegerverwaltung	49.600		0,39	0,40
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage				
2.2.1 Mittelverwendungskontrolle	20.000		0,16	0,16
2.2.2 Gesellschaftskosten während der Platzierungsphase	22.500		0,18	0,18
Summe mit der Vermögensanlage verbundene Kosten		2.386.100	18,68	19,24
3 Liquidität¹				
3.1 Freie Liquiditätsreserve	386.930		3,03	3,12
Summe Liquidität		386.930	3,03	3,12
4 GESAMTINVESTITION		12.773.030	100,00	103,00
Finanzierungsplan	in CAD	gesamt in CAD	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals der Emittentin (exkl. Agio)
5 Kommanditkapital/Eigenkapital				
5.1 Emissionskapital	12.400.000		97,08	99,99
5.2 reconcept Treuhand GmbH	1.000		0,01	0,01
Summe Kommanditkapital/Eigenkapital		12.401.000	97,09	100,00
6 Agio		372.030	2,91	3,00
7 Fremdkapital		0	0,00	0,00
7.1 Zwischenfinanzierung reconcept GmbH				
7.1.1 Auszahlung Darlehen reconcept GmbH	28.500			
7.1.2 Rückzahlung Darlehen reconcept GmbH	-28.500			
Summe Fremdkapital		0	0,00	0,00
GESAMTFINANZIERUNG		12.773.030	100,00	103,00

Die Angaben sind gerundet.

¹ Prognosegemäß insgesamt vorhandene Mittel zum Ende der Investitionsphase im Oktober 2022 unter der Annahme, sämtliche aufgeführten Kosten sind abgerechnet und gezahlt.

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)

1 BETEILIGUNG AN DER RECONCEPT 16 MEERES-ENERGIE BAY OF FUNDY II LIMITED PARTNERSHIP

Für die Durchführung der Investition benötigt die Emittentin den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage von CAD 12.400.000. Darüber hinaus ist die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von CAD 1.000 beteiligt, den diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das Eigenkapital der Emittentin in Form von Kommanditkapital der Treuhänderin in Höhe von CAD 1.000 ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig erbracht. Das gesamte geplante Kommanditkapital beträgt CAD 12.401.000. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 16.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist (§ 4 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages, Seite 137). Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von CAD 12.400.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Komplementärin weiterhin berechtigt, die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals zzgl. Agio zu beschließen. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Emittentin vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen (§ 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages, Seite 137).

Gemäß Investitionsplan der Betreibergesellschaft ist für die Finanzierung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 einschließlich Nebenkosten und Liquidität ein Eigenkapital der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 10.000.010 geplant. Die Emittentin wird ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft auf planmäßig CAD 10.000.000 erhöhen. Dies erfolgt durch Ausgabe neuer Units der Betreibergesellschaft. Der General Partner wird seine Beteiligung nicht weiter erhöhen.

2 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1 a) Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Emissionskapitals von der Emittentin eine Vergütung von 8 Prozent bezogen auf das Emissionskapital.

2.1.1 b) Agio (Vertriebskosten)

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH erhält das Agio in Höhe von 3 Prozent auf das Emissionskapital, das für weitere Vertriebsaufwendungen genutzt wird.

2.1.2 Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase

Die reconcept GmbH ist von der Emittentin auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages insbesondere mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Strukturierung eines Business-Modells: Zur Strukturierung der Gesamtfinanzierung wird die reconcept GmbH beim Aufbau eines Geschäftsplans über die geplante Lebensdauer von FORCE 2 beraten. Dies beinhaltet die Erstellung eines Berechnungsmodells und die Verhandlung und Umsetzung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenparameter.
- Prospekterstellung und Konzeption: Erstellung und Konzeption eines Beteiligungsangebotes, Erstellung der notwendigen Beteiligungsunterlagen sowie Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin.
- Fremdkapitalvermittlung: Fremdkapitalbeschaffung zum Zweck der Fremdkapitalfinanzierung der Errichtungs- und Betriebsphase von FORCE 2.
- Gründung der Emittentin sowie Gründung der kanadischen Betreibergesellschaft sowie des General Partners der Betreibergesellschaft, Begleitung der Registrierungen in Kanada sowie Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung.
- Die reconcept GmbH steht der Emittentin sowie Vertriebspartnern für Informationen und Fragen zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen vollumfänglich während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft und im Jahr nach Beendigung zur Verfügung.

Für die ihr übertragenen Tätigkeiten im Rahmen der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 7,5 Prozent des Emissionskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (siehe Seite 122 f., „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“).

2.1.3 Einrichtung der Treuhandschaft/Anlegerverwaltung

Für die Einrichtung der Treuhandschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens erhält die reconcept Treuhand GmbH von der Emittentin eine einmalige Vergütung von 0,4 Prozent des Emissionskapitals, mindestens jedoch CAD 40.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin hat mit der DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen. Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält hierfür eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 20.000 (siehe „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“, Seite 123) inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2.2 Gesellschaftskosten während der Platzierungsphase

Im Jahr der Gründung der Emittentin 2020 entstehen der Emittentin Verwaltungskosten externer Dienstleister für Buchführung, Erstellung der Steuererklärung, Jahresabschlussprüfung, IHK-Beiträge etc. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von CAD 22.500 im Rahmen der Investitionsprognose angesetzt.

3 LIQUIDITÄT

3.1 Freie Liquiditätsreserve

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel der Emittentin wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve. Ein etwaiger Frühzeichnerbonus wird aus der Liquiditätsreserve gezahlt.

4 GESAMTINVESTITION

Als Summe der aufgewendeten Mittel für den Erwerb und die Kapitalerhöhung der Emittentin an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten, der Rückführung des zinslosen Darlehens für Gesellschaftskosten im Gründungsjahr der reconcept GmbH sowie der freien Liquiditätsreserve ergibt sich eine Gesamtinvestition der Emittentin in Höhe von CAD 12.773.030.

5 KOMMANDITKAPITAL/EIGENKAPITAL

Die Eigenmittel der Emittentin entsprechen ihrem Kommanditkapital in Form von Kommanditbeteiligungen. Die Kommanditeinlagen sind mit Ausnahme der Einlage der Treuhänderin noch nicht verbindlich zugesagt. Aus ihren Kommanditbeteiligungen stehen den Kommanditisten jeweils entsprechende Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte bei der Emittentin zu (siehe Abschnitt „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“ auf Seite 89 f.). Zu Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten der Eigenmittel siehe Abschnitt „Laufzeit der Vermögensanlage“ (Seite 93 f.). Zu den Fälligkeiten der Eigenmittel siehe Abschnitt „Zahlstelle, Zahlung des Erwerbspreises, Zeichnungsstelle, Zeichnungsfrist“ (Seite 92 f.), Abschnitt „Angaben über das Kapital der Emittentin“ (Seite 96) und Abschnitt „Laufzeit der Vermögensanlage“ (Seite 93 f.) einschließlich § 23 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 145 f.). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind daher keine weiteren Eigenmittel der Emittentin verbindlich zugesagt. Die Eigenmittel stehen der Emittentin unbegrenzt zur Verfügung.

5.1 Emissionskapital/

5.2 reconcept Treuhand GmbH

Für die Durchführung der Investition gemäß Investitions- und Finanzierungsplan wird ein Emissionskapital in Höhe von CAD 12.400.000 geplant. Die Komplementärin ist berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 16.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist. Darüber hinaus ist die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von CAD 1.000 beteiligt, den diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das insgesamt geplante Kommanditkapital beträgt somit CAD 12.401.000.

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden für die geplante mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 sowie für die Anlage einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Emittentin und einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Betreibergesellschaft verwendet sowie für die Rückzahlung des zinslosen Darlehens an die reconcept GmbH durch die Emittentin. Die Prognose geht davon aus, dass das Emissionskapital zuzüglich Agio der Emittentin bis zum 30. September 2021 eingeworben wird und der Emittentin zur Durchführung der Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft vollständig zur Verfügung steht.

6 AGIO

Auf das Emissionskapital und das Kommanditkapital der Treuhänderin entfällt ein Agio von 3 Prozent.

7 FREMDKAPITAL

7.1 Zwischenfinanzierung reconcept GmbH

Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 zwischen der Emittentin und der reconcept GmbH hat sich die reconcept GmbH zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Gesellschaften, die nicht der reconcept Gruppe angehören, bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CAD 100.000 verpflichtet, siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f. Plangemäß wird die Emittentin die reconcept GmbH im Rahmen eines Zwischenfinanzierungsdarlehens in Höhe von CAD 28.500 in Anspruch nehmen (Ziffer 7.1.1 auf Seite 63), um damit ihre Gesellschaftskosten im Jahr der Gründung zu decken. Dieses Darlehen wird der Emittentin zinslos zur Verfügung gestellt und ist ganz oder teilweise jeweils auf erstes Anfordern der Emittentin binnen drei Werktagen auf ein von der Emittentin zu benennendes Konto auszusahlen.

Die Emittentin wird plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot für die Rückzahlung des Darlehens verwenden. Die Rückzahlung erfolgt, wenn und soweit es die Liquiditätslage der Emittentin zulässt, plangemäß nach Beendigung der Zeichnungsphase. Die reconcept GmbH hat hinsichtlich dieses Darlehens einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt (Ziffer 7.1.2 auf Seite 63).

Darüber hinaus sind zugunsten der Emittentin keine Fremdmittel in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln verbindlich zugesagt.

Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)

in CAD	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1 Einnahmen								
1.1 Stromproduktion (kWh)	0	0	1.712.530	9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128
1.2 Erlöse aus Verkauf der Stromerträge zu CAD 530 pro MWh	0	0	907.641	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038
Summe der Erlöse aus dem Verkauf der Stromerträge	0	0	907.641	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038
2 Ausgaben								
2.1 Vergütung gemäß DBO-Agreement: Full-Service-Betrieb, Wartung und Reparaturen, inkl. Pachtzahlungen Standort und Seekabel, Versicherung, Monitoring, Rücklagen für Wartung und Rückbau	0	0	50.000	201.000	205.020	518.415	1.456.667	1.485.800
2.2 Vergütung General Partner	0	25.000	25.500	26.010	26.530	27.061	27.602	28.154
2.3 Vergütung für Dienstleistungen der Emittentin für die Betreibergesellschaft	0	35.000	35.700	36.414	37.142	37.885	38.643	39.416
2.4 Weitere Verwaltungskosten (Bank, Büro, Abgaben etc.)	0	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262
2.5 Steuer- und Rechtsberatungskosten der Betreibergesellschaft	0	32.500	33.150	33.813	34.489	35.179	35.883	36.600
2.6 Jahresabschluss- und Steuererklärungskosten der Betreibergesellschaft	0	34.000	34.680	35.374	36.081	36.803	37.539	38.290
2.7 Versicherungen	0	0	10.000	40.200	41.004	41.824	42.661	43.514
2.8 Verwaltungskosten der Finanzierung	0	0	7.500	30.600	31.212	31.836	32.473	33.122
2.9 Zinsen	0	0	790.409	1.025.069	938.117	850.424	774.736	713.332
2.10 Tilgung	0	0	0	1.708.591	1.790.676	1.691.465	1.212.635	1.254.245
2.11 Ein-/Auszahlungen Kapitaldienstreserve	0	0	0	-2.434	-93.452	-277.259	-9.897	-10.095
2.12 Ein-/Auszahlungen Instandhaltungsreserve	0	0	0	0	0	0	0	-250.000
Summe Ausgaben	0	136.500	997.139	3.145.041	3.057.431	3.004.457	3.659.981	3.423.639
3 Liquidität								
3.1 Liquidität zum 01.01.		0	1.289.317	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan								
3.2.1 Auszahlungen für Anschaffung und Herstellung Gezeitenkraftprojekt inkl. Nebenkosten und Einzahlungen in die Kapitaldienstreserve und in die Instandhaltungsreserve	0	8.574.193	21.671.024	0	0	0	0	0
3.2.2 Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	10.000.010	0	0	0	0	0	0
3.2.3 Finanzierung (Fremdkapital, langfristig)	0	0	21.135.477	0	0	0	0	0
3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit								
Gesamteinnahmen	0	0	907.641	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038
Gesamtausgaben	0	136.500	997.139	3.145.041	3.057.431	3.004.457	3.659.981	3.423.639
3.4 Planauszahlungen								
3.4.1 Planauszahlungen an Emittentin	0	0	564.215	1.915.805	2.003.406	2.056.375	1.400.917	1.637.235
3.4.2 Planauszahlungen an General Partner	0	0	56	192	200	206	140	164
3.5 Liquidität zum 31.12.	0	1.289.317	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
3.5.1 nachrichtlich: Kontostand Kapitaldienstreservekonto	0	0	1.366.830	1.364.396	1.270.944	993.685	983.788	973.693
3.5.2 nachrichtlich: Kontostand Instandhaltungsreservekonto	0	0	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.250.000

Die Angaben sind gerundet.

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Gesamt
9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128	9.549.128	7.161.846	142.562.174
5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	3.795.779	75.557.952
5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	3.795.779	75.557.952
1.515.516	1.545.827	1.576.743	1.608.278	1.640.444	1.673.253	1.706.718	1.740.852	1.775.669	1.351.629	20.051.831
28.717	29.291	29.877	30.475	31.084	31.706	32.340	32.987	33.647	34.320	500.302
40.204	41.008	41.828	42.665	43.518	44.388	45.276	46.182	47.105	48.047	700.422
11.487	11.717	11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	200.121
37.332	38.079	38.841	39.617	40.410	41.218	42.042	42.883	43.741	44.616	650.392
39.055	39.836	40.633	41.446	42.275	43.120	43.983	44.862	45.760	46.675	680.410
44.384	45.272	46.177	47.101	48.043	49.004	49.984	50.983	52.003	39.584	691.737
33.785	34.461	35.150	35.853	36.570	37.301	38.047	38.808	29.688	0	486.406
649.816	584.100	516.093	445.700	372.820	297.349	219.177	138.189	54.156	0	8.369.485
1.297.571	1.342.693	1.389.694	1.438.661	1.489.687	1.542.866	1.598.301	1.656.096	1.722.295	0	21.135.477
-10.297	-10.503	-10.713	-10.927	-11.146	-11.369	-11.596	-8.917	-888.225	0	-1.366.830
-250.000	-250.000	-141.722	32.166	32.809	33.465	34.134	34.817	-424.040	-1.351.629	-2.500.000
3.437.571	3.451.780	3.574.552	3.763.224	3.778.947	3.794.984	3.811.342	3.830.938	2.505.256	226.970	49.559.753
100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30.245.217
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.000.010
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21.135.477
5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	5.061.038	3.795.779	75.557.952
3.437.571	3.451.780	3.574.552	3.763.224	3.778.947	3.794.984	3.811.342	3.830.938	2.505.256	226.970	49.599.753
1.623.305	1.609.097	1.486.337	1.297.685	1.281.963	1.265.928	1.249.571	1.229.977	2.555.526	3.668.442	26.845.784
162	161	149	130	128	127	125	123	256	367	2.685
100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	0	0
963.396	952.893	942.180	931.253	920.108	908.739	897.143	888.225	0	0	0
2.000.000	1.750.000	1.608.278	1.640.444	1.673.253	1.706.718	1.740.852	1.775.669	1.351.629	0	0

Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership

1 EINNAHMEN

1.1 Stromproduktion (kWh)

Prognosegemäß beginnt die Stromeinspeisung durch FORCE 2 am 1. Oktober 2022 und endet prognosegemäß am 30. September 2037 mit Beendigung des Stromverkaufsvertrages. Die in der Prognoserechnung zugrunde gelegte jährliche Energieproduktion von 9.549 MWh (nach der dreimonatigen Anlaufphase, das heißt ab 1. Januar 2023) basiert dabei auf dem unabhängigen Energie-Ertragsgutachten der DNV GL vom 9. November 2018 in der Fassung vom 5. Oktober 2020 (siehe auch Seite 54).

Die Berechnung des Energieertrages erfolgte dabei unter Verwendung der leistungsgewichteten Geschwindigkeitsverteilung der am Standort gemessenen Wassersäule und der Leistungskurven Daten eines Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 mit sechs Schottel-Instream-Turbinen „PLAT-I“ mit je 70 kW Leistung sowie unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit. Die mittlere leistungsgewichtete Geschwindigkeit für die geplanten 4-m-Rotoren ist am Standort mit 2,25 m/s angegeben. Aufgrund der Leistungsdaten der geplanten Plattformen wurde ein durchschnittlicher Bruttoertrag von 11.410 MWh jährlich ermittelt.

Die elektrischen Verluste bis zum Netzeinspeisepunkt in der Übergabestation in Parrsborow, Nova Scotia, werden mit 7,59 Prozent berücksichtigt. Hierbei wird eine insgesamt installierte Leistung von 3,78 MW zugrunde gelegt. Davon entfallen 1,26 MW installierte Leistung auf die erste Ausbaustufe am Standort im Jahr 2021 und 2,52 MW auf die zweite Ausbaustufe des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 im Jahr 2022.

Die Berücksichtigung von Verfügbarkeitsverlusten für das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 erfolgt in Höhe von 9,437 Prozent. Darin enthalten ist die von Spicer garantierte technische Verfügbarkeit von 96 Prozent sowie Verluste für weitere geschätzte Produktionsausfälle aufgrund von geplanten Wartungsarbeiten, ungeplanten Reparaturen, Ausfällen aufgrund von Sturm oder Eisgang, Abschaltungen zum Schutz von Meeresbewohnern, Netzausfällen und sonstigen Ereignissen.

Das Gutachten kommt unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit für die sechs Gezeitenkraftwerke des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 zu dem Ergebnis eines jährlichen Nettoertragswertes von durchschnittlich 9,549 MWh.

Zu weiteren Erläuterungen der Ermittlung des erwarteten Ertrages siehe Kapitel „Ertragsgutachten“, Seite 54.

1.2 Erlöse aus Verkauf der Stromerträge zu CAD 530 pro MWh

Diese Positionen geben die prognostizierten Erträge in kanadischen Dollar CAD aus dem Verkauf des produzierten Stroms an die Nova Scotia Power Incorporated („Stromkäuferin“) wieder.

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. wurde durch das Energieministerium Nova Scotia die Erlaubnis erteilt, mit der Nova Scotia Power Incorporated drei einzelne Verträge über die Lieferung und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Developmental Tidal Array Feed-in Tariff/Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) mit einer insgesamt installierten Nennleistung von 5 MW zu schließen. Gemessen an einer Nennleistung von insgesamt 5 MW beträgt die Vergütung gemäß PPA für die ersten jährlich erzeugten 16.640 MWh jeweils CAD 530/MWh. Eine Mehrproduktion bis zur Grenze von 120 Prozent im Dreijahresdurchschnitt werden mit dem gleichen Tarif vergütet, darüber hinaus mit dem Marktpreis. Dabei wird davon ausgegangen, dass die abgeschlossenen Stromverkaufsverträge, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der Projektverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. bestehen, auf die Betreibergesellschaft übertragen werden und entsprechend der geplanten Nennleistung von FORCE 2 auf 2,52 MW angepasst werden (zum Abschluss des PPA siehe „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“ auf Seite 25 sowie „Power Purchase Agreement (PPA)“ auf Seite 126 f.). Mit Schreiben des Energieministeriums der Provinz Nova Scotia vom 25. November 2019 wurde die Aufteilung bestätigt.

Hieraus resultiert bezogen auf die von der Emittentin geplanten, mittelbar über die Betreibergesellschaft zu errichtenden Gezeitenkraftwerke mit Nennleistung von 2,52 MW gemäß PPA eine Aufteilung der Vergütung:

- jeweils CAD 530/MWh für die ersten jährlich erzeugten 8.392 MWh zuzüglich
- für Mehrproduktion von bis zu 20 Prozent (10.070,5 MWh p.a.) in Höhe von CAD 530 / MWh.

Die Vergütung der Mehrproduktion ist dabei auf zusätzlich 20 Prozent bzw. zusätzlich 1.678 MWh pro Jahr beschränkt.

Gemäß PPA beginnt die Vergütung mit Netzanschluss und Inbetriebnahme, geplant für 1. Oktober 2022, und hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab diesem Zeitpunkt. Für die Jahre 2023 bis 2036 wird mit dem vollen Nettostromertrag.

Die Multiplikation der geplanten Stromerträge von jährlich 9.459.128 kWh mit dem PPA-Preis von CAD 530 pro MWh ergibt die Einnahmen pro vollem Betriebsjahr. Im Jahr 2037 nur anteilig für die Monate bis zum 30. September 2037, wenn prognosegemäß das PPA ausläuft. In den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme, plangemäß Oktober bis Dezember 2022, wird mit einer geringeren technischen Verfügbarkeit von durchschnittlich 70 Prozent gerechnet. In der Liquiditätsprognose wird der liquide Zufluss aus Vereinfachungsgründen im Jahr der jeweiligen Entstehung angenommen, das heißt, die Erträge werden ohne Zeitverzug im Jahr der Produktion dargestellt.

2 AUSGABEN

2.1 Full-Service-Vertrag für Betrieb, Wartung und Reparaturen, operative Verwaltung, Management und weitere Serviceleistungen

Spicer wird über einen Full-Service-Vertrag für den Betrieb und die Wartung der Plattformen inkl. interner Infrastruktur verantwortlich sein und die Zahlungen aus dem Nutzungsvertrag des Standortes übernehmen. Die beauftragten Leistungen umfassen dabei den reibungslosen Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, die geplante Wartung, Instandhaltungsarbeiten, die Durchführung von ungeplanten Reparaturen sowie die Verwaltung des Versicherungsschutzes und von etwaigen Schadensfällen, den Kontakt mit den Aufsichtsbehörden, Nova Scotia Power und Fundy Ocean Research Center for Energy (FORCE). Zudem werden Aufgaben des kaufmännischen Managements übernommen, wie die Abrechnung und Verhandlungen mit dem Stromkäufer und dem Fundy Ocean Research Center for Energy (FORCE) sowie die sich aus den Verträgen, Genehmigungen und Lizenzen ergebenden Berichtspflichten. Der Vertrag beginnt mit Inbetriebnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, das heißt plangemäß zum 1. Oktober 2022, und hat eine Laufzeit von 15 Jahren.

Spicer garantiert zudem eine jährliche durchschnittliche technische Verfügbarkeit von 96 Prozent, bezogen auf Tage im Jahr nach Abzug von jährlich 320 Stunden für geplante Wartungs- und Reparaturarbeiten für das Projekt („Technical Availability Guarantee“). Spicer wird für Demontage, Dockungen oder größere Reparaturen Rücklagen bilden.

Für die ersten drei Jahre ab Commercial Operation Date (COD, entspricht der Inbetriebnahme) beträgt die jährliche Vergütung für Betrieb, Wartung und kaufmännischem Management CAD 200.000. Drei Jahre nach COD, planmäßig ab Oktober 2025, wird diese Vergütung auf CAD 1.421.000 p. a. erhöht. Die jeweilige Vergütung wird jährlich mit 2 Prozent Indexierung kalkuliert, erstmals zum 1. Oktober 2023.

2.2 Vergütung General Partner

Der General Partner erhält ab dem Jahr 2021 eine Vergütung in Höhe von CAD 25.000 pro Jahr, diese wird erstmals für das Jahr 2022 mit 2 Prozent erhöht.

2.3 Vergütungen für Projekt- und Managementvertrag

Die Emittentin übernimmt verschiedene Dienstleistungen für die Betreibergesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb von FORCE 2 (siehe „Projekt- und Managementvertrag“ auf Seite 128). Dies sind: Prüfung bzw. teilweise Übernahme des Rechnungswesens der Betreibergesellschaft auf Basis der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG), und der daraus resultierenden Prüfungspflichten, Unterstützung im Rahmen der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfung und Überwachung der gesamten Vertragslage der Betreibergesellschaft, Hilfestellung im Bereich der IT-Verwaltung, Beschaffung, Aufbewahrung, Speicherung, Verwaltung und Aufbereitung sowie die Weitergabe notwendigen Informationen der Kommanditisten und Treugeber, die für Zwecke der Steuererklärungspflichten und Steuerzahlungen in Kanada nötig sind an kanadische Steueranwaltskanzleien, Versand von Anschreiben der kanadischen Steuerbehörden und Organisation von Steuerzahlungen der Kommanditisten und Treugeber, Leistungsbereitschaft für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von FORCE 2 unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind. Für diese Leistungen erhält die Emittentin eine pauschale Vergütung in Höhe von CAD 35.000 p. a. jeweils fällig zum Quartalsende, erstmals zum 30. Dezember 2021. Die Vergütung versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 2 Prozent p. a. indexiert, erstmals zum 1. Januar 2022.

2.4 Weitere Verwaltungskosten

Für weitere ungeplante Verwaltungskosten wie Bankgebühren, örtliche Abgaben oder Büroausstattung ist ein Betrag in Höhe von CAD 10.000 pro Jahr kalkuliert. Ab 2022 werden die Kosten jährlich mit 2 Prozent gesteigert.

2.5 Steuer- und Rechtsberatungskosten der Betreibergesellschaft

Für Beratungsleistungen, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehenden, werden für Fragestellungen im kanadischen Rechts- oder Steuersystem Kosten in Höhe von CAD 32.500 eingeplant und ab 2022 mit 2 Prozent gesteigert.

2.6 Jahresabschluss- und Steuererklärungskosten der Betreibergesellschaft

Kosten sowohl für die Steuererklärung der Betreibergesellschaft als auch die Erstellung des Jahresabschlusses der Betreibergesellschaft nach kanadischem Recht werden mit CAD 34.000 pro Jahr berücksichtigt. Die Position wird erstmals im Jahr 2021 berücksichtigt. Ab 2022 werden die Kosten jährlich mit 2 Prozent gesteigert.

2.7 Versicherungen

Für den Abschluss von Versicherungen, die über die vom Vertragspartner Spicer als technischer Betriebsführer abzuschließenden Versicherungen hinausgehen, wie z. B. einer D&O Versicherung und einer Betriebsunterbrechungsversicherung werden Kosten in Höhe von CAD 40.000 p. a. angenommen und nach dem ersten vollen Betriebsjahr jährlich um 2 Prozent gesteigert. Für das Jahr der Inbetriebnahme wird anteilig der Betrag für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 in Höhe von CAD 10.000 berücksichtigt.

2.8 Verwaltungskosten der Finanzierung

Im Zusammenhang mit der Kreditvergabe ist eine Zustimmung der Betreibergesellschaft zur Verwaltung des Kredites durch einen Kreditagenten des Kreditgebers obligatorisch. Der Kreditagent wird im Auftrage des Kreditgebers die Einhaltung der Regelungen im Kreditvertrag überwachen, z. B. ob die Auszahlungsvoraussetzungen für das Darlehen vorliegen oder die Einhaltung weiterer Bestimmungen im Kreditvertrag zu prüfen und Zustimmungen beim Kreditgeber bei Auszahlungen einzuholen sind. Die Kosten des Kreditagenten sind von dem Kreditnehmer zusätzlich zu den Kreditzinsen auf Basis einer festen jährlichen Vergütung zu tragen. Hierfür werden Kosten in Höhe von CAD 30.000 pro Jahr angesetzt und erstmals in 2023 jährlich um 2 Prozent erhöht. Für das Jahr der Inbetriebnahme wird anteilig der Betrag für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 in Höhe von CAD 7.500 berücksichtigt.

2.9 Zinsen/

2.10 Tilgung

Diese Positionen umfassen die planmäßigen Zinsen einer prognosegemäß aufzunehmenden Langfristfinanzierung (Endfinanzierung) ab dem Jahr 2022.

Annahmegemäß soll das Fremdkapital bereits für Zahlungen in der Errichtungsphase und somit vor Inbetriebnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 verwendet werden. Während der Bauzeit werden prognosegemäß ab Januar 2022 bereits Valutierungen des Darlehens erfolgen und zur Zahlung der Baukosten herangezogen. Hierfür anfallende Bauzeitzinsen sind auch im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten und hier liquiditätswirksam in der Ergebnisprognose berücksichtigt. Die prognosegemäß zu entrichtenden Bearbeitungsgebühren sind im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten.

Für die Kalkulation wird angenommen, dass die für die erste Bauphase FORCE 1 vereinbarten Konditionen, wie in der am 8. November 2019 gezeichneten Konditionenvereinbarung mit der Stonebridge Financial Corporation, Toronto, Kanada („Finanzierende Partei“), vereinbart, auch für die langfristige Fremdfinanzierung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 vereinbart werden können. Auf der Basis einer Schuldendienstfähigkeit von mindestens 1,7 bezogen auf das operative Ergebnis der Betreibergesellschaft und einer Laufzeit von maximal 14,5 Jahren ab Inbetriebnahme von FORCE 2 und eines langfristig festen Zinssatzes in Höhe von 5 Prozent p. a. wird von einer Maximalhöhe des langfristigen Darlehens in Höhe von CAD 21.135.477 ausgegangen.

Mit Fertigstellung und Inbetriebnahme von FORCE 2 soll der Gesamtbetrag der geplanten Endfinanzierung vollständig valuiert und an die Betreibergesellschaft ausgezahlt sein. Bei der langfristigen Fremdfinanzierung wurde eine angenommene Finanzierungsdauer von 14 Jahren unterstellt. Die Vertragslaufzeit soll im Oktober 2036, somit 12 Monate vor Beendigung des Stromabnahmevertrages (PPA), enden und vollständig getilgt sein.

Die einzelnen Tilgungsraten werden dabei nach der im kanadischen Fremdkapitalmarkt üblichen Tilgungsmethode durch Verwendung eines mindestens zu erreichenden Kapitaldienstfaktors ermittelt. Dieser gibt das Verhältnis an, das für die Verwendung des operativen Liquiditätsüberschusses einer Periode als Kapitaldienst oder als Auszahlung an die Eigenkapitalgeber verwendet werden kann. Dabei bestimmt sich der operative Liquiditätsüberschuss aus erhaltenen Einnahmen abzüglich operative Kosten der jeweiligen Periode. Es wird ein Kapitaldienstfaktor von 1,7 kalkuliert. Demnach wird aus dem operativen Liquiditätsüberschuss für den Kapitaldienst, also Tilgung und Zinsen, ein Betrag berechnet, der um den Faktor 1,7 größer als der Betrag ist, der für Auszahlungen dieser Periode zur Verfügung steht. Der Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit wird bei Auszahlung des Darlehens in einem Tilgungs- und Zinszahlungsplan festgeschrieben.

In der Ergebnisprognose wird ein fester Zinssatz über die gesamte Darlehenslaufzeit in Höhe von 5 Prozent angenommen (siehe Kapitel „Zinsrisiko“, Seite 32).

2.11 Ein-/Auszahlungen Kapitaldienstreserve

Die Kapitaldienstreserve ist auf Basis des prognostizierten Kapitaldienstes jeweils für die folgenden sechs Monate erstmals bei Valutierung des langfristigen Endfinanzierung zu bilden und auf einem Reservekonto einzuzahlen und in der Höhe der nächsten zu leistenden zwei Kapitaldienststraten aufrechtzuerhalten.

2.12 Ein-/ Auszahlungen Instandhaltungsreserve

Als Sicherheitsleistung im Rahmen der Fremdfinanzierung wird das Vorhalten einer Liquiditätsreserve für größere Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturkosten gefordert, deren Höhe voraussichtlich CAD 2.500.000 ab Inbetriebnahme in 2022 betragen wird (siehe auch „2.2 Liquiditätsreserve (Instandhaltungsreserve und verbleibende Liquidität)“ auf Seite 62 und „3.5.2 Nachrichtlich: Kontostand Instandhaltungsreservekonto“ auf Seite 66 f.). Der überschüssige Betrag in Höhe von CAD 99.860 steht der Betreibergesellschaft als freie Liquidität zur Verfügung. Diese verbleibende Liquidität ist rechnerisch in der Position 3.5 „Liquidität zum 31.12.“ im Jahr 2022 enthalten, siehe Seite 66. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve. Der Betrag kann nach Ablauf des fünften Betriebsjahres jährlich um CAD 250.000 reduziert werden. Die Summe dieses Reservekontos soll jedoch mindestens den prognostizierten Betriebskosten des Folgejahres entsprechen. Ab Jahr 2027 wird der Betrag daher zunächst um CAD 250.000 pro Jahr gemindert, um ab 2030 dem Betrag der geplanten Vergütung gem. DBO-Vertrag des Folgejahres zu entsprechen. Mit Auslaufen des PPA im Jahr 2037 wird das Reservekonto zu Gunsten der freien Liquiditätsreserve vollständig aufgelöst. Abgebildet werden die jährlichen Zahlungswirkungen aus der Bildung und Auflösung des Reservekontos.

3 LIQUIDITÄT

3.1 Liquidität zum 01.01.

Der zum Jahresende des Vorjahres prognostizierte Liquiditätsstand wird hier übertragen.

3.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan

Hierbei handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die gemäß DBO-Vertrag als Festpreis für das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 zu zahlen sind, zuzüglich CAD 500.000 für den Erwerb der Projektrechte sowie einschließlich der plangemäßen Einzahlungen in die Kapaldienstreserve und in die Instandhaltungsreserve und der zu zahlenden Nebenkosten gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft, ohne die hierin enthaltenen Bauzeitinsen in Höhe von CAD 790.409, diese sind in der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft unter der Position „2.9 Zinsen“ im Jahr 2022 berücksichtigt sowie die verbleibende Liquidität von CAD 99.860, die rechnerisch nach erfolgten Auszahlungen gemäß Investitionsplan inkl. der Bauzeitinsen als Restliquidität bei der Betreibergesellschaft verbleibt. Die verbleibende Liquidität ist rechnerisch in der Position 3.5 „Liquidität zum 31.12.“ im Jahr 2022 enthalten (vgl. Seite 66). Die in Position 3.2.1 dargestellten Auszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt CAD 30.245.217 entsprechen den im „Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)“ auf Seite 60 unter Ziffer 3 dargestellten Gesamtinvestitionen in Höhe von CAD 31.135.487 abzüglich der vorgenannten Bauzeitinsen und der verbleibenden Liquidität (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen von bis zu CAD 1).

Die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen stellen die geplante Kapitalerhöhung für 2021 der Emittentin dar und korrespondieren mit der Position „Beteiligung an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership“ aus dem Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin. Zudem sind die Kapitaleinlagen des General Partners (CAD 10) hier enthalten.

Das langfristige Fremdkapital wird planmäßig in 2022 vollständig zunächst auf einem Escrow Account der Betreibergesellschaft valuiert und gemäß Zahlungsplan aus dem noch abzuschließenden DBO-Agreement im Laufe der Errichtungsphase und bei Erreichen der definierten Projektfortschritte für Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vertragspartnerin Spicer sowie für die zu zahlenden Nebenkosten gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft verwendet.

3.3 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Dargestellt sind die Jahressummen der Gesamteinnahmen aus dem Verkauf der Stromerträge und die Gesamtausgaben der Betreibergesellschaft bestehend aus den Betriebskosten des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, den Vergütungen des General Partners der Betreibergesellschaft, den Vergütungen an die Emittentin aus dem Projekt- und Managementvertrag, den Kosten der Betreibergesellschaft für Rechts- und Steuerberatungskosten, Jahresabschlusserstellung nach kanadischem Recht, den Kosten für Betreiberhaftpflicht-Versicherungen sowie den Kosten für die Verwaltung der Fremdfinanzierung, die an den Finanzierungsagenten des Fremdkapitalgebers gezahlt werden und dem Kapaldienst. Plangemäß ergibt sich ab dem Jahr 2022

ein laufender Liquiditätsüberschuss, aus dem planmäßig laufende Planauszahlungen an die Emittentin und den General Partner geleistet werden sollen.

3.4 Planauszahlungen

3.4.1 Planauszahlungen an Emittentin

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Emittentin. Sofern alle Bedingungen im Kreditvertrag eingehalten werden, insbesondere alle Kapaldienststraten rechtzeitig und in voller Höhe geleistet wurden, die Reservekonten in ausreichender Höhe bestehen und Rücklagen gebildet wurden, können Auszahlungen an die Emittentin bis zu viermal jährlich erfolgen. Die Auszahlungen werden durch den General Partner vorgenommen, wobei als Zielgröße eine Mindestliquidität in Höhe von CAD 100.000 nach Berücksichtigung der Auszahlungen verbleiben soll.

3.4.2 Planauszahlungen an General Partner

Der General Partner ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von CAD 10 grundsätzlich sowohl am Vermögen (Liquidationserlös) sowie am Ergebnis (Gewinn und Verlust) als auch an den Auszahlungen der Betreibergesellschaft mit 0,01 Prozent beteiligt.

3.5 Liquidität zum 31.12.

Die zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel, die den Abfluss der Planauszahlungen nach Punkt 3.4 bereits berücksichtigen, werden in der Position Liquidität zum jeweiligen Jahresende dargestellt.

3.5.1 Kontostand Kapaldienstreservekonto

Die Kapaldienstreserve ist in Höhe des prognostizierten Kapaldienstes für einen Zeitraum der nächsten sechs Monate zu bilden und auf einem Reservekonto zu halten. Nach erfolgter Rückzahlung des Darlehens wird dieser Betrag jedoch der Liquidität der Gesellschaft zugeführt und erhöht die geplante Auszahlung an die Emittentin in dem Jahr.

3.5.2 Kontostand Instandhaltungsreservekonto

Der Stand des Instandhaltungsreservekontos wie unter Punkt 2.12 beschrieben zum 31. Dezember eines Jahres wird hier abgebildet.

Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)

in CAD	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1 Einnahmen								
1.1 Auszahlungen aus der Betreibergesellschaft	0	0	564.215	1.915.805	2.003.406	2.056.375	1.400.917	1.637.235
1.2 Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsvertrag	0	35.000	35.700	36.414	37.142	37.885	38.643	39.416
Summe Einnahmen	0	35.000	599.915	1.952.219	2.040.549	2.094.260	1.439.559	1.676.651
2 Ausgaben								
2.1 Komplementär- und Haftungsvergütung	0	10.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631
2.2 Treuhandvergütung	0	49.600	50.592	51.604	52.636	53.689	54.762	55.858
2.3 reconcept Geschäftsbesorgung	0	24.800	99.200	101.184	103.208	105.272	107.377	109.525
2.4 Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung	0	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892
2.5 Sonstiges (Bank, IHK, Beirat etc.)	0	15.000	15.300	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892
Summe Ausgaben	0	114.400	185.492	189.202	192.986	196.846	200.783	204.798
3 Operatives Ergebnis	0	-79.400	414.423	1.763.017	1.847.563	1.897.415	1.238.777	1.471.852
4 Liquidität								
4.1 Liquidität zum 01.01.	0	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474	1.500.141
4.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan								
4.2.1 Auszahlungen für Investitionen	28.500	12.357.600	0	0	0	0	0	0
4.2.2 Finanzierung aus Eigenkapitalzuführungen	1.030	12.772.000	0	0	0	0	0	0
4.3 Finanzierung reconcept GmbH aus Dienstleistungsvertrag	28.500	-28.500	0	0	0	0	0	0
4.4 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit								
Gesamteinnahmen	0	35.000	599.915	1.952.219	2.040.549	2.094.260	1.439.559	1.676.651
Gesamtausgaben	0	114.400	185.492	189.202	192.986	196.846	200.783	204.798
4.5 Planauszahlungen an Gesellschafter¹	0	264.124	248.020	1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110
Frühzeichnerbonus in % des Kommanditkapitals ²	–	2,75 %	–	–	–	–	–	–
Planauszahlungen in % des Kommanditkapitals ³	–	0,50 %	2,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %
4.6 Liquidität zum 31.12.	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474	1.500.141	1.607.883
4.7 In den Planauszahlungen enthaltene Zahlungen für Steuerberatungskosten und kanadische Einkommensteuer								
4.7.1 Steuerberatungskosten der Anleger in Kanada	0	52.440	42.228	43.073	43.934	44.813	45.709	46.623
4.7.2 Steuern der Anleger in Kanada	0	0	0	0	335.347	293.808	87.551	207.684
Summe Steuern und Steuerberatungskosten der Anleger in Kanada	0	52.440	42.228	43.073	379.281	338.621	133.260	254.307

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Planauszahlungen enthalten den Frühzeichnerbonus, wie er sich unter Berücksichtigung des unterstellten Platzierungsverlaufs ergibt.

² Der Frühzeichnerbonus von 2,75 Prozent wird zeitanteilig entsprechend § 20 (2) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ausgezahlt sowie einmalig ein Betrag in Höhe von 0,5 Prozent der Kapitalanlage gemäß § 20 (2)a.

³ Ausgewiesen sind die absoluten Auszahlungsbeträge in Prozent der Kapitaleinlagen.

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Gesamt	in % des Eigenkapitals der Emittentin
1.623.305	1.609.097	1.486.337	1.297.685	1.281.963	1.265.928	1.249.571	1.229.977	2.555.526	3.668.442	26.845.784	
40.204	41.008	41.828	42.665	43.518	44.388	45.276	46.182	47.105	48.047	700.422	
1.663.509	1.650.105	1.528.165	1.340.349	1.325.481	1.310.316	1.294.847	1.276.159	2.602.631	3.716.490	27.546.206	
5.743	5.858	5.975	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	105.060	
56.975	58.114	59.277	60.462	61.671	62.905	64.163	65.446	66.755	143.090	1.067.599	
111.715	113.950	116.229	118.553	120.924	123.343	125.810	128.326	130.892	208.510	1.948.817	
17.230	17.575	17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	300.181	
17.230	17.575	17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	300.181	
208.894	213.072	217.333	221.680	226.114	230.636	235.249	239.954	244.753	399.648	3.721.838	
1.454.615	1.437.033	1.310.832	1.118.669	1.099.368	1.079.680	1.059.599	1.036.205	2.357.879	3.316.842	23.824.368	
1.607.883	1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772		
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.386.100	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.773.030	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
1.663.509	1.650.105	1.528.165	1.340.349	1.325.481	1.310.316	1.294.847	1.276.159	2.602.631	3.716.490	27.546.206	
208.894	213.072	217.333	221.680	226.114	230.636	235.249	239.954	244.753	399.648	3.721.838	
1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110	1.364.110	4.601.614	24.211.298	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2,75 %	2,75 %
11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	11,00 %	37,11 %	193,61 %	193,61 %
1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772	0	0	
47.556	48.507	49.477	50.466	51.476	52.505	53.555	54.626	55.719	56.833	839.540	6,77 %
214.629	221.934	229.618	237.699	246.198	255.138	264.539	274.427	287.205	284.818	3.440.595	27,74 %
262.185	270.441	279.094	288.165	297.674	307.643	318.094	329.053	342.924	341.651	4.280.135	34,51 %

Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)

PRÄMISSEN

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben der Emittentin berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen der Anbieterin und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Aus Vereinfachungsgründen werden für Rechenzwecke sämtliche Vergütungen auf das Emissionskapital bezogen. Sämtliche Beträge sind in der Währung kanadischer Dollar (CAD) dargestellt. Aufgrund der durch Gesellschafterbeschluss erstmals möglichen Beendigung der Emittentin zum 1. Januar 2038 endet die Liquiditätsprognose zum 31. Dezember 2037.

In der Prognoserechnung wurde die Inflationsrate mit jährlich 2 Prozent angenommen und entsprechend die Kostenpositionen, die nicht als Fixbetrag vereinbart sind, mit 2 Prozent jährlich gesteigert. Die abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Inbetriebnahme von FORCE 2 prognosegemäß zum 1. Oktober 2022 erfolgt. Ab diesem Datum werden in der modellhaften Prognose der Liquiditätsrechnung laufende Erträge durch Verkauf der produzierten Energie sowie laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung von FORCE 2 unterstellt.

Es werden keine Einnahmen aus der Verzinsung liquider Mittel prognostiziert. Soweit die Emittentin Kosten zu begleichen hat, die in Deutschland der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird in der Prognoserechnung davon ausgegangen, dass diese jeweils als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Die in der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin ausgewiesenen Beträge sind somit als Nettobeträge ausgewiesen. Eine Kostenbelastung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Umsatzsteuer fällt prognosegemäß nicht an (siehe Seite 134 f., „Verkehrssteuern“).

1 EINNAHMEN

1.1 Auszahlungen aus der Betreibergesellschaft

Die Emittentin erhält prognosegemäß die ihr zustehenden laufenden Planauszahlungen der Betreibergesellschaft. Der Liquiditätszufluss ist in dem Jahr dargestellt, auf das sie wirtschaftlich entfallen.

1.2 Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsvertrag

Analog den Ausführungen unter 2.3 der Ausgaben der Betreibergesellschaft erhält die Emittentin die Vergütungen der von ihr übernommenen verschiedenen Dienstleistungen für die Betreibergesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb von FORCE 2. Für diese Leistungen erhält die Emittentin eine pauschale Vergütung in Höhe von CAD 35.000 p. a. jeweils fällig zum Quartalsende, erstmals für das Jahr 2021. Die Vergütung versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 2 Prozent p. a. indexiert, erstmals zum 1. Januar 2022.

2 AUSGABEN

2.1 Komplementär- und Haftungsvergütung

Für die Übernahme der Haftung und als Komplementärvergütung erhält die reconcept Capital 03 GmbH ab 2020 eine Vergütung in Höhe von CAD 5.000 p. a., die erstmals ab 2022 mit 2 Prozent erhöht wird.

Die Vergütung für das Jahr 2020 wurde durch den Komplementär gestundet bis die Emittentin über ausreichende Liquidität verfügt und im Folgejahr 2021 zusätzlich als Liquiditätsabfluss berücksichtigt.

2.2 Treuhandvergütung

Die Treuhänderin erhält von der Emittentin für die im Treuhandvertrag geregelten Aufgaben (siehe „Treuhandvertrag“, Seite 149 ff.) eine jährliche Vergütung von 0,4 Prozent des Emissionskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich jährlich um 2 Prozent, erstmals ab 1. Januar 2022. Zudem erhält die Treuhänderin im Jahr der Liquidation und Beendigung der Emittentin eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung an die Treuhänderin (in Höhe von CAD 49.600 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für die Einrichtung der Treuhandschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens ist im Investitionsplan der Emittentin unter der Position 2.1.3 berücksichtigt, siehe Seite 63.

2.3 Geschäftsbesorgungsvertrag reconcept GmbH

Die reconcept GmbH erhält für laufende Dienstleistungen für die Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,8 Prozent p. a. des Emissionskapitals zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch beginnt annahmegemäß im Oktober 2021, frühestens jedoch wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Emittentin geschlossen ist. Es wurde eine Steigerung von 2 Prozent p. a. vereinbart, erstmals im Jahr 2022. Für Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Liquidation und Beendigung der Emittentin erhält die reconcept GmbH im Jahr 2037 eine einmalige Vergütung von CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für nähere Einzelheiten zu den zu erbringenden Dienstleistungen und zur Vergütung siehe Seite 122 f. im Abschnitt „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“.

2.4 Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung

Die Kosten für Buchhaltung, Steuererklärung und Jahresabschlusserstellung und -prüfung der Emittentin werden mit CAD 15.000 pro Jahr angenommen. Diese Kosten werden erstmals für das Jahr der Gründung 2020 fällig. Ab 2022 werden die Kosten jährlich mit 2 Prozent gesteigert. Die im Jahr 2020 entstehenden Kosten für Buchhaltung, Steuererklärung und Jahresabschlusserstellung und -prüfung der Emittentin werden in Höhe von CAD 22.500 plangemäß durch die reconcept GmbH im Rahmen eines zinslosen Darlehens erfüllt. Der Betrag ist im Investitionsplan der Emittentin unter der Position 2.2 berücksichtigt, die Zwischenfinanzierung unter Position 7.1 berücksichtigt (siehe „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)“ auf Seite 63 sowie die entsprechende Erläuterung in den Abschnitten „2.2.2 Gesellschaftskosten während der Platzierungsphase“ und „7.1 Zwischenfinanzierung reconcept GmbH“ jeweils auf Seite 65).

2.5 Sonstiges (Bank, IHK, Beirat etc.)

Für sonstige Kosten der Kontoführung der Gesellschaft, Pflichtbeiträge der Handelskammer, Auslagenersatz des Beirats und Kosten der Gesellschafterversammlungen wird ein jährlicher Betrag von zusammen CAD 15.000 angenommen und ab 2022 mit 2 Prozent gesteigert.

3 OPERATIVES ERGEBNIS

Nach Abzug der Ausgaben der Gesellschaft von der Summe der Einnahmen erhält man das operative Ergebnis der Emittentin.

4 LIQUIDITÄT DER GESELLSCHAFT

4.1 Liquidität zum 01.01.

Der zum Jahresende des Vorjahres prognostizierte Liquiditätsstand wird hier übertragen.

4.2 Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

Hierbei handelt es sich um Mittelabflüsse, die für die geplante Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft, sowie die Vergütungen für Eigenkapitalvermittlung, der Vergütung gemäß Service- und Dienstleistungsvertrag für Leistungen der Investitionsphase, der einmaligen Treuhandvergütung, die Vergütung für der Mittelverwendungskontrolleurin sowie für Gesellschaftskosten des Jahres 2020 vertraglich vereinbart sind (zur einmaligen Treuhandvergütung siehe auch Position „2.1.3 Einrichtung der Treuhandschaft/Anlegerverwaltung“ im „Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)“ auf Seite 63 sowie die entsprechende Erläuterung im Abschnitt „2.1.3 Einrichtung der Treuhandschaft/Anlegerverwaltung“ auf Seite 64)

Bei den Finanzierungen aus Eigenkapitalzuführungen handelt es sich um die Einzahlungen der Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) der Anleger und das Agio sowie die Kapitaleinlagen der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH (CAD 1.000 zuzüglich Agio).

4.3 Finanzierung reconcept GmbH aus Dienstleistungsvertrag

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin kein Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen. Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 zwischen der Emittentin und der reconcept GmbH erfüllt die reconcept GmbH die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.).

Die für das Jahr 2020 geplanten Kosten für Buchhaltung, Steuererklärung und Jahresabschlusserstellung und -prüfung der Emittentin und anteilige Vergütung der Mittelverwendungskontrolle werden in Höhe von CAD 28.500 plangemäß durch die reconcept GmbH im Rahmen ihres Dienstleistungsvertrages durch ein zinsloses Darlehen erfüllt. Der Betrag ist im Investitionsplan der Emittentin unter der Position 7.1.1 berücksichtigt. Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens wurde zum Ende des dritten Quartals 2021 in der Prognose berücksichtigt.

4.4 Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit

Aus den summierten laufenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Gesellschaft ergibt sich plangemäß ab dem Jahr 2022 ein laufender Liquiditätsüberschuss, aus dem laufende Planauszahlungen an die Anleger geleistet werden.

4.5 Planauszahlungen

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Anleger zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung. Die

Auszahlungen sollen jeweils im Folgejahr für das Jahr der wirtschaftlichen Entstehung jährlich erfolgen. Für das Jahr 2021 sind Auszahlungen in Höhe von 0,5 Prozent, für 2022 in Höhe von 2 Prozent, für die Jahre 2023 bis 2036 jeweils 11 Prozent geplant. Im letzten Betriebsjahr 2037 werden zusammen mit der Auszahlung der Schlussliquidität Auszahlungen in Höhe von 37,11 Prozent geplant. Für darüber hinausgehende Auszahlungen bedarf es des Beschlusses der Gesellschafter. In den Auszahlungen sind bis zum Jahr 2037 Rückzahlungen auf das Eigenkapital der Emittentin enthalten (siehe hierzu „Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Prognose)“, Seite 76 f.).

Für das Jahr 2021 ist ein Frühzeichnerbonus vorgesehen, dessen Anspruch die Gesellschafter, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, deren Beitrittserklärung angenommen wurde und die ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben, ab dem Tag der Gutschrift auf dem Einzahlungskonto bis zum Ablauf der Zeichnungsphase erhalten. Entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages wird dieser Frühzeichnerbonus als Vorabgewinn in Höhe von 2,75 Prozent p. a. in 2021 planmäßig ausbezahlt. Zusätzlich erhalten Anleger 0,5 Prozent ihrer Kapitaleinlage (ohne Agio), wenn die Gutschrift der eingezahlten Kapitaleinlage zzgl. Agio binnen vier Wochen ab Veröffentlichung des Verkaufsprospektes über das Beteiligungsangebot erfolgt.

Prognosegemäß beginnt und endet die Zeichnungsphase im Jahr 2021, sodass für 2020 kein Frühzeichnerbonus geplant wird.

4.6 Liquidität zum 31.12.

Die zum Jahresende prognostizierten liquiden Mittel, die den Abfluss der Planauszahlungen und den Frühzeichnerbonus nach Ziffer 4.5 bereits berücksichtigen, werden in dieser Position dargestellt.

4.7 Steuerzahlungen und Auszahlungen für Steuerberatungskosten der Anleger (in den Planauszahlungen der Gesellschafter enthalten)

In dieser Position sind die Steuerzahlungen erfasst, die die Betreibergesellschaft im Namen und auf Rechnung der Anleger für diese in Kanada annahmegemäß leistet, soweit diese die Beteiligung an der Betreibergesellschaft betreffen und soweit die Emittentin hierzu von den Kommanditisten und Treugebern jeweils beauftragt ist. Die Zahlungen für kanadische Einkommensteuern und Zahlung der Steuerberaterkosten der Anleger sind in den Planauszahlungen Ziffer 4.5 enthalten, da diese auch als Entnahmen der Anleger zu betrachten sind. Der Ausweis der im Rahmen der beispielhaften Modellrechnung anfallenden Steuerzahlungen ist insofern nachrichtlich. Weder die Emittentin noch die Betreibergesellschaft sind zur Steuerzahlung für die Anleger verpflichtet. Prognosegemäß kommt es während der Laufzeit der Vermögensanlage (bis 31. Dezember 2037) aus den laufenden Erträgen ab dem Jahr 2023 zu einer Besteuerung auf Basis der kalkulierten steuerlichen Bemessungsgrundlagen und den darin enthaltenen Aufwendungen nach den in Kanada anwendbaren Vorschriften.

Der anzuwendende Steuersatz für nicht in Kanada ansässige natürliche Personen wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Gesellschafterstruktur gleichbleibend in Höhe von 23,79 Prozent auf das steuerpflichtige Ergebnis angenommen (siehe Seite 131, „Steuertarife“).

Im Jahr des Beitritts und der ersten Abgabe einer Steuererklärung der Anlegerin/des Anlegers in Kanada wird für die Datenerfassung ein Einmalentgelt in Höhe von CAD 20 zzgl. Harmonized Sales Tax („HST“) in Höhe von derzeit 15 Prozent berechnet. Dabei wird von einer durchschnittlichen Beteiligungshöhe von CAD 25.000 je Anleger ausgegangen, das heißt, für insgesamt 500 Anleger werden in Summe Einmalgebühren von CAD 11.040 in 2021 gerechnet. Für die Bearbeitung der jährlichen persönlichen kanadischen Steuererklärungen der

Anlegerin/des Anlegers wird ein Betrag von CAD 75 zzgl. HST pro Anleger und Jahr gerechnet. Dies gilt, sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte aus anderen Quellen zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung des Gesellschaftsanteils vorliegen. Die Summe der Steuerberatungskosten für eine Anzahl von Anlegern entsprechend einem unterstellten Platzierungsverlauf werden für das Jahr 2021 CAD 41.400 (inkl. HST) berücksichtigt. Ab 2022 wird diese Position um 2 Prozent p. a. erhöht.

Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Prognose)

Angenommener Beitritt zum 1. Januar 2021

Kapitalrückflussrechnung in CAD	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1 Eigenkapitalzahlungen exkl. Agio	25.000	–	–	–	–	–	–
2 Einzahlung Agio	750	–	–	–	–	–	–
3 Gebundenes Kapital 01.01.	25.750	25.095	24.680	22.017	20.032	17.964	15.483
4.1 Gewinnausschüttung	0	0	0	435	2.750	1.758	1.426
4.2 Eigenkapitalrückzahlung	764	500	2.750	2.315	0	992	1.324
4.3 Steuerberatungskosten in Kanada	-109	-85	-87	-89	-90	-92	-94
4.4 Steuerzahlungen in Kanada	0	0	0	-676	-592	-176	-419
4.5 Summe des Rückflusses¹	655	415	2.663	1.985	2.067	2.481	2.237
5 Gebundenes Kapital 31.12.	25.095	24.680	22.017	20.032	17.964	15.483	13.246
6 Haftungsvolumen in EUR	0	0	0	0	0	0	0
7 Anteiliges Fremdkapital (der Betreibergesellschaft) zum 31.12. ²	42.608	42.608	39.164	35.554	32.144	29.699	27.171

Die Angaben sind gerundet.

¹ Die Summe des Rückflusses versteht sich vor Einkommensteuer der Anleger in Deutschland (Progressionsvorbehalt) und nach Steuern und Steuerberatungskosten in Kanada.

² Der Anteil am Fremdkapital bezieht sich auf die langfristige Endfinanzierung der Betreibergesellschaft.

Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Prognose)

Die Kapitalrückflussrechnung stellt exemplarisch die Zahlungsströme eines Anlegers dar, der mit einem Eigenkapital von CAD 25.000 zusätzlich 3 Prozent Agio an der Emittentin beteiligt ist. Der Darstellung liegt die Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin (Prognose) zugrunde. Die Zahlungen werden nur dann in der ausgewiesenen Höhe zu den entsprechenden Zeitpunkten eintreten, wenn sich die Beteiligung wie in der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung unterstellt entwickelt.

Unterstellt wurde, dass die/der beispielhafte Anlegerin/Anleger zum 1. Januar 2021 unmittelbar der Emittentin beiträgt und beginnend ab dem 1. Januar 2021 zum Erhalt des Frühzeichnerbonus gemäß § 20.2 a) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 0,5 Prozent bezogen auf die Kapitaleinlage (ohne Agio) und § 20.2 b) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 2,75 Prozent p. a. berechtigt ist. Im Übrigen gelten alle Annahmen und Erläuterungen der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung.

1 EIGENKAPITALZAHLUNGEN EXKL. AGIO/ 2 EINZAHLUNG AGIO

Dargestellt sind die Einzahlung für eine exemplarische Beteiligung von CAD 25.000 und das darauf entfallende Agio in Höhe von 3 Prozent.

3 GEBUNDENES KAPITAL 01.01.

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Zeichners zum 1. Januar eines Jahres ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse der Vorjahre. Für das Jahr 2021 wird die Einzahlung des Beispielanlegers zu dessen Beitrittsdatum ausgewiesen. Da mit der Auszahlung für das Jahr 2034 die Summe des Rückflusses größer als die Kapitaleinzahlung nebst Agio und die Summe der bis dahin zu entrichtenden Steuerberatungskosten und Steuerzahlungen in Kanada ist (Totalüberschuss), wird zu Beginn des Jahres 2035 ein negatives gebundenes Kapital gezeigt.

4.1 GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Die ausgewiesenen Gewinnausschüttungen ergeben sich aus den prognostizierten Ergebnissen gemäß Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin unter Berücksichtigung etwaiger Verlustvorträge der Emittentin. Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß deutschem Handelsgesetzbuch (HGB). Erstmals werden Gewinnausschüttungen für das Jahr 2024 ausgewiesen, da plangemäß ab dem Jahr 2024 die Beteiligungserträge die Verlustvorträge aus der Investitionsphase und laufenden Aufwendungen der Emittentin übersteigen.

4.2 EIGENKAPITALRÜCKZAHLUNG

Die Auszahlungen aus freier Liquidität sind bis zum Erreichen prognostizierter handelsrechtlicher Gewinne auf Ebene der Emittentin ausschließlich Eigenkapitalrückzahlungen. In den Jahren, in denen ein handelsrechtlicher Gewinn prognostiziert wird, gelten die Auszahlungen als Eigenkapitalrückzahlungen, soweit diese den prognostizierten handelsrechtlichen Gewinn übersteigen. Im Jahr 2022 sind auch die Auszahlungen für den Frühzeichnerbonus enthalten. Für den dargestellten Beispielanleger beträgt der Frühzeichnerbonus CAD 639,21. Zu den Voraussetzungen siehe „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“ auf der Seite 89 f.

4.5 SUMME DES RÜCKFLUSSES

Dargestellt sind die auf die exemplarische Beteiligungshöhe entfallenden Rückflüsse in den einzelnen Wirtschaftsjahren. Sie ergeben sich als Summe aus den Gewinnausschüttungen und den Eigenkapitalrückzahlungen sowie abzüglich der für die Anleger gezahlten Steuerberatungskosten und Steuern. Steuerzahlungen der Anlegerin/des Anlegers in Deutschland (Progressionsvorbehalt) sind nicht berücksichtigt.

2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Gesamt	in % des Eigenkapitals
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	25.000	100,00 %
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	750	3,00 %
13.246	11.024	8.819	6.632	4.463	2.313	183	-1.926	-4.012	-6.071	–	–
1.478	1.533	1.592	1.653	1.718	1.786	1.858	1.935	2.035	2.083	24.041	96,16 %
1.272	1.217	1.158	1.097	1.032	964	892	815	715	7.194	25.000	100,00 %
-96	-98	-100	-102	-104	-106	-108	-110	-112	-115	-1.696	-6,78 %
-433	-447	-463	-479	-496	-514	-533	-553	-579	-574	-6.936	-27,74 %
2.221	2.205	2.187	2.169	2.150	2.130	2.109	2.087	2.059	8.588	40.409	161,64 %
11.024	8.819	6.632	4.463	2.313	183	-1.926	-4.012	-6.071	-14.659	-14.659	58,64 %
0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.500	2.500	–
24.555	21.848	19.047	16.146	13.143	10.033	6.811	3.472	0	0	–	–

4.3 STEUERBERATUNGSKOSTEN IN KANADA

Im Beitrittsjahr 2021 werden kanadische Steuerberatungskosten in Höhe von insgesamt CAD 109 ausgewiesen. Für die Bearbeitung der persönlichen kanadischen Steuererklärungen des Anlegers wird ein Betrag von CAD 75 zzgl. Harmonized Sales Tax (HST) pro Jahr und Anleger zugrunde gelegt und ab 2022 mit 2 Prozent gesteigert. Dies gilt jedoch nur, sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung des Gesellschaftsanteils vorliegen. Die Steuererklärungspflicht beginnt für jeden Anleger ab dem Jahr seines Beitritts, daher werden ab dem Beitrittsjahr 2021 Steuerberatungskosten für die Erstellung einer persönlichen Steuererklärung in Kanada berücksichtigt.

Sofern der Anleger noch keine kanadische Steuernummer (ITIN) hat, ist eine Beantragung der ITIN obligatorisch. Für die Beantragung der Steuernummer wird eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 20 zzgl. HST im Jahr 2021 einmalig berücksichtigt.

4.4 STEUERZAHLUNGEN IN KANADA

In dieser Position werden auch die annahmegemäßen Steuerzahlungen in Kanada erfasst, die auf den Anleger gemäß seiner Beteiligungsquote entfallen. Eine Steuerzahlungspflicht des Anlegers ergibt sich gemäß Annahmen der Ergebniskalkulation erstmals für das Jahr 2024.

5 GEBUNDENES KAPITAL 31.12.

Der Stand des gebundenen Kapitals zum 31. Dezember eines Jahres ergibt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Summe der Rückflüsse der Vorjahre sowie der Summe der Rückflüsse, die für das laufende Jahr gezahlt werden. Da mit der Auszahlung für das Jahr 2034 die Summe des Rückflusses größer als die Kapitaleinzahlung nebst Agio und die Summe der bis dahin zu entrichtenden Steuerberatungskosten und Steuerzahlungen in Kanada ist (Totalüberschuss), wird ab dem Jahr 2034 ein negatives gebundenes Kapital gezeigt.

6 HAFTUNGSVOLUMEN

Aufgrund der Rechtsform der Emittentin als Kommanditgesellschaft und der Beteiligung der Anleger als Kommanditisten bzw. Treugeber über die Treuhänderin ist die persönliche Haftung auf die jeweilige Einlage der Anleger beschränkt (siehe Seite 34, „Haftungsrisiko“). Sobald die Einzahlung der Einlage durch die Anlegerin/den Anleger geleistet wurde, ist die Anlegerin/der Anleger von einer weiteren persönlichen Haftung befreit. Gemäß § 172 Absatz 4 HGB lebt die persönliche Haftung wieder auf, soweit ihre/seine Hafteinlage durch Entnahmen, denen kein handelsrechtlicher Gewinn gegenübersteht, unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag bzw. den für den Treuhandkommanditisten anteilig eingetragenen Betrag herabsinkt.

Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Anleger beträgt EUR 100 je CAD 1.000 Beteiligung an der Emittentin. Ein Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Anleger erfolgt nur dann, wenn das Kapitalkonto weniger als die Haftsumme beträgt. Während der Beteiligungsphase wird es mit Ausnahme der Liquidation voraussichtlich zu keinem Wiederaufleben der persönlichen Haftung kommen. Zu möglichen Risiken aus einer derartigen Nachhaftung siehe Seite 34, „Haftungsrisiko“.

7 ANTEILIGES FREMDKAPITAL 31.12.

Ausgewiesen ist das auf die exemplarische Anlegerin/den exemplarischen Anleger mit einer Zeichnungssumme von CAD 25.000 nebst 3 Prozent Agio entfallende langfristige Fremdkapital zum jeweiligen Jahresende. Die Emittentin plant über die Finanzierung der reconcept GmbH in Höhe von CAD 28.500 (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.) hinaus keine weitere Aufnahme von Fremdkapital. Die Betreibergesellschaft wird plangemäß das langfristige Fremdkapital in Höhe von CAD 21.135.477 zur teilweisen Finanzierung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 aufnehmen. Das langfristige Fremdkapital soll im Laufe des Jahres 2022 valutiert und bis 2036 zurückgezahlt werden. Insofern ist der Ausweis des anteiligen Fremdkapitals ein mittelbarer Anteil am langfristigen Fremdkapital der Betreibergesellschaft.

Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Abweichungen von der Prognose)

Beispielzeichnung zum 1. Januar 2021

	Veränderung	Veränderung	gem. Prognose*	Veränderung	Veränderung
Jahresenergieertrag (Strommenge in MWh/a)	-20,00 %	-10,00 %	Plan	10,00 %	20,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	99,97 %	134,58 %	161,64 %	172,46 %	183,22 %
Inflationsrate	1,00 %	1,50 %	Plan	2,50 %	3,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	169,09 %	165,44 %	161,64 %	156,70 %	151,57 %
Fremdkapitalzinsen	3,00 %	4,00 %	Plan	6,00 %	7,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	176,36 %	168,65 %	161,64 %	146,12 %	132,63 %
Betriebskosten	-20,00 %	-10,00 %	Plan	10,00 %	20,00 %
Gesamtmittelrückfluss nach kanadischen Steuern und Steuerberatungskosten vor individuellen deutschen Steuern (Progressionstarif)	171,73 %	166,68 %	161,64 %	149,02 %	136,41 %

* Der geplante Zufluss auf das Emissionskapital (ohne Agio) über eine Laufzeit der Emittentin bis 31. Dezember 2037 vor anlegerbezogenen Steuern und Steuerberatungskosten in Kanada und Progressionsvorbehalt beträgt 193,61 Prozent (vgl. „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose)“; Seite 72 f.).

Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio (Abweichungen von der Prognose)

Die dargestellten Sensitivitätsbetrachtungen beziehen sich auf den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kapitalrückfluss vor individuellen Steuern und vor individuellen Steuerberatungskosten für eine beispielhafte Beteiligung von CAD 25.000 zzgl. 3 Prozent Agio bei einem Beitrittsdatum zum 1. Januar 2021.

ALLGEMEINES

Die Sensitivitätsanalyse ist für die mit der Finanzmathematik im Allgemeinen und Investitions- und Sensitivitätsrechnungen im Besonderen vertrauten und fachkundigen Leser gedacht.

Die Liquiditäts- und Ergebnisrechnung basiert auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung bestimmter Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Betreibergesellschaft und mittelbar damit auch der Emittentin von entscheidender Bedeutung sein können. Es ist nicht absehbar, ob diese und ggf. weitere Faktoren sich in der von der Anbieterin kalkulierten Art und Weise entwickeln. Aus diesem Grund wurden einzelne Faktoren der Kalkulation verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen eines planmäßigen Verlaufs einer Beteiligung in Höhe von CAD 25.000 an der Emittentin dargestellt.

Als Ergebnisgröße wurde der Gesamtmittelrückfluss vor individuellen deutschen Steuern (Progressionsvorbehalt) gewählt, da dieser den Kapitalrückfluss an die Anleger widerspiegelt. Die in der Sensitivitätsanalyse dargestellten Abweichungen stellen weder einen besten noch einen schlechtesten Fall dar; die tatsächlichen Abweichungen können auch über die dargestellten Fälle hinaus auftreten. Folgeauswirkungen oder das kumulative Aufeinandertreffen mehrerer veränderter Faktoren können sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben oder aber verstärkt innerhalb der Betreibergesellschaft und/oder der Emittentin auswirken. In den vorliegenden Sensitivitätsanalysen werden die Laufzeit und die Höhe der Beteiligung in jedem Szenario unverändert beibehalten.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Änderungen der tatsächlichen Energieerträge, Änderungen der Inflationsrate, Änderungen der Fremdkapitalzinsen und Änderungen der Betriebskosten, die jeweils auf Ebene der Betreibergesellschaft erfolgen, für den Gesamtmittelrückfluss der Anleger dargestellt.

BEISPIELHAFT DARGESTELLTE EINFLUSSGRÖSSEN

Jahresenergieertrag

Der prognostizierte Jahresenergieertrag beträgt annahmegemäß ab 1. Januar 2022 9.543 MWh. Die tatsächlich erzielten Energieerträge können von den kalkulierten Erträgen abweichen und die Liquidität verändern (siehe „(Strom-)Ertragsrisiko“ auf Seite 26). Vom Energieertrag abhängige Größen, wie z. B. die Vergütung des für Betriebsführung, Wartung und Management werden infolge des veränderten Jahresenergieertrages ebenfalls mit entsprechend geänderten Beträgen berücksichtigt.

Inflationsrate

In der Ergebnisprognose wurde durchgehend eine Kostensteigerung von 2,0 Prozent pro Jahr als Annahme der Inflationsrate in Nova Scotia angenommen. Während die Kostensteigerung auf Ebene der von der Emittentin direkt abgeschlossenen Verträge mit 2 Prozent vereinbart ist, werden die von der Betreibergesellschaft in Kanada noch abzuschließenden Verträge die Steigerungsrate an den Consumer Price Index („CPI“) für Nova Scotia anknüpfen.

Die Inflationsrate hat daher insbesondere auf die Entwicklung von Kostenpositionen der Betreibergesellschaft Einfluss, sofern nicht vertraglich eine feste Steigerungsrate vereinbart wird. Die Inflationsrate wirkt sich im Zeitverlauf auf die Steigerungen der Ausgaben aus. Die Einnahmen, Zinszahlungen und Tilgungsleistungen werden dabei nicht verändert.

Dargestellt sind die Ergebnisse für Inflationsraten entsprechend dem Verbraucherpreisindex (CPI) von Nova Scotia von 1,0 Prozent, 1,5 Prozent, 2,0 Prozent (Plan), 2,5 Prozent und 3,0 Prozent. Die Inflationsrate wird dabei jeweils zum 1. Oktober eines Jahres, beginnend ab 1. Oktober 2023, erhöht.

Fremdkapitalzinsen

Der Zinssatz für die langfristige Fremdfinanzierung wird kurz vor Auszahlung des Darlehens fixiert. Es wird davon ausgegangen, dass ein Festzins über die gesamte Kreditlaufzeit inklusive der Bauzeitfinanzierung bis zur letzten Tilgung vereinbart wird. Der in der Ergebnisprognose unterstellte Zinssatz beträgt 5 Prozent p. a. Der Zinssatz kann höher oder niedriger ausfallen als prospektiert. Die Sensitivitätsanalyse variiert den Zinssatz ab Auszahlung über die gesamte Laufzeit des Fremdkapitaldarlehens. Dabei wird auch die Darlehenshöhe angepasst, um im Ergebnis einen Kapitaldienstfaktor von 1,7 während der gesamten Kreditlaufzeit zu erhalten. Bei einem höheren Zinssatz erfolgt kalkulatorisch eine Kompensation der geringeren Darlehenshöhe durch zusätzliche Aufnahme von Eigenkapital der Emittentin.

Betriebskosten

Die tatsächlich aufzuwendenden Betriebskosten können von den kalkulierten Kosten abweichen und die Liquidität verändern. Bei den dargestellten Szenarien wurden beispielhaft die Kosten des operativen Betriebes, Wartung und Management beispielhaft ab Inbetriebnahme von FORCE 2 bis zur Beendigung des operativen Betriebes um 10 und 20 Prozent erhöht bzw. reduziert.

Finanzzahlen der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG nach § 15 VermVerkProspV (Prognose)

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder einen Jahresabschluss noch einen Lagebericht nach § 24 Vermögensanlagengesetz erstellt. Die Emittentin hat daher im Verkaufsprospekt eine Eröffnungsbilanz sowie eine Zwischenübersicht abgebildet. Die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende Geschäftsjahr und die folgenden Geschäftsjahre sowie die Planzahlen sind nachfolgend dargestellt. Die Eröffnungsbilanz, die Zwischenübersicht und die

voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende Geschäftsjahr und die folgenden Geschäftsjahre sowie die Planzahlen der Emittentin wurden in CAD aufgestellt um eine bessere Vergleichbarkeit zur Prognose der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin (siehe Seite 72 ff.) zu erreichen. Die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse der Emittentin nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) werden hingegen in Euro aufgestellt.

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN

RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG ZUM 27. MÄRZ 2020

AKTIVA in CAD		27.03.2020	PASSIVA in CAD		27.03.2020
A	Ausstehende Einlagen	1.030	A	Eigenkapital	
B	Anlagevermögen	0	I	Kapitalanteile persönlich haftender Gesellschafter	0
C	Umlaufvermögen	0	II	Kapitalanteile des Kommanditisten	
I	Kasse		1.	Kommanditkapital	1.000
			2.	Agio	30
SUMME AKTIVA		1.030	SUMME PASSIVA		1.030

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN

RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG ZUM 27. MÄRZ 2020

Die Eröffnungsbilanz zum 27. März 2020 zeigt das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH in Höhe von CAD 1.000 zzgl. eines Agios von 3 Prozent entsprechend CAD 30 besteht. Die Einlage stand zum Zeit-

punkt der Gründung der Emittentin aus und wurde nach Eröffnung des Gesellschaftskontos durch Überweisung auf das Bankkonto der Emittentin erbracht.

ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN

RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG ZUM 30. NOVEMBER 2020

AKTIVA in CAD		30.11.2020	PASSIVA in CAD		30.11.2020
A	Anlagevermögen		A	Eigenkapital	
I	Beteiligung reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership	1.000,00	I	Kapitalanteil Komplementär	0,00
B	Umlaufvermögen		II	Kapitalanteile des Kommanditisten	
I	Guthaben bei Kreditinstituten	7.118,39	1.	Kommanditkapital	1.000,00
C	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von Kommanditisten	750.659,61	2.	Agio	30,00
			3.	Jahresfehlbetrag	-751.689,61
			4.	Nicht durch Kommanditeinlagen gedeckter Fehlbetrag	750.659,61
SUMME AKTIVA		758.778,00	B	Verbindlichkeiten	
			1.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
			1.1	Verbindlichkeiten gegenüber reconcept GmbH	757.778,00
			1.2	Verbindlichkeiten gegenüber reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership	1.000,00
			SUMME PASSIVA		758.778,00

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

ERLÄUTERUNG ZUR ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN

RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG ZUM 30. NOVEMBER 2020

Anlagevermögen

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Betreibergesellschaft mit CAD 1.000 beteiligt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erbracht sind.

Umlaufvermögen

Hier wird unter dem Guthaben bei Kreditinstituten der Bankbestand gezeigt.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aus dem Jahresfehlbetrag ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. Siehe dazu nachfolgende Erläuterung zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

Das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH in Höhe von CAD 1.000 zzgl. eines Agio von 3 Prozent entsprechend CAD 30 besteht,

ist zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz vollständig erbracht. Der Komplementär hält keine Kapitalbeteiligung an der Emittentin. Zum Jahresfehlbetrag siehe nachfolgende Erläuterung zur Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der reconcept GmbH in Höhe von CAD 757.800. Daraus resultieren CAD 750.000 aus der verdienten Mindestvergütung gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.). Zudem hat die reconcept GmbH der Emittentin im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ein Darlehen in Höhe von EUR 5.000 überwiesen zwecks Begleichung von anfallenden Kosten der Emittentin. Umgerechnet in kanadische Dollar zum Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706 ergibt dies einen Betrag in Höhe von CAD 7.778. Die Verbindlichkeiten werden nicht verzinst. Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der reconcept GmbH sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und noch nicht fällig, so dass die ansonsten bestehende bilanzielle Überschuldung weder zu einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts noch zu einer Zahlungsunfähigkeit führt.

Die reconcept GmbH hat sich mit vertraglicher Vereinbarung vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 gegenüber der Emittentin im Rahmen des Dienstleistungsvertrages über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage verpflichtet, die Kosten für externe Dienstleistungen, die zugunsten der Emit-

tentin erbracht werden, und für Gründungskosten auf eigene Rechnung bis zu einem Betrag von CAD 100.000 zu übernehmen und die Emittentin insofern zunächst von diesen Kosten so lange freizustellen, bis die Vermögensanlage gebilligt ist. Aufgrund der Erfüllungsübernahme hat die Emittentin einen Anspruch gegen die reconcept GmbH auf Freistellung in der vereinbarten Höhe gegenüber Gläubigern außerhalb der reconcept Gruppe. Der Freistellungsanspruch ist auf erstes Anfordern der Geschäftsführung fällig. Daneben hat sich die reconcept GmbH in einer gesonderten Vereinbarung verpflichtet, die Kosten der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH so lange zu übernehmen, bis die Gesellschaft aus eigenem Vermögen zur Begleichung dieser Verpflichtungen in der Lage ist.

Zur Abwendung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin hat die reconcept GmbH unwiderruflich auf die Begleichung der Verbindlichkeiten aus Aufwendungsersatz verzichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung von Aufwendungsersatz an die reconcept GmbH und zur Tilgung der Verbindlichkeit aus dem Aufwendungsersatz lebt jedoch dann wieder auf, wenn und soweit Zahlungen von der Emittentin aus zukünftigen Jahresüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freien Vermögen (zukünftig entstehenden stillen Reserven und/oder zukünftigen Kapitalzuführungen) geleistet werden können.

Ferner ist unter den Verbindlichkeiten, die Einzahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 1.000 dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erbracht ist

ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 27. MÄRZ BIS ZUM 30. NOVEMBER 2020

in CAD	27.03.–30.11.2020
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-750.000,00
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.689,61
4. Ergebnis nach Steuern	-751.689,61
5. Jahresfehlbetrag	751.689,61

ERLÄUTERUNGEN ZUR ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 27. MÄRZ 2020 BIS ZUM 30. NOVEMBER 2020

Der Jahresfehlbetrag zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses wird in Höhe von CAD 751.689,61 ausgewiesen. Der Jahresfehlbetrag resultiert aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der reconcept GmbH (CAD 750.000) über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.).

Zudem sind CAD 1.689,61 größtenteils für Gründungskosten und Kontoführungsgebühren angefallen.

Der Fehlbetrag der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von CAD 751.689,61 hat das Kommanditkapital der Emittentin entsprechend gemindert und führt in Höhe von CAD 750.659,6147 zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Zur Abwendung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin wird auf die vorherigen Ausführungen zur Zwischenbilanz der Emittentin unter „Verbindlichkeiten“ verwiesen.

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN
RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Vermögenslage in CAD (Prognose) **31.12.2020** **31.12.2021** **31.12.2022** **31.12.2023** **31.12.2024** **31.12.2025** **31.12.2026**

AKTIVA

A Anlagevermögen

Beteiligung reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership	1.000	10.000.000	9.435.785	8.717.689	8.656.354	8.312.001	7.756.180
--	-------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

B Umlaufvermögen

I Guthaben bei Kreditinstituten	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474	1.500.141
---------------------------------	-------	--------	---------	---------	-----------	-----------	-----------

C Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von Kommanditisten	1.397.470	0	0	0	0	0	0
---	------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

SUMME AKTIVA **1.399.500** **10.043.406** **9.645.594** **9.326.405** **9.748.523** **9.937.474** **9.256.320**

PASSIVA

A Eigenkapital

I Kommanditkapital	1.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000
II Kapitalrücklage (Agio)	30	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030
III Entnahmen	0	-264.124	-512.144	-1.876.254	-3.240.364	-4.604.474	-5.968.584
IV Gewinn-/Verlustvortrag	0	-1.398.500	-2.465.500	-2.615.292	-1.570.371	215.857	1.768.918
V Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.398.500	-1.067.000	-149.792	1.044.921	1.786.227	1.553.062	682.956
VI Nicht durch Kommanditeinlagen gedeckter Fehlbetrag	1.397.470	0	0	0	0	0	0

Summe Eigenkapital **0** **10.043.406** **9.645.594** **9.326.405** **9.748.523** **9.937.474** **9.256.320**

B Verbindlichkeiten

I Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen							
1. Verbindlichkeiten gegenüber reconcept GmbH	778.500	0	0	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber reconcept Consulting GmbH	620.000	0	0	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership	1.000	0	0	0	0	0	0

Summe Verbindlichkeiten **1.399.500** **0** **0** **0** **0** **0** **0**

SUMME PASSIVA **1.399.500** **10.043.406** **9.645.594** **9.326.405** **9.748.523** **9.937.474** **9.256.320**

Finanzlage in CAD (Prognose) **27.03.–** **01.01.–** **01.01.–** **01.01.–** **01.01.–** **01.01.–** **01.01.–**
31.12.2020 **31.12.2021** **31.12.2022** **31.12.2023** **31.12.2024** **31.12.2025** **31.12.2026**

1. Einnahmen aus Beteiligungen	0	0	564.215	1.915.805	2.003.406	2.056.375	1.400.917
2. Einnahmen aus Geschäftsbesorgungsvertrag	0	35.000	35.700	36.414	37.142	37.885	38.643
3. Laufende Verwaltungskosten	0	-114.400	-185.492	-189.202	-192.986	-196.846	-200.783

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit **0** **-79.400** **414.423** **1.763.017** **1.847.563** **1.897.415** **1.238.777**

4. Investitionen in Beteiligungen	0	-10.000.000	0	0	0	0	0
5. Nebenkosten der Vermögensanlage	-28.500	-2.357.600	0	0	0	0	0

Cashflow aus Investitionstätigkeit **-28.500** **-12.357.600** **0** **0** **0** **0** **0**

6. Einzahlungen Kommanditkapital	1.000	12.400.000	0	0	0	0	0
7. Einzahlungen Agio	30	372.000	0	0	0	0	0
8. Ein-/Auszahlungen Zwischenfinanzierung reconcept GmbH	28.500	-28.500	0	0	0	0	0

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit **29.530** **12.743.500** **0** **0** **0** **0** **0**

Liquiditätsergebnis vor Auszahlungen **1.030** **306.500** **414.423** **1.763.017** **1.847.563** **1.897.415** **1.238.777**

9. Geplante Auszahlungen **0** **-264.124** **-248.020** **-1.364.110** **-1.364.110** **-1.364.110** **-1.364.110**

10. Liquiditätsergebnis nach Auszahlungen	1.030	42.376	166.403	398.907	483.453	533.305	-125.333
Liquidität zum 01.01.	0	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474
11. Liquidität zum 31.12.	1.030	43.406	209.809	608.716	1.092.169	1.625.474	1.500.141

31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
6.991.770	6.270.485	5.594.116	5.072.816	4.774.156	4.526.947	4.333.351	4.195.631	4.119.068	2.770.538	0
1.607.883	1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.599.653	7.968.873	7.365.427	6.790.848	6.246.748	5.734.797	5.256.770	4.814.539	4.410.072	4.055.310	0
12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000	12.401.000
372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030	372.030
-7.332.694	-8.696.804	-10.060.914	-11.425.024	-12.789.134	-14.153.244	-15.517.354	-16.881.464	-18.245.574	-19.609.684	-24.211.298
2.451.874	3.159.317	3.892.647	4.653.311	5.442.843	6.262.852	7.115.011	8.001.094	8.922.973	9.882.616	10.891.964
707.443	733.330	760.664	789.532	820.010	852.158	886.084	921.879	959.642	1.009.349	546.304
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.599.653	7.968.873	7.365.427	6.790.848	6.246.748	5.734.797	5.256.770	4.814.539	4.410.072	4.055.310	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.599.653	7.968.873	7.365.427	6.790.848	6.246.748	5.734.797	5.256.770	4.814.539	4.410.072	4.055.310	0
01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030	01.01.– 31.12.2031	01.01.– 31.12.2032	01.01.– 31.12.2033	01.01.– 31.12.2034	01.01.– 31.12.2035	01.01.– 31.12.2036	01.01.– 31.12.2037
1.637.235	1.623.305	1.609.097	1.486.337	1.297.685	1.281.963	1.265.928	1.249.571	1.229.977	2.555.526	3.668.442
39.416	40.204	41.008	41.828	42.665	43.518	44.388	45.276	46.182	47.105	48.047
-204.798	-208.894	-213.072	-217.333	-221.680	-226.114	-230.636	-235.249	-239.954	-244.753	-399.648
1.471.852	1.454.615	1.437.033	1.310.832	1.118.669	1.099.368	1.079.680	1.059.599	1.036.205	2.357.879	3.316.842
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.471.852	1.454.615	1.437.033	1.310.832	1.118.669	1.099.368	1.079.680	1.059.599	1.036.205	2.357.879	3.316.842
-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-1.364.110	-4.601.614
107.742	90.505	72.923	-53.278	-245.441	-264.742	-284.430	-304.511	-327.905	993.769	-1.284.772
1.500.141	1.607.883	1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772
1.607.883	1.698.388	1.771.311	1.718.033	1.472.592	1.207.850	923.420	618.908	291.004	1.284.772	0

Ertragslage in CAD (Prognose)	27.03.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2021	01.01.- 31.12.2022	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2024	01.01.- 31.12.2025	01.01.- 31.12.2026
Erträge							
1. Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft	0	0	0	1.197.709	1.942.071	1.712.022	845.095
2. Erträge aus Geschäftsbesorgungsvertrag	0	35.000	35.700	36.414	37.142	37.885	38.643
Summe Erträge	0	35.000	35.700	1.234.123	1.979.213	1.749.907	883.738
Aufwendungen							
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.370.000	-987.600	0	0	0	0	0
4. Laufende Verwaltungskosten der Gesellschaft	-28.500	-114.400	-185.492	-189.202	-192.986	-196.846	-200.783
Summe Aufwendungen	-1.398.500	-1.102.000	-185.492	-189.202	-192.986	-196.846	-200.783
JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG	-1.398.500	-1.067.000	-149.792	1.044.921	1.786.227	1.553.062	682.956

Die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin unterstellt, dass für die über die Betreibergesellschaft mittelbare Investition in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 inkl. Nebenkosten sowie mit der Vermögensanlage verbundene Kosten Eigenmittel in Höhe von CAD 12.401.000 sowie das Agio in Höhe von CAD 372.030 verwendet werden. Einschließlich der vorgesehenen Fremdmittel auf Ebene der Betreibergesellschaft werden prognosegemäß insgesamt CAD 31.135.487 mittelbar in das Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 inkl. Nebenkosten sowie unmittelbar in mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Sonstiges sowie Liquiditätsreserven investiert (Gesamtinvestition).

Vermögenslage

In der Prognose der Vermögenslage zeigt das Anlagevermögen den jeweiligen Buchwert der Beteiligung an der Betreibergesellschaft zum Bilanzstichtag. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung, wird der Beteiligungsausweis um den Betrag reduziert, der der Differenz aus den erhaltenen Auszahlungen für eine Periode abzüglich des Jahresüberschusses bzw. -verlustes der Betreibergesellschaft für die Periode entspricht. In der Zeile „Guthaben bei Kreditinstituten“ sind die jeweils zum Jahresende prognostizierten Guthaben auf den Bankkonten der Emittentin erfasst. Die Bankguthaben der Emittentin steigen prognosegemäß ab dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2025 an und schwanken in den Folgejahren 2026 bis 2029 zwischen CAD 1.500.141 im Jahr 2026 und CAD 1.771.311 im Jahr 2029. In den anschließenden Jahren 2030 bis 2035 bauen sich die Bankguthaben ab, bis sie im Jahr 2036 wieder ansteigen und mit Ablauf des 31. Dezember 2037 schließlich CAD 0 betragen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Liquidation der Emittentin planmäßig vorgesehen. Die Guthaben bei Kreditinstituten schwanken plangemäß, da entsprechend der Planung die Auszahlungen der Betreibergesellschaft in den ersten drei vollen Betriebsjahren höher ausfallen als im Vergleich zu den folgenden Jahren (nach 2025) bis einschließlich 2035. Die Emittentin wird die vorhandene Liquidität zur Durchführung der geplanten Auszahlungen an die Anleger verwenden, sodass sich die Guthaben bei Kreditinstituten wieder absenken, bis aufgrund der im Jahr 2036 wieder ansteigenden Auszahlungen aus der Betreibergesellschaft aufgrund von im Vergleich zu den Vorjahren höheren vorhandenen liquiden Mitteln der Betreibergesellschaft, welche diese für Auszahlungen an die Emittentin verwenden kann (siehe „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an Emittentin auf der Seite 71), die liquiden Mittel auch

wieder ansteigen. Dem steht auf der Passivseite das Eigenkapital, das sich aus dem Festkapitalkonto, bestehend aus den bereits erbrachten Kapitalanteilen der Treuhänderin mit CAD 1.000 sowie aus den noch einzuwerbenden Kapitaleinlagen der Anleger, dem Agio, den Entnahmen der Gesellschafter und den Ergebnisanteilen (Gewinn-/ Verlustvortrag, Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) zusammensetzt, gegenüber (zu den Eigenkapitalkonten der Gesellschafter siehe auch § 19 des Gesellschaftsvertrages auf der Seite 144 f.), ferner wird im Jahr 2020 unter dem Eigenkapital auch der nicht durch Kommanditeinlagen gedeckte Fehlbetrag ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gemäß Prognosebilanz zum 31. Dezember 2020 aus gestundeten oder verauslagten Vergütungen in Höhe von CAD 750.000 gemäß Dienstleistungsvertrag zur Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage gegenüber der reconcept GmbH sowie in Höhe von CAD 620.000 gegenüber der reconcept consulting GmbH gemäß Kapitalvermittlungsvertrag, ferner, in Höhe von CAD 28.500 aus dem zinslosen Darlehen der reconcept GmbH sowie aus der Einzahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 1.000, zusammen in Höhe von insgesamt CAD 1.399.500. Diese kurzfristigen Verbindlichkeiten werden planmäßig im Jahr 2021 zurückgeführt und sind daher in den Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 enthalten. Diese Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen und nicht zum 31. Dezember 2020 fällig, sodass die ansonsten bestehende bilanzielle Überschuldung weder zu einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts noch zu einer Zahlungsunfähigkeit führt. Ferner ist das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen in Höhe von planmäßig in Anspruch genommenen CAD 28.500 in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten. Die Emittentin wird diese Mittel plangemäß zur teilweisen Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Anlegerkapitals verwenden, indem sie hiermit Kosten der Gesellschaft, die voraussichtlich bereits im Jahr 2020 zur Zahlung fällig werden, begleichen kann. Nach Beendigung der Zeichnungsphase wird die Emittentin plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage verwenden, um das zinslose Darlehen binnen 14 Tagen an die reconcept GmbH zurückzuzahlen. Dementsprechend werden auch diese kurzfristigen Verbindlichkeiten plangemäß im Jahr 2021 zurückgeführt. Schließlich ist unter den Verbindlichkeiten die Einzahlungsverpflichtung der Emittentin gegenüber der Betreibergesellschaft in Höhe von CAD 1.000 dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erbracht ist.

01.01.– 31.12.2027	01.01.– 31.12.2028	01.01.– 31.12.2029	01.01.– 31.12.2030	01.01.– 31.12.2031	01.01.– 31.12.2032	01.01.– 31.12.2033	01.01.– 31.12.2034	01.01.– 31.12.2035	01.01.– 31.12.2036	01.01.– 31.12.2037
872.826	902.020	932.728	965.037	999.025	1.034.754	1.072.331	1.111.851	1.153.414	1.206.996	897.904
39.416	40.204	41.008	41.828	42.665	43.518	44.388	45.276	46.182	47.105	48.047
912.241	942.224	973.736	1.006.865	1.041.690	1.078.272	1.116.720	1.157.128	1.199.596	1.254.101	945.952
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-204.798	-208.894	-213.072	-217.333	-221.680	-226.114	-230.636	-235.249	-239.954	-244.753	-399.648
-204.798	-208.894	-213.072	-217.333	-221.680	-226.114	-230.636	-235.249	-239.954	-244.753	-399.648
707.443	733.330	760.664	789.532	820.010	852.158	886.084	921.879	959.642	1.009.349	546.304

Finanzlage

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit erzielt die Emittentin Einnahmen zum einen aus den prognostizierten Auszahlungen bzw. Entnahmen aus der Betreibergesellschaft (siehe Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen) und zum anderen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, welchen die Emittentin mit der Betreibergesellschaft abgeschlossen hat (siehe Position 2. in der Tabelle der Finanzlage sowie Abschnitt „Projekt- und Managementvertrag“, Seite 128). Die der Emittentin plangemäß von der Betreibergesellschaft zufließenden Mittel unter der Position 1. Einnahmen aus Beteiligungen steigen zunächst bis einschließlich des Jahres 2025 an, da auf Ebene der Betreibergesellschaft den plangemäß gleichbleibenden Einnahmen über die Laufzeit der Vermögensanlage (mit Ausnahme der Jahre, die keine Betriebsjahre oder vollen Betriebsjahre darstellen, dementsprechend der Jahre 2020 bis 2022 sowie des Jahres 2037) prognosegemäß ansteigende Kosten gegenüberstehen, insbesondere nach den ersten drei Jahren ab der Inbetriebnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (zu diesem Anstieg der Kosten der Betreibergesellschaft ab dem Jahr 2025 siehe auch korrespondierend die Erläuterung auf Seite 19 f. unter „Ertragslage“). Dementsprechend kann die Betreibergesellschaft anfänglich höhere Auszahlungen an die Emittentin leisten, welche ab dem Jahr 2026 sich plangemäß absenken. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft plangemäß über die Laufzeit der Vermögensanlage gebildeten liquiden Mittel werden am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage ebenfalls an die Emittentin ausgezahlt, wodurch die Einnahmen aus der Beteiligung prognosegemäß im Jahr 2036 und insbesondere im Jahr 2037 ansteigen. Den Einnahmen der Emittentin stehen laufende Verwaltungskosten der Emittentin als Ausgaben für Komplementär- und Haftungsvergütung, Treuhandvergütung, Buchhaltung, Steuererklärung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Sonstiges (wie Bank, IHK, Beirat) sowie beginnend im Jahr 2021 die Vergütungen an die reconcept GmbH und beginnend im Jahr 2022 die Vergütungen an die reconcept consulting GmbH gegenüber (nähere Erläuterungen zu diesen Positionen finden sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, „Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG“ auf Seite 74 ff.). Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese Ausgaben daher ab dem Jahr 2021 bzw. 2022 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,8 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio) erstmals zeitanteilig im Jahr 2021, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist. Mit Ausnahme der Platzierungsphase im Jahr 2021 wird ab dem Jahr 2022 ein positives

Liquiditätsergebnis der Emittentin aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Der Anstieg der Verwaltungskosten im Jahr 2037 ist damit begründet, dass im Jahr der Liquidation und Beendigung der Emittentin jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an die Treuhänderin sowie an die reconcept GmbH berücksichtigt sind.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit zeigt zum einen die Investitionen in die Betreibergesellschaft, bestehend aus den Anschaffungskosten der Beteiligung an der Betreibergesellschaft und der hierfür im Jahr 2021 geplanten Kapitalerhöhung auf CAD 10.000.000, diese Zahlungen erfolgen plangemäß insgesamt im Jahr 2021. Zudem führen die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten zu einem Liquiditätsabfluss in Höhe von insgesamt CAD 2.386.100 in den Jahren 2020 und 2021 (zu den einzelnen Positionen der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten siehe auch die Darstellungen im Investitionsplan der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose) unter 2 „Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten“ auf Seite 63 sowie die zugehörigen Erläuterungen auf der Seite 64 f.).

Die Finanzierung erfolgt planmäßig aus den Eigenkapitaleinzahlungen der Anleger in Höhe von 12.400.000 zzgl. Agio in Höhe von 3 Prozent und der Beteiligung des Treuhandkommanditisten in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio sowie durch das zur Zwischenfinanzierung von der reconcept GmbH gegenüber der Emittentin gewährte zinslose Darlehen, welches planmäßig in Höhe von CAD 28.500 im Jahr 2020 in Anspruch genommen und im Jahr 2021 wieder zurückgezahlt wird.

Der Liquiditätsüberschuss wird für die geplanten Auszahlungen an die Anleger gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages verwendet (siehe Abschnitt „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“, Seite 89 f., sowie § 20 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages auf Seite 145 i. V. m. Anlage A zum Gesellschaftsvertrag „Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“ auf Seite 148. Aus dem Liquiditätsergebnis nach Auszahlungen und dem Liquiditätsstand zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ergibt sich die plangemäße Liquidität zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Ertragslage

In der Ertragslage der Emittentin spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Emittentin wider. Ab 2023, dem ersten vollen operativen Betriebsjahr von FORCE 2, werden positive Beteiligungserträge der Betreibergesellschaft ausgewiesen. Die Beteiligungserträge stellen das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte positive operative Ergebnis aus dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 dar, welches die Betreibergesellschaft aus den Erlösen aus der Veräußerung des Stroms nach Berücksichtigung von Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern erzielt. Die dargestellten Beträge unterscheiden sich folglich von den in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“, da es sich bei den „Einnahmen aus Beteiligungen“ um die Auszahlungsbeträge von liquiden Mitteln der Betreibergesellschaft an die Emittentin handelt (siehe hierzu auch „Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose)“ unter Position 3.4.1 Planauszahlungen an die Emittentin auf der Seite 71). Die Summe der in der Finanzlage dargestellten „Einnahmen aus Beteiligungen“ über die Laufzeit der Vermögensanlage entspricht der Summe der in der Ertragslage dargestellten „Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft“ zzgl. der Anschaffungskosten der Emittentin für den Erwerb der Beteiligung und der vorgesehenen Kapitalerhöhung an der Betreibergesellschaft (in Höhe von insgesamt CAD 10.000.000). Zudem erhöhen die jährlichen Erträge aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Betreibergesellschaft die Erträge der Emittentin. Die stärkere Schwankung der Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft zwischen den Jahren 2025 und 2026 ist darin begründet, dass die prognostizierten Gewinne der Betreibergesellschaft geringer ausfallen, da die Vergütung für Operating und Management nach den ersten drei Betriebsjahren auf den Betrag von CAD 1.421.000 zzgl. Indexierung erhöht wird.

In den Aufwendungen der Emittentin sind zunächst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten ausgewiesen und entsprechend handelsrechtlicher Grundsätze als Aufwand in den Jahren 2020 und 2021 erfasst. Aufgrund dieser einmaligen Aufwendungen fallen die plangemäßen Jahresfehlbeträge in den Jahren 2020 und 2021 im Vergleich zu dem Folgejahr 2022 entsprechend hoch aus. Ab dem Jahr 2023 sind positive Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft prognostiziert und mit einer entsprechend korrespondierenden Entwicklung auch Jahresüberschüsse der Emittentin. Die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin mindern das operative Ergebnis. Im Vergleich zu den Vorjahren fallen diese ab dem Jahr 2021 bzw. 2022 höher aus, da die in den Verwaltungskosten enthaltenen Vergütungen an die reconcept GmbH in Höhe von 0,8 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio) erstmals zeitanteilig im Jahr 2021, wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist.

Die Summe aus Erträgen und Aufwendungen des jeweiligen Jahres bildet den jeweils ausgewiesenen plangemäßen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

FORCE 2 soll planmäßig bis einschließlich September 2037 betrieben werden und im Anschluss abgebaut und die Betreibergesellschaft anschließend liquidiert werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen hierzu keine Verträge vor. Die nach Liquidationskosten der Betreibergesellschaft und der Emittentin verbleibende Liquidität der Emittentin zum Ende des Jahres 2037 wird im Rahmen der Liquidation an die Anleger ausgezahlt.

Eine Darstellung der Liquiditätsrechnung der Betreibergesellschaft als auch der Emittentin für die einzelnen Jahre nebst Erläuterungen findet sich im Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“, Seite 66 f. und Seite 72 f.

AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Nach Bedienung sämtlicher geplanter Aufwendungen und Investitionen steht der Emittentin über die Laufzeit der Vermögensanlage plangemäß ausreichend Liquidität zur Verfügung, um die Auszahlungen an die Anleger gemäß Auszahlungsprognose zu leisten. Negative Abweichungen der geplanten Erträge auf Ebene der Betreibergesellschaft könnten sich mittelbar negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Dafür könnten eine geringere Stromproduktion und geringere oder spätere Realisierung von Stromerlösen ursächlich sein. In diesem Fall könnten geringere Beteiligungserträge aus der Betreibergesellschaft negative Auswirkungen auf die Anteile an verbundenen Unternehmen der Emittentin nach sich ziehen sowie geringere Einnahmen aus Beteiligungen zu geringeren Guthaben bei Kreditinstituten der Emittentin führen beziehungsweise die Fähigkeit der Emittentin, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen. Insofern besteht eine Abhängigkeit von den Erträgen aus der mittelbaren Bewirtschaftung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2. Bei einer negativen Abweichung des Kommanditkapitals in Form einer geringeren Höhe des eingeworbenen Emissionskapitals gegenüber der vorgesehenen Höhe von CAD 12.400.000 zzgl. Agio könnte die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anteile an verbundenen Unternehmen) nicht auf die geplante Höhe von CAD 10.000.000 erhöhen und müsste die Betreibergesellschaft in diesem Fall die Errichtung von FORCE 2 in geringerem als dem geplanten Umfang vereinbaren, sodass weniger Plattformen errichtet und der Geschäftsbetrieb entsprechend angepasst oder dieser rückabgewickelt werden. Der angepasste Geschäftsbetrieb mit einem kleineren Gezeitenkraftprojekt würde zu geringeren Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu geringeren Betriebs- und Verwaltungskosten führen. Ebenso würden in diesem Fall das aufgenommene Fremdkapital und somit auch der Kapitaldienst geringer ausfallen. Dies würde zu geringeren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin führen bzw. dementsprechend zu geringeren Einnahmen aus Beteiligungen der Emittentin und sich damit negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zu leisten. Ferner ist die Einhaltung der planmäßigen Investitionskosten und Investitionsnebenkosten der Betreibergesellschaft von ca. CAD 11.728 je kW installierter Leistung von 2,52 MW wesentliche Voraussetzung für den Eintritt der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, ebenso der tatsächliche Abschluss von Verträgen über den Betrieb von FORCE 2 und dessen Finanzierung zu Konditionen, die im Rahmen der beschriebenen Annahmen liegen. Sollte die Emittentin unplanmäßige Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern tragen müssen, kann sich das negativ auf die Fähigkeit zu Auszahlungen in Form von Eigenkapitalverzinsung und -rückzahlungen auswirken. Sofern die Einnahmen aus der Stromproduktion auf Ebene der Betreibergesellschaft planmäßig generiert werden, die Emittentin das Kommanditkapital in plangemäßer Höhe einwerben kann und die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst sowie die Steuern jeweils in plangemäßer Höhe anfallen,

die Betreibergesellschaft somit die Auszahlungen an die Emittentin wie prognostiziert leistet und keine unplanmäßigen Kosten, Aufwendungen oder unplanmäßige Steuern von der Emittentin getragen werden müssen, ist die Emittentin nach der Prognose in der Lage, die Zahlungen an die Anleger entsprechend der Auszahlungsprognose zu leisten.

Ergänzend zu den vorstehend genannten Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf Seite 23 ff. hingewiesen.

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in CAD	2020	2021	2022	2023	2024
Investitionen	0	10.000.000	0	0	0
Umsatzerlöse	0	35.000	599.915	1.952.219	2.040.549
Produktion in kWh	0	0	0	0	0
Handelsrechtliches Ergebnis	-1.398.500	-1.067.000	-149.792	1.044.921	1.786.227

NACHRICHTLICH: PLANZAHLEN DER BETREIBERGESELLSCHAFT RECONCEPT 16 MEERESENERGIE BAY OF FUNDY II LIMITED PARTNERSHIP (PROGNOSE)

in CAD	2020	2021	2022	2023	2024
Nachrichtlich: Investitionen der Betreibergesellschaft	0	8.574.193	21.671.024	0	0
Nachrichtlich: Umsatzerlöse der Betreibergesellschaft	0	0	907.641	5.061.038	5.061.038
Nachrichtlich: Produktion der Betreibergesellschaft in kWh	0	0	1.712.530	9.549.128	9.549.128
Nachrichtlich: Handelsrechtliches Ergebnis der Betreibergesellschaft	0	-136.500	-529.138	1.863.595	1.942.271

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLANZAHLEN (PROGNOSE)

Die Planzahlen der Emittentin basieren auf den zuvor in diesem Kapitel beschriebenen Annahmen, insbesondere darauf, dass die Emittentin mittelbar über die Betreibergesellschaft in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, investiert und dieses betreibt. Zu diesem Zweck hat sich die Emittentin an der kanadischen Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership beherrschend beteiligt. Die Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft soll bei planmäßigem Platzierungsverlauf auf CAD 10.000.000 erhöht werden und die Einzahlung insgesamt im Jahr 2021 erfolgen. Die Umsatzerlöse der Emittentin zeigen die Einnahmen aus dem abgeschlossenen Managementvertrag (siehe Seite 128, „Projekt- und Managementvertrag“) und die Einnahmen aus den Planauszahlungen der Betreibergesellschaft. Die Produktion von Energie auf Ebene der Emittentin ist mit „0“ angegeben, da sie als Holdinggesellschaft keinen Strom produziert. In dem handelsrechtlichen Ergebnis spiegeln sich die prognostizierten Erträge und Aufwendungen der Emittentin wider. Ab dem ersten vollen operativen Betriebsjahr von FORCE 2 in 2023 führen die Beteiligungserträge der Betreibergesellschaft zu einem positiven handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin. In den Aufwendungen der Emittentin sind die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die laufenden Verwaltungskosten der Emittentin erfasst.

Nachrichtlich werden auch die Planzahlen der Betreibergesellschaft für das laufende und die folgenden vier Jahre angegeben. Die auf Ebene der Betreibergesellschaft erfolgende Investition in FORCE 2, Due-Diligence-Kosten, Bankprovisionen sowie sonstige Kosten soll in Höhe von CAD 30.245.217 erfolgen. Entsprechende Auszahlungen sollen in den Jahren 2021 und 2022 geleistet werden. Bei der im Jahr 2021 dargestellten Investition der Betreibergesellschaft sind neben den von der Betreibergesellschaft geplanten ersten zwei Zahlungsraten in Höhe von zusammen CAD 7.260.000 aus dem DBO-Agreement sowie

CAD 500.000 aus dem Erwerb der Projektrechte an die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. auch bereits anfallende Due-Diligence-Kosten in Höhe von CAD 300.000, Bankprovisionen in Höhe von CAD 264.193,50, sonstige Kosten in Höhe von CAD 250.000 enthalten, die plangemäß im Jahr 2021 geleistet werden. Die Investitionen im Jahr 2022 beinhalten die restlichen Zahlungen gem. DBO Agreement (CAD 16.940.000), DD-Kosten in Höhe von CAD 600.000, Bankprovisionen in Höhe von CAD 264.193,50 sowie Zahlungen in die Kapitaldienstreserve (CAD 1.366.830) und in die Instandhaltungsreserve (CAD 2.500.000). Die hier dargestellten Investitionen der Betreibergesellschaft entsprechen der Darstellung in der Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose) unter Position 3.2.1 auf Seite 66 (vgl. auch die entsprechenden Erläuterungen im Abschnitt 3.2 „Ein- und Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan“ auf Seite 71). Nicht enthalten in den Investitionskosten sind die Bauzeitinszen, da diese in der Position „Handelsrechtliches Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft“ im Jahr 2022 als Zins-Aufwand in Höhe von CAD 790.409 enthalten sind sowie der Betrag in Höhe von CAD 99.860, der rechnerisch nach erfolgter Auszahlung aller hier aufgeführten Positionen inkl. der Bauzeitinszen als Restliquidität bei der Betreibergesellschaft verbleibt. Diese verbleibende Liquidität ist rechnerisch in der Position 3.5 „Liquidität zum 31.12.“ im Jahr 2022 enthalten (siehe Seite 66). Die dargestellten Investitionen der Betreibergesellschaft in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt CAD 30.245.217 entsprechen der Gesamtinvestition gemäß Investitionsplan der Betreibergesellschaft (Seite 60) in Höhe von CAD 31.135.487 abzüglich der vorgenannten Bauzeitinszen und der verbleibenden Liquidität (unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen von bis zu CAD 1). Das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2, bestehend aus sechs schwimmenden Plattformen mit einer installierten Leistung von insgesamt 2,52 MW, soll bis Oktober 2022 installiert sein und in Betrieb genommen werden, sodass die Angaben zur Produktion ab 2022 beginnen. Ab dem ersten vollen Betriebsjahr 2023 werden positive handelsrechtliche Ergebnisse der Betreibergesellschaft ermittelt.

Angaben über die Vermögensanlage

Die Emittentin, die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, ist eine deutsche Holdinggesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ genannt). Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend auch „**Treuhänderin**“) bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen.

Die über die Treuhänderin beteiligten Anleger werden auch als „**Treugeber**“ bezeichnet. Unmittelbar an der Emittentin beteiligte Anleger werden auch als „**Direktkommanditisten**“ bezeichnet. Die Begriffe „**Anleger/in**“, „**Gesellschafter**“ oder „**Kommanditist/in**“, die im Folgenden verwendet werden, sind inhaltlich gleichbedeutend.

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie des Vermögensanlagen-Informationsblatts (ViB) und der Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin unterliegt dem deutschen Recht. In ihm sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern festgelegt. Im Übrigen gelten die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG). Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist im Kapitel „Gesellschaftsvertrag“ (siehe Seite 136 ff.) vollständig wiedergegeben.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)).

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern die mittelbare Kommanditbeteiligung durch Übernahme einer von der Treuhänderin gehaltenen Treuhandbeteiligung an der Emittentin angeboten. Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Ein- und Auszahlungen können jedoch auch in Euro (EUR) erfolgen. Maßgeblich ist jedoch immer der jeweilige Wert in CAD. Hierbei sind entsprechende Wechselkursrisiken sowie Kosten des Währungstauschs zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt CAD 12.400.000. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 können maximal 1.240 Kommanditanteile der Emittentin ausgegeben werden (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/ CAD 1,5706). Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 16.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist (§ 4 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages, Seite 137). Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von CAD 12.401.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Komplementärin weiterhin berechtigt, die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals zzgl. Agio zu beschließen. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Emittentin vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen (§ 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages, Seite 137). Es wird ein Agio in Höhe von 3 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals erhoben.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jede Anlegerin/jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- Teilnahme am Gewinn und Verlust der Emittentin, an Auszahlungen und am Liquidationsergebnis grundsätzlich nach dem Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile zu allen ausgegebenen Anteilen;
- Kontroll- und Informationsrechte in Form des Rechts zur Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin und des Rechts auf Übermittlung des Jahresabschlusses der Emittentin;
- Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und das Stimmrecht;
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung über sie (jeweils mit Zustimmung der Komplementärin);
- Recht, innerhalb von 14 Tagen die Willenserklärung zur Zeichnung zu widerrufen;
- Recht zur ordentlichen Kündigung frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 mit Zustimmung der Komplementärin;
- Recht zur Kündigung im Fall einer schweren Erkrankung, dauerhafter Berufsunfähigkeit oder anhaltender Arbeitslosigkeit mit Zustimmung der Komplementärin;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung;
- Recht, von der Treuhänderin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich zu verlangen;

- Berechtigung und Verpflichtung gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Emittentin aus der Beteiligung allein für die im Anlegerregister eingetragenen Personen, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach;
- Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio;
- Pflicht zur Haftung (siehe Seite 22, „Haftung/weitere Leistungen“);
- Pflicht zur Kosten-/Auslagenerstattung (siehe Seite 22, „Für Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind“);
- Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen;
- Pflicht zur Vertraulichkeit und
- gesellschaftsvertragliche Treuepflichten.

ZU EINZELNEN RECHTEN UND PFLICHTEN

Gesellschafterbeschlüsse

Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Die Anleger haben das Recht zur Teilnahme. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Dezember 2021 stattfinden. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen können durch schriftliche Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes regeln. Insbesondere für Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung oder Umwandlung der Emittentin, die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon, die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes, die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige, den Ausschluss der Komplementärin aus der Emittentin und die Bestellung einer neuen Komplementärin ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. Stimm Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlage. Auf je voll eingezahlte CAD 1.000 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Erteilen Treugeber der Treuhänderin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhänderin diese Rechte nicht aus.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhänderin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Über die Ergebnisse der Gesellschafter-

versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Anlegern von der Emittentin zu übersenden ist. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter oder Treugeber dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter und Treugeber schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Emittentin angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

Kontroll- und Informationsrechte

Treugeber und Direktkommanditisten verfügen vollumfänglich über die Rechte aus § 166 HGB. Bei der Ausübung ihrer Kontroll- und Informationsrechte können sie sich eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die dadurch entstehenden Kosten haben sie jeweils selbst zu tragen (§ 8 des Gesellschaftsvertrages). Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Emittentin nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Emittentin, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen

Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Emittentin sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

Die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt und nimmt weder am Gewinn noch am Verlust teil.

Die Anleger, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten gemäß § 20 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag (siehe Seite 144) einen Frühzeichnerbonus. Dieser wird wie folgt ermittelt: (a) einmalig einen Betrag in Höhe von 0,5 Prozent ihrer Kapitaleinlage (ohne Agio), wenn die Gutschrift der eingezahlten Kapitaleinlage zzgl. Agio binnen vier Wochen ab Veröffentlichung des Verkaufsprospektes über das Beteiligungsangebot erfolgt, sowie (b) für den Zeitraum ab Gutschrift der eingezahlten Kapitaleinlage zzgl. Agio bis zum Ablauf der Zeichnungsphase eine jährliche Verzinsung in Höhe von 2,75 Prozent ihrer Kapitaleinlage (ohne Agio) p. a., wobei die Höhe der Verzinsung taggenau zu ermitteln ist und der Tag der Einzahlung verzinst wird, nicht jedoch der letzte Tag der Zeichnungsphase. Der Frühzeichnerbonus wird im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt.

Anleger mit einer Kapitaleinlage in Höhe von CAD 10.000 und bei Erfüllung aller Voraussetzungen zum 1. Januar 2021 und Schließung der Vermögensanlage zum 31. Dezember 2021 erhalten beispielsweise für das Jahr 2021 einen Frühzeichnerbonus in Höhe von CAD 514,21 und zusätzlich 0,5 Prozent auf die Kommanditeinlage und bei Erfüllung aller Voraussetzungen zum 1. Februar 2021 für das Jahr 2021 einen Frühzeichnerbonus in Höhe von CAD 455,82.

Soweit für den Anleger infolge eines Währungswechsels durch Einzahlung von EUR (wie nach § 5 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages möglich) der vom Anleger gezahlte Betrag nicht wenigstens für die Einzahlung der Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 ausreicht, kann der ausstehende Differenzbetrag von dem Frühzeichnerbonus einbehalten und mit diesem verrechnet werden. Soweit der ausstehende Differenzbetrag durch die Verrechnung mit dem Frühzeichnerbonus nicht vollständig erbracht werden kann, kann auch eine entsprechende Verrechnung mit weiteren Auszahlungen an den Anleger erfolgen.

Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2020 und 2021 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Emittentin vom Zeitpunkt des Beitritts einer Anlegerin/eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst der/dem beitretenden Anleger/in bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Geschäftsjahres 2021 nicht zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend.

Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten, voraussichtlich erstmalig im Jahr 2022 für das Jahr 2021. Diese erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander. Auszahlungen werden als Forderungen der Emittentin gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst, sofern kein Gesellschafterbeschluss gefasst ist, der der Auszahlung zustimmt oder diese genehmigt.

Auszahlungen erfolgen grundsätzlich in der Gesellschaftswährung CAD. Sollte der Anleger bei der Emittentin beantragen, dass eine Auszahlung in der Währung EUR vorzunehmen sei, soll die Emittentin, sofern die Komplementärin zustimmt, diese Auszahlungen in EUR vornehmen, bis der Anleger dies schriftlich gegenüber der Emittentin widerruft. Für Zwecke des Umtauschs der kanadischen Währung in EUR gilt eine Umtauschfrist von zehn Bankarbeitstagen in Hamburg vor dem Datum der geplanten Auszahlung durch die Emittentin, und das Umtauschergebnis beinhaltet neben dem Wechselkurs auch sämtliche Gebühren und Kosten, die für die Emittentin im Zusammenhang mit dem Währungstausch anfallen. Anleger tragen insoweit sämtliche Kosten der Emittentin, die im Zusammenhang mit Auszahlungen in EUR anstelle der Währung CAD anfallen, sowie das Wechselkursrisiko (siehe Seite 33, „Währungs- und Kapitalverkehrsrisiken“)

Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Absatz 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen (siehe Seite 34, „Haftungsrisiko“).

Nachschusspflichten/Haftung/weitere Leistungen

Zu den Einzelheiten siehe Kapitel „Beteiligungsangebot im Überblick“, Seite 22.

ABWEICHENDE RECHTE UND PFLICHTEN SOWIE HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die abweichenden Rechte und Pflichten sowie die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin und die reconcept Treuhand GmbH als Gründungskommanditistin und Treuhänderin) sind:

- Recht und Pflicht der Komplementärin zur Geschäftsführung;
- Recht der Komplementärin auf Vergütung und Ersatz von Aufwendungen (siehe die unter „Die Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ dargestellte Vergütung, Seite 98 ff.);
- Recht der Komplementärin zur Bestimmung eines der drei Mitglieder des Beirats;
- Pflicht zur grundsätzlich unbegrenzten Haftung der Komplementärin gegenüber Gläubigern der Emittentin (vorliegend ist jedoch die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH, welche ihrerseits nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen haftet);
- Keine Pflicht der Komplementärin zur Einlageleistung;
- Recht der Komplementärin zur Zustimmung zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung und Recht der Komplementärin, die Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern;
- Recht der Komplementärin, bei Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen von dem Grundsatz zuzulassen, dass dies nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann;
- Recht der Komplementärin zur Abstimmung mit zehn Stimmen in der Gesellschafterversammlung ohne vermögensmäßige Beteiligung an der Emittentin;
- Recht der Komplementärin im Fall der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils zur Benennung eines Dritten, dem ein Vorkaufsrecht als Käufer zusteht;
- Recht der Komplementärin, einer ordentlichen Kündigung (frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2030) zuzustimmen, wobei die Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht;
- Recht der Komplementärin, einer Kündigung wegen einer schweren Erkrankung, dauerhaften Berufsunfähigkeit oder anhaltenden Arbeitslosigkeit zuzustimmen, wobei die Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht;
- Recht der Komplementärin zur Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 16.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist;

- Recht der Komplementärin, durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Emittentin ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen vorzeitig zu schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend zu verkürzen;
- Recht der Komplementärin, ihre Zustimmung zum Beitritt von Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähigen Stiftungen und Körperschaften zu erteilen und die Zustimmung zu verweigern;
- Recht der Komplementärin und ihrer Organe, Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Emittentin sowie Rechtsgeschäfte zwischen der Emittentin und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten frei von den Beschränkungen des § 181 BGB zu tätigen;
- Recht der Komplementärin, nach freiem Ermessen Beteiligungen bei nicht fristgerechter Einzahlung auf den tatsächlich eingezahlten Betrag zu kürzen;
- Pflicht der Komplementärin zur Stellung eines Insolvenzantrages für den Fall, dass die Emittentin einen Insolvenztatbestand (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit) verwirklichen sollte;
- Recht der Treuhänderin, mit ihrer Pflichteinlage von CAD 1.000 von der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Mindesteinlage in Höhe von CAD 10.000 abzuweichen;
- Kein Recht der Treuhänderin auf Bezug des Frühzeichnerbonus;
- Recht der Treuhänderin, bei Gesellschafterbeschlüssen ihre Stimmen entsprechend den Einlagen und Weisungen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben;
- Recht der Treuhänderin, ihre Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, sofern der Treuhandvertrag mit einem Treugeber gekündigt worden ist;
- Recht der Treuhänderin, ohne weitere Zustimmung der Komplementärin ihren Gesellschaftsanteil zur Begründung einer Direktbeteiligung ganz oder anteilig auf ihre Treugeber zu übertragen (insoweit hat die Komplementärin ihre Zustimmung bereits erteilt, siehe § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages auf Seite 139);
- Recht der Treuhänderin, ihren Kommanditanteil bis auf einen Betrag in Höhe von CAD 12.401.000, vorbehaltlich einer etwaigen Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals durch die Komplementärin, zzgl. Agio zu erhöhen, solange die Komplementärin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, das Beteiligungsangebot vorzeitig zu schließen;
- Recht der Treuhänderin auf Vergütung (siehe die unter „Die Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ dargestellte Vergütung, Seite 98 f.).

Im Übrigen weichen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Hauptmerkmalen der Anteile zukünftig beitretender Anleger ab.

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen (§ 4 Satz 1 Nr. 1a VermVerkProspV).

ZAHLUNG VON STEUERN

Die Anleger tragen sämtliche aus der Vermögensanlage resultierenden persönlichen Steuern selbst. Weder die Emittentin noch die Betreibergesellschaft oder eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger. Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter oder die Betreibergesellschaft können aber die Zahlung von Steuern für Rechnung und im Namen der Anleger abwickeln, indem sie im Namen und für Rechnung der Anleger für diese in Kanada anfallende Ertragsteuern abführen. Die Emittentin und die Betreibergesellschaft sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Derart für Rechnung der Anleger durch die Emittentin abgeführte Steuerzahlungen werden wie Entnahmen der Anleger behandelt.

BELASTUNG, ÜBERTRAGBARKEIT UND EINSCHRÄNKUNG DER FREIEN HANDELBARKEIT DER ANTEILE

Jede Kommanditistin/jeder Kommanditist kann ihre/seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die Pflichteinlage zzgl. Agio bei der Emittentin eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Entsprechendes gilt für die den Treugebern aus dem jeweiligen Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Soweit im Zeitpunkt der Übertragung die Kommanditistin/der Kommanditist bzw. Treugeber ihre/seine Pflichteinlage zzgl. Agio noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat, ist die Abtretung nicht mit einer befreienden Schuldübernahme verbunden. Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der übertragene Anteil durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Übertragungsempfängers als auch die beim Übertragenden verbleibende Beteiligung mindestens CAD 10.000 beträgt. Die Treuhänderin benötigt für die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen zudem die Zustimmung des jeweiligen Treugebers. Übertragungsempfänger dürfen nur Personen oder Gesellschaften sein, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllen, das heißt Übertragungen können nur auf volljährige, natürliche Personen erfolgen. Mit Zustimmung der Komplementärin können Übertragungen auch auf Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften erfolgen. Von einer Übertragung als Erwerber ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen.

Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – können nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Komplementärin kann hiervon im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen. Die Übertragung von Kommanditeilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin (Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB), die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Übertragungsempfänger nicht alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Kommanditisten aus und in Verbindung mit der Kommanditistenstellung übernommen hat oder wenn für den Übertragungsempfänger der für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Nachweis nicht vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der eintretende Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder er keine Bürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freizustellenden Nachteile bestellt.

Der Umfang der zu ersetzenden gewerbsteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrages) × (Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Emittentin im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) × (Gewerbsteuermesszahl) = (pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil); der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Emittentin und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung.

Die Treugeber sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, berechtigt, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich zu verlangen. Die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile erfolgt im Wege der Abtretung und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird. Der jeweilige Treugeber ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Treuhänderin. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils auf den jeweiligen Treugeber endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Die Komplementärin erteilt für die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf die Treugeber bereits jetzt ihre Zustimmung.

Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen zu.

Zudem ist der Übertragungsempfänger verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Kosten für eine Übertragung der Beteiligung (Notar- und Gerichtskosten) sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin in Höhe von jeweils 0,5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 150 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, trägt im Verhältnis zur Emittentin der Übertragungsempfänger.

Die Anteile an der Emittentin sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer amtlicher Markt für den Handel von Kommanditbeteiligungen. Anleger sind im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst Käufer zu finden und mit diesen die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Emittentin ist hierdurch sowie durch die notwendige vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin, durch die Begrenzung des zum Erwerb berechtigten Personenkreises, die Mindestbeteiligungssumme von CAD 10.000, die erforderliche Teilbarkeit der übertragenen Anteile durch 1.000, die Übertragbarkeit nur jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres, die mit einer Übertragung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, pauschale Bearbeitungsgebühr) sowie durch das Vorkaufsrecht eines von der Komplementärin zu benennenden Dritten eingeschränkt (siehe „Fungibilitätsrisiko, eingeschränkte Handelbarkeit“ auf Seite 34 f.).

ZAHLSTELLE, ZAHLUNG DES ERWERBSPREISES, ZEICHNUNGSSTELLE, ZEICHNUNGSFRIST

Zahlstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die den Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt gemäß § 11 VermAnlG, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Weiterhin kann dieser Verkaufsprospekt im Internet unter www.reconcept.de heruntergeladen werden.

Die Einzahlung des Erwerbspreises zuzüglich des Agios hat innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittsklärung auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

CAD Einzahlungskonto

IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“

Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber. Sollte mit der Emittentin ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.

Sofern der Erwerbspreis zuzüglich des Agios durch Willenserklärung der Anleger auf dem Zeichnungsschein in EUR vorgenommen werden soll, wird den Anlegern die Höhe des in EUR zu zahlenden Erwerbspreises zuzüglich des Agios durch die reconcept Treuhand GmbH in der schriftlichen Annahmestätigung mitgeteilt. Die Einzahlung in EUR hat in diesem Fall auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

EUR Einzahlungskonto

IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“

Die Gesellschafter, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Pflichteinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus (siehe vorstehenden Abschnitt „Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Emittentin/Frühzeichnerbonus/Auszahlungen“, Seite 89 f.).

Die für die Direktkommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 100 pro CAD 1.000 Kommanditkapital ohne Agio (siehe § 3 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Seite 136). Entsprechend haften Treugeber der Treuhänderin und mittelbar den Gläubigern der Emittentin höchstens bis zur Höhe ihrer jeweiligen Haftsumme, also EUR 100 je CAD 1.000 ihrer jeweiligen treuhänderischen Pflichteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an die Anleger zurückgezahlt wurde.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg).

Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Absatz 1 VermAnlG). Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes von zwölf Monaten ab Billigung durch die BaFin gemäß § 8a VermAnlG. Sollte das geplante Emissionsvolumen nicht bis zum 31. Dezember 2021 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist mehrmals um bis zu insgesamt sechs Monate verlängern. Insgesamt kann die Dauer der Zeichnungsphase hierdurch länger als ein Jahr dauern und über die Dauer der Gültigkeit des Verkaufsprospektes hinausgehen. In diesem Fall wird für die Fortsetzung des Beteiligungsangebotes ein neuer Verkaufsprospekt (Fortführungsprospekt) benötigt.

Die Komplementärin kann das Angebot durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen nach freiem Ermessen vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhänderin zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt; sie kann diesen Anspruch an die Emittentin abtreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin und die Emittentin bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung vom säumigen Treugeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses berechtigt. Die Kündigung gilt in diesem Fall auch gegenüber der Emittentin, gerichtet auf Kündigung des von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils, es sei denn, die Komplementärin und die Treuhänderin stimmen sich dahingehend ab, dass der säumige Treugeber weiterhin über die Treuhänderin mittelbar an der Emittentin beteiligt sein soll. In diesem Fall ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Emittentin den von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Zahlung zu kürzen. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Emittentin in dem Umfang, in dem der säumige Treugeber aus der Emittentin ausscheidet, neue Anleger als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen. Der säumige Treugeber trägt im Verhältnis zur Emittentin die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20 Prozent seiner ursprünglich gezeichneten Pflichteinlage. Insoweit ist die Emittentin zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Das Angebot findet nur in Deutschland statt.

Der Erwerbspreis ist die individuelle Zeichnungssumme des Anlegers. Die Mindestzeichnungssumme beträgt CAD 10.000 (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706). Die Zeichnungssumme soll darüber hinaus ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Emittentin und die Treuhänderin sind nicht zur Annahme von Erwerbsangeboten der Anleger verpflichtet. Zuzüglich zum Erwerbspreis wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 3 Prozent der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers erhoben.

Die Einzahlung des Erwerbspreises und des Agios kann nach Wahl der Anlegerin/des Anlegers in der Beitrittserklärung auch in Euro (EUR) erfolgen. Der Wechselkurs für die Einzahlung soll in diesem Fall immer an einem Tag pro Woche festgelegt werden für alle ordnungsgemäß unterzeichneten Beitrittserklärungen, die bis zu diesem Datum und den sechs vorhergehenden Tagen bei der Emittentin eingegangen sind. Der späteste Zeitpunkt für den Umtausch von eingegangenen EUR-Beträgen in CAD ist der fünfte Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Anleger tragen das Wechselkursrisiko und ggf. anfallende Kosten. Sie/er erhält den entsprechenden CAD-Betrag auf ihrem/seinem Kapitalkonto gutgeschrieben. Soweit durch den Währungswechsel nach dem Abrunden auf volle CAD 1.000 ein Restbetrag verbleibt, zahlt die Emittentin Anlegern diesen Restbetrag mit der ersten Ausschüttung wieder aus. Eine Verzinsung zugunsten der Anleger erfolgt insoweit nicht. Soweit durch den Währungswechsel und/oder das Abrunden auf volle CAD 1.000 eine Differenz zur Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 unbezahlt bleibt, kann die Emittentin den Differenzbetrag von Anlegern einfordern und/oder mit künftigen Auszahlungen an die Anleger verrechnen. Eine Verzinsung zugunsten der Emittentin erfolgt insoweit nicht.

LAUFZEIT DER VERMÖGENSANLAGE

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit Annahme der Zeichnung durch die Treuhänderin und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2037. Ab einschließlich dem 1. Januar 2038 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt (§ 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Seite 142 und 143). Ferner kann jede Kommanditistin/jeder Kommanditist ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht in ihrem eigenen freien Ermessen und kann beliebig verweigert werden. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mehr als 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Das Recht der Gesellschafter und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Emittentin, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge.

Jede Kommanditistin/jeder Kommanditist, die/der eine natürliche Person ist, kann ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn die Kündigung

frühestens zum Ende der Mindesthaltedauer von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Beteiligung durch den Anleger erfolgt, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt, und wenn einer der folgenden persönlichen Gründe (Härtefall) vorliegt:

- a) die Kommanditistin/der Kommanditist verfügt über eine schwere Erkrankung, welche zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung bereits seit mindestens zwölf Monaten andauert und welche durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes gegenüber der Emittentin hinreichend nachgewiesen wird;
- b) die Kommanditistin/der Kommanditist ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig, was durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes oder durch Bescheinigung einer hierfür zuständigen Behörde gegenüber der Emittentin hinreichend nachgewiesen wird;
- c) die Kommanditistin/der Kommanditist ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen über diese Zeit anhaltend arbeitslos, was gegenüber der Emittentin hinreichend nachgewiesen wird.

Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Im Fall einer solchen wirksamen Kündigung gemäß vorstehender Buchstaben a) bis c) erhält die Kommanditistin/der Kommanditist von der Emittentin eine Abfindungszahlung gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von grundsätzlich 90 Prozent des Verkehrswertes ihres/seines Gesellschaftsanteils abzüglich Kosten.

Scheidet eine Kommanditistin/ein Kommanditist durch Kündigung mit Zustimmung der Komplementärin zum 31. Dezember 2030 aus der Emittentin aus, erhält die Kommanditistin/der Kommanditist von der Emittentin eine Abfindungszahlung gemäß § 26 des Gesellschaftsvertrages in Höhe von grundsätzlich 90 Prozent des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils abzüglich Kosten.

Die Kündigung durch eine Kommanditistin/einen Kommanditisten hat mittels eingeschriebenen Briefes (Einschreiben mit Rückschein) an die Emittentin zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

ANLEGERGRUPPE

Die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, sind Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß der §§ 67 und 68 WpHG ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es können nur volljährige natürliche Personen und Gesellschaften der Emittentin als Anlegerin/Anleger beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandels-gesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Emittentin als Treugeber beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Treugeber dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Emittentin für Dritte halten.

Von der Beteiligung an der Emittentin ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen. Ebenfalls dürfen sich Anleger nicht auf Rechnung von Staatsbürgern der USA sowie US-Personen beteiligen. US-Personen sind Personen, die

- Staatsangehörige der USA sind, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten einen Wohnsitz bzw. Sitz haben, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten steuerpflichtig sind, oder
- Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) sind, oder
- sonstige US-Personen im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung) darstellen. Die bloße unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz in den USA hindert den Beitritt zur Emittentin nicht.

Weiter sind US-Personen auch juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden. Gleiches gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mehrheit der Beteiligung eines der in diesem Absatz genannten Merkmale aufweisen.

Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Kenntnissen sowie mit Erfahrungen in der Anlage in Vermögensanlagen. Anleger müssen einen langfristigen Anlagehorizont bis zum geplanten Laufzeitende der Vermögensanlage (31. Dezember 2037) haben. Sie müssen darüber hinaus fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 Prozent des Gesamtbetrages (Totalverlust) sowie weitere Zahlungsverpflichtungen bis zur Privatinsolvenz zu tragen (siehe Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 23 ff., insbesondere das „Maximalrisiko“ auf Seite 23 f.).

WOHNSITZ ODER BANKVERBINDUNG IM AUSLAND

Die Anlegerin/der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Emittentin entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung der Anlegerin/des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

DIE EMITTENTIN

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Sie ist am 27. März 2020 gegründet worden. Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer gegründet worden. Ihre Laufzeit endet voraussichtlich am 31. Dezember 2037. Ab einschließlich dem 1. Januar 2038 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt.

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist daher die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in der Sonderform GmbH & Co. KG.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf sich die Gesellschaft Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Gesellschaft zu erzielen. Die Gesellschaft wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Gesellschaft geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften dürfen Unternehmensverträge, z. B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen, schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft oder bei den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften.

Die Emittentin ist am 8. April 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg (zuständiges Registergericht) unter der Handelsregisternummer HRA 125751 eingetragen worden.

Die Komplementärin der Emittentin, die reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 14. November 2016 gegründet und am 2. Dezember 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 144041 eingetragen. Geschäftsführer ist Karsten Reetz. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapi-

tal der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen, sowie die Geschäftsführung und Übernahme der Komplementärfunktion oder komplementärähnlichen Funktionen bei ausländischen Gesellschaften. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab.

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Emittentin gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen auf Ebene der Emittentin und auf Ebene der Tochtergesellschaften, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin aufgeführten Investitionen und Leistungen jeweils erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen. Die Komplementärin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Emittentin sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Emittentin und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführung der Emittentin wird in gleichem Umfang auch die Geschäftsführung der von der Emittentin kontrollierten Tochtergesellschaften ausüben. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei der Emittentin kann ein Beirat bestellt werden. Der Beirat besteht aus drei Personen. Zwei Beiratsmitglieder, die Kommanditisten oder Treugeber der Emittentin sein müssen, werden für die Dauer von drei Jahren in einem Wahlgang durch die Kommanditisten bzw. Treugeber gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ein Beiratsmitglied wird durch die Komplementärin bestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Geschäftsführung zu überwachen und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Emittentin einzusehen und zu prüfen, von der Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren zu veranlassen. Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Kostenersatz zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert kein Beirat.

Die Treuhänderin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Emittentin gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Die Anlegerin/der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Emittentin, der Treuhänderin und der Komplementärin genutzt werden. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist. Sie gelten spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Absendung als zugegangen, wobei der Anlegerin/dem Anleger der Nachweis eines anderen Zugangszeitpunkts vorbehalten bleibt.

Im Erbfall geht die Beteiligung grundsätzlich auf die Erben über. Die Emittentin wird also nicht durch das Ableben einer Anlegerin/eines Anlegers aufgelöst. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen und ihre Rechtsposition auf eigene Kosten durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises nachzuweisen. Solange ein Vertreter nicht bestellt bzw. die Rechtsnachfolge nicht in der erforderlichen Form nachgewiesen worden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte aus der Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Erfüllen die Erben nicht die Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages, werden sie nicht Gesellschafter der Emittentin. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechts, trägt der Rechtsnachfolger.

Eine Liquidation der Emittentin mit Verwertung der dann vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgt mit Laufzeitende der Emittentin. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Vergütung der Komplementärin und der Treuhänderin an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche Erfolgsvergütung in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland die Ausschüttungen gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“, Seite 148) jeweils erreicht haben. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen erhält die Komplementärin keine Erfolgsvergütung.

Die reconcept GmbH erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Emittentin in Höhe von CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

KONZERNZUGEHÖRIGKEIT DER EMITTENTIN

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Konzernunternehmen der reconcept Gruppe (weitere Informationen auf der Seite 56, „reconcept Gruppe“). Sie ist gemeinsame Tochtergesellschaft der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH sowie über diese mittelbar zu 100 Prozent Tochtergesellschaft der reconcept GmbH. Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird die Emittentin gemäß § 96 Absatz 2 HGB nicht konsolidiert (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV). Die Emittentin ist wie diese anderen Gesellschaften Teil der Konzernstruktur der reconcept Gruppe. Die grafische Darstellung auf Seite 97 zeigt die Konzernstruktur der reconcept Gruppe sowie die Einordnung der Emittentin in diese Konzernstruktur.

ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 1.000. Es existiert ein Anteil in Form von Kommanditkapital, der von der Gründungskommanditistin (Treuhanderin) reconcept Treuhand GmbH in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio gezeichnet und eingezahlt ist. Die Treuhänderin ist mit einer anfänglichen Haftsumme von EUR 100 in das Handelsregister eingetragen. Die Höhe der ausstehenden Einlagen (Pflichteinlagen) auf das Kapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 0.

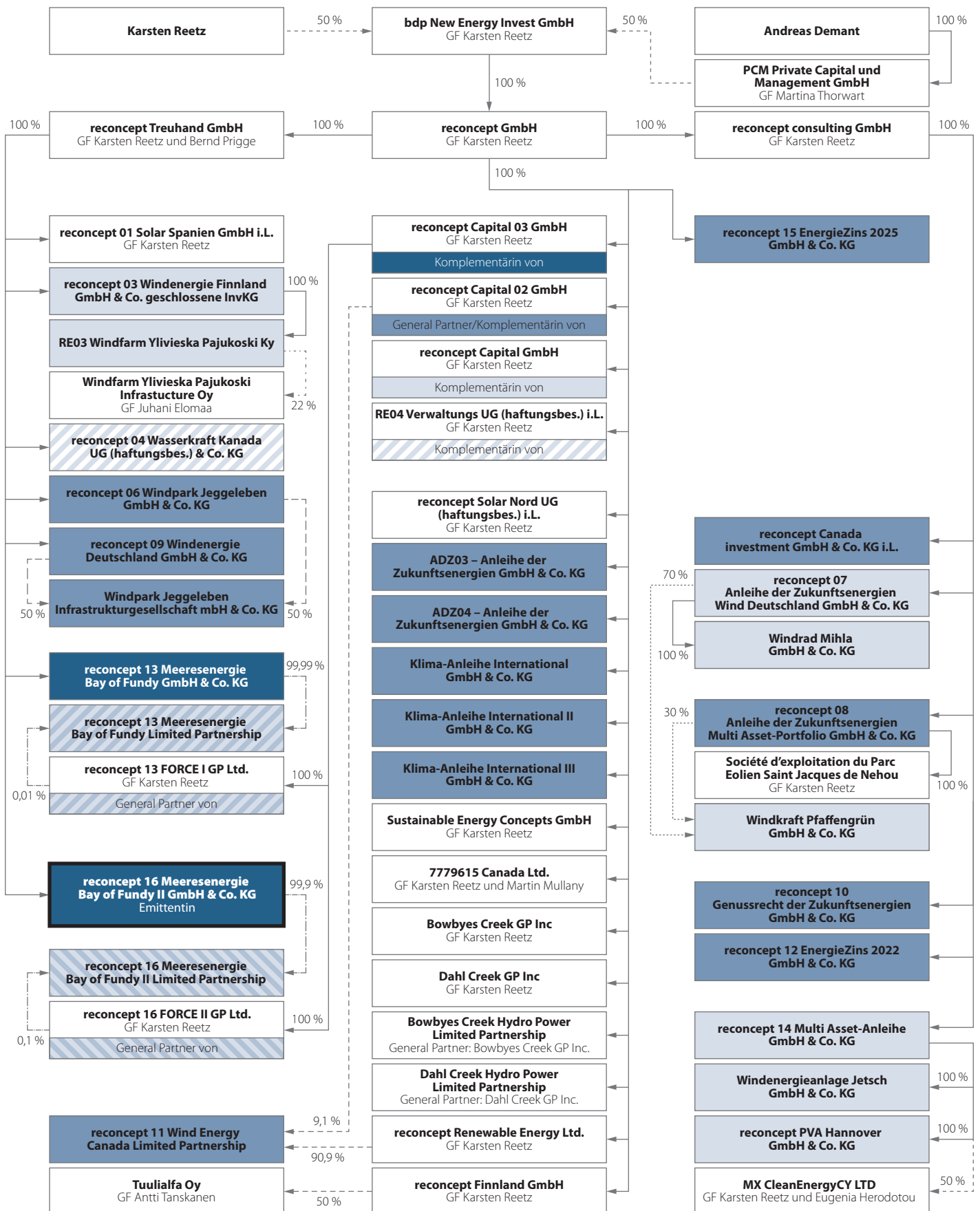
Es ist geplant, das Kapital der Emittentin auf bis zu CAD 12.401.000 zzgl. Agio zu erhöhen. Die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH leistet keine Einlage und ist am Vermögen (Liquidationserlös) sowie am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin nicht beteiligt. Das zu platzierende Kommanditkapital kann im Ermessen der Komplementärin ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 16.000.000 zzgl. Agio erhöht werden.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Emittentin sind im Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“ (Seite 88 f.) in Verbindung mit Abschnitt „Abweichende Rechte und Pflichten sowie Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ (Seite 90 f.) dargestellt.

In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG ausgegeben worden (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können die Angaben zu § 6 Satz 2 und Satz 3 VermVerkProspV nicht gemacht werden.

Organigramm der reconcept Gruppe (Konzernstruktur)



GF = vertretungsberechtigte Geschäftsführer
 ■ ■ ■ ■ ■ = Komplementärin bzw. General Partner

DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERINNEN UND ZUGLEICH GESELLSCHAFTERINNEN DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterinnen und zugleich Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Komplementärin und die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg) als Gründungskommanditistin und Treuhänderin (im Folgenden jeweils als „**Gründungsgesellschafterin**“ sowie gemeinsam als „**Gründungsgesellschafterinnen**“ bezeichnet) (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen insgesamt gezeichneten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt CAD 1.000, die vollständig eingezahlt sind. Hierbei handelt es sich um den eigenen Kommanditanteil der Treuhänderin in Höhe von CAD 1.000. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Der Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu:

Auf Ebene der Emittentin erhält die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH für die Übernahme der Komplementärfunktion und für die Übernahme der Haftung von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von insgesamt CAD 5.000 p. a. ab 2020, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals ab 2022. Die Komplementärin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 1“) CAD 105.060 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706) zzgl. der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen.

Zusätzlich steht der Komplementärin gemäß § 12 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages (Seite 141 f.) eine jährliche Erfolgsvergütung in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn die jährlichen Auszahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatkungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland die jährlichen Ausschüttungen gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“, Seite 148) jeweils erreicht haben. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen erhält die Komplementärin keine Erfolgsvergütung.

Ferner stehen der Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH aufgrund ihrer Beteiligung als Alleingesellschafterin zu 100 Prozent am General Partner reconcept 16 FORCE II GP Ltd. mittelbar die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und Vergütun-

gen zu: Auf Ebene der Betreibergesellschaft stehen der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. als General Partner Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte in Höhe von 0,01 Prozent zu. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte („Zwischensumme 2“) CAD 2.685 (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706). Darüber hinaus erhält sie eine Vergütung für die Übernahme der Funktion als General Partner von jährlich CAD 25.000 zzgl. gesetzlicher kanadischer Steuern, welche sich erstmalig ab dem Jahr 2022 um jährlich 2 Prozent erhöht, sowie den Ersatz von Auslagen, die für die Betreibergesellschaft im Geschäftsablauf entstehen. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 3“) CAD 500.302 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706).

Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der reconcept Capital 03 GmbH insgesamt zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, CAD 608.047 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706) zzgl. der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen. Zur Zusammensetzung dieses Betrages vgl. die in den vorstehenden Absätzen erläuterten Beträge aus den Zwischensummen 1 bis 3.

Darüber hinaus stehen der Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu.

Der Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH stehen die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu:

Der Treuhänderin stehen eine Gewinnbeteiligung und ein Entnahmerecht aus ihrer Beteiligung in Höhe von CAD 1.000, die sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung hält, zu. Unter Berücksichtigung der in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen betragen die Liquiditätsausschüttungen an die Treuhänderin einschließlich Rückzahlung der Kommanditeinlage über die Laufzeit der Vermögensanlage insgesamt CAD 1.936 („Zwischensumme 1“).

Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhänderin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch CAD 40.000, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese einmalige Vergütung ist am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 12.400.000 beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 2“) CAD 49.600 (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706).

CAD 49.600 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706).

Für die im Rahmen des Treuhandvertrages zu erbringenden Leistungen erhält die Treuhänderin ab 2021 eine laufende Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a., mindestens jedoch CAD 40.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung der Treuhänderin wird halbjährlich in Rechnung gestellt und erhöht sich jährlich um 2 Prozent, erstmals ab 2022. Unter Berücksichtigung einer Laufzeit bis 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) und des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 12.400.000 beträgt der Gesamtbetrag der vorstehenden Vergütung („Zwischensumme 3“) CAD 992.599 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706).

Die Treuhänderin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Emittentin in Höhe von CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706), („Zwischensumme 4“).

Die Treuhänderin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Höhe dieser Aufwendungen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 12.400.000 und einer Laufzeit bis 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH insgesamt zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, CAD 1.119.135 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706) zzgl. der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen. Zur Zusammensetzung dieses Betrages vgl. die in den vorstehenden Absätzen erläuterten Beträge aus den Zwischensummen 1 bis 4.

Darüber hinaus stehen der Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von CAD 12.400.000 und einer Laufzeit bis 31. Dezember 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) beträgt der Gesamtbetrag der den Gründungsgesellschafterinnen, der reconcept Capital 03 GmbH und der reconcept Treuhand GmbH, insgesamt zustehenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, CAD 1.727.182 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuern (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706) zzgl. der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Aufwendungen.

Die Gründungsgesellschafterinnen sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten) können für die Gründungsgesellschafterinnen nicht vorliegen, da in Deutschland für juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland kein Führungszeugnis erstellt wird (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind juristische Personen mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Ausländische Verurteilungen, also Verurteilungen in Ländern außer Deutschland, wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, liegen für sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterinnen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Keine Gründungsgesellschafterin war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend die Gründungsgesellschafterinnen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder Fremdkapital vermitteln (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist als Komplementärin unmittelbar an der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG beteiligt, die im Rahmen des Projekt- und Managementvertrages die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft prüft und überwacht sowie leistungsbereit ist für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind, und die somit gegenüber der Betreibergesellschaft Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Des Weiteren ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH über ihre Beteiligung an der Emittentin mittelbar an der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership beteiligt, welche das Gezeitenkraftprojekt FORCE II errichten und betreiben wird, und die somit Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Ferner ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH als Alleingesellschafterin unmittelbar an der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. beteiligt, die als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH ist als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio unmittelbar an der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG beteiligt, die im Rahmen des Projekt- und Managementvertrages gegenüber der Betreibergesellschaft Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Des Weiteren ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH über ihre Beteiligung an der Emittentin mittelbar an der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership beteiligt, welche das Gezeitenkraftprojekt FORCE II errichten und betreiben wird, und die somit Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafterinnen weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV). Die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist unmittelbar als Alleingesellschafterin an der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. beteiligt, die als General Partner mit einer Kapitaleinlage von CAD 10 (entspricht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ca. 0,99 Prozent) an der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership beteiligt ist. Ferner ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH mittelbar über den General Partner an der Betreibergesellschaft beteiligt. Zudem ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH unmittelbar als Alleingesellschafterin an der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. beteiligt. Somit ist die Gründungsgesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH ist unmittelbar oder mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die über die reconcept GmbH als Mutterunternehmen mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden sind:

- reconcept 01 Spanien GmbH I.L. (100 Prozent);
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG (100 Prozent)
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky (Beteiligung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG 100 Prozent);
- Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy (Beteiligung der RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky rund 22 Prozent);
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbes.) & Co. KG (100 Prozent);

- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG (0,01 Prozent),
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG (0,01 Prozent).
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG (100 Prozent)
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership (Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG 99,99 Prozent).

Die vorbezeichneten Beteiligungen hält die reconcept Treuhand GmbH als Treuhänderin zugunsten von mittelbar an den jeweiligen Gesellschaften beteiligten Anlegern (Treugeber). Die vorbezeichneten Beteiligungen sind daher insoweit wirtschaftlich den jeweiligen Treugebern zuzurechnen, weshalb die Beteiligungen auch nicht als Beteiligungen der reconcept Unternehmensgruppe anzusehen sind. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 7 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder der Emittentin vermitteln (§ 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist als Komplementärin im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit (Erhöhung der Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung des zinslosen Darlehens der reconcept GmbH, Anlage einer Liquiditätsreserve der Emittentin) und Haftungsübernahme für die Emittentin tätig, die im Rahmen des Projekt- und Managementvertrages die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft prüft und überwacht sowie leistungsbereit ist für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind, und die insoweit gegenüber der Betreibergesellschaft Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist als Komplementärin der Emittentin und als Komplementärin der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership tätig, die jeweils mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für folgende Unternehmen als Treuhänderin tätig, die über die reconcept GmbH als Mutterunternehmen mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden sind:

- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG;
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbes.) & Co. KG;
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG;
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG;
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus ist die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 7 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Gründungsgesellschafterinnen sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital (§ 7 Absatz 4 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die reconcept Capital 03 GmbH erbringt als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit (Erhöhung der Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung des zinslosen Darlehens der reconcept GmbH, Anlage einer Liquiditätsreserve der Emittentin) und Haftungsübernahme für die Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Ebene der Emittentin gemäß § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Emittentin gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die reconcept Capital 03 GmbH ist insoweit auch als Komplementärin für die Emittentin tätig, die im Rahmen des Projekt- und Managementvertrages die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft prüft und überwacht sowie leistungsbereit ist für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind. Darüber hinaus erbringt die Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gründungsgesellschafterin reconcept Treuhand GmbH erbringt in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 7 Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin umfassen die Errichtung und den Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada sowie die Nutzung, Vermarktung und Veräußerung des hieraus gewonnenen Stroms. Die Emittentin wird sich zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung

erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Emittentin zu erzielen. Die Emittentin wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Emittentin geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft der Emittentin im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Darüber hinaus existieren keine weiteren wichtigen Tätigkeitsbereiche der Emittentin.

Zwischen der Emittentin und der reconcept GmbH besteht ein Vertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 mit den einzelnen Teilleistungen Konzeption, Strukturierung der Gesamtfinanzierung und Fremdkapitalvermittlung. Die Emittentin ist von diesem Vertrag abhängig, weil damit die Grundlagen für das öffentliche Angebot über die Vermögensanlage geschaffen werden.

Weiterhin besteht zwischen der Emittentin und der reconcept consulting GmbH ein Vertriebsvertrag vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020. Die Emittentin ist von diesem Vertrag abhängig, weil damit das Eigenkapital eingeworben werden soll, das für die Umsetzung geplant ist.

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Spicer Marine Energy Inc. die Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung, den Betrieb, die Wartung und das Management des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung sieht ferner den noch zu erfolgenden Abschluss des „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Vertrag“) und des „Asset Purchase Agreement“ („APA“) vor (für weitere Informationen siehe Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.). Mittels des „APA“ soll die Betreibergesellschaft die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 erforderlichen Projektrechte (Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur) von der Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“) erwerben, hierunter den Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“, Seite 126 f.), den Untermietvertrag („Sublease Agreement“, Seite 127) und den Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“, Seite 127 f.).

Ohne die auf Basis dieser Verträge bezogenen Dienstleistungen und Rechte inklusive der zu erwerbenden Projektrechte (Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur) würde die Emittentin nicht über die erforderlichen finanziellen, organisatorischen, personellen und fachlichen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftstätigkeit in der geplanten Weise zu beginnen und ggf. laufend aufrechtzuerhalten. Die genannten Verträge sind daher für den Aufbau und ggf. Betrieb des künftigen Geschäfts der Emittentin derart wesentlich, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von diesen Verträgen und den hierüber zu erwerbenden Projektrechten (Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur) abhängig ist. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig (§ 8 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“) hat mit Datum vom 18. Dezember 2018 beim Nova Scotia Department of Energy and Mines (NSDEM) den Antrag gestellt, die ihr vorliegenden Genehmigungen, soweit sie das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 betreffen, so auszustellen, dass eine Übertragung der Genehmigungen und Lizenzen auf die Betreibergesellschaft erfolgen kann. Von diesem Antrag umfasst sind die „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“), die „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“), der Untervermietung („Sublease Agreement“), die Projektvereinbarung („Project Agreement“), der Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) und der Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“). Soweit die die Genehmigungen und Lizenzen nicht antragsgemäß auf die Betreibergesellschaft ausgestellt werden, kann dies einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben, da die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsbetrieb nicht wie geplant aufnehmen kann. Mithin besteht insoweit ein Verwaltungsverfahren, welches sich mittelbar über die Betreibergesellschaft wirtschaftlich nachteilig auf die Emittentin und die Vermögenslage auswirken kann (siehe auch „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“ auf Seite 25). Darüber hinaus gibt es keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV). Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Absatz 2 VermVerkProspV).

DIE BETREIBERGESELLSCHAFT

Die Betreibergesellschaft ist die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership mit Sitz in Halifax, Nova Scotia, Kanada. Die Geschäftsanschrift der Betreibergesellschaft lautet: Purdy's Wharf Tower I, 1100 – 1959 Upper Water Street Halifax NS, Canada B3J3N2. Sie hat als weitere Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg.

Die Betreibergesellschaft ist am 27. August 2020 durch die reconcept 16 FORCE II GP Ltd. mit Sitz in Halifax (Geschäftsanschrift: 1100 – 1959 Upper Water Street, Halifax NS B3J3N2) als General Partner und durch die Emittentin als Limited Partnership gegründet worden.

Die Hauptmerkmale der Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anlageobjekt 1. Ordnung) sind:

- Teilnahme am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Betreibergesellschaft, an Auszahlungen sowie am Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich nach dem Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile („Units“) zu allen ausgegebenen Anteilen;
- Kontroll- und Informationsrechte und Recht auf Übermittlung des Jahresabschlusses der Betreibergesellschaft;
- Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrecht;
- Recht zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung über sie;
- Recht des General Partners zur schriftlichen Kündigung seiner Beteiligung an der Betreibergesellschaft mit Frist von mindestens

180 Tagen, wenn der Rücktritt nicht zur Auflösung der Betreibergesellschaft führt, wobei der Rücktritt erst bei Eintritt des neuen General Partners in die Betreibergesellschaft wirksam wird;

- Recht des Limited Partners zur schriftlichen Kündigung seiner Beteiligung mittels Einschreiben mit Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030, wenn der General Partner der Kündigung zustimmt;
- Recht zur außerordentlichen Kündigung;
- Recht des General Partners zur alleinigen Vertretung der Betreibergesellschaft;
- Recht des General Partners, sich bei der Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben Dritter zu bedienen und die Betreibergesellschaft ohne Selbstkontrahierungsverbot zu vertreten;
- Pflicht des General Partners, seine Geschäftsführung auf die Handlungen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Betreibergesellschaft hinausgehen, zu beschränken;
- Pflicht des General Partners zur Haftung für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden;
- Pflicht zur Vertraulichkeit und
- gesellschaftsvertragliche Treuepflichten.

Die Betreibergesellschaft wurde für eine bestimmte Dauer gegründet und endet spätestens am 31. Dezember 2050, sie dauert daher längstens vom 27. August 2020 bis zum 31. Dezember 2050. Über die vorstehend unter den Hauptmerkmalen der Beteiligung genannten Kündigungsrechte des General Partners und des Limited Partners hinaus ist eine ordentliche Kündigung der Gesellschafter der Betreibergesellschaft vor dem Laufzeitende ist durch den Gesellschaftsvertrag („Limited Partnership Agreement“) nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Betreibergesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge.

Die für die Betreibergesellschaft maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung Kanadas. Die Betreibergesellschaft ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Limited Partnership nach kanadischem Recht. Sie unterliegt kanadischem Recht.

Der im Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft bestimmte Gegenstand der Gesellschaft umfasst den Erwerb, den Bau, den Betrieb und die Veräußerung eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada sowie die Nutzung, Vermarktung und Veräußerung des hieraus gewonnenen Stroms. Zur Erreichung dieses Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft a) das Anlagevermögen verwalten und verwenden, das für das Geschäft der Gesellschaft angeschafft wurde, vorausgesetzt, die Gesellschaft nutzt kein eigenes Anlagevermögen im Auftrag Dritter bzw. kein im Eigentum Dritter stehendes Anlagevermögen, b) Barreserven der Gesellschaft nach vernünftigem Ermessen des General Partners unbegrenzt in festverzinsliche Investments, Tages- und Festgelder investieren, c) unter ihrem Gesellschaftsnamen Büros an verschiedenen Standorten in Kanada eröffnen, d) Verträge, einschließlich eines Dienstleistungsvertrages, mit einer oder mehreren Parteien abschließen, die zugunsten der Gesellschaft bei der Ausführung konkreter Geschäftsführungen und Betriebsfunktionen unterstützen, wobei der General Partner die Gesamtkontrolle und Anweisungsbefugnis über die Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft behält.

Die Betreibergesellschaft ist seit 27. August 2020 in der Provinz Nova Scotia im Registry of Joint Stock Companies unter der Registernummer 3340026 als Extra-Provincial Limited Partnership registriert.

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Betreibergesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 1.010. Das Kapital besteht in Form von Units. Die Emittentin hält 100 Units an der Betreibergesellschaft. Die Höhe der ausstehenden Einlagen (Kapitaleinlagen) auf das Kapital beträgt CAD 1.010. Auszahlungen der Betreibergesellschaft erfolgen grundsätzlich in der Gesellschaftswährung CAD.

ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik Investitionsebene der Emittentin

Die Anlagestrategie der Emittentin sieht vor, dass die Anleger die angebotenen Anteile an der Emittentin zeichnen und die Emittentin hierüber entsprechende Kapitaleinzahlungen von Anlegern erhält. Ferner sieht die Anlagestrategie vor, das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 mit Baureife mittelbar über ihre Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership zu errichten und zu betreiben. Das Anlageziel der Emittentin ist es, mittelbar mit dem Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 elektrischen Strom zu produzieren und den erzeugten Strom durch die Betreibergesellschaft zu verkaufen. Anlageziel ist ferner, aus diesen Beträgen entsprechende Überschüsse für die Emittentin zu erzielen und hieraus Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 in Kanada.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Anlagestrategie der Betreibergesellschaft sieht vor, dass die Emittentin das Kapital der Betreibergesellschaft erhöht und die Betreibergesellschaft hierüber entsprechende Kapitaleinzahlungen der Emittentin erhält. Ferner sieht die Anlagestrategie der Betreibergesellschaft vor, das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 mit Baureife mittelbar durch Investition in die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement zu errichten und zu betreiben. Während Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft. Das Anlageziel der Betreibergesellschaft ist es, über die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement mit FORCE 2 elektrischen Strom zu produzieren und den erzeugten Strom zu verkaufen. Anlageziel ist ferner, aus diesen Stromverkäufen entsprechende Überschüsse für die Betreibergesellschaft zu erzielen und hieraus Auszahlungen an die Emittentin vorzunehmen. Die Anlagepolitik der Betreibergesellschaft ist die geplante Investition in die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement und hierüber mittelbar in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 in Kanada.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Die Anlagestrategie auf der Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 sieht vor, dass die Betreibergesellschaft auf Grundlage des geplanten Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“) und des geplanten „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) Zahlungen an die Spicer Marine Energy Inc. leistet, welche das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 errichtet und im Auftrag der Betreibergesellschaft für diese betreibt. Das Anlageziel auf der Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 ist es, mit FORCE 2 elektrischen Strom zu produzieren. Die Anlagepolitik auf der Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 ist die geplante Errichtung und der Betrieb von FORCE 2 in Kanada.

Verwendung der Nettoeinnahmen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Emittentin beabsichtigt, mit diesem Beteiligungsangebot einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu CAD 12.400.000 zzgl. Agio zu erzielen. Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden für die geplante mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, für die Rückzahlung des zur teilweisen Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH sowie für die Anlage einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Emittentin und einer Liquiditätsreserve auf Ebene der Betreibergesellschaft verwendet (siehe Kapitel „Wirtschaftliches Konzept“).

Investitionsebene der Emittentin

Zu dem vorgenannten Zweck wird die Emittentin die Nettoeinnahmen unmittelbar in ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft im Wege der geplanten Kapitalerhöhung investieren, das zur teilweisen Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten dienende zinslose Darlehen der reconcept GmbH (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.) zurückzahlen sowie eine Liquiditätsreserve anlegen (Anlageobjekte 1. Ordnung).

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Anschließend wird die Betreibergesellschaft mit dem Teil der Nettoeinnahmen, der der Emittentin nach Anlage ihrer Liquiditätsreserve und nach Rückzahlung des der Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH verbleibt, und den die Emittentin im Wege der Kapitalerhöhung an die Betreibergesellschaft leistet, die Projektrechte und die Rechte aus dem DBO-Agreement erwerben sowie ebenfalls eine Liquiditätsreserve anlegen (Anlageobjekte 2. Ordnung).

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Anschließend wird die Spicer Marine Energy Inc. das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 errichten und im Auftrag der Betreibergesellschaft für diese betreiben (Anlageobjekt 3. Ordnung). Hierzu wird sie den Teil der Nettoeinnahmen, der der Betreibergesellschaft nach Anlage ihrer Liquiditätsreserve verbleibt, und den die Betreibergesellschaft auf Grundlage des DBO-Agreement als Lieferpreis in Höhe von plangemäß CAD 24.200.000 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern an die Spicer Marine Energy Inc. leistet, verwenden. Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. darüber hinaus tatsächlich weitere Eigen- und/oder Fremdmittel verwenden wird. Es handelt sich bei der Spicer Ma-

rine Energy Inc. um eine von der Emittentin und der reconcept Gruppe unabhängige Gesellschaft, die der Betreibergesellschaft lediglich als Vertragspartei gegenübersteht. Die Spicer Marine Energy Inc. ist auch nicht vertraglich zur Auskunft gegenüber der Emittentin oder sonstigen Gesellschaften der reconcept Gruppe verpflichtet. Es können daher keine weiteren Angaben gemacht werden.

Realisierungsgrad (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV) **Investitionsebene der Emittentin**

Die Emittentin hält zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 100 Units an der Betreibergesellschaft. Sie plant, ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft durch Ausgabe neuer Units auf CAD 10.000.000 zu erhöhen (siehe Kapitel „die Betreibergesellschaft“, Seite 102 f.). Ferner hat die Emittentin noch keine Liquiditätsreserve angelegt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Realisierungsgrad der Anlageobjekte 1. Ordnung daher 0 Prozent.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und der Spicer Marine Energy Inc. eine Konditionenvereinbarung („Term Sheet“, siehe Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“ auf Seite 123 ff.) über die schlüsselfertige Errichtung des 2,52-MW-Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“, „APA“, zum „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) und zum angestrebten Zeitplan. Mit dem noch abzuschließenden APA sollen alle erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (die „Projektrechte“), die für den Bau und den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 notwendig sind, auf die Betreibergesellschaft übertragen werden. Die finalen Verträge und Vertragsbedingungen sind zwischen den Parteien noch nicht final verhandelt und die Verträge noch nicht abgeschlossen. Ferner hat die Betreibergesellschaft noch keine Liquiditätsreserve angelegt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Realisierungsgrad der Anlageobjekte 2. Ordnung daher 0 Prozent.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 soll bei Fertigstellung mit einer insgesamt installierten Leistung von 2,52 MW durch die Emittentin mittelbar über ihre Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership betrieben werden. Die Spicer Marine Energy Inc. hat noch nicht mit der Errichtung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 begonnen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Realisierungsgrad des Anlageobjekts 3. Ordnung daher 0 Prozent.

Angaben, ob die Nettoeinnahmen allein ausreichen **(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)**

Investitionsebene der Emittentin

Es ist plangemäß nicht vorgesehen, dass die Emittentin unmittelbar eine langfristige Finanzierung aufnimmt. Die Emittentin wird jedoch plangemäß von der reconcept GmbH ein zinsloses Darlehen zwecks Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten in Höhe von planmäßig CAD 28.500 erhalten, welches binnen 14 Tagen nach Beendigung der Zeichnungsphase zur Rückzahlung fällig ist. Es ist geplant, dass die

Emittentin dieses Darlehen fristgerecht nach Beendigung der Zeichnungsphase zurückführen wird, und darüber hinaus kein weiteres Fremdkapital aufnimmt. Daher sind die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung allein ausreichend.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Es soll die Aufnahme von Fremdkapital in Form einer langfristigen Fremdfinanzierung durch Betreibergesellschaft erfolgen. Daher sind die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung allein nicht ausreichend.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. für die Errichtung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 neben dem durch die Betreibergesellschaft gemäß DBO-Agreement zu zahlenden Lieferpreis in Höhe von CAD 24.200.000 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern tatsächlich weitere Eigen- und/oder Fremdmittel verwenden wird. Es können daher keine Angaben gemacht werden, ob die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung allein ausreichend sind.

Sonstige Zwecke der Nettoeinnahmen **(§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV)**

Investitionsebene der Emittentin

Betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung werden die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage nicht für sonstige Zwecke verwendet.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung werden die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage nicht für sonstige Zwecke verwendet.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung haben weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage für sonstige Zwecke verwenden wird. Daher können insoweit keine Angaben gemacht werden.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik (§ 9 Absatz 1 Satz 2 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also insbesondere durch die Anleger, beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen und Ablauf im Abschnitt „Gesellschafterbeschlüsse“ erläutert sind (siehe auch §§ 16 bis 18 des Gesellschaftsvertrages auf den Seiten 142 bis 144).

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Betreibergesellschaft betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung können nur von der Gesellschafterversammlung der Betreibergesellschaft beschlossen werden, das heißt durch die Emittentin als Limited Partner und die reconcept 16 FORCE II GP Ltd. als General Partner der Betreibergesellschaft. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages („Limited Partnership Agreement“) der Betreibergesellschaft dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, der General Partner anwesend bzw. wirksam vertreten ist und mindestens 10 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Jede Gesellschafterversammlung der Limited Partner findet entweder in Halifax oder Bedford, Nova Scotia oder in Hamburg (Deutschland) oder an einem sonstigen vom dem General Partner festgelegten Ort statt. Jeder Limited Partner hat für je eine Unit eine Stimme, mithin verfügt die Emittentin als Limited Partner zum Zeitpunkt der Prospektauflistung über 100 Stimmen und nach plangemäßer Erhöhung ihrer Beteiligung an der Betreibergesellschaft durch Ausgabe neuer Units wird sie über 1.000.000 Stimmen verfügen. Der General Partner ist als solcher nicht stimmberechtigt. Ist er jedoch auch Inhaber eines Anteils, stimmt er entsprechend als Limited Partner ab, mithin verfügt die reconcept 16 FORCE II GP Ltd. als General Partner über eine Stimme.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Die Betreibergesellschaft hat am 28. August 2020 die Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) geschlossen, die grundlegende Übereinkünfte insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und des geplanten Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“, „APA“), zum „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) und zum angestrebten Zeitplan enthält. Die vorbezeichneten Verträge sind noch nicht abgeschlossen (vgl. „Risiko aus der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von FORCE 2“, Seite 25). Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung ist bis zum rechtsverbindlichen Abschluss der vorgenannten Verträge möglich, indem in einem oder mehreren der vorgenannten Verträge von den ursprünglichen Planungen abgewichen wird. Ab dem plangemäßen und rechtsverbindlichen Abschluss der vorgenannten Verträge ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung nur noch im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertragspartner durch nachträgliche Änderung eines oder mehrerer der vorgenannten Verträge möglich.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (§ 9 Absatz 1 Satz 2 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nicht den Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage daher betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung nicht vorgesehen.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft beabsichtigt nicht den Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage daher betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung nicht vorgesehen.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. den Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften beabsichtigt. Es können daher keine Angaben gemacht werden, ob und und ggf. in welchem Umfang der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften im Rahmen der Vermögensanlage betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung vorgesehen ist.

Die Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Für die mittelbare Investition in die Errichtung und den Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 wird die Emittentin als Holdinggesellschaft langfristig in die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, Kanada (die „Betreibergesellschaft“), investieren, indem sie ihre bestehende Beteiligung als Limited Partner an der Betreibergesellschaft von 100 Units zu je CAD 10 um planmäßig weitere 999.990 Units auf insgesamt 1.000.000 Units, das heißt auf insgesamt CAD 10.000.000, erhöht (für weitere Informationen zu den Hauptmerkmalen der Beteiligung an der Betreibergesellschaft siehe Abschnitt „Die Betreibergesellschaft“ auf Seite 102). Die Anlageobjekte 1. Ordnung der Emittentin sind ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft, die Rückzahlung des zur teilweisen Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten dienenden zinslosen Darlehens der reconcept GmbH sowie eine Liquiditätsreserve der Emittentin.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft wird über das geplante „Design Build and Operating Agreement“ („DBO-Agreement“) durch die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. („Spicer“) das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 errichten und betreiben und die hieraus erzeugte elektrische Energie veräußern. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb von FORCE 2 erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (insgesamt die „Projektrechte“) wird die Betreibergesellschaft mittels eines Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“ oder auch „APA“) von der Firma Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“), erwerben. SMEC verfügt insoweit über die folgenden Rechte, Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf das Projekt (die „Projekt Assets“, siehe insoweit auch die Beschreibungen im Abschnitt „Behördliche Genehmigungen“ auf Seite 108 f. des Verkaufsprospektes):

- a) „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“) vom 17. Dezember 2014;
- b) „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) vom 16. Dezember 2020;
- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“) vom 26. März 2014;
- d) Projektvereinbarung („Project Agreement“) vom 28. März 2014;

e) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) vom 17. Dezember 2014;

f) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) vom 30. November 2015.

Während Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 bleibt, vermitteln der geplante Kaufvertrag („APA“) und das geplante DBO-Agreement der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (für weitere Informationen zum geplanten APA-Vertrag und zum geplanten DBO-Agreement siehe „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.). Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der Betreibergesellschaft. Die Anlageobjekte 2. Ordnung sind die Projektrechte, die über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sowie eine Liquiditätsreserve der Betreibergesellschaft.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Das Anlageobjekt 3. Ordnung der Emittentin ist das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2, bestehend aus sechs Gezeitenkraftwerken, konstruiert als schwimmende Plattform des Typs PLAT-I, ausgerüstet mit jeweils sechs Schottel-Instream-Turbinen (SIT) in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada. Für weitergehende Informationen betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung siehe den Abschnitt „Gezeitenkraftprojekt FORCE 2“ ab Seite 51 ff.

Eigentum bzw. dingliche Berechtigung am Anlageobjekt (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Karsten Reetz, Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin Karsten Reetz und Bernd Prigge sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve) oder wesentlichen Teilen desselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten 1. Ordnung zu.

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH ist als Alleingesellschafterin unmittelbar an der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. beteiligt, die ihrerseits als General Partner mit 1 Unit zu CAD 10 an der Betreibergesellschaft beteiligt ist. Mithin steht der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH entsprechendes mittelbares Eigentum an der Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anlageobjekt 1. Ordnung) zu.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie nach § 12 VermVerkProspV als Treuhänderin zu nennende reconcept Treuhand GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von CAD 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio an der Emittentin beteiligt, die ihrerseits als Limited Partner mit 100 Units zu je CAD 10 beteiligt ist. Mithin steht der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Treuhand GmbH entsprechendes mittelbares Eigentum an der Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anlageobjekt 1. Ordnung) zu. Darüber hinaus stand oder steht den nach § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH) zu nennenden Personen kein Eigentum an den Anlageobjekten 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve) oder wesentlichen Teilen desselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten 1. Ordnung zu.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Karsten Reetz, Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin Karsten Reetz und Bernd Prigge sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten 2. Ordnung (Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve) oder wesentlichen Teilen desselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten 2. Ordnung zu.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH und reconcept Treuhand GmbH) und § 12 VermVerkProspV (Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Karsten Reetz, Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin Karsten Reetz und Bernd Prigge sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums) zu nennenden Personen stand oder steht kein Eigentum am Anlageobjekt 3. Ordnung (Gezeitenkraftprojekt FORCE 2) oder wesentlichen Teilen desselben zu. Auch steht diesen vorgenannten Personen aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt 3. Ordnung zu.

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV) **Investitionsebene der Emittentin**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve). Es ist nicht geplant, dass die Emittentin selbst Fremdfinanzierungen aufnimmt, die etwaige dingliche Belastungen der Anlageobjekte 1. Ordnung erfordern. Das zur teilweisen Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten dienende zinslose Darlehen der reconcept GmbH erfordert insoweit keine dingliche Belastung der Anlageobjekte 1. Ordnung. Es ist jedoch im Rahmen der geplanten Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen einräumen lassen werden. Insoweit ist es möglich, dass auch die Emittentin als Gesellschafterin der Betreibergesellschaft den künftigen Finanzierungspartnern der Betreibergesellschaft dingliche Besicherungen einräumen wird. Hierbei ist es möglich, dass die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchen Bedingungen künftig nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte 1. Ordnung bestehen werden.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte 2. Ordnung (Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve). Es ist im Rahmen der geplanten Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen von der Betreibergesellschaft einräumen lassen werden. Es ist insoweit möglich, dass die Betreibergesellschaft künftig die Projektrechte und/oder die ihr über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchen Bedingungen künftig nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte 2. Ordnung bestehen werden.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts 3. Ordnung (Gezeitenkraftprojekt FORCE 2). Es ist möglich, dass die Verträge über die langfristige Finanzierung der Betreibergesellschaft vorsehen werden, dass der Firma Spicer Marine Energy Inc. eine dingliche Belastung des Anlageobjekts 3. Ordnung, wie beispielsweise der sicherungsweisen Übereignung an finanzierende Banken, untersagt sein wird. Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben jedoch Kenntnis, ob und zu welchen Bedingungen die langfristigen Finanzierungen der Betreibergesellschaft tatsächlich zustandekommen werden. Sie haben auch Kenntnis, ob und zu welchen Bedingungen die Spicer Marine Energy Inc. plant, künftig etwaige dingliche Belastungen am Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 einzuräumen.

men. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchen Bedingungen künftig nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts 3. Ordnung bestehen werden.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV) **Investitionsebene der Emittentin**

Die Betreibergesellschaft wurde für eine bestimmte Dauer gegründet und endet spätestens am 31. Dezember 2050. Eine ordentliche Kündigung der Betreibergesellschaft vor dem Laufzeitende ist durch den Gesellschaftsvertrag („Limited Partnership Agreement“) nicht vorgesehen, das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon jedoch unberührt. Die Emittentin als Limited Partner kann außerdem ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft schriftlich mittels Einschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn der General Partner dieser Kündigung schriftlich zustimmt (siehe „Die Betreibergesellschaft“, Seite 102 f.). Insoweit bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Beteiligung an der Betreibergesellschaft (Anlageobjekt 1. Ordnung). Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Tatsächlich hat die Emittentin aufgrund ihrer weit überwiegenden Beteiligungsquote an der Betreibergesellschaft die Möglichkeit, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft durch Gesellschafterbeschluss zu ändern, beispielsweise auch Bestimmungen zu Übertragbarkeit oder Kündigung von Anteilen (Units) einzuführen, zu ändern oder zu streichen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es ist jedoch im Rahmen der geplanten Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen einräumen lassen werden, sodass es möglich ist, dass die Emittentin ihre Beteiligung an der Betreibergesellschaft sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Hieraus können rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 1. Ordnung resultieren. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchem Umfang künftig rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Anlageobjekte 1. Ordnung bestehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zum Schutz sich nähernder gefährdeter Meeresbewohner, wie z. B. Wale, kann das Ministerium für Fischerei und Ozeane von Nova Scotia („Department of Fisheries and Oceans Canada“, „DFO“) die zeitweise Abschaltung des Gezeitenkraftprojekts FORCE 2 behördlich anordnen. Insoweit unterliegen die Projektrechte (Anlageobjekt 2. Ordnung) rechtlichen Beschränkungen. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen

der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 2. Ordnung (Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Ferner gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 2. Ordnung (Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es ist im Rahmen der geplanten Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft davon auszugehen, dass sich die künftigen Finanzierungspartner der Betreibergesellschaft entsprechende dingliche Besicherungen von der Betreibergesellschaft einräumen lassen werden. Es ist insoweit möglich, dass die Betreibergesellschaft künftig die Projektrechte und/oder die ihr über das DBO-Agreement zustehenden Rechte sicherungsweise an die Finanzierungspartner abtreten wird. Hieraus können rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte 2. Ordnung resultieren. Die geplante Aufnahme der Fremdfinanzierung durch die Betreibergesellschaft ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vertraglich vereinbart. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und zu welchem Umfang künftig rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Anlageobjekte 2. Ordnung bestehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Zum Schutz sich nähernder gefährdeter Meeresbewohner, wie z. B. Wale, kann das Ministerium für Fischerei und Ozeane von Nova Scotia („Department of Fisheries and Oceans Canada“, „DFO“) die zeitweise Abschaltung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 behördlich anordnen. Insoweit unterliegt das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 (Anlageobjekt 3. Ordnung) rechtlichen Beschränkungen. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts 3. Ordnung (Gezeitenkraftprojekt FORCE 2), insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es ist möglich, dass die Verträge über die langfristige Finanzierung der Betreibergesellschaft vorsehen werden, dass der Firma Spicer Marine Energy Inc. eine Belastung des Anlageobjekts 3. Ordnung mit rechtlichen Beschränkungen, wie beispielsweise der sicherungsweisen Übereignung an finanzierende Banken, untersagt sein wird. Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben jedoch Kenntnis, ob und zu welchen Bedingungen die langfristigen Finanzierungen der Betreibergesellschaft tatsächlich zustandekommen werden. Sie haben auch keine Kenntnis, ob und zu welchen Bedingungen Spicer Marine Energy Inc. plant, künftig etwaige dingliche Belastungen am Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 einzuräumen, und inwieweit rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts 3. Ordnung bestehen können. Daher können keine weiteren Angaben gemacht werden, ob und in welchem Umfang künftig rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjekts 3. Ordnung bestehen werden, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Behördliche Genehmigungen

(§ 9 Absatz 2 Nr. 5 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung (Beteiligung an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung der Zwischenfinanzierung und Liquiditätsreserve) sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen auch keine Genehmigungen vor.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Für den Erwerb der Anlageobjekte 2. Ordnung (Projektrechte, über das DBO-Agreement zustehende Rechte und Liquiditätsreserve) benötigt die Betreibergesellschaft keine behördlichen Genehmigungen. Betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung sind daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen auch keine Genehmigungen vor.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Der „Marine Renewable Energy Act“ der kanadischen Provinz Nova Scotia sieht ein mehrstufiges Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren für Projekte im Bereich der Meeresenergie vor. Danach werden alle Anträge einer ökologischen, technischen und finanziellen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus führt das Umweltministerium eine vollständige Umweltprüfung für jede Energieerzeugungseinheit mit einer Kapazität ab zwei Megawatt (MW) durch. Voraussetzungen für den planmäßigen Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes sind folgende behördliche Genehmigungen:

Nova Scotia Department of Energy and Mines (NSDEM)

Das NSDEM vergibt die Genehmigung zum Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes gemäß MREA und eine Lizenz als rechtliche Grundlage zum Abschluss eines PPA (Power Purchase Agreement/Stromverkaufsvertrag) mit der Nova Scotia Power Inc. gemäß den garantierten Einspeisevergütungen des „Developmental Feed-in Tariff“. Diese Genehmigung und die Lizenz liegen der Projektverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. („SMEC“, vormals Black Rock Tidal Power Inc.) bereits für einen Projektumfang von 5 MW vor. Diese werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch aufgrund der angepassten Nennleistung von FORCE 2 und den von der Projektverkäuferin geplanten Folgeprojekten sowie aufgrund von technischen Änderungen angepasst. Vorgesehen ist die Übertragung auf die Betreibergesellschaft bzw. die Neuausstellung der entsprechenden Genehmigung unmittelbar auf die Betreibergesellschaft. Teil der Genehmigung ist zudem die MREA License für Erneuerbare-Energien-Projekte in marinen Gebieten. Eine entsprechende Bestätigung und Erlaubnis erfolgt mittels MREA License durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines.

Nova Scotia Environment (NSE)

Die Umweltbehörde von Nova Scotia NSE genehmigt Projekte auf Basis von Umweltverträglichkeitsstudien und eines Kontroll- und Überwachungsplans für die Betriebsphase der Gezeitenkraftwerke.

Department of Fisheries and Oceans Canada (DFO)

Das Ministerium für Fischerei und Ozeane von Nova Scotia genehmigt Projekte gemäß „Fisheries and Species at Risk Act“, also den Regelungen zum Schutz von Fischen und gefährdeten Arten.

Transport Canada

Das kanadische Verkehrsministerium Transport Canada genehmigt Projekte gemäß „Navigation and Protection Program“. Auf Antrag des Forschungsinstituts „Fundy Ocean Research Center for Energy Limited“ ist das Seegebiet am geplanten Projektstandort bereits als „Marine Renewable Electricity Area (MREA)“ anerkannt und entsprechend von dem Verkehrsministerium in offizielle Seekarten eingetragen. Dennoch muss jeder einzelne Projektträger, so auch die Betreibergesellschaft, einen eigenen Antrag auf Bau- und Betriebsgenehmigung bei Transport Canada stellen.

Genehmigungsstand FORCE 2

Für das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 hält die Projektverkäuferin SMEC die notwendigen Tarifizusagen für die Einspeisevergütung, für den Stromverkauf sowie die Zulassung zur Infrastrukturnutzung von Seekabel und Netzanschluss. Im Einzelnen sind dies:

- a) „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“) vom 17. Dezember 2014: durch die FIT-Zulassung wird bestätigt, dass das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 am Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT)-Programm der Provinz Nova Scotia teilnehmen. Fünf verschiedene Gesellschaften haben durch das FIT-Programm die Genehmigung für insgesamt 20 Megawatt (MW) elektrischer Energien aus Gezeitenkraft erhalten, darunter auch die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., im Jahr 2014 noch firmierend unter Black Rock Tidal Power Inc., mit einer Gezeitenleistung von 5 MW. Das FIT-Programm wurde speziell dafür aufgelegt, um Gezeitenenergieentwickler anzuregen, ihre Gezeitenkraftprojekte in Nova Scotia zu testen und einzusetzen. Das Programm fördert die Entwicklung spezifischer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aus Gezeitenkraft, indem es einen festen Einspeisetarif für die Energie garantiert, die das jeweilige Projekt in das Stromnetz der Provinz einspeist.
- b) „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) vom 16. Dezember 2020: am 29. April 2015 hat die Provinz Nova Scotia das Gesetz betreffend Marine Erneuerbare Energien („Marine Renewable Energy Act“) eingeführt. Das Gesetz regelt die Entwicklung mariner erneuerbarer Energiere Ressourcen, einschließlich Wellen, Gezeitenbereich, Strömungen, Meeresströmungen und Offshore-Windenergie, in ausgewiesenen Offshore-Gebieten der Provinz Nova Scotia. Es schafft ein Genehmigungssystem und ein System für die Überwachung der Entwicklung von Projekten im Bereich der marinen erneuerbaren Energien. Lizenzierte Projekte müssen sich in einem marinen Gebiet für erneuerbare Energien (MREA) befinden und dürfen nur nach einer Ausschreibung vergeben werden. Entsprechende Lizenzen („MREA-Lizenzen“) ermöglichen es einem Projektentwickler, das Geschäft der Energiegewinnung innerhalb des MREA durchzuführen. Jedes Demonstrationsprojekt wird mit bis zu 5 Megawatt neuer Erzeugungskapazität ausgestattet, wobei insgesamt 20 Megawatt im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen. Alle Anträge werden einer ökologischen, technischen und finanziellen Prüfung unterzogen.
- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“) vom 26. März 2014: für weitere Informationen siehe „Untermietvertrag („sublease agreement“)" auf Seite 127.

- d) Projektvereinbarung („Project Agreement“) vom 28. März 2014: die Projektvereinbarung mit der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Energieministerium Nova Scotia Department of Energy & Mines, zielt darauf ab, die Bedingungen für die Durchführung zwischen den Beteiligten des Fundy Ocean Research Centre for Energy in einem ersten Schritt zu formalisieren. Die Projektvereinbarung betrifft die Installation, den Betrieb und das Testen von Geräten zur Gezeitenstromerzeugung, der Sammlung und dem Austausch von Informationen unter Berücksichtigung der Gezeitenressourcen sowie der Unterstützung und Überwachung der Gezeitenenergie in der Meeresströmung. Die einzelnen Regelungen wurden im Nachgang zur Projektvereinbarung in den Verträgen „Developmental Tidal Feed-in Tariff“ („FIT-Zulassung“), FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“), dem Power Purchase Agreement („PPA“) und dem Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“) umgesetzt.

- e) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) vom 17. Dezember 2014: für weitere Informationen siehe „Power Purchase Agreement („PPA“)" auf Seite 126 f.
- f) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) vom 30. November 2015: für weitere Informationen siehe „Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“)" auf Seite 127 f.

Des Weiteren wurde mit Datum vom 18. Dezember 2018 durch SMEC der Antrag gestellt, die vorliegenden Genehmigungen zu ändern und, soweit diese das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 betreffen, so auszustellen, dass eine Übertragung der Genehmigungen und Lizenzen auf die Betreibergesellschaft erfolgen kann.

Darüber hinaus sind betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren als die vor genannten behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch keine weiteren Genehmigungen vor (siehe Seite 26, „Nutzungsrechte/behördliche Eingriffe“).

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 6 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Die Emittentin verfügt über einen Dienstleistungsvertrag mit der re-concept GmbH über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 mit den einzelnen Teilleistungen Konzeption, Strukturierung der Gesamtfinanzierung und Fremdkapitalvermittlung. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte 1. Ordnung oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft hat sich mit der Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020 den Zugriff auf das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 gesichert. Darüber hinaus hat die Betreibergesellschaft keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte 2. Ordnung oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben Kenntnis, ob und ggf. zu welchen Bedingungen die Spicer Marine Energy Inc. bereits Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts 3. Ordnung oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

Bewertungsgutachten (§ 9 Absatz 2 Nr. 7 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte 1. Ordnung.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es kein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte 2. Ordnung.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Die Klassifikations- und Beratungsgesellschaft DNV GL (Anschrift: DNV GL Energy, Renewables Advisory, One Linear Park, Avon Street, Temple Quay, Bristol BS2 0PS, United Kingdom) hat mit Datum vom 9. November 2018 in der aktualisierten Fassung vom 5. Oktober 2020 ein Energie-Ertragsgutachten über das geplante Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 in der Minas Passage am „Bay of Fundy Ocean Research Centre for Energy“ im Nordosten Kanadas erstellt. Auf Basis von ADCP-Messungen wird darin eine mittlere leistungsgewichtete Strömungsgeschwindigkeit am geplanten Einsatzort von FORCE 2 mit 2,25 Metern pro Sekunde (m/s) angegeben. Aufgrund der Leistungsdaten der geplanten Plattformen mit ihren jeweils sechs Turbinen à 70 Kilowatt (kW) und einem Rotordurchmesser von vier Metern wurde für die sechs Gezeitenkraftwerke des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 ein durchschnittlicher Bruttoertrag von 11.410 MWh jährlich unter der Annahme einer 15-jährigen Projektlaufzeit ermittelt. Der elektrische Effizienzfaktor, der die elektrischen Verluste bis zur Netzeinspeisung in der Übergabestation in Parrsborow, Nova Scotia, berücksichtigt, wird mit 92,41 Prozent angegeben. Hierbei wird eine insgesamt installierte Leistung von 3,78 MW berücksichtigt.

Zusätzlich wurde ein Nettoertragswert von 9.549 MWh/a für die sechs Gezeitenkraftwerke des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 ausgewiesen. Dieser berücksichtigt im Vergleich zum Bruttoertragswert Verluste durch Phasen der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Plattformen von 9,437 Prozent. Dabei wurden kalkulatorisch Produktionsausfälle für geplante Wartungsarbeiten, für ungeplante Reparaturen und für Ausfälle aufgrund von Sturm und Eisgang, Netzausfällen und sonstigen Ereignissen unterstellt.

Das Gutachten kommt damit zu einem vergleichsweise hohen Kapazitätsfaktor von 51,7 Prozent bezogen auf die Bruttojahresproduktion bzw. 43,3 Prozent bezogen auf die Nettojahresproduktion nach Berücksichtigung der elektrischen Verluste und der Verfügbarkeitsverlusten. Die vorstehenden Daten bilden die Grundlage für die Prognoserechnungen (siehe Kapitel „Ertragsgutachten“, Seite 54).

Darüber hinaus gibt es im Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt 3. Ordnung.

Lieferungen und Leistungen durch Personen i. S. v. §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV (§ 9 Absatz 2 Nr. 8 VermVerkProspV) **Investitionsebene der Emittentin**

Die nach § 3 VermVerkProspV zu nennende Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen. Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept Capital 03 GmbH erbringt als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin Lieferungen und Leistungen. Die Geschäftsführung erstreckt sich gemäß § 10 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie nach § 12 VermVerkProspV als Treuhänderin zu nennende Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH ist mit dem Erwerb, dem Halten und Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen. Der Treuhandvertrag ist ab Seite 149 abgedruckt. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH Karsten Reetz und Bernd Prigge erbringen als Geschäftsführer der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, die mit dem Erwerb, dem Halten und Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung beauftragt ist, jeweils Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrollleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums erbringen als Geschäftsführer der Mittelverwendungskontrollleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Mittelverwendungskontrolle beauftragt ist, Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mittelverwendungskontrollleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragt und erbringt hierdurch Lieferungen und Leistungen. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist ab Seite 154 abgedruckt. Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen jeweils zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, der Geschäftsführung der nach § 3 VermVerkProspV zu nennenden Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen und zugleich mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH, der Geschäftsführung der nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, der nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung reconcept Capital 03 GmbH sowie der Geschäftsführung der mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragten reconcept GmbH jeweils Lieferungen und Leistungen (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.). Darüber hinaus werden in Bezug auf die Anlageobjekte 1. Ordnung von den nach § 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und

Anbieterin), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH und der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie als Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen jeweils zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung für die Emittentin auf Grundlage des Projekt- und Managementvertrages mit Betreibergesellschaft sowie im Rahmen der Geschäftsführung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. als General Partner der Betreibergesellschaft jeweils Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Anlageobjekte 2. Ordnung von den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH und der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

In Bezug auf das Anlageobjekt 3. Ordnung werden von den nach § 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und § 12 VermVerkProspV (Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH, Mittelverwendungskontrolleurin, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH und der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht.

Voraussichtliche Gesamtkosten (§ 9 Absatz 2 Nr. 9 VermVerkProspV)

Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung des Beteiligungsangebotes in Höhe von CAD 12.400.000 zzgl. Agio betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich CAD 2.386.100 inklusive anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen. Für eine konsolidierte Darstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten wird auf den konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan der Vermögensanlage (Prognose) der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Emittentin) und der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Betreibergesellschaft) nebst Erläuterungen ab Seite 58 f. verwiesen.

Investitionsebene der Emittentin

Betreffend die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte 1. Ordnung wird auf den Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Prognose) nebst Erläuterungen ab Seite 63 ff. verwiesen.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Betreffend die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte 2. Ordnung wird auf den Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Prognose) nebst Erläuterungen ab Seite 60 ff. verwiesen.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche, noch die Emittentin haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kenntnis, zu welchen voraussichtlichen Gesamtkosten und mit welchen geplanten Finanzierungen die Vertragspartnerin Spicer Marine Energy Inc. plant, das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 (Anlageobjekt 3. Ordnung) für die Betreibergesellschaft zu errichten und zu betreiben. Daher können keine Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts 3. Ordnung gemacht werden.

Eigen- und Fremdmittel (§ 9 Absatz 2 Nr. 9 VermVerkProspV) Investitionsebene der Emittentin

Zu den Eigenmitteln der Emittentin betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung siehe Abschnitt „5 Kommanditkapital / Eigenkapital“ auf Seite 65. Zu den Fremdmitteln der Emittentin siehe Abschnitt „7 Fremdkapital“ auf Seite 65.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Zu den Eigenmitteln der Betreibergesellschaft betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung siehe Abschnitt „4 Eigenkapital/Limited Partner Units“ auf Seite 62 f. Zu den Fremdmitteln der Betreibergesellschaft siehe Abschnitt „5 Fremdkapital“ auf Seite 63.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Mit welchen Eigen- und Fremdmitteln und zu welchen Konditionen und Fälligkeiten die Spicer Marine Energy Inc. ihre Leistungserbringung gegenüber der Betreibergesellschaft finanziert, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder der Emittentin, noch der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen bekannt. Es können daher betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung keine Angaben gemacht werden zu den Eigen- und Fremdmitteln sowie ihren Konditionen und Fälligkeiten, und ob von einer Seite solche Eigen- und Fremdmittel betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung verbindlich zugesagt wurden.

Angestrebte Fremdkapitalquote und Hebeleffekte (§ 9 Absatz 2 Nr. 9 VermVerkProspV)

Investitionsebene der Emittentin

Die Emittentin wird plangemäß von der reconcept GmbH ein zinsloses Darlehen zwecks Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten in Höhe von CAD 28.500 erhalten, welches binnen 14 Tagen nach Beendigung der Zeichnungsphase zur Rückzahlung fällig ist. Darüber hinaus wird die Emittentin plangemäß kein Fremdkapital aufnehmen.

Die angestrebte Fremdkapitalquote allein auf Ebene der Emittentin betreffend die Anlageobjekte 1. Ordnung beträgt daher nach planmäßiger Rückzahlung des zinslosen Darlehens der reconcept GmbH 0 Prozent.

Investitionsebene der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft wird plangemäß ein Darlehen in Höhe von 67,88 Prozent der Gesamtinvestition allein auf Ebene der Betreibergesellschaft aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote allein auf Ebene der Betreibergesellschaft betreffend die Anlageobjekte 2. Ordnung beträgt damit 67,88 Prozent.

Investitionsebene des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2

Weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche noch die Emittentin haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kenntnis, ob und ggf. in welchem Umfang die Spicer Marine Energy Inc. Fremdkapital aufnehmen wird oder bereits Fremdkapital aufgenommen hat. Es handelt sich bei der Spicer Marine Energy Inc. um eine von der Emittentin und der reconcept Gruppe unabhängige Gesellschaft, die der Betreibergesellschaft lediglich als Vertragspartei gegenübersteht. Die Spicer Marine Energy Inc. ist auch nicht vertraglich zur Auskunft gegenüber der Emittentin oder sonstigen Gesellschaften der reconcept Gruppe verpflichtet. Daher können keine Angaben betreffend die angestrebte Fremdkapitalquote betreffend das Anlageobjekt 3. Ordnung gemacht werden.

Hebeleffekte

Die Aufnahme von Fremdkapital ist mit einem sog. „Hebeleffekt“ verbunden. Als „Hebeleffekt“ (auch „Hebelwirkung“ oder „Leverage-Effekt“) wird die Steigerung der Eigenkapitalrendite durch Einsatz von Fremdkapital zwecks Finanzierung einer Investition verstanden, denn durch den Einsatz von Fremdkapital kann sich die Rendite des Einsatzes von eigenem Kapital erhöhen. Soweit der Fremdkapitalzins unterhalb der Gesamrentabilität der Investition liegt, erhöht dies die Rentabilität der Investition bemessen an der Rendite des Einsatzes von eigenem Kapital (positiver Hebeleffekt). Liegt der Fremdkapitalzins hingegen oberhalb der Gesamrentabilität der Investition, verschlechtert dies die Rentabilität Investition (negativer Hebeleffekt).

Im Rahmen der hier angebotenen Vermögensanlage wird die Betreibergesellschaft plangemäß ein Darlehen in Höhe von 67,88 Prozent der Gesamtinvestition aufnehmen. Insoweit wirkt sich ein positiver Hebeleffekt dahin gehend aus, dass Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin und hiernach entsprechende Auszahlungen der Emittentin an die Anleger in Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlage ohne Agio, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Der Finanzierungspartner wird unabhängig von den Bewirtschaftungsüberschüssen auf Zinszahlungen bestehen. Dies führt dazu, dass höhere Bewirtschaftungsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional höheren Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin und hiernach entsprechende Auszahlungen der Emittentin an die Anleger führen können (positiver Hebeleffekt). Andersherum wirkt sich ein negativer Hebeleffekt dahin gehend aus, dass Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Emittentin und hiernach entsprechende Auszahlungen der Emittentin an die Anleger in Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlage ohne Agio, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß niedriger ausfallen können, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären (negativer Hebeleffekt) (siehe „Kostenrisiko“ auf Seite 24 f. und „Finanzierungsrisiko“ auf Seite 32).

DAS MITGLIED DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert keine Funktionstrennung für den Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Emittentin (§ 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte der Emittentin (§ 12 Absatz 1 VermVerkProspV). Insoweit wurde von der Möglichkeit der Bestellung eines Beirats gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin noch kein Gebrauch gemacht.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 50 Prozent unmittelbar an der bdp New Energy Invest GmbH sowie hierdurch entsprechend mittelbar an der reconcept GmbH und den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. Hierüber ist Karsten Reetz auch mit jeweils 50 Prozent an den Gründungsgesellschafterinnen mittelbar beteiligt.

Karsten Reetz bezieht ein Geschäftsführergehalt von der reconcept GmbH, das unabhängig von der angebotenen Vermögensanlage geleistet wird und dieser daher nicht zurechenbar ist. Ihm stehen aufgrund seiner Beteiligung an der reconcept GmbH Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte zu, deren Höhe auch davon abhängig ist, in welcher Höhe Zahlungen aus der Vermögensanlage an die reconcept GmbH oder ihre Tochtergesellschaften geleistet werden. Eine Aussage, welche Einzelbeträge oder welcher Gesamtbetrag hieraus Karsten Reetz als Gesellschafter der reconcept Gruppe im Wege seiner Gewinnbeteiligungs- und Entnahmerechte an der reconcept GmbH zufließt, ist nicht möglich. Dies hängt von der gesamten geschäftlichen Entwicklung der reconcept Gruppe ab, die maßgeblich von anderen Geschäftsaktivitäten als denen im Rahmen der angebotenen Vermögensanlage beeinflusst wird.

Karsten Reetz bezieht weder von der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH, noch vom General Partner reconcept 16 FORCE II GP Ltd. ein Geschäftsführergehalt.

Rechnerisch stehen Karsten Reetz im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage mittelbar über die Gesellschaften der reconcept Gruppe aber Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, von insgesamt maximal CAD 2.984.999 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/ CAD 1,5706). Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder

§ 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz nicht (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut. Karsten Reetz ist somit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus ist Karsten Reetz in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Ferner ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz zugleich Mitglied der Geschäftsführung der reconcept GmbH, welche auf Grundlage des Dienstleistungsvertrages (vgl. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“, Seite 122 f.) ein zinsloses Darlehen an die Emittentin gewährt. Mithin ist Karsten Reetz für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragt ist. Die reconcept GmbH erbringt die folgenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte: Erstellung und Konzeption des Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen, Strukturierung eines Business-Modells, Fremdkapitalvermittlung, diverse Kostenübernahmen, Einkauf externer Dienstleistungen, Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin, Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater und Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung und Gewährung eines zinslosen Darlehens an

die Emittentin (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.). Die reconcept GmbH erbringt insofern Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Ferner ist Karsten Reetz zugleich Geschäftsführer der reconcept Capital 03 GmbH, die als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit (Erhöhung der Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft, Rückzahlung des zinslosen Darlehens der reconcept GmbH, Anlage einer Liquiditätsreserve der Emittentin) und Haftungsübernahme für die Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Außerdem ist Karsten Reetz als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH für die Emittentin tätig, die im Rahmen des Projekt- und Managementvertrages die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft prüft und überwacht sowie leistungsbereit ist für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind. Ferner ist Karsten Reetz Geschäftsführer der reconcept 16 FORCE II GP Ltd., die als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit (Erwerb der Projektrechte, Abschluss und Durchführung des DBO-Agreements, Anlage einer Liquiditätsreserve der Betreibergesellschaft) und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Karsten Reetz ist somit für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (§ 12 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Beteiligungen im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuches sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 des Handelsgesetzbuches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den weitestgehenden Konzernabschluss aufzustellen hat.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Mitglied des Aufsichtsrates der Tuulialfa Oy, Finnland, für eine Gesellschaft tätig, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Er ist als Geschäftsführer für folgende Gesellschaften tätig, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept Capital 03 GmbH (Komplementärin),
- reconcept Treuhand GmbH (Gründungskommanditistin und Treuhänderin),

- reconcept consulting GmbH (Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche),
- reconcept GmbH,
- reconcept Capital GmbH,
- reconcept Capital 02 GmbH,
- reconcept Renewable Energy Ltd.,
- reconcept Finnland GmbH,
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.,
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt) i.L.,
- Bowbyes Creek GP Inc.,
- Dahl Creek GP Inc.,
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership (mittelbar über die Bowbyes Creek GP Inc. als General Partner),
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership (mittelbar über die Dahl Creek GP Inc. als General Partner),
- bdp New Energy Invest GmbH,
- MX CleanEnergyCY LTD,
- Sustainable Energy Concepts GmbH,
- 7779615 Canada Ltd,
- Société d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou,

mittelbar über die reconcept Capital GmbH als Komplementärin:

- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG,
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky,
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG,
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG,
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG,
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG,
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG,

mittelbar über die reconcept Capital 02 GmbH als Komplementärin:

- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG,
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG,
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG,
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG,
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i.L.,
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership,
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG,
- reconcept 15 Energiezins 2025 GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG,
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG,
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG,

mittelbar über die reconcept Capital 03 GmbH als General Partner:

- a) als Komplementärin:
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG,
 - reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Emittentin,

b) als General Partner:

- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership,
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership (Betreibergesellschaft),

c) als Alleingesellschafter:

- reconcept 13 FORCE I GP Ltd.,
- reconcept 16 FORCE II GP Ltd. (General Partner),

mittelbar über die RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) i.L. als Komplementärin:

- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.

Die Beteiligungsverhältnisse sind dem Organigramm der reconcept Gruppe auf Seite 97 zu entnehmen.

Als Geschäftsführer der vorbezeichneten Gesellschaften leitet Karsten Reetz diese Unternehmen und übernimmt jeweils die Geschäftsführung als gesetzlicher Vertreter.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung an der bdp New Energy Invest GmbH und deren alleiniger Beteiligung an der reconcept GmbH mittelbar in Höhe von 50 Prozent an der reconcept consulting GmbH beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung an der bdp New Energy Invest GmbH und deren alleiniger Beteiligung an der reconcept GmbH mittelbar in Höhe von 50 Prozent an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Vermittlung der Fremdfinanzierung beauftragt ist und der Emittentin ein zinsloses Darlehen gewährt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben oder vermitteln (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung an der bdp New Energy Invest GmbH und deren alleiniger Beteiligung an der reconcept GmbH mittelbar in Höhe von 50 Prozent an der reconcept GmbH beteiligt, die mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragt ist. Die reconcept GmbH erbringt die folgenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte: Erstellung und Konzeption des Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen, Strukturierung eines Business-Modells, Fremdkapitalvermittlung, diverse Kostenübernahmen, Einkauf externer

Dienstleistungen, Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin, Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater und Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung und Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.). Die reconcept GmbH erbringt insofern Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Ferner ist Karsten Reetz aufgrund seiner unmittelbaren Beteiligung an der bdp New Energy Invest GmbH und deren alleiniger Beteiligung an der reconcept GmbH mittelbar in Höhe von 50 Prozent an der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH beteiligt, die als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin jeweils Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Außerdem ist Karsten Reetz über die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH und über die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH mittelbar in Höhe von 50 Prozent an der Emittentin beteiligt, die im Rahmen des Projekt- und Managementvertrages die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft prüft und überwacht sowie leistungsbereit ist für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind. Ferner ist Karsten Reetz über die reconcept Capital 03 GmbH entsprechend mittelbar in Höhe von 50 Prozent an der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. beteiligt, die als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Karsten Reetz ist somit an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Darüber hinaus ist Karsten Reetz nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist als Gesellschafter in Höhe von 50 Prozent unmittelbar an der bdp New Energy Invest GmbH beteiligt, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist, sowie hierüber mittelbar an folgenden Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind:

- reconcept GmbH
(Beteiligung der bdp New Energy Invest GmbH 100 Prozent),
- reconcept Treuhand GmbH
(Gründungskommanditistin und Treuhänderin, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept consulting GmbH (Vertriebsbeauftragte, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital GmbH
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Capital 02 GmbH
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),

- reconcept Capital 03 GmbH
(Komplementärin, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 13 FORCE I GP Ltd.
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- reconcept 16 FORCE II GP Ltd.
(General Partner, Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- RE04 Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) i.L.
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Solar Nord UG (haftungsbeschränkt) i.L.
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Renewable Energy Ltd.
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Finnland GmbH
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept Canada investment GmbH & Co. KG i.L.
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- ADZ04 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Klima-Anleihe International II GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Klima-Anleihe International III GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung der reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien
Wind Deutschland GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien
Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- reconcept 11 Wind Energy Canada Limited Partnership
(Limited Partner, Beteiligung der reconcept Renewable Energy Ltd. 90,9 Prozent, Beteiligung der reconcept Capital 02 GmbH 9,1 Prozent),
- reconcept 12 EnergieZins 2022 GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept Capital 02 GmbH 0 Prozent, Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,02 Prozent),
- reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 0,99 Prozent),
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership
(Beteiligung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. 0,99 Prozent, Beteiligung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG 99,01 Prozent),

- reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- Windrad Mihla GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 07 Anleihe der Zukunftsenergien Wind Deutschland GmbH & Co. KG 70 Prozent, Beteiligung der reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG 30 Prozent),
- reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L. (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 0,01 Prozent),
- RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky (Beteiligung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. geschlossene InvKG 100 Prozent),
- Windfarm Ylivieska Pajukoski Infrastructure Oy (Beteiligung der RE03 Windfarm Ylivieska Pajukoski Ky rund 22 Prozent),
- reconcept 04 Wasserkraft Kanada UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- Tuulialfa Oy (Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 50 Prozent),
- Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Dahl Creek GP Inc. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Bowbyes Creek GP Inc. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- MX CleanEnergyCY LTD (Beteiligung reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG 50 Prozent),
- Sustainable Energy Concepts GmbH (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- 7779615 Canada Ltd. (Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- Société d'exploitation du Parc Eolien Saint Jacques de Nehou (Beteiligung der reconcept 08 Anleihe der Zukunftsenergien Multi Asset-Portfolio GmbH & Co. KG 100 Prozent).

Die Beteiligungsverhältnisse sind dem Organigramm der reconcept Gruppe auf Seite 97 zu entnehmen.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist im Rahmen der Geschäftsführung für die Emittentin sowie im Rahmen der Geschäftsführung für die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche reconcept consulting GmbH mittelbar mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt (§ 12 Absatz 4 Nr. 1 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz vermittelt der Emittentin mittelbar Fremdkapital im Rahmen der Geschäftsführung für die mit der Fremdkapitalvermittlung beauftragte reconcept GmbH, die der Emittentin außerdem ein zinsloses Darlehen gewährt. Darüber hinaus stellt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses (§ 12 Absatz 4 Nr. 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage beauftragt ist. Die reconcept GmbH erbringt die folgenden Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte: Erstellung und Konzeption des Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen, Strukturierung eines Business-Modells, Fremdkapitalvermittlung, diverse Kostenübernahmen, Einkauf externer Dienstleistungen, Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin, Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater und Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung und Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Emittentin (siehe „Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage“ auf Seite 122 f.). Die reconcept GmbH erbringt insofern Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Ferner ist Karsten Reetz Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH, die als Komplementärin durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Außerdem ist Karsten Reetz als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH für die Emittentin tätig, die im Rahmen des Projekt- und Managementvertrages die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft prüft und überwacht sowie leistungsbereit ist für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftwerkes unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind. Ferner ist Karsten Reetz Geschäftsführer der reconcept 16 FORCE II GP Ltd., die als General Partner durch ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme für die Betreibergesellschaft jeweils Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Karsten Reetz erbringt somit als Geschäftsführer der reconcept GmbH sowie als Geschäftsführer der reconcept Capital 03 GmbH im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin und als Geschäftsführer der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. im Rahmen der Geschäftsführung der Betreibergesellschaft jeweils mittelbar Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringt das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 12 Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

DAS TREUHANDVERHÄLTNIS

Die dem Treuhandverhältnis zwischen Treuhänderin und Anleger und der Tätigkeit der Treuhänderin zugrunde liegende Rechtsgrundlage ist der im vollständigen Wortlaut in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Treuhandvertrag“ wiedergegebene Treuhandvertrag (siehe Seite 149 ff.). Der Treuhandvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Die Treuhänderin

Die Treuhänderin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Sie hat als Gründungskommanditistin eine Pflichteinlage von CAD 1.000 zzgl. Agio übernommen. Die anfängliche Haftsumme von EUR 1.000 ist beim Handelsregister eingetragen.

Die Aufgabe der Treuhänderin ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen (das „Treugut“) für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung („Treugeber“) entsprechend der Höhe der jeweiligen Beteiligung im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber (§ 14 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages, Seite 142). Rechtsgrundlage hierfür ist der Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Emittentin und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten behandelt (§ 14 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages, Seite 142, § 2 Absatz 2 des Treuhandvertrages, Seite 150). Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können, liegen insofern vor, als die reconcept GmbH als alleinige Gesellschafterin der Treuhänderin zugleich Alleingesellschafterin der Gründungsgesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH sowie der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH ist. Außerdem ist die reconcept Capital 03 GmbH die Alleingesellschafterin der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. Ferner ist der Geschäftsführer der Treuhänderin Karsten Reetz zugleich Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaften. Darüber hinaus liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenkonflikte der Treuhänderin begründen können.

Zustandekommen des Treuhandverhältnisses

Das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses ist davon abhängig, dass die Treuhänderin die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung des Treugebers annimmt (§ 1 Absatz 1 des Treuhandvertrages, Seite 149).

Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin hält im Außenverhältnis die anteiligen Beteiligungen der Treugeber als einheitlichen Kommanditanteil im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der einzelnen Treugeber. Die Treugeber selbst sind daher nicht im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis der Emittentin, ihrer Gesellschafter und Treugeber zueinander werden die Treugeber wirtschaftlich wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Kontroll-, Informations- und Mitgliedschaftsrechten sowie im Fall der Kündigung bzw. des Ausscheidens der Gesellschafter und für die Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Emittentin. Soweit der Treugeber gesellschaftsvertragliche Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhänderin die Rechte nur nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte ist die Treuhänderin durch den Treugeber aufgrund des Treuhandvertrages bevollmächtigt. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie von verschiedenen Treugebern zu unterschiedlichen Stimmabgaben für diese angewiesen wird. Bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhänderin ihrer Stimme (§ 7 Absatz 2 des Treuhandvertrages, Seite 151). Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhänderin als Gesellschafterin der Emittentin zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Treugut von sonstigem eigenen

Vermögen oder dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben. Sie tritt ihre Ansprüche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust, an Auszahlungen sowie einem Liquidationserlös an den Treugeber ab. Sie hat das Recht auf Vergütung.

Die Vergütung der Treuhänderin ist auf Seite 98 f. dargestellt. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung bei einer Laufzeit bis Ende 2037 (geplante Laufzeit der Vermögensanlage) und den im Rahmen der Prognoserechnung getroffenen Annahmen beträgt CAD 1.119.135 zzgl. Umsatzsteuer. Darüber hinaus steht ihr eine Gewinnbeteiligung und ein Entnahmerecht aus ihrer Beteiligung in Höhe von CAD 1.000 zu, die sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung hält.

Rechte und Pflichten der Treugeber

Die Rechte und Pflichten der Treugeber sind im Treuhandvertrag geregelt. Danach nimmt die Treuhänderin die Gesellschafterstellung der Treugeber ein. Sie verwaltet die Beteiligung im Interesse und entsprechend den Weisungen eines jeden Treugebers. Die Treugeber ihrerseits werden gemäß § 5 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit den entsprechenden Rechten und Pflichten eines Gesellschafters (siehe vorstehende Punkte auf Seite 88 f. unter „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“) behandelt.

Anlegerregister

Die Treuhänderin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Treuhänderin kann die Anlegerverwaltung an Dritte vergeben. Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Emittentin gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Treuhänderin, der Emittentin und der Komplementärin genutzt werden. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

ANGABEN ZU DEM MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ANBIETERIN UND ZUGLEICH PROSPEKTVERANTWORTLICHEN RECONCEPT CONSULTING GMBH

Das nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen reconcept consulting GmbH (im Folgenden „reconcept consulting GmbH“) ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für den Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der reconcept consulting GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Es existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte bei der reconcept consulting GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 VermVerkProspV).

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der reconcept consulting GmbH Karsten Reetz wird auf die unter dem vorstehenden Abschnitt (Seite 112 bis 116 „Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin“) zu seiner Person als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gemachten Angaben verwiesen, die entsprechend auch im Hinblick auf die Funktion von Karsten Reetz als nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennendes Mitglied der Geschäftsführung der reconcept consulting GmbH gelten.

ANGABEN ZU DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER TREUHÄNDERIN RECONCEPT TREUHAND GMBH

Die nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH sind Karsten Reetz und Bernd Prigge (Geschäftsanschrift jeweils: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der reconcept Treuhand GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Es existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte bei der reconcept Treuhand GmbH (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 VermVerkProspV).

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der reconcept Treuhand GmbH Karsten Reetz wird auf die unter dem vorstehenden Abschnitt (Seite 112 bis 116 „Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin“) zu seiner Person als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gemachten Angaben verwiesen, die entsprechend auch im Hinblick auf die Funktion von Karsten Reetz als nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennendes Mitglied der Geschäftsführung der reconcept Treuhand GmbH gelten.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist Deutscher. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für das

Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist als Geschäftsführer für die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Darüber hinaus ist Bernd Prigge nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge ist in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Das Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin Bernd Prigge erbringt in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

ANGABEN ZUR MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN

Mittelverwendungskontrolleurin ist die DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Der zwischen der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleurin abgeschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag ist die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Mittelverwendungskontrolleurin. Er ist im Wortlaut auf Seite 154 ff. abgedruckt (§ 4 Satz 3 VermVerkProspV).

Die Aufgaben und die wesentlichen Pflichten der Mittelverwendungskontrolleurin bestehen darin, die Freigabe von Zahlungen zu prüfen. Dabei hat sie im Hinblick auf die Verfügung von Geldern formal sicherzustellen, dass die jeweiligen Mittel nach Maßgabe des Beteiligungsangebotes von der Emittentin verwendet werden bzw. zur Rückzahlung einer aufgenommenen Zwischenfinanzierung dienen. Der Mittelverwendungskontrolleurin steht als wesentliches Recht jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen zu. Ferner ist die Geschäftsführung der Emittentin gegenüber der Mittelverwendungskontrolleurin unbeschränkt auskunftspflichtig. Außerdem hat die Mittelverwendungskontrolleurin das Recht auf Vergütung.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt pauschal CAD 20.000 zzgl. Umsatzsteuer.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können, liegen nicht vor.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin

Die nach § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums (Geschäftsanschrift jeweils: Haferweg 26, 22769 Hamburg). Es existiert keine Funktionstrennung für die Geschäftsführer beim Führen der Geschäfte der Mittelverwendungskontrolleurin (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Die Mittelverwendungskontrolleurin wurde durch den ab Seite 154 abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrag beauftragt. Es existieren keine Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte der Mittelverwendungskontrolleurin (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin partizipieren an der im vorstehenden Abschnitt „Angaben zur Mittelverwendungskontrolleurin“ dargestellten Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin. Diese Partizipation an der Vergütung kann nicht auf die vorliegende Vermögensanlage heruntergerechnet werden. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung

der Mittelverwendungskontrolleurin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a) VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b) VermVerkProspV).

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin betreffend die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Der Mittelverwendungskontrolleurin obliegt auf Grundlage des Mittelverwendungskontrollvertrages unter anderem die formale Prüfung, ob der Verwendungszweck von Verfügungen über das Mittelverwendungskonto dem Investitionsplan der Emittentin entspricht (siehe „Mittelverwendungskontrollvertrag“). Nur bei Freigabe der Zahlung durch die Mittelverwendungskontrolleurin ist die Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte möglich. Durch diese Kontrolle von Zahlungen erbringt die Mittelverwendungskontrolleurin folglich Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelver-

wendungskontrolleurin sind daher durch ihre Geschäftsführungstätigkeit für die Mittelverwendungskontrolleurin für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin Jochen Delfs, Matthias Döhler, Michael Hamann, Andrea Wolken und Andrew Grums halten sämtliche Gesellschaftsanteile der Mittelverwendungskontrolleurin DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Weitere unmittelbare Beteiligungen an der mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt, bestehen folglich nicht. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind folglich unmittelbar an der mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurin beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin ist an dieser zu mindestens unmittelbar 1 Prozent beteiligt. Die genaue Zusammensetzung der Beteiligungshöhen unterliegt nach dem Partnerschaftsvertrag der Mittelverwendungskontrolleurin der Geheimhaltung und ist weder der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen noch der Emittentin bekannt. Über das Vorstehende hinaus können daher weder die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche noch die Emittentin weitere Angaben machen, ob bzw. in welcher Art und Weise die vorgenannten Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin an der mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt, unmittelbar beteiligt sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind auch nicht an Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 1 und 2 VermVerkProspV).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (§ 12 Absatz 6 i. V. m. Absatz 4 Nr. 3 VermVerkProspV).

KEINE SONSTIGEN PERSONEN

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angepfllichten Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben (§ 12 Absatz 6 VermVerkProspV).

KEINE GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGE

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Gesellschaft/ Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital/ Handelsregister, Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 %
reconcept GmbH Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 2.400.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998	Karsten Reetz	100 % bdp New Energy Invest GmbH
reconcept consulting GmbH Prospektverantwortliche und Anbieterin, Eigenkapital- beschaffung	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013	Karsten Reetz	reconcept GmbH
Spicer Marine Energy Inc. Full-Service-Betriebsführung und Instandhaltung, Kaufmännische Betriebsführung	95 Simmonds Drive, Dartmouth, Nova Scotia, B3B 1N7, Kanada	CAD 1.000/ Nova Scotia Register No.: 3329134, 16. Juli 2019	Mark Savory	Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Kanada und LAGASCO Inc., London, Ontario, Kanada
Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (bis 31.12.2018 „Black Rock Tidal Power Inc.“) Projekthinhaber	95 Simmonds Drive, Dartmouth, Nova Scotia, B3B 1N7, Kanada	CAD 1.000/ Register No.: NC-3275709	Mark Savory	100 % Sustainable Marine Energy Ltd., England
Sustainable Marine Energy Ltd. Entwickler des Designs PLAT-I	Templars House Lul- worth, Close Chand- lers Ford Eastleigh, Southampton, England, SO53 3TJ	GBP 18.004,20/ Register No.: 08139012, 11. Juli 2012	Jason Hayman	Schottel Hydro GmbH, Spay
Schottel Hydro GmbH Turbinenhersteller	Mainzer Landstraße 99, 56322 Spay/Rhein	EUR 1.000.000/ Amtsgericht Koblenz, HRB 24301, 23. Oktober 2014	Dr. Ralf Starzmann	Schottel Industries GmbH, Spay, 100 %
reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG Emittentin und zugleich Limited Partner der Betreibergesellschaft	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 1.000/ Amtsgericht Hamburg, HRA 125751, 8. April 2020	Karsten Reetz	reconcept Capital 03 GmbH (Komplementärin), Hamburg; reconcept Treuhand GmbH (Kommanditistin, Treuhänderin), Hamburg
reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership Operativ tätige Betreibergesellschaft	Haupt-/Gründungssitz: 1100 – 1959 Upper Water Street, Halifax NS B3J 3N2, Kanada und Sitz Deutschland: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	CAD 1.000/ Register Nova Scotia, 3340026, 27. August 2020	Karsten Reetz	reconcept 16 FORCE II GP Ltd. (General Partner), 0,99 %; reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (Emittentin), 99,01 %
reconcept Capital 03 GmbH Persönlich haftende Gesellschaf- terin (Komplementärin) der Emittentin und zugleich Allein- gesellschafterin der reconcept 16 FORCE II GP Ltd.	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 144041, 2. Dezember 2016; Nova Scotia Extraprovincial Register No.: 3319571	Karsten Reetz	reconcept GmbH
reconcept 16 FORCE II GP Ltd. General Partner der Betreibergesellschaft	Haupt-/Gründungssitz: 1100 – 1959 Upper Water Street, Halifax NS B3J 3N2, Kanada und Sitz Deutschland: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	CAD 10/ Nova Scotia Register of Joint Stock Companies, Register No.: 3339874, 24. August 2020	Karsten Reetz	reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, 100 %
reconcept Treuhand GmbH Gründungskommanditistin und Treuhänderin, Anlegerverwaltung und treuhänderische Abwicklung der Einzahlungen der Anleger	ABC-Straße 45, 20354 Hamburg	EUR 25.000/ Amtsgericht Hamburg, HRB 119729, 13. September 2011	Karsten Reetz, Bernd Prigge	reconcept GmbH
DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft Mittelverwendungskontrollleurin	Haferweg 26, 22769 Hamburg	Amtsgericht Hamburg PR 1002, 2. Juni 2015	Jochen Delfs, Christian Kampmeyer	Jochen Delfs

DIE VERTRAGSPARTNERIN RECONCEPT CONSULTING GMBH (ANBIETERIN UND PROSPEKTVERANTWORTLICHE)

Mit Vertrag vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 hat die Emittentin einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals (im Folgenden der „Kapitalvermittlungsvertrag“) mit der reconcept consulting GmbH geschlossen.

Die reconcept consulting GmbH erhält gemäß dem Kapitalvermittlungsvertrag vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 für die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals eine Vergütung in Höhe von 8 Prozent des vermittelten Eigenkapitals der Emittentin (ohne Agio) zzgl. des Agios in Höhe von 3 Prozent des vermittelten Eigenkapitals. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so versteht sich die vereinbarte Provision inkl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich bestimmten Satzes. Die Provision ist abzurechnen, wenn die Beitrittserklärung des Anlegers angenommen und die Einlage nebst Agio in vertragskonformer Höhe auf dem dafür vorgesehenen Sonderkonto eingezahlt ist. Abrechnung und Auszahlung der Provision können jeweils zum Monatsende erfolgen, spätestens jedoch nach vollständiger Einzahlung des gesamten Kapitals.

Die reconcept consulting GmbH erhält eine Mindestvergütung in Höhe von 5 Prozent des zu platzierenden Eigenkapitals ohne Agio. Voraussetzung für die Entstehung der Vergütung ist, dass der Verkaufsprospekt von der BaFin gemäß § 8 Vermögensanlagengesetz gebilligt und im Sinne des § 9 des Vermögensanlagengesetzes veröffentlicht worden ist. Die Vergütung ist jedoch bereits am 27. Dezember 2020 verdient, fällig und entstanden, wenn der Verkaufsprospekt bei der BaFin spätestens zu diesem Zeitpunkt erstmals zur Billigung eingereicht worden ist. Die Mindestvergütung dient dem Anstoß der Vertriebs- und Marketingaktivitäten zur erfolgreichen Kapitalvermittlung. Sie ist nicht zurückzuzahlen. Bis zur Beendigung der Vertriebsphase wird die Mindestvergütung mit der vorgenannten Vergütung für die Vermittlung des zu platzierenden Eigenkapitals verrechnet.

Die Emittentin stellt die reconcept consulting GmbH im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass Angaben im Verkaufsprospekt oder andere von der Emittentin zur Verfügung gestellte Unterlagen unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Die reconcept consulting GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der reconcept consulting GmbH ist auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

WEITERE VON DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE

Dienstleistungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage

Mit Vertrag vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 hat die Emittentin einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Initiierung und Realisierung der Vermögensanlage (im Folgenden der „Geschäftsbesorgungsvertrag“) mit der reconcept GmbH geschlossen.

Die reconcept GmbH ist mithin von der Emittentin auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 8. Juni 2020 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30. Oktober 2020 mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Strukturierung eines Business-Modells: Zur Strukturierung der Gesamtfinanzierung wird die reconcept GmbH beim Aufbau eines Geschäftsplans über die geplante Lebensdauer von sechs Gezeitenkraftwerken des Designs SME PLAT-I mit einer Leistung von zusammen 2,52 MW beratend tätig. Dies beinhaltet die Erstellung eines Berechnungsmodells und die Verhandlung und Umsetzung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenparameter, Prospekterstellung und Konzeption.
- Erstellung und Konzeption eines Beteiligungsangebotes bzw. -prospektes sowie der notwendigen Beteiligungsunterlagen.
- Fremdkapitalvermittlung: Finden eines Kreditinstituts, das bereit ist, die Projektfinanzierung für die Errichtungs- und Betriebsphase des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 zu stellen.
- Kostenübernahme für
 1. Gestaltung, Erstellung und Vorbereitung des Drucks der notwendigen Beteiligungsunterlagen einschließlich der Übernahme aller Fremdkosten für Druck, Layout, Lektorat etc.
 2. Vertriebs-Analysen etc.
 3. Gründung der Emittentin und der Betreibergesellschaft, Eintragung in Register sowie BaFin-Verfahren.
- Externe Dienstleistungen werden bei Dritten eingekauft und gehören zum Pflichtenkatalog.
- Begleitung des Billigungsverfahrens gemeinsam mit den beauftragten Rechtsberatern bei der BaFin und Steuerung/Koordinierung der Rechtsberater.
- Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung.
- Durch Erfüllung von Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Gesellschaften, die nicht der reconcept Gruppe angehören, gewährt die reconcept GmbH ein zinsloses Darlehen an die Emittentin in Höhe von bis zu CAD 100.000 (das „zinslose Darlehen“), wovon die Emittentin plangemäß lediglich CAD 28.500 zur Zwischenfinanzierung von Gesellschaftskosten in Anspruch nehmen wird; die Emittentin ist verpflichtet, das zinslose Darlehen ausschließlich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Dritten zu verwenden, die nicht der reconcept Gruppe angehören und keine der reconcept Gruppe nahestehenden Personen sind; das zinslose Darlehen ist ganz oder teilweise jeweils auf erstes Anfordern der Emittentin binnen drei Werktagen auf ein von der Emittentin zu benennendes Konto auszus zahlen; die Emittentin wird plangemäß einen Teil der Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot für die Rückzahlung des zinslosen Darlehens verwenden; die Rückzahlung erfolgt, wenn und soweit es die Liquiditätslage der Emittentin zulässt; es gilt der qualifizierte Rangrücktritt der reconcept GmbH.

Für die ihr übertragenen Tätigkeiten mit Ausnahme der Darlehensgewährung für die erste Anzahlung und der Begleitung der Emittentin im Rahmen der Liquidation und Beendigung erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 7,5 Prozent des geplanten Emissionskapitals (ohne Agio) in Höhe von CAD 12.400.000, mithin also CAD 930.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mindestvergütung beträgt CAD 750.000 und ist mit der Strukturierung des Business-Modells in voller Höhe verdient. Die Zahlung erfolgt, wenn und soweit es die Liquiditätslage der Emittentin zulässt. Es fallen keine Verzugszinsen an.

Die reconcept GmbH erhält für laufende Dienstleistungen als Ansprechpartner für die Emittentin den Vertriebspartnern und Vermittlern für Informationen und Fragen zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,8 Prozent p. a. bezogen auf das Emissionskapital (ohne Agio) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am Ende eines Kalenderjahres fällig. Sie wird erstmals für das Jahr 2021 erhoben, frühestens jedoch wenn das Emissionsvolumen ausplatziert und die Zeichnungsphase beendet ist. Die laufende Vergütung wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals ab 2023. Die reconcept GmbH ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages angemessene Abschlagszahlungen auf die Vergütung zu verlangen. Die reconcept GmbH erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Emittentin in Höhe von CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit die Leistung steuerbar und steuerpflichtig ist, versteht sich die Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die reconcept GmbH hat eine Rangrücktrittserklärung abgegeben, das heißt, die reconcept GmbH ist mit ihren Ansprüchen aus diesem Vertrag gemäß den §§ 19 Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) im Rang hinter alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zurückgetreten. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin. Die Geltendmachung der Ansprüche ist so lange und so weit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Zahlungen der Ansprüche haben nur im Rang des § 39 Absatz 2 InsO zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.

Die Haftung der reconcept GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der reconcept GmbH ist im Übrigen auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Am 30. Oktober 2020 wurde zwischen der Emittentin und der DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg (Anschrift: Haferweg 26, 22769 Hamburg) als unabhängiger Mittelverwendungskontrollleurin ein Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen, der die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der Mittelverwendungskontrollleurin bildet und auf Seite 154 ff. in vollem Wortlaut abgedruckt ist (§ 4 Satz 3 VermVerkProspV).

Die Aufgaben und die wesentlichen Pflichten der Mittelverwendungskontrollleurin bestehen darin, die Freigabe von Zahlungen zu prüfen. Dabei hat sie im Hinblick auf die Verfügung von Geldern formal sicherzustellen, dass die jeweiligen Mittel nach Maßgabe des Beteiligungsangebotes von der Emittentin verwendet werden bzw. zur Rückzahlung einer aufgenommenen Zwischenfinanzierung dienen. Der Mittelverwendungskontrollleurin steht als wesentliches Recht jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen zu. Ferner ist die Geschäftsführung der Emittentin gegenüber der Mittelverwendungskontrollleurin unbeschränkt auskunftspflichtig. Außerdem hat die Mittelverwendungskontrollleurin das Recht auf Vergütung.

Die Mittelverwendungskontrollleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es sind vertragswesentliche Pflichten verletzt. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrollleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann. Die Mittelverwendungskontrollleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Bonität der Vertragspartner der Emittentin oder dafür, dass die Vertragspartner der Emittentin die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrollleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Anleger und für die Prospektangaben. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrollleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ (Hinweis: im Verkaufsprospekt nicht abgedruckt).

Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, das heißt, sobald die Beteiligung geschlossen ist, die gemäß Investitionsplan vorgesehenen Zahlungen getätigt und ein etwaiger Restbetrag an die Emittentin ausgekehrt wurde. Einer Kündigung bedarf es nicht. Der Vertrag endet also mit der Inbetriebnahme von FORCE 2 und der Zahlung der letzten Rechnungen für die Investition, plangemäß drei Monate nach Inbetriebnahme, mithin zum 1. Oktober 2022.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt pauschal CAD 20.000 zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung ist zu einem Teilbetrag von 30 Prozent mit der Billigung des Verkaufsprospektes durch die BaFin fällig. Der Restbetrag ist mit Inbetriebnahme von FORCE 2 verdient und fällig. Der Mittelverwendungskontrollvertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Treuhandvertrag

Die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg ist die Treuhänderin. Der Treuhandvertrag ist im Kapitel „Treuhandvertrag“ in vollem Wortlaut abgedruckt. Eine ausführliche Beschreibung findet sich im Kapitel „Angaben über die Vermögensanlage“, Seite 116 ff.

Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hat am 28. August 2020 mit der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „**SMEC**“ genannt), und der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „**Spicer**“ genannt), eine Konditionenvereinbarung („**Term Sheet**“) über die schlüsselfertige Errichtung, den Betrieb, die Wartung und das Management des 2,52-MW-Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, belegen im Bereich „Berth C“ oder „Berth A“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthält grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur.

Zweck des Term Sheets ist es,

- i. das Interesse der Parteien und die Verpflichtung, in gutem Glauben die Bedingungen für den Verkauf der Projektrechte durch SMEC an die Betreibergesellschaft auszuhandeln,
- ii. das Interesse der Parteien und die Verpflichtung, in gutem Glauben über die Bedingungen eines DBO-Vertrages zwischen Spicer und der Betreibergesellschaft zu verhandeln, festzulegen,
- iii. den aktuellen Stand der Verhandlungen der Parteien, die Grundannahmen, Bedingungen und Konditionen für die Fortsetzung dieser Verhandlungen widerzuspiegeln und
- iv. die Bedingungen zu regeln, unter denen die Parteien vereinbaren, für einen bestimmten Zeitraum ausschließlich miteinander in Bezug auf das Projekt zu verhandeln.

Spicer beabsichtigt, für die Betreibergesellschaft das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 (mit sechs PLAT-I-Plattformen mit 36 SIT 250-Turbinen und der dazugehörigen Anlagenbilanz) mit einer installierten Gesamtleistung von 2,52 MW zum Festpreis schlüsselfertig zu errichten und gemäß einem Planungs-, Bau- und Betriebsvertrag („Design Build and Operating Agreement“, im Folgenden auch der **„DBO-Vertrag“**) laufende Betriebs- und Wartungsdienstleistungen zu erbringen.

SMEC hat sich die erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen einschließlich aller Rechte an der Infrastruktur (die „Projektrechte“) gesichert, die für den Bau und den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 (das „Projekt“) erforderlich sind. SMEC beabsichtigt, die Projektrechte an die Betreibergesellschaft mittels eines Kaufvertrages („Asset Purchase Agreement“ oder im Folgenden auch **„APA“**) zu verkaufen. SMEC verfügt insoweit über die folgenden Rechte, Lizenzen und Genehmigungen in Bezug auf das Projekt (die „Projekt Assets“, vgl. insoweit auch die Beschreibungen im Abschnitt „Behördliche Genehmigungen“ auf Seite 107 ff. des Verkaufsprospektes):

- a) „Developmental Tidal Feed-in Tariff“-Zulassung („FIT-Zulassung“) vom 17. Dezember 2014: durch die FIT-Zulassung wird bestätigt, dass das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 am Developmental Tidal Feed-in Tariff (FIT)-Programm der Provinz Nova Scotia teilnehmen. Das FIT-Programm wurde von der Regierung in Nova Scotia speziell dafür aufgelegt, um Gezeitenenergieentwickler anzuregen, ihre Gezeitenkraftprojekte in Nova Scotia zu testen und einzusetzen. Das Programm fördert die Entwicklung spezifischer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aus Gezeitenkraft, indem es einen festen Einspeisetarif für die Energie garantiert, die das jeweilige Projekt in das Stromnetz der Provinz einspeist. Gemäß FIT-Zulassung muss die Inbetriebnahme („COD“) bis spätestens zum 31. Dezember 2024 erfolgen. Die FIT-Zulassung soll von SMEC oder Spicer mittels APA auf die Betreibergesellschaft übertragen werden.
- b) „Marine Renewable-Electricity Area“-Lizenz („MREA-Lizenz“) vom 16. Dezember 2020: am 29. April 2015 hat die Provinz Nova Scotia das Gesetz betreffend Marine Erneuerbare Energien („Marine Renewable Energy Act“) eingeführt. Das Gesetz regelt die Entwicklung mariner erneuerbarer Energieressourcen, einschließlich Wellen,

Gezeitenbereich, Strömungen, Meeresströmungen und Offshore-Windenergie, in ausgewiesenen Offshore-Gebieten der Provinz Nova Scotia. Es schafft Genehmigungssystem und ein System für die Überwachung der Entwicklung von Projekten im Bereich der marinen erneuerbaren Energien. Lizenzierte Projekte müssen sich in einem marinen Gebiet für erneuerbare Energien (MREA) befinden und dürfen nur nach einer Ausschreibung vergeben werden. Entsprechende Lizenzen („MREA-Lizenzen“) ermöglichen es einem Projektentwickler, das Geschäft der Energiegewinnung innerhalb des MREA durchzuführen. Jedes Demonstrationsprojekt wird mit bis zu 5 Megawatt neuer Erzeugungskapazität ausgestattet, wobei insgesamt 20 Megawatt im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen. Alle Anträge werden einer ökologischen, technischen und finanziellen Prüfung unterzogen. Die „MREA-Lizenz“ ist SMEC am 16. Dezember 2020 erteilt worden. Sie endet am 31. Dezember 2024, wenn bis dahin keine Inbetriebnahme („COD“) erreicht ist. Die „MREA-Lizenz“ soll von SMEC mittels APA auf die Betreibergesellschaft übertragen werden.

- c) FORCE Untervermietung („Sublease Agreement“) vom 26. März 2014: für weitere Informationen siehe „Untermietvertrag („sublease agreement“)" auf Seite 127.
- d) Stromverkaufsvertrag („Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) vom 17. Dezember 2014: für weitere Informationen siehe „Power Purchase Agreement („PPA“)" auf Seite 126 f.
- e) Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) vom 30. November 2015: für weitere Informationen siehe „Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“)" auf Seite 127 f.

Asset Purchase Agreement (APA): SMEC oder Spicer (der „Verkäufer“) und die Betreibergesellschaft (der „Käufer“) werden ein APA über den Verkauf der vorgenannten Projekt Assets an die Betreibergesellschaft vor Abschluss der Fremdfinanzierung des Projektes abschließen. Das APA soll gemäß der Konditionenvereinbarung vorsehen, dass der Verkäufer alle Projekt Assets an die Betreibergesellschaft zu einem Kaufpreis von CAD 500.000 verkauft. Im Rahmen des APA ist der Verkäufer dafür verantwortlich, alle notwendigen Genehmigungen und Genehmigungen von Regierungsbehörden einzuholen, die erforderlich sind, um die Übertragung der Projekt Assets auf den Käufer durchzuführen. Der Käufer wird den Verkäufer hierbei unterstützen und alle Informationen bereitstellen, die der Verkäufer in diesem Zusammenhang vernünftigerweise benötigt. Im Rahmen des APA und soweit dies für den Bau, den Betrieb und die Finanzierung des Projektes erforderlich ist, ist der Verkäufer dafür verantwortlich, (i) fehlende Genehmigungen, Lizenzen, Vereinbarungen oder andere Rechte einzuholen, (ii) abgelaufene Projektrechte zu verlängern und (iii) Verlängerungen für Projektrechte zu beschaffen, die vor dem Abschluss oder vor Inbetriebnahme ablaufen. Die Beschaffung von vollständigen und bankfähigen Rechten für das Projekt liegt in der Verantwortung vom Verkäufer.

DBO-Vertrag – Design and Build (Planung und Errichtung): Spicer und die Betreibergesellschaft schließen einen Vertrag über die Planung, den Bau, den Transport, die Installation, die Inbetriebnahme und die Prüfung des schlüsselfertigen Projektes, einschließlich der PLAT-I-Gezeitenkraftwerke, die vollständig mit allen erforderlichen Verankerungssystemen und elektrischen Anlagen ausgestattet sind, um

den erzeugten Strom durch das Unterwasser-Seekabel zum Netzan-
schlusspunkt zu transportieren und danach das Projekt zu betreiben
und zu warten (der „DBO-Vertrag“). Die Vergütung für die Planung,
den Bau, den Transport, die Installation, die Inbetriebnahme und den
Test des Projektes erfolgt auf Festhonorarbasis, zahlbar bei Erreichen
bestimmter vereinbarter Meilensteine.

Während Spicer die Eigentümerin des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2
bleibt, vermitteln der geplante APA-Vertrag und der geplante DBO-
Vertrag der Betreibergesellschaft die wirtschaftlichen Auswirkungen
aus der Errichtung und dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes
FORCE 2. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen bestehen aus den
Erlösen aus der Stromveräußerung abzüglich der Betriebskosten,
Verwaltungskosten, Zinsen und Abschreibungen sowie Steuern der
Betreibergesellschaft.

Der APA- und DBO-Vertrag sollen jeweils übliche und bankfähige
Bestimmungen über Zusicherungen und Gewährleistungen sowie
Haftungsbeschränkungen enthalten. Der APA-Vertrag, die Bedingung
der Projektrechte und der DBO-Vertrag sollen zudem eine regresslose
Finanzierung des Projektes ermöglichen.

Die Parteien erkennen an, dass die Bestimmungen des DBO-Vertrages,
des APA und aller Projektrechte üblich und bankfähig sein müssen,
und dass die finanzierende Partei nach Unterzeichnung dieses Term
Sheets bis zum Abschluss an den Verhandlungen beteiligt sein wird.

Die Betreibergesellschaft ist dafür verantwortlich, ihre Fremdfinanzie-
rung für das Projekt im Rahmen einer regresslosen Projektfinanzierung
zu beschaffen und den Financial Close zu erreichen. Der Eintritt des
Financial Close setzt mithin voraus, dass alle behördlichen Bauge-
nehmigungen vorliegen und auf die Betreibergesellschaft ausgestellt
sind und eine Fremdfinanzierung abgeschlossen wurde. Die Parteien
erkennen an, dass das Projekt und seine Projektrechte sowie der DBO-
Vertrag vollständig übertragbar sind und der finanzierenden Partei als
Sicherheit dienen müssen. Spicer stellt eine für die Betreibergesell-
schaft und den Kreditgeber zufriedenstellende Fertigstellungsgarantie.

Der Abschluss des APA-Vertrages und die Durchführung des DBO-
Vertrages setzen unter anderem voraus, dass

- i. das Projekt den Status „Baureife“ erreicht hat, was bedeutet, dass
Spicer uneingeschränktes und gültiges Eigentum an allen Projekt-
rechten sowie Verträgen (einschließlich der in der Präambel dieses
Term Sheets beschriebenen Verträge) hat, die für den rechtzeitigen
Bau und den langfristigen Betrieb (einschließlich des Verkaufs von
Strom, der für die gesamte Investitionsperiode gesichert ist) des
Projektes erforderlich sind und der Bau sofort beginnen kann,
- ii. die Betreibergesellschaft eine zufriedenstellende Due Diligence
durchgeführt hat, um die Baureife zu bestätigen und keine Proble-
me aufzudecken, die nicht durch die Bestimmungen des APA oder
des DBO abgedeckt sind,
- iii. der Financial Close im Rahmen der Non-Recourse-Projektfinanzie-
rungsverträge (nur Rückgriff auf Projektvermögenswerte) erreicht
wurde – sowie andere Vereinbarungen mit potenziellen Eigenkapi-
talpartnern, falls vorhanden - die Mittel bereitstellen, die ausrei-
chen, um den Financial Close („FC“) zu erreichen,

- iv. keine wesentlichen nachteiligen Änderungen bei Spicer oder für
das Projekt eingetreten sind.

Wenn der Abschluss der Transaktion nicht vor dem 31. Dezember 2021
 („Long Stop Date“) erfolgt ist, hat die Betreibergesellschaft das Recht,
von der Transaktion zurückzutreten.

Der Lieferpreis im Rahmen des DBO-Vertrages wurde auf Basis der zu
installierenden Kapazität von insgesamt 2,52 MW bei sechs zu liefern-
den Plattformen, ausgestattet mit jeweils sechs Turbinen à 70 kW, und
der erwarteten jährlichen Energieerträge ermittelt und einvernehmlich
als Festpreis in Höhe von CAD 24.200.000 zuzüglich etwaiger Umsatz-
steuer oder sonstiger Steuern festgelegt.

Im Rahmen des DBO-Vertrages gilt der folgende Zahlungsplan:

- | | |
|------|--|
| 1 % | bei Unterzeichnung des DBO-Vertrages, |
| 29 % | zum Financial Close (Raten von jeweils CAD 500.000 oder hö-
her sind möglich, sofern das Eigenkapital aufgebracht wurde
sowie ein verbindlicher Finanzierungsvertrag unterzeichnet
und in Kraft ist), |
| 6 % | pro fertig montierter Plattform
(mithin insgesamt 36 % für sechs Plattformen), |
| 3 % | pro voll in Betrieb genommener und getesteter Plattform
(mithin insgesamt 18 % für sechs Plattformen), |
| 11 % | nach Abnahme sämtlicher Plattformen (Abschluss der Inbe-
triebnahme- und Testarbeiten), |
| 5 % | nach Abschluss der Nachbesserungsarbeiten. |

Die Kosten für die Mehrwertsteuer und/oder andere Steuerverpflich-
tungen sind nicht im Lieferpreis enthalten.

Der Beginn der Offshore-Bauarbeiten vor Ort, der Testzeitraum und
sein Abschluss sowie die vorläufige und finale Abnahme werden je-
weils im DBO-Vertrag vereinbart. Die Frist für die Mängelanzeige be-
trägt zwölf Monate ab Ausstellung des Übernahmescheins.

Es ist eine Leistungskurvengarantie in Form einer Leistungskurven-
prüfung vereinbart, die im Rahmen der Prüfungen jeder einzelnen
Plattform nach Abschluss durchgeführt wird. Die Leistungsbeurtei-
lung erfolgt u. a. unter Verwendung eines Strom-Durchflussmessers
an Bord der Plattform. Der garantierte Bruttoenergieertrag pro Platt-
form beträgt 1.900,5 MWh jährlich mit einer Garantieschwelle von
99,5 Prozent. Es gilt für Spicer insoweit eine Haftungsobergrenze von
CAD 4.000.000.

Operating Maintenance Management (Betrieb, Wartung und Ma-
nagement): Ferner wird Spicer im Rahmen des DBO-Vertrages für
den Betrieb und die Wartung („Operation, Maintenance and Manage-
ment“) des Projektes über einen Full-Service-Vertrag verantwortlich
sein. Der Leistungsumfang umfasst u.a. den Betrieb, geplante Lei-
stungen und Wartungen, ungeplante Reparaturen, die Verwaltung
des Versicherungsschutzes und von etwaigen Schadensfällen, den
Kontakt mit den Aufsichtsbehörden, Nova Scotia Power und FORCE.
Die Betriebs-, Wartungs- und Managementverpflichtungen beginnen
nach der Inbetriebnahme und dauern 15 Jahre. Für die ersten drei
Jahre nach Abnahme beträgt die Vergütung pauschal CAD 200.000 p.
a. plus CPI (Consumer Price Index, das heißt Verbraucherpreisindex in
Nova Scotia, Kanada). Nach drei Jahren Betrieb beträgt die pauschale

Vergütung CAD 1.421.000 p. a. plus CPI. Wenn in einem Vertragsjahr der tatsächliche Gesamtenergieertrag mehr als 9.543,4 MWh beträgt, wird der erzielte Mehrertrag (Überschuss) hälftig zwischen Spicer und der Betreibergesellschaft geteilt (O&M-Bonus).

Für die ersten drei Monate nach Inbetriebnahme wird ein Hochfahren („Ramp-up“) der technischen Verfügbarkeit („Technical Availability“) zwischen Spicer und der Betreibergesellschaft wie folgt vereinbart: die Ramp-up-Schritte sind 30 Prozent, 50 Prozent und 70 Prozent pro Monat. Spicer garantiert danach eine jährliche durchschnittliche technische Verfügbarkeit für das Projekt („Technical Availability Guarantee“) von 88,75 Prozent für das erste Vertragsjahr und 96 Prozent für alle nachfolgenden Vertragsjahre, wobei die Gesamtstundenzahl in einem Vertragsjahr 8.760 Stunden beträgt und im Fall eines Schaltjahres 8.784 Stunden. Es gilt eine Gesamtberggrenze für Spicers Haftung aufgrund technischer Verfügbarkeiten von CAD 650.000 pro Vertragsjahr in den ersten drei Vertragsjahren sowie für alle nachfolgenden Vertragsjahre von 50 Prozent der im betreffenden Vertragsjahr gezahlten O&M-Vergütung.

Spicer garantiert in jedem Vertragsjahr einen jährlichen Gesamtenergieertrag des Projektes (Leistungsgarantie). Sollte die garantierte Leistung nicht erreicht werden, ist ein pauschalierter Leistungsschaden zu zahlen. Der garantierte jährliche Energieertrag für ein Vertragsjahr beträgt 60 Prozent des in diesem Vertragsjahr erwarteten Nettoenergieertrags im Basisfall. Der garantierte jährliche Energieertrag beträgt 5.726 MWh. Die Gesamthaftung von Spicer darf während der Laufzeit CAD 5.000.000 nicht überschreiten.

Für die Realisierung des Investitionsvorhabens wurden zwischen den Parteien folgende Arbeitsschritte vereinbart:

- Unterzeichnung von APA- und DBO-Vertrag: März 2021
- Unterzeichnung von Fremdfinanzierungsverträgen: März 2021
- Bereitstellung aller Rechte, Genehmigungen, Lizenzen: März 2021
- Financial Close (Finanzabschluss): Mai 2021
- Beginn der Konstruktion: Mai 2021
- Inbetriebnahme: März bis Oktober 2022
- Abnahme: Oktober 2022

SMEC und Spicer gewähren der Betreibergesellschaft Exklusivität in Bezug auf den Erwerb der Projekt Assets bis zum 30. April 2021 („Exklusivitätsfrist“).

Die Unterzeichnung des DBO-Vertrages sowie des Financial Closing setzt voraus, dass alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes in vollem Umfang in Kraft und bereit zur Übertragung auf die Betreibergesellschaft sind und die Due Diligence, welche bis zum Ablauf der Exklusivitätsfrist durchzuführen ist, zur Zufriedenheit der Betreibergesellschaft und mangels wesentlicher nachteiliger Änderungen im Projekt abgeschlossen ist. Weitere Voraussetzung für den Abschluss des APA und des DBO-Vertrages ist das Vorliegen einer bindenden Kreditfinanzierung eines Fremdkapitalgebers.

Mit der Unterzeichnung des Term Sheets vereinbaren die Parteien, die geplante Transaktion in gutem Glauben auf der Grundlage der in diesem Term Sheet enthaltenen Bedingungen auszuhandeln, und verpflichten sich, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unter-

nehmen, um diese innerhalb der Exklusivitätsfrist abzuschließen. Insbesondere die Transaktionsstruktur sowie die in diesem Term Sheet dargestellten Konditionen können es – je nach Ergebnis der Due Diligence oder aufgrund steuerlicher Aspekte – erforderlich machen, über weitere Anpassungen zu verhandeln.

Jede Partei trägt ihre eigenen rechtlichen, beruflichen und sonstigen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit allen Aktivitäten mit diesem Term Sheet und der Transaktion.

Das Term Sheet unterliegt den Gesetzen von Nova Scotia, Kanada, und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

Power Purchase Agreement („PPA“)

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power, im Folgenden die „Stromverkäuferin“), hat mit der Nova Scotia Power Incorporated, 1223 Lower Water Street, Halifax, Nova Scotia, Kanada („Stromkäuferin“), am 29. Januar 2016 einen Vertrag über den Verkauf und die Vergütung von aus Gezeitenkraft erzeugter elektrischer Energie („Developmental Tidal Array Feed-in Tariff/Power Purchase Agreement“ oder „PPA“) nebst Anlagen geschlossen.

Das PPA betrifft den Standort „Fundy Ocean Research Center for Energy – Berth C“ mit einer Nennleistung von 2,5 MW. Die Stromverkäuferin und die Stromkäuferin gehen insoweit von einer jährlichen Ausgangsleistung von 8.320 MWh aus.

Gemessen an einer Nennleistung von insgesamt 5 MW beträgt die Vergütung gemäß PPA für die ersten jährlich erzeugten 16.640 MWh jeweils CAD 530/MWh sowie für bis zu 20 Prozent über jährlich 16.640 MWh hinausgehende erzeugte elektrische Energie jeweils CAD 530/MWh. Hieraus resultiert für die von der Emittentin geplante Nennleistung von 2,52 MW anteilig eine Vergütung gemäß PPA für die ersten jährlich erzeugten 8.392 MWh von jeweils CAD 530/MWh sowie für bis zu 1.978 MWh für die über jährlich 8.392 MWh hinausgehende erzeugte elektrische Energie von jeweils CAD 530/MWh.

Auf Grundlage des PPA ist die Stromkäuferin vertraglich verpflichtet, sämtliche von der Stromverkäuferin erzeugte elektrische Energie abzunehmen und zu vergüten, vorbehaltlich etwaiger Ausfälle oder Unterbrechungen in der Stromlieferung zwischen FORCE 2 und dem öffentlichen Stromnetz auf Grundlage der einschlägigen vertraglichen Regelungen („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“, vgl. unten Seite 127 f.).

Das PPA begann am 17. Dezember 2014 und hat eine feste Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme. Die Stromverkäuferin hat sich bereit erklärt, sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Stromkäuferin über den Abschluss eines neuen Vertrages über den Verkauf und die Vergütung von elektrischer Energie zu verhandeln. Sollte ein solcher neuer Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande kommen, ist die Stromverkäuferin frei, mit Dritten einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

Die Stromverkäuferin hat sich vertraglich verpflichtet, das Gezeitenkraftprojekt zu entwickeln und alle für den vertragsgemäßen Betrieb der Gezeitenkraftanlagen relevanten Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten sowie für die Dauer des Vertrages ohne vor-

herige Zustimmung der Stromkäuferin keine wesentlichen Modifikationen an dem Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 vorzunehmen, insbesondere nicht solche Modifikationen, von denen zu erwarten ist, dass sie die jährliche Ausgangsleistung von FORCE 2 erhöhen. Ferner hat die Stromverkäuferin für eine angemessene Versicherung des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 zu sorgen.

Die Stromverkäuferin ist weiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Gezeitenkraftprojekt zu seiner Inbetriebnahme und für die Dauer des Vertrages über die entsprechende Zertifizierung des einschlägigen Programms über die Einspeisevergütung von Gezeitenkraft („Developmental Tidal Array Feed-in Tariff Program“) verfügt, anderenfalls ist die Stromkäuferin zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Zertifizierung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Projektvertrages („Project Agreement“), den die Stromverkäuferin mit der Provinz Nova Scotia („Her Majesty the Queen in the Right of the Province of Nova Scotia as represented by the Minister of Energy“) erstmalig mit Datum vom 28. März 2014 geschlossen hat.

Die Stromkäuferin ist berechtigt, den Vertrag mit der Stromverkäuferin zu kündigen, u. a. wenn diese gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und der Verstoß nicht binnen 90 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stromkäuferin geheilt wird.

Der Vertrag beinhaltet gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarungen. Er unterliegt dem Recht der Provinz Nova Scotia, Kanada.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diesen Vertrag von der Stromverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. im Rahmen des Projekterwerbs (vgl. Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.) übernimmt und insoweit anstelle der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. als Stromverkäuferin in das PPA mit der Stromkäuferin Nova Scotia Power Incorporated eintritt. Es ist jedoch möglich, dass sich für die Betreibergesellschaft im Rahmen dieser Vertragsübernahme Änderungen gegenüber den vorstehend beschriebenen Vertragsbedingungen ergeben.

Untermietvertrag („Sublease Agreement“)

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power, im Folgenden die „Untermieterin“), hat mit der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited, Halifax, Nova Scotia, Kanada („FORCE“ als „Vermieterin“), am 26. März 2014 einen Untermietvertrag („Sublease Agreement“) nebst Anlagen über an der sog. „Minas Passage“ belegene Grundstücke in der Nähe von Black Rock, Cumberland County, Nova Scotia, Kanada, zwecks Installation und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gezeitenkraft (Gezeitenkraftwerke) geschlossen. Die Fundy Ocean Research Center For Energy Limited, Halifax, Nova Scotia, Kanada, hat diese Grundstücke ihrerseits von der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines, gemietet (der „Hauptmietvertrag“).

Der Untermietvertrag hat am 26. März 2014 begonnen und verfügt grundsätzlich über eine unbefristete Laufzeit. Er endet insbesondere, wenn der Hauptmietvertrag der Vermieterin endet, wenn eine oder mehrere Genehmigungen der Untermieterin enden, sodass sie die Gezeitenkraftwerke nicht weiter betreiben kann, oder die Untermieterin den Untermietvertrag ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

Die Untermieterin ist verpflichtet, das Vertragsgrundstück „Berth“ zu jeder Zeit ausschließlich für die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gezeitenkraft (Gezeitenkraftwerke) zu verwenden einschließlich des Baus, des Betriebes, der Überwachung und des Rückbaus der Anlagen, wobei die gesamte Nennleistung der Anlagen nicht mehr als 5 MW (Megawatt) betragen darf.

Auf Grundlage des Untermietvertrages hat die Untermieterin eine Basismiete von jährlich CAD 10 an die FORCE zu entrichten. Des Weiteren ist eine zusätzliche Miete zu entrichten, die sich grundsätzlich an der Höhe sämtlicher Kosten, Gebühren usw. bemisst, die der Vermieterin im Zusammenhang mit den Gezeitenkraftwerken entstehen. Die zusätzliche Miete ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Gerät die Untermieterin mit ihren Mietzahlungsverpflichtungen in Verzug, ist sie zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 18 Prozent verpflichtet, welche monatlich mit 1,5 Prozent zu berechnen sind.

Die Untermieterin ist allein verantwortlich für die Planung und den Bau der Gezeitenkraftwerke auf ihre eigenen Kosten und Risiken. Sie ist lediglich berechtigt, ausschließlich solche Gebäude und Strukturen auf dem Vertragsgrundstück „Berth“ zu errichten, für deren Nutzen die Untermieterin über die entsprechenden behördlichen Genehmigungen verfügt. Die Vermieterin ist ihrerseits verpflichtet, alle Genehmigungen einzuholen und alle vertraglichen Verpflichtungen einzugehen und jeweils aufrechtzuerhalten, die für die Installation und den Betrieb der elektrischen Kabel und der Betriebszentrale erforderlich sind.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft mit der FORCE einen Untermietvertrag („FORCE Berth Holder Agreement“) abschließt und insoweit die für das Projekt benötigten Grundstücksanteile bzw. -rechte unmittelbar von der Fundy Ocean Research Center For Energy Limited anmietet. Dazu bedarf es der Zustimmung der Provinz Nova Scotia, vertreten durch das Nova Scotia Department of Energy and Mines.

Standard Generator Interconnection and Operating Agreement („GIA“)

Die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd., Nova Scotia, Kanada (bei Vertragsschluss noch firmierend unter Black Rock Tidal Power, im Folgenden die „Stromverkäuferin“), hat mit der Nova Scotia Power Inc., Halifax, Nova Scotia, Kanada („Netzbetreiberin“), am 30. November 2015 einen Vertrag über den Netzanschluss („Standard Generator Interconnection and Operating Agreement“ oder „GIA“) geschlossen. Der Vertrag enthält umfangreiche Vereinbarungen der Vertragsparteien insbesondere über den Netzanschluss und die Einspeisung, die hierzu erforderlichen rechtlichen und technischen Anforderungen an die technischen Anlagen sowie deren Bau, Test, Betrieb, Überwachung und Instandhaltung, verschiedene Kosten- und Haftungsfragen, gegenseitige Informationsrechte und -pflichten.

Das GIA hat grundsätzlich eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, mithin plangemäß ab 1. Oktober 2022. Auf Grundlage des GIA hat die Stromverkäuferin das Recht, ihre Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gezeitenkraft (Gezeitenkraftwerke) an das Stromnetz der Netzbetreiberin anzuschließen und die erzeugte elektrische Energie auf Basis „as available“ („wie verfügbar“) einzuspeisen. Die Netzbetreiberin wird hierzu alle erforderlichen Studien und alle benötigten technischen Erweiterungen des Stromnetzes durchführen, um die Anlagen der Stromverkäuferin

in das Stromnetz zu integrieren. Die Netzbetreiberin wird frühestens mit dem Bau der Erweiterungen zum Netzanschluss beginnen, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Anlagen der Stromverkäuferin vorliegen. Soweit die Anlagen der Stromverkäuferin und/oder der Netzbetreiberin für den Stromanschluss auf Grundstücken Dritter errichtet werden, ist die Stromverkäuferin verpflichtet, auf ihre Kosten alle erforderlichen Nutzungsrechte, Lizenzen u. Ä. einzuholen, die für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich etwaiger Erweiterungen benötigt werden.

Die Netzbetreiberin wird, soweit erforderlich, das GIA einschließlich etwaiger Nachträge und Änderungen bei den zuständigen staatlichen Behörden einreichen. Die Stromverkäuferin ist verpflichtet, im Rahmen von behördlichen Verfahren der Netzbetreiberin betreffend das GIA in vernünftiger Weise zu kooperieren und der Netzbetreiberin sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um die einschlägigen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen.

Die Stromverkäuferin und die Netzbetreiberin sind verpflichtet, sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf entsprechendes Auskunftsverlangen über die Projektfortschritte und die technischen Anforderungen des Netzanschlusses zu informieren. Jede Partei ist grundsätzlich berechtigt, Modifikationen an ihren technischen Anlagen vorzunehmen. Soweit solche Modifikationen geplant sein sollten, die vernünftigerweise die jeweils andere Partei betreffen, wird die betreffende Partei der jeweils anderen Partei ausreichende Informationen über die geplanten Modifikationen übermitteln, damit diese die potenziellen Auswirkungen der Modifikationen vor Beginn der Arbeiten untersuchen kann. Der Vertrag beinhaltet außerdem gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft diesen Vertrag von der Stromverkäuferin Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. im Rahmen des Projekterwerbs (vgl. Abschnitt „Konditionenvereinbarung („Term Sheet“) vom 28. August 2020“, Seite 123 ff.) übernimmt und insoweit anstelle der Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. als Stromverkäuferin in das PPA mit der Netzbetreiberin Nova Scotia Power Incorporated eintritt.

Projekt- und Managementvertrag

Die Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG hat am 23. September 2020 mit der Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership einen Projekt- und Managementvertrag geschlossen. Gegenstand dieses Vertrages sind Projekt- und Managementleistungen für die Betreibergesellschaft im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 in der Bay of Fundy in Kanada. Auf Grundlage dieses Vertrages hat sich die Emittentin verpflichtet:

- das Rechnungswesen der Betreibergesellschaft auf Basis der für die Emittentin einschlägigen Gesetze, insbesondere des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG), und der daraus resultierenden Prüfungspflichten der Emittentin zu prüfen bzw. teilweise zu übernehmen und die Betreibergesellschaft im Rahmen der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu unterstützen (dies dient der Abstimmung zwischen der Emittentin und der Betreibergesellschaft im Rahmen ihrer jeweiligen Rechnungslegung, denn die Betreibergesellschaft unterliegt zwar als kanadische Gesellschaft nicht unmittelbar dem

deutschen HGB und VermAnlG, jedoch ist ihre Rechnungslegung die Grundlage für die Rechnungslegung der Emittentin, die ihrerseits dem HGB und dem VermAnlG unterliegt);

- die gesamte Vertragslage der Betreibergesellschaft zu prüfen und zu überwachen;
- Hilfestellung im Bereich der IT-Verwaltung (insbesondere Softwarenutzung) zu geben;
- für die Betreibergesellschaft die Beschaffung, Aufbewahrung, Speicherung, Verwaltung und Aufbereitung sowie die Weitergabe an kanadische Steueranwaltskanzleien der notwendigen Informationen ihrer Kommanditisten und Treugeber, die für Zwecke der Steuerklärungspflichten und Steuerzahlungen in Kanada nötig sind, zu übernehmen, sofern ein Einverständnis oder Weisung der Kommanditisten und Treugeber hierfür vorliegt;
- den Versand von Anschreiben der kanadischen Steuerbehörden, soweit diese die Steuerklärungspflichten oder Steuerzahlungspflichten betreffen, an ihre Kommanditisten zu übernehmen und die Zahlung von Steuern im Namen und auf Rechnung ihrer Kommanditisten und Treugeber zu organisieren, soweit diese die Beteiligung an der Betreibergesellschaft betreffen;
- leistungsbereit zu sein für sämtliche erforderlichen Projekt- und Managementleistungen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von FORCE 2 unter Beachtung der Vertragsgrundlagen nötig sind.

Die Emittentin übernimmt keine steuerberatenden Aufgaben, sondern lediglich die Aufbereitung steuerlich relevanter Daten. Sie erhält für die vorgenannten Leistungen ein Pauschalhonorar von jährlich CAD 35.000. Die Vergütung ist zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres zu je einem Viertel fällig, erstmals am 30. Dezember 2021. Das Honorar versteht sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Auslagen und wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals zum 1. Januar 2022. Die Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Projekt- und Managementvertrag ist Hamburg, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar und dienen der allgemeinen Information der Anleger. Die Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Gesetzen, dem zwischen Deutschland und Kanada geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vom 19. April 2001, in Kraft getreten am 28. März 2002, BGBl. 2002 II 0671, nachfolgend („DBA“), sowie den veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltungen und Urteilen der Gerichte der beiden Staaten. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Auffassung der Finanzverwaltungen zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich, wie im Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 35 ff. dargestellt, auf Anleger auswirken und von den nachfolgend dargestellten Rechtsfolgen abweichen. Eine Haftung für den Eintritt der hier dargestellten steuerlichen Folgen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen.

Die nachfolgenden Ausführungen können keine abschließende Darstellung sämtlicher Auswirkungen auf die Besteuerung der Anleger geben und keinesfalls die steuerliche Beratung der Anlegerin/des Anlegers im Einzelfall ersetzen. Anlegern wird daher empfohlen, die persönlichen steuerlichen Folgen einer Beteiligung mit einem Steuerberater zu prüfen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen die folgenden Annahmen über die individuellen steuerlichen Verhältnisse einer Anlegerin/eines Anlegers zugrunde bzw. sie beziehen sich ausschließlich auf:

- in Deutschland ansässige und nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen,
- die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und
- ihre Beteiligung nicht fremdfinanzieren, z. B. durch Aufnahme eines Darlehens.

Die Einkünfte einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Deutschland unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls einer darauf erhobenen Kirchensteuer; sog. Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats). Steuerpflichtig sind nicht nur die inländischen, sondern die weltweiten Einkünfte („Welteinkommensprinzip“). Gleichzeitig unterliegen diejenigen Einkünfte, die in Kanada erzielt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Besteuerung in Kanada (Besteuerungsrecht des Quellenstaats). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung dieser Einkünfte werden die Besteuerungsrechte entsprechend dem DBA zwischen Kanada und Deutschland aufgeteilt. Nach den Regelungen des DBA nimmt jeweils einer der beiden Vertragsstaaten in Abhängigkeit von der Einkunftsart bestimmte Einkünfte von seinem Besteuerungsrecht ganz oder teilweise aus.

Die Emittentin und die Betreibergesellschaft gelten nicht als eigenständige Steuersubjekte im Sinne des DBA. Sie können somit keine eigenen Rechte aus dem DBA ableiten. Aufgrund des Transparenzprinzips sind daher für die Besteuerung der Anlegerin/des Anlegers die Einkünfte zuzurechnen und auf die Besteuerungsmerkmale der Anteilseignerin/des Anteilseigners abzustellen. Anleger können sich dann ggf. auf die Bestimmungen des DBA berufen. Da die Beteiligung annahmegemäß ausschließlich durch natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland erfolgt, sind diese nach dem DBA abkommensberechtigt. Die Einkünfte sind Anlegern für Besteuerungszwecke entsprechend der persönlichen Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen und es erfolgt eine Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollten. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche rät von einer Fremdfinanzierung dieser Beteiligung ausdrücklich ab. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben. Die individuellen Verhältnisse einer Anlegerin/eines Anlegers, z. B. Ansässigkeit, Erwerbstätigkeit sowie das Halten weiterer Beteiligungen, können zu einer Abweichung der getroffenen Annahmen führen.

VERMEIDUNG DER ERTRAGSTEUERLICHEN DOPPELBESTEUERUNG

Laufende Einkünfte

Gemäß Art. 7 Absatz 1 DBA steht das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus gewerblichen Unternehmen Kanada zu, soweit ein Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte ausübt. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung wird unterstellt, dass ein materieller Zugriff auf die zur Stromgewinnung notwendigen Einrichtungen der Betreibergesellschaft gewährt wird und auf dieser Grundlage eine Betriebsstätte in Kanada gegeben ist.

Deutschland hat nach dem DBA also kein Besteuerungsrecht für die laufenden Einkünfte, die durch die Stromerzeugung und anschließende Veräußerung des Stroms erzielt werden. Dies gilt sowohl für die Einkommen- als auch für die Gewerbesteuer. Gemäß Art. 23 Absatz 2 lit. a) DBA werden derart in Kanada erzielte Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen; es gilt die sog. Freistellungsmethode. Eine Besteuerung dieser Einkünfte erfolgt somit ausschließlich in Kanada.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Betreibergesellschaft wird einen bestimmten Betrag als Liquiditätsreserve halten und diesen ggf. verzinslich anlegen. Grundsätzlich steht Deutschland das Besteuerungsrecht für Zinserträge zu, Art. 11 Absatz 1 DBA. Sofern die kanadischen Zinseinkünfte jedoch durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte veranlasst sind, sind sie als Teil der gewerblichen Einkünfte anzusehen und unterliegen damit dem kanadischen Besteuerungsrecht, Art. 11 Absatz 5 DBA. In diesem Fall werden die Zinseinkünfte wie gewerbliche Einkünfte aus der laufenden Geschäftstätigkeit behandelt. Für den Fall, dass die deutsche Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zurechnung der Zinseinkünfte kommt, würde die Doppelbesteuerung in Deutschland nicht durch Freistellung, sondern nur durch Anrechnung der in Kanada auf die Zinsen gezahlten Steuer vermieden.

Werden auf der Ebene der deutschen Emittentin liquide Mittel verzinslich angelegt, hat Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht für die hieraus resultierenden Kapitaleinkünfte. Möglicherweise würde aber aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung unabhängig davon, ob diese Kapitaleinkünfte bei der Emittentin in Deutschland oder der kanadischen Betreibergesellschaft entstehen, das Besteuerungsrecht bei Kanada liegen. Das gilt insbesondere dann, wenn aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung die Forderung, aus der die Zinsen stammen, zur kanadischen Betriebsstätte gehört, weil aus der kanadischen Betriebsstätte stammende Mittel in Deutschland angelegt wurden.

Einkünfte aus der eventuellen Veräußerung von Rechten oder aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Betreibergesellschaft und/oder Emittentin

Die Prognose geht von einem Abbau des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 nach Beendigung des PPA aus. Das Besteuerungsrecht Kanadas erstreckt sich sowohl auf die laufenden Einkünfte aus der Energieerzeugung als auch auf die Gewinne, die im Zusammenhang mit einem etwaigen Verkauf von in Kanada gelegenen Anlagen erzielt werden, Art. 13 Absatz 1 DBA. Vor dem Hintergrund, dass die Spicer Marine Energy Inc. die Eigentümerin des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 bleibt, ist auf Ebene der Betreibergesellschaft insoweit eine Veräußerung der ihr aus dem geplanten APA-Agreement und dem geplanten DBO-Agreement jeweils zustehenden Rechte möglich. Da es sich um die Veräußerung von Wirtschaftsgütern handelt, die der aktiven Tätigkeit der Gesellschaft dienen, vermeidet Deutschland eine Doppelbesteuerung durch Freistellung der in Kanada besteuerten Gewinne, unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes, Art. 23 Absatz 2 lit. a) DBA.

Entsprechende Regelungen würden gelten, sofern die Veräußerung der Anteile an der Betreibergesellschaft oder an der Emittentin durch Anleger erfolgen sollte. Dies wäre aus deutscher Sicht als Veräußerung der Betriebsstätte durch Gesellschafter anzusehen, weshalb Kanada das Besteuerungsrecht nach Art. 13 Absatz 1 bzw. Absatz 2 DBA zusteht.

BESTEuerung DER ERTRÄGE IN KANADA

Steuersubjekt und Steuerpflicht

Für Zwecke der Besteuerung in Kanada ist die Betreibergesellschaft nicht Subjekt der Ertragsbesteuerung, sondern wird insofern als transparente Gesellschaft klassifiziert. Soweit, wie vorliegend, an der kanadischen Personengesellschaft eine weitere Personengesellschaft beteiligt ist, wird auch diese Personengesellschaft als transparente Einheit behandelt und deren Gesellschafter, die deutschen Anleger, der Besteuerung in Kanada unterworfen. Somit sind die einzelnen Anleger der Emittentin Subjekt der Besteuerung in Kanada.

Das steuerliche Ergebnis der Betreibergesellschaft wird im Rahmen der Steuererklärung in Kanada ermittelt und den Anlegern zugewiesen. Anleger unterliegen mit den aus dem Beteiligungsangebot vermittelten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht in Kanada. Die auf eine Anlegerin/einen Anleger entfallenden kanadischen Einkünfte sind in der individuellen kanadischen Steuererklärung der Anlegerin/des Anlegers zu erklären.

Ermittlung des laufenden steuerpflichtigen Gewinns

Grundlage für die Ermittlung des in Kanada steuerpflichtigen Ergebnisses ist das nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung wie den Accounting Standards for Private Enterprises (ASPE) unter gewissen Anpassungen nach den kanadischen Steuergesetzen ermittelte Ergebnis.

Die Betreibergesellschaft erzielt Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms sowie ggf. aus Zinserträgen durch die Anlage der Liquiditätsreserve. Von den laufenden Einkünften aus der Stromerzeugung sind die laufenden Kosten der Stromerzeugung wie z. B. Pacht, Wartung und Unterhaltung der Anlagen steuerlich grundsätzlich sofort abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für entstandene weitere Aufwendungen – insbesondere Verwaltungsaufwendungen – der Betreibergesellschaft, soweit diese als angemessen anzusehen sind.

Die Einmalzahlung zur Nutzung der Gezeitenkraftwerke wird über den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear als steuerlicher Aufwand angesetzt. Die voraussichtliche Nutzungsdauer wird mit 15 Jahren unterstellt. Darüber hinaus kann die Betreibergesellschaft die entstehenden Kosten als steuerlichen Aufwand geltend machen, soweit sie mit steuerpflichtigen Einnahmen im Zusammenhang stehen.

Unter bestimmten Umständen sind besondere, steuerlich begünstigende Regeln für die Erzeugung von Energie anwendbar, wie mögliche erhöhte Abschreibungssätze.

Besteuerung eventueller Veräußerungsgewinne

Gewinne im Zusammenhang mit der etwaigen Veräußerung der Rechte aus dem geplanten APA-Agreement und dem geplanten DBO-Agreement durch die Betreibergesellschaft werden den Anlegern über die Emittentin grundsätzlich anteilig zugerechnet. Der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten und dem steuerlichen Buchwert des Vermögensgegenstandes. Soweit der Veräußerungsgewinn auf die Differenz zwischen Veräußerungspreis und den ursprünglichen Anschaffungskosten entfällt, ist der Gewinn nur zu 50 Prozent steuerpflichtig. Soweit der Veräußerungsgewinn auf die zwischen Erwerb und Veräußerung entfallenden Abschreibungen entfällt, ist der Veräußerungsgewinn zu 100 Prozent steuerpflichtig. Die in den vergangenen Jahren geltend gemachten Abschreibungen sind voll steuerpflichtig. Der steuerbare Veräußerungsgewinn zzgl. der geltend gemachten Abschreibungen unterliegt der Besteuerung in Kanada nach den allgemeinen Steuersätzen.

Veräußert die Emittentin ihre Gesamtbeteiligung oder nur einen bestimmten Anteil an der Betreibergesellschaft, hat nach deutscher Interpretation des DBA ebenfalls Kanada das Besteuerungsrecht.

Verlustvortrag und Verlustrücktrag

Verluste der Anlegerin/des Anlegers können grundsätzlich nur bis zur Höhe der erbrachten Einlage („at-risk-amount“) geltend gemacht werden. Die erbrachte Einlage ermittelt sich aus den Anschaffungskosten der Beteiligung der einzelnen Anleger zzgl. der Gewinnanteile aus allen Quellen der Kommanditbeteiligung für das jeweilige Kalenderjahr abzüglich des ausstehenden Kommanditkapitals und der Entnahmen. Etwas anderes kann gelten, wenn Anleger ihren Anteil durch Abtretung erworben haben. Verluste aus der kanadischen Geschäftstätigkeit, die die geleistete Einlage nicht übersteigen, können mit anderen positiven Einkünften in Kanada verrechnet werden.

Nicht genutzte Verluste können nur über einen Zeitraum von 20 Jahren vorgetragen werden. Ein Rücktrag ist nur möglich, soweit es sich um sogenannte „non-capital losses“ handelt, also Verluste, die durch den laufenden Geschäftsbetrieb verursacht wurden, und nur für einen Zeitraum von drei Jahren.

Steuertarife

Das nach den zuvor dargestellten Regeln ermittelte und zu versteuernde Einkommen der Anlegerin/des Anlegers unterliegt in Kanada der Einkommensteuer des Bundes (Federal Income Tax) und der Provinz von Nova Scotia, der kanadischen Provinz, in der sich das Gezeitenkraftprojekt plangemäß befindet.

Der Steuersatz ist progressiv. Die Steuersätze steigen in den unten tabellarisch dargestellten Einkommensstufen, dabei gilt der nächsthöhere Steuersatz jeweils nur für den die vorherige Stufe übersteigenden Teil des Einkommens:

Zu versteuerndes Einkommen bis CAD	Kombinierter Steuersatz Bundes- und Provinzialsteuern
25.000	23,79 %
29.950	24,32 %
48.535	30,48 %
59.180	35,98 %
74.999	37,70 %
93.000	37,17 %
97.069	38,00 %
150.000	43,50 %
150.473	47,00 %
214.368	50,22 %
> 214.368	54,00 %

Alternative Mindeststeuer

Neben der vorstehend dargestellten regulären Ermittlung der Bundeseinkommensteuer besteht ein zweites Veranlagungssystem, das der sogenannten Mindestbesteuerung („Alternative Minimum Tax“, im Folgenden „AMT“). Durch die AMT soll trotz bestimmter Abzugsbeträge eine Mindestbesteuerung für höhere Einkommen sichergestellt werden. Die Steuer einer jeden Anlegerin/eines jeden Anlegers ist nach beiden Systemen zu berechnen. Bei der alternativen Mindestbesteuerung wird ein „alternatives Einkommen“ („adjusted taxable income“) ermittelt und um bestimmte Abzüge („tax preference items“) erhöht.

Ergibt sich beim Vergleich, dass die tarifliche Einkommensteuer niedriger ist als die Mindeststeuer, ist die höhere Mindeststeuer zu entrichten. Ob und bis zu welcher Höhe die Steuerverbindlichkeiten einer Anlegerin/eines Anlegers infolge der Anwendung der alternativen Mindeststeuer-Vorschriften heraufgesetzt werden, ist von der Höhe ihrer/seiner Einkünfte, den Quellen, aus denen sie sich herleiten, und der Art und der Höhe der Abzüge und Freibeträge der Anlegerin/des Anlegers abhängig. Im Hinblick auf die für AMT geltenden Freibeträge von zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes CAD 40.000 pro Jahr, ab dieser Höhe erfolgt grundsätzlich erst die Vergleichsberechnung, sollte diese Beschränkung für die deutschen Anleger nicht einschlägig sein, zumindest, solange diese keine weiteren Einkünfte aus Kanada beziehen.

Erklärungspflichten

Sowohl die Betreibergesellschaft als auch die Emittentin und die Anleger sind verpflichtet, eine Steuererklärung zur einheitlichen Gewinnermittlung („partnership information return“) abzugeben. Im Rahmen dieser Steuererklärung sind unter anderem der Gewinn oder Verlust des Wirtschaftsjahres, die Namen, Adressen und die Steuernummern der Anleger sowie der jeweilige Anteil der einzelnen Anleger am Gewinn oder Verlust und andere relevante Beträge anzugeben.

Daneben hat jede Anlegerin/jeder Anleger persönlich eine eigene jährliche Steuererklärung in Kanada bis zum 30. April des Folgejahres abzugeben, da jede Anlegerin/jeder Anleger mit dem auf sie/ihn entfallenden Anteil am steuerpflichtigen Gewinn in Kanada zur Einkommensbesteuerung herangezogen wird. Die Steuer wird jedoch, unabhängig vom Ende der Erklärungsfrist, zum 30. April des Folgejahres berechnet werden. Die Anleger müssen grundsätzlich Vorauszahlungen leisten, diese sind jedoch abhängig von verschiedenen weiteren Vorschriften, so z. B. wenn die zu zahlende kanadische Steuer in einem Jahr über CAD 3.000 betragen hat.

Im Falle der mittelbaren Beteiligung an einem Verkauf des Gezeitenkraftprojektes durch die Betreibergesellschaft muss grundsätzlich jede/r beschränkt steuerpflichtige Anleger/in einen Antrag auf Erhalt einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ („clearance certificate“) bei der zuständigen kanadischen Finanzbehörde stellen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der General Partner der Betreibergesellschaft mit Erlaubnis der kanadischen Finanzbehörden für alle Anleger einen Antrag auf Erhalt der Bescheinigung stellt. In der Regel wird von der nicht in Kanada ansässigen Person eine Zahlung in Form einer Abschlagszahlung in Höhe der geschätzten Steuer an die kanadischen Bundessteuerbehörden geleistet. Die kanadische Bundessteuerbehörde stellt dann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die anzeigt, dass die Anlegerin/der Anleger alle ihre/seine Steuerpflichten bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt hat und der Erwerber der Anlagen in diesem Fall nicht einen Teil des Kaufpreises als Steuereinbehaltung zurückzuhalten hat.

Für die Bearbeitung der persönlichen kanadischen Steuererklärungen der Anleger liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Angebot vor. Danach beträgt die Vergütung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 75 zzgl. CAD 20 im ersten Jahr zzgl. kanadischer Verkehrssteuer je Anleger/in, sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung eines Gesellschaftsanteils vorliegen. In diesen Fällen erhöhen sich die Beratungskosten in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls. Auch die Mehrkosten sind von Anlegern zu tragen.

Die Abgabe der persönlichen kanadischen Steuererklärung ist eine Pflicht der jeweiligen Anleger. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Verringerung der Kosten ist geplant, dass die Kommunikation mit dem kanadischen Steuerberater, die Aufbereitung der erforderlichen Daten sowie die Vorauszahlung des Honorars des Steuerberaters sowie eventuelle Steuerzahlungen durch die Betreibergesellschaft bzw. die Emittentin organisiert werden. Die Kosten betreffen dennoch die jeweiligen Anleger und sind weder handelsrechtlich noch steuerlich Aufwendungen der Betreibergesellschaft bzw. der Emittentin. Sie werden als Entnahmen der Anleger behandelt. Es besteht allerdings kein Anspruch der Anleger darauf, dass die Betreibergesellschaft bzw. die Emittentin die Steuerzahlungen und die Steuerberatungskosten im abgekürzten Zahlungsweg direkt bezahlt.

BESTEuerung DER ERTRÄGE IN DEUTSCHLAND

Allgemeine steuerliche Behandlung der Personengesellschaft

Nach den Bestimmungen des deutschen EStG werden inländische und vergleichbare ausländische Personengesellschaften als transparent behandelt. Auch bei der Betreibergesellschaft in Form einer „Limited Partnership“ handelt es sich aus deutscher steuerlicher Sicht um eine Rechtsform, die als transparente Personengesellschaft qualifiziert ist. Besteuerungssubjekt ist damit nicht die Personengesellschaft, sondern deren Gesellschafter. Auf Ebene der deutschen Emittentin werden die Besteuerungsgrundlagen, einschließlich der Beteiligungserträge aus Kanada, für die Anleger einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern für die Übernahme in ihre persönliche Steuererklärung entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen mitgeteilt. Aus ihren Beteiligungen werden den jeweiligen Anlegern Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugeordnet, die Einkünfte aus Kanada unterliegen dem Grundsatz nach auch der deutschen Besteuerung. Nach dem DBA sind die aus der mittelbaren Beteiligung an der Betreibergesellschaft vermittelten gewerblichen Einkünfte in Deutschland jedoch grundsätzlich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Die Auszahlungen der Emittentin an die Anleger stellen steuerlich Entnahmen dar und sind deshalb als solche grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Auszahlungen an die Anleger unterliegen auch keinem Quellensteuerabzug. Sofern die kanadische Einkommensteuer der Anleger im abgekürzten Zahlungsweg direkt von der kanadischen Betreibergesellschaft gezahlt wird, handelt es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt, sondern lediglich um eine konzeptionell vorgesehene Vereinfachung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand sowie der Verringerung von Kosten. Es besteht allerdings kein Anspruch der Anleger darauf, dass die Betreibergesellschaft bzw. die Emittentin die Steuerzahlungen und die Steuerberatungskosten im abgekürzten Zahlungsweg direkt bezahlt.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerrelevanten Einkünften ist, dass sowohl die Emittentin als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, Gewinne zu erzielen. Unter „Gewinnerzielungsabsicht“ versteht die Rechtsprechung das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, dem sog. Totalgewinn, während der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Betätigung.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss auch auf Ebene der/des einzelnen Anlegerin/Anlegers gegeben sein, die/der unter Berücksichtigung ihrer/seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben wie z. B. Kosten der Fremdfinanzierung ihres/seines Anteils einen Totalgewinn anstreben muss.

Einkünfteermittlung für Zwecke des Progressionsvorbehaltes

Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind die steuerbefreiten kanadischen Einkünfte allein nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die in Kanada erfolgte Ergebnisermittlung hat insoweit keine Bindungswirkung. Unter anderem weichen die deutschen Vorschriften über die Abgrenzung der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben (Kosten in der Investitionsphase) von den über einen längeren Zeitraum jährlich abzuschreibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von den Regelungen in Kanada ab. Hierbei ist grundsätzlich das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I, 546 („Fondserlass“) zu beachten, dass die Auffassung der Finanzverwaltung zu den Konzeptions-, Vertriebs- und sonstigen Initialkosten u. a. für Vermögensanlagen darstellt. Durch den Fondserlass wird die sofortige Abzugsfähigkeit der Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie bspw. für Vertrieb, Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung etc., erheblich eingeschränkt. Diese Kosten würden, dem Fondserlass folgend, weiterhin anteilig auf die Anschaffungskosten der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter aktiviert. Zwar hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 26. April 2018 IV R 33/15 entschieden, dass Kosten bei der Auflegung einer Holdinggesellschaft mit gewerblichen Einkünften grundsätzlich sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Durch das Jahressteuergesetz 2019 wurde jedoch im Einkommensteuergesetz der § 6e EStG (Fondsetablierungskosten bei modellhafter Gestaltung eines geschlossenen Fonds) eingeführt, wonach der vorgenannte Grundsatz der steuerlichen Aktivierung der fondsbedingten Nebenkosten im EStG festgelegt ist.

Berechnung des besonderen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes

Die Berechnung des besonderen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes erfolgt, indem zunächst die Summe aus dem in Deutschland zu versteuernden Einkommen der Anlegerin/des Anlegers und den steuerfreien kanadischen Einkünften gebildet wird. Diese Summe der Einkünfte ist maßgeblich für die Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes, der dann auf das in Deutschland tatsächlich zu versteuernde Einkommen, also ohne die kanadischen Einkünfte, anzuwenden ist. Die Anwendung des Progressionsvorbehaltes kann also zu einer Erhöhung des auf die deutschen Einkünfte anwendbaren Steuersatzes führen und somit zu einer steuerlichen Mehrbelastung, wenn die freigestellten Einkünfte positiv sind.

Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes lassen sich nur unter Einbeziehung der steuerlichen Verhältnisse der Anlegerin/des Anlegers im jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Berücksichtigung der persönlichen Steuermerkmale wie bspw. Höhe des zu versteuernden Einkommens und/oder Familienstand bestimmen.

Soweit sich aus der gewerblichen Tätigkeit der Betreibergesellschaft Verluste ergeben, können diese aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können allerdings ggf. gemäß § 32b EStG bei der Bemessung des Progressionsvorbehaltes unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden.

Gewerbliche Einkünfte der Emittentin

Die Emittentin wird plangemäß in geringem Umfang Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem zwischen der Emittentin und der Betreiber-gesellschaft geschlossenen Beratungsvertrag erzielen. Den Anlegern werden aus ihrer Beteiligung an der Emittentin daher auch in geringem Umfang in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG zugerechnet, die ebenfalls nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln sind.

Für Zwecke der Gewerbesteuer stellen Personengesellschaften, demnach hier vorliegend die Emittentin, selbst das jeweilige Steuersubjekt dar. Die Besteuerungsgrundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ermittelt sich nach dem auf Grundlage des einkommensteuerlichen Ergebnisses (das heißt einschließlich ggf. anteiliger Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben) ermittelten Gewerbe-ertrag unter Berücksichtigung der gewerbesteuerlichen Kürzungen und Hinzurechnungen nach §§ 8 und 9 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Die Emittentin ist grundsätzlich alleinige Schuldnerin der Gewerbesteuer, allerdings wird der ermittelte Gewerbeertrag bei Personengesellschaften um einen Freibetrag von EUR 24.500 gekürzt. Entsprechend der Planung wird davon ausgegangen, dass dieser Freibetrag nicht überschritten wird und folglich keine Gewerbesteuer entsteht. Sollte es dennoch zu einer Festsetzung von Gewerbesteuer für die Emittentin kommen, so werden durch eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer die gewerblichen Einkünfte nach Maßgabe des § 35 EStG steuerlich entlastet. Die auf Ebene der Emittentin gezahlte Gewerbesteuer würde dann aufgrund der Transparenz der Gesellschaft nach Maßgabe des § 35 EStG bei den Anlegern angerechnet werden können.

Aufwendungen der Anleger

Aufwendungen der Anlegerin/des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden, soweit diese in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den in Deutschland von der Besteuerung freigestellten Einkünften stehen (§ 3c Absatz 1 EStG). Soweit die Emittentin freizustellende Einkünfte aus Kanada erzielt, können die Aufwendungen der Anleger daher steuerlich nicht geltend gemacht werden. Falls die Einkünfte der Emittentin jedoch eventuell steuerpflichtig wären, z. B. Zinseinkünfte oder gegebenenfalls Einkünfte aus der Veräußerung der Anteile an der Betreibergesellschaft, können die Aufwendungen der Anlegerin/des Anlegers grundsätzlich steuermindernd geltend gemacht werden.

Soweit die Aufwendungen nicht steuermindernd geltend gemacht werden können, sind sie bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen. Anleger sind verpflichtet, diese entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages rechtzeitig mitzuteilen, da persönliche Aufwendungen der Anlegerin/des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung nur im Zuge der Einkünfteermittlung bei der Emittentin berücksichtigt werden können.

Steuersätze

Die durch das Beteiligungsangebot vermittelten Einkünfte unterliegen, sofern sie entgegen den voraussichtlich anwendbaren Vorschriften in Deutschland besteuert werden bzw. in geringem Umfang den Anlegern Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus dem zwischen der Emittentin und der Betreibergesellschaft geschlossenen Beratungsvertrag zugewiesen werden, dem individuellen Steuersatz der Anlegerin/des Anlegers. Der Spitzensteuersatz beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 270.501 für Ledige bzw. EUR 541.002 für zusammenveranlagte Ehegatten. Ergänzend zur Einkommensteuer wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommensteuer erhoben. Entsprechend dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags ist eine weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 vorgesehen, dies soll allerdings nicht für sehr hohe Einkommen gelten, sodass bspw. für Einkommen in vorstehender Höhe, für die der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer anfällt, auch weiterhin der Solidaritätszuschlag in voller Höhe erhoben wird. Soweit Anleger Mitglied einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft sind, schuldet sie/er darüber hinaus Kirchensteuer. Die Höhe ist abhängig von den anzuwendenden Landeskirchensteuergesetzen und beträgt regelmäßig zwischen 8 und 9 Prozent der Einkommensteuer. Die Abgeltungsteuer findet auf diese Einkünfte keine Anwendung, § 32d Absatz 1, § 20 Absatz 8 EStG.

Veranlagungsrechtliche Aspekte

In der Einkommensteuererklärung der Anlegerin/des Anlegers sind die von der Besteuerung im Inland freigestellten ausländischen Einkünfte in der Anlage AUS anzugeben. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Aufgrund der mittelbaren Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft besteht insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 138 Absatz 2 Nr. 2 AO, die zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem der mitzuteilende Sachverhalt (Eintritt der Anlegerin/des Anlegers in die Emittentin sowie Beteiligung der Emittentin an der Betreibergesellschaft) verwirklicht wurde, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu erfolgen hat. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, ihre Einkommensteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten, es sei denn, sie geben ihre Einkommensteuererklärung freiwillig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle ab. Der entsprechende amtlich vorgeschriebene Vordruck ist u. a. auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern erhältlich. Inländische Steuerpflichtige, die nicht dazu verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, haben die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstatten, in dem der mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht worden ist.

VERKEHRSSTEUERN

Verkehrssteuern in Kanada

Auf Bundesebene wird die „Goods and Services Tax“ (GST) in Höhe von 5 Prozent erhoben. Bestimmte Provinzen sind dahingehend harmonisiert, dass die Bundesbehörden neben den 5 Prozent auch die Steuern der Provinzen erheben. Nova Scotia ist ein harmonisierter Staat und zusammen mit den Steuern der Provinz von 10 Prozent ergibt sich eine Gesamtsteuer „total Harmonized Sales Tax“ (HST) von 15 Prozent.

Unternehmen sind berechtigt, HST als Vorsteuer zurückzufordern. Voraussetzung hierfür ist, dass sie für Zwecke der HST registriert sind und selbst steuerpflichtige Umsätze erbringen. Vorsteuern werden im Rahmen der monatlichen Steueranmeldungen erstattet. Soweit sie steuerfreie Umsätze erbringen, sind sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit die Betreibergesellschaft steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt, sind die Kosten als Nettokosten, das heißt ohne HST, in den Investitionsplan und die Prognose der Liquiditätsrechnung aufgenommen. Die Gesellschaft wird sich in dem erforderlichen Umfang registrieren lassen.

Unter bestimmten Umständen sind besondere Regeln für die Erzeugung von Energie anwendbar.

Umsatzsteuer in Deutschland

Die Emittentin erbringt umsatzsteuerpflichtige Leistungen gegenüber der Betreibergesellschaft, die Emittentin ist als Unternehmer im Sinne des UStG anzusehen. Da die Emittentin steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbringt, kann sie ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend machen, dementsprechend sind die Kosten als Nettokosten, das heißt ohne Umsatzsteuer, in den Investitionsplan und die Prognose der Liquiditätsrechnung aufgenommen.

Grundsteuer und Vermögensteuern in Kanada

In Kanada haben die Gemeinden das Recht, Vermögensteuern zu erheben. Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer (Property Tax) ist der Gesamtwert der Wirtschaftsgüter. Die Property Tax ist abhängig von der Lage des Grundstücks und variiert mit jedem Jahr. Soweit die Property Tax erhoben wird, während sich das Wirtschaftsgut noch in der Herstellung befindet, sind die Steuern den Herstellungskosten hinzuzufügen.

Gleichzeitig können die Provinzen eine Grunderwerbsteuer (Property Transfer Tax) erheben anlässlich der Übertragung von Grundbesitz. Die Anbieterin geht nicht davon aus, dass aus der Investition und dem Betrieb des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 die vorstehenden Steuern (Property Tax und Property Transfer Tax) entstehen werden.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zwischen Deutschland und Kanada besteht kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sowohl Kanada als Belegenheitsstaat der Betriebsstätte als auch Deutschland als Wohnsitzstaat der Anleger der Emittentin steht grundsätzlich ein Besteuerungsrecht zu.

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Kanada

Eine Erbschaft- und Schenkungsteuer wie in Deutschland wird in Kanada nicht erhoben. Stattdessen löst nach kanadischem Steuerrecht der lebzeitige oder todesbedingte Vermögensübergang einen fiktiven Verkauf („deemed disposition“) des von der deutschen Anlegerin/dem deutschen Anleger gehaltenen Anteils zum Marktwert („fair market value“) aus. Dabei wird eine fiktive Veräußerung durch den Erblasser/Schenker, und zwar unmittelbar vor seinem Tod bzw. dem Schenkungszeitpunkt, unterstellt und ein angenommener Veräußerungsgewinn des Erblassers/Schenkers bei diesem der Einkommensteuer im Todes-/Schenkungsjahr („capital gains tax“, hierbei werden nur 50 Prozent des Einkommens für die Besteuerung herangezogen) unterworfen.

Die „capital gains tax“ knüpft somit weder an einen Vermögensübergang an, noch wird eine Bereicherung beim Erben/Beschenkten oder der Wert des Nachlasses/der Bereicherung erfasst. Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die bis zum fiktiven Veräußerungszeitpunkt aufgelaufenen stillen Reserven. Dazu ist der gemeine Wert der Beteiligung auf den Zeitpunkt des Todes bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Anteile zu ermitteln.

Sofern in Kanada aufgrund des fiktiven Veräußerungsvorgangs eine Steuerpflicht ausgelöst wird, ist die daraus resultierende kanadische „capital gains tax“ nicht gemäß § 21 ErbStG auf die deutsche Erbschaft-/Schenkungssteuer anrechenbar. Vielmehr handelt es sich bei der „capital gains tax“ um eine vom Erblasser/Schenker herrührende Schuld i. S. d. § 10 Absatz 5 Nr. 1 ErbStG, die als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Erbschaft-/Schenkungssteuer abgezogen werden kann (BFH-Urteil vom 26. April 1995, II R 13/92).

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

In Deutschland unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Emittentin im Wege der Erbfolge oder der Schenkung der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Erblasser oder der Schenker bzw. der Erbe oder Beschenkte in Deutschland ansässig sind, § 2 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 lit. a) ErbStG. Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts ist die Bereicherung des Erwerbers. Für die Ermittlung des Wertes des Anteils an der Emittentin werden die einzelnen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft betrachtet, wobei die wertbestimmenden Wirtschaftsgüter das indirekt über die Beteiligung an der Betreibergesellschaft gehaltene Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 sein sollten. Im Fall der Vererbung der Beteiligung ist der dem Kapitalanteil entsprechende Wert von FORCE 2 (zzgl. ggf. weiterer vorhandener Vermögenspositionen und abzüglich der Verbindlichkeiten) maßgebend. Das ausländische Vermögen ist in jedem Fall mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 12 Absatz 1 ErbStG i. V. m. §§ 9, 31 BewG). Die tatsächliche Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation der Anlegerin/des Anlegers, des Erben bzw. des Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Die Freibeträge belaufen sich auf EUR 500.000 für Ehegatten und Lebenspartner, EUR 400.000 für Kinder und EUR 200.000 für Enkelkinder. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (z. B. Eltern des Erblassers), II (z. B. Geschwister) und III (Sonstige) existieren laut § 16 Absatz 1 ErbStG persönliche Freibeträge geringeren Umfangs.

Abschließender Hinweis

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind sowohl in Deutschland als auch in Kanada möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung in Kanada und Deutschland vorbehalten. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für Anleger nach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehender Rechtslage keine weiteren Steuern oder Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abgabenordnung.

Die steuerlichen Risiken dieser Beteiligung an dem Investmentvermögen werden in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Steuerliche Risiken“, Seite 35 bis 38, dargestellt.

Gesellschaftsvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ genannt) beabsichtigt, ein Gezeitenkraftwerk an der Atlantikküste in Kanada zu errichten und zu betreiben. Der Erwerb erfolgt mittelbar über eine oder mehrere Tochtergesellschaften. Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ. Nicht Geschäftsgrundlage dieses Gesellschaftsvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche oder steuerliche Ziele der Anleger.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
4. Die Laufzeit der Gesellschaft endet voraussichtlich am 31. Dezember 2037.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada.
2. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf sich die Gesellschaft Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Gesellschaft zu erzielen. Die Gesellschaft wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Gesellschaft geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten.

3. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten.
4. Die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften dürfen Unternehmensverträge, z. B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen, schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft oder bei den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften.

II GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSKAPITAL

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept Capital 03 GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 144041 (nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 119729, mit einer Einlage in Höhe von kanadischen Dollar (CAD) 1.000 zzgl. 3 Prozent Agio (nachfolgend „**Treuhänderin**“ genannt). Sie ist berechtigt, ihren Kommanditanteil auf den in § 4 Absatz 2 und 3 genannten Betrag zu erhöhen.
3. Eine Kommanditistenstellung kann sich zudem gemäß § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 24 Absatz 1 und 2 ergeben.
4. Die für die Kommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme wird auf Euro (EUR) 100 pro CAD 1.000 Kommanditkapital ohne Agio festgesetzt.

§ 4 Gesellschaftskapital

1. Die Gründungskommanditistin und Treuhänderin hat die übernommene Pflichteinlage bereits bei Gründung der Gesellschaft erbracht.

2. Die Treuhänderin ist vorbehaltlich Absatz 3 berechtigt, bis zum 31. Dezember 2021 (Zeichnungsfrist) ihren Kommanditanteil bis auf einen Betrag in Höhe von CAD 12.401.000 (Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals) zzgl. Agio zu erhöhen. Beschließt die Komplementärin gemäß Absatz 5 eine Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals, erhöht sich die vorbezeichnete Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals entsprechend.

3. Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals gemäß Absatz 2 nicht bis zum 31. Dezember 2021 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist (Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist, nachfolgend auch „Zeichnungsphase“ genannt) mehrmals um bis zu insgesamt sechs Monate verlängern.

Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von CAD 12.401.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Komplementärin weiterhin berechtigt, gemäß Absatz 5 eine Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals zu beschließen. Auch in diesem Fall sind Verlängerungen des zu platzierenden Kommanditkapitals gemäß Absatz 5 zulässig. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.

4. Wird die Zeichnungsfrist verlängert, verlängert sich entsprechend die Frist der Treuhänderin zur Erhöhung ihres Kommanditanteils.
5. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin, wobei die Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals ein- oder mehrmals auf insgesamt maximal CAD 16.000.000 zzgl. Agio zugelassen ist.

§ 5 Treugeberische Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft

1. Im Rahmen der Kommanditkapitalerhöhung gemäß § 4 Absatz 2 und 3 haben Anleger (nachfolgend „**Treugeber**“ genannt) die Möglichkeit, sich über die Treuhänderin als Treugeber an der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Beitrittserklärung, dieses Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages mit der jeweils vereinbarten Einlage mittelbar zu beteiligen. Hierzu ist die Treuhänderin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend zu erhöhen und durch den jeweiligen Treuhandvertrag wirtschaftlich zu ersetzen. Die Treuhänderin hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitlichen Kommanditanteil, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Anleger. Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil des Treuhandvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhänderin den Abschluss des Treuhandvertrages an.

Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhänderin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhänderin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.

2. Es können nur volljährige, natürliche Personen der Gesellschaft als Treugeber beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Treugeber beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen.

Von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen sind Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie US-Personen. Ebenfalls dürfen sich Anleger nicht auf Rechnung von Staatsbürgern der USA sowie US-Personen beteiligen.

US-Personen sind Personen, die

- Staatsangehörige der USA sind, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten einen Wohnsitz bzw. Sitz haben, oder
- in den USA oder ihren Hoheitsgebieten steuerpflichtig sind, oder
- Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) sind, oder
- sonstige US-Personen im Sinne der Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung) darstellen.

Weiter sind US-Personen auch juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben und/oder nach den Gesetzen der USA gegründet wurden. Gleiches gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit einer Mehrheit der Beteiligung eines der in diesem Absatz genannten Merkmale aufweisen.

Tritt eines der in diesem Absatz genannten Merkmale während der Laufzeit der Gesellschaft auf, hat ein Anleger dies der Komplementärin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. Nachweise über den Vorgang vorzulegen.

Der Anleger hat außerdem die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

3. Treugeber dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Gesellschaft für Dritte halten.
4. Die Pflichteinlage der Treugeber soll mindestens CAD 10.000 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Im Einzelfall kann die Komplementärin geringere Pflichteinlagen zulassen.
5. Die Treugeber haben ihre jeweilige Pflichteinlage in CAD nach Maßgabe der Beitrittserklärungen wie folgt einzuzahlen: 100 Prozent der Pflichteinlage zzgl. 3 Prozent Agio hierauf innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme des Beitritts auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG mit der IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00, BIC: COBADEFFXXX, Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“. Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber. Sollte mit der Gesellschaft ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.
6. Abweichend von Absatz 5 kann die Einzahlung der Pflichteinlage und des Agios nach Wahl des Anlegers in der Beitrittserklärung auch in Euro (EUR) erfolgen. Für die Einzahlung in Euro ist das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG mit der IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02 und der BIC: COBADEFFXXX, Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ zu verwenden. Der Wechselkurs für die Einzahlung soll in diesem Fall immer an einem Tag pro Woche festgelegt werden für alle ordnungsgemäß unterzeichneten Beitrittserklärungen, die bis zu diesem Datum und den sechs vorhergehenden Tagen bei der Gesellschaft eingegangen sind. Der späteste Zeitpunkt für den Umtausch von eingegangenen EUR-Beträgen in CAD ist der 5. Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Der Anleger trägt das Wechselkursrisiko und ggf. anfallende Kosten. Er erhält den entsprechenden CAD-Betrag auf seinem Kapitalkonto gutgeschrieben. Soweit durch den Währungswechsel nach dem Abrunden auf volle CAD 1.000 ein Restbetrag verbleibt, zahlt die Gesellschaft dem Anleger diesen Restbetrag mit der ersten Ausschüttung wieder aus. Eine Verzinsung zugunsten des Anlegers erfolgt insoweit nicht. Soweit durch den Währungswechsel und/oder das Abrunden auf volle CAD 1.000 eine Differenz zur Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 unbezahlt bleibt, kann die Gesellschaft den Differenzbetrag von dem Anleger einfordern und/oder mit künftigen Auszahlungen an den Anleger verrechnen. Eine Verzinsung zugunsten der Gesellschaft erfolgt insoweit nicht.
7. Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhänderin gemäß § 4 Absatz 2 des Treuhandvertrages zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt; sie kann diesen Anspruch an die Gesellschaft abtreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin und die Gesellschaft bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung vom säumigen Treu-

geber trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages i. V. m. § 25 Absatz 1 und 2 zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses berechtigt. Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 gilt die Kündigung in diesem Fall auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils, es sei denn, die Komplementärin und die Treuhänderin stimmen sich dahingehend ab, dass der säumige Treugeber weiterhin über die Treuhänderin mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein soll. In diesem Fall ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft den von der Treuhänderin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Zahlung zu kürzen. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft in dem Umfang, in dem der säumige Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet, neue Anleger als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen. Der säumige Treugeber trägt im Verhältnis zur Gesellschaft die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20 Prozent seiner ursprünglich gezeichneten Pflichteinlage. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. Die Anleger sind verpflichtet, der Treuhänderin unverzüglich und vor Annahme der Beitrittserklärung die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen.
9. Treugeber stehen, ohne selbst Gesellschafter zu sein, nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Regelungen des Treuhandvertrages im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern sowie im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als seien sie Kommanditisten der Gesellschaft. Soweit nachfolgend Rechte und Pflichten für Kommanditisten oder Gesellschafter begründet werden, treffen diese Rechte und Pflichten im Innenverhältnis daher auch die Treugeber, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass diese Rechte oder Pflichten nur für die Komplementärin, die Treuhänderin oder die Kommanditisten begründet werden.

§ 6 Anteilsübertragung

1. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die Pflichteinlage zzgl. Agio bei der Gesellschaft eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Entsprechendes gilt gemäß § 12 Absatz 1 des Treuhandvertrages für die den Treugebern aus dem jeweiligen Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Soweit im Zeitpunkt der Übertragung der Kommanditist bzw. Treugeber seine Pflichteinlage zzgl. Agio noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat, ist die Abtretung nicht mit einer befreienden Schuldübernahme verbunden. Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der übertragene Anteil durch 1.000 ohne Rest

teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Übertragungsempfängers als auch die beim Übertragenden verbleibende Beteiligung mindestens CAD 10.000 beträgt. Die Treuhänderin benötigt für die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen zudem die Zustimmung des jeweiligen Treugebers. Übertragungsempfänger dürfen nur Personen oder Gesellschaften sein, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllen. Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – können nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Komplementärin kann hiervon im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen. Die Übertragung von Kommanditanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin (Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB), die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Übertragungsempfänger nicht alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Kommanditisten aus und in Verbindung mit der Kommanditistenstellung übernommen hat oder wenn für den Übertragungsempfänger der für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Nachweis nicht vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der eintretende Gesellschafter von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder er keine Bürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freizustellenden Nachteile bestellt.

Der Umfang der zu ersetzenden gewerbsteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrages) × (Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) × (Gewerbsteuerermesszahl) = (pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil); der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung.

2. Die Treugeber sind gemäß § 15 Absatz 3 des Treuhandvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase gemäß § 4 Absatz 3 endet, berechtigt, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich zu verlangen. Die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile erfolgt im Wege der Abtretung und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird. Der jeweilige Treugeber ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Treuhänderin. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils auf den jeweiligen Treugeber endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Die Komplementärin erteilt für die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf die Treugeber bereits jetzt ihre Zustimmung.

3. Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht wie folgt zu:

- a) Die Übertragung der Beteiligung bzw. der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis ist der Komplementärin unverzüglich durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages mittels eines eingeschriebenen Briefes nachzuweisen.
- b) Das Vorkaufsrecht kann binnen vier Wochen nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages ausgeübt werden.
- c) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Kommanditist bzw. Treugeber verpflichtet, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis gegen Zahlung des Kaufpreises an den von der Komplementärin benannten Dritten zu übertragen.
- d) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht nicht wahr oder wird ein solcher innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht benannt, so kann der Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis abtreten.

4. Der Komplementärin ist seitens des Übertragungsempfängers eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in seinem Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Die Kündigungserklärung ist gegenüber der Treuhänderin nur bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten der Vollmachterteilung trägt der Treugeber. Zudem ist der Übertragungsempfänger verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Kosten für eine Übertragung der Beteiligung (Notar- und Gerichtskosten) sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin in Höhe von jeweils 0,5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 150 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der Übertragungsempfänger.

§ 7 Haftung und Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage zzgl. Agio hinaus übernehmen die Anleger weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Insbesondere sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, nach Rückzahlungen ihrer geleisteten Einlage den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Derartige Verpflichtungen und Haftungen

können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages begründet werden.

2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Direktkommanditisten und der Treuhänderin – und damit mittelbar der Treugeber – gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 8 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

1. Die Komplementärin informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber jährlich anlässlich der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Die Komplementärin informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber zudem über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft.
2. Vorbehaltlich § 9 Absatz 3 stehen den Kommanditisten bzw. Treugebern die Widerspruchs- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB zu. Sie können sich hierzu eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Kommanditisten. Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte gemäß § 16 Absatz 3 und 4 einen Beirat zu bestellen.
2. Der Beirat besteht aus drei Personen. Zwei Beiratsmitglieder, die Kommanditisten oder Treugeber der Gesellschaft sein müssen, werden für die Dauer von drei Jahren in einem Wahlgang durch die Kommanditisten bzw. Treugeber gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ein Beiratsmitglied wird durch die Komplementärin bestellt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds, z. B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, oder dauerhafter persönlicher Verhinderung eines Beiratsmitglieds über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestimmt werden, dessen Amtszeit jeweils mit der Regelamtszeit des ausgeschiedenen bzw. dauerhaft verhinderten Beiratsmitglieds endet. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er tagt am Sitz der Gesellschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Komplementärin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 10 zu überwachen, die Widerspruchs- und Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB wahrzunehmen, soweit diese nicht von den Kommanditisten bzw. Treugebern selbst wahrgenommen werden, und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, von der

Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren zu veranlassen. Bei der Ausübung der Rechte des Beirats gilt § 8 Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder neben dem Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen eine angemessene Tätigkeitsvergütung zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Aufwendungsersatz für die Beiratsmitglieder gilt als Kosten der Gesellschaft und ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung.

III DIE KOMPLEMENTÄRIN

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
2. Die Komplementärin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen auf Ebene der Gesellschaft und auf Ebene der Tochtergesellschaften, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft aufgeführten Investitionen und Leistungen jeweils erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung notwendigen Handlungen.

Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören – auch mittelbar über in- und ausländische Tochtergesellschaften – insbesondere

- a) der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung, die Nutzung, der Betrieb, die Veräußerung und die Verwertung von Gezeitenkraftwerken in Kanada auf Grundlage von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,
- b) der Erwerb, das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Energieeinspeisegenehmigungen und Einspeiseverträgen, die zur Einspeisung von Elektrizität in Stromnetze berechtigen,
- c) die Verwertung und Veräußerung der erzeugten Elektrizität im In- und Ausland,

- d) die Errichtung oder der Erwerb von in- und ausländischen Tochtergesellschaften, sofern die Gesellschaft an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln, sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma,
 - e) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben,
 - f) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Investitionszieles erforderlich und geeignet sind, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben, z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Mittelverwendungskontrolleuren, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft und die Eigenkapitalvermittlung sowie sonstige Dienstleistungsverträge,
 - g) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve, soweit dies den Umfang einer Nebentätigkeit nicht übersteigt,
 - h) die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von bis zu CAD 100.000, darüber hinaus nur, wenn die Aufnahme von Fremdkapital
 - aa) der Vorfinanzierung der Eigenkapitaleinzahlungen oder
 - bb) der Finanzierung von Abfindungen ausscheidender Gesellschafter dient,
 - i) die Bestellung von Sicherheiten sowie die Abgabe von Patronats- oder ähnlichen Erklärungen für in- und ausländische Tochtergesellschaften, soweit hierbei ein Betrag in Höhe von CAD 1.000.000 nicht überschritten wird, sowie
 - j) die Erteilung von Prokura.
4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,
 - d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes,
 - e) die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - f) der Ausschluss der Komplementärin aus der Gesellschaft gemäß § 25 Absatz 3,
 - g) die Bestellung einer neuen Komplementärin, z. B. in den Fällen des § 23 Absatz 2 oder des § 25 Absatz 3.
5. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird in gleichem Umfang auch die Geschäftsführung der von der Gesellschaft kontrollierten Tochtergesellschaften ausüben.
6. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Anlegerregister

1. Die Treuhänderin führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Treuhänderin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhänderin, der Mittelverwendungskontrolleurin und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft, der Treuhänderin und der Komplementärin genutzt werden.
2. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist. Sie gelten spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Absendung als zugegangen, wobei dem Anleger der Nachweis eines anderen Zugangszeitpunkts vorbehalten bleibt.

§ 12 Vergütung, Aufwendersatz

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ein Honorar von CAD 5.000 p. a. ab 2020, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Honorar wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals ab 2022. Aufwendersatz und Honorare sind in vierteljährlichen Raten jeweils am Ende eines Quartals zur Zahlung fällig.
2. Die Komplementärin erhält eine jährliche Erfolgsvergütung in Höhe von 20 Prozent des die Zielquote gemäß Satz 2 und 3 übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist jeweils erreicht, wenn die jährlichen Aus-

zahlungen an die Gesellschafter vor individuellen Steuerberatungskosten und vor individuellen Steuern in Kanada und Deutschland die jährlichen Ausschüttungen gemäß Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“) jeweils erreicht haben.

3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

IV DIE TREUHÄNDERIN

§ 13 Aufgaben und Pflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin nimmt an der Kommanditkapitalerhöhung gemäß § 4 Absatz 2 und 3 zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teil, d. h., sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kapitalanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitliche Kommanditbeteiligung, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber. Im Einzelnen richten sich die Bedingungen des Treuhandverhältnisses nach den Vereinbarungen des Treuhandvertrages, den die Treuhänderin mit dem jeweiligen Treugeber abschließt.
2. Die Treuhänderin ist in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen verpflichtet.
3. Die Aufgaben und Pflichten der Treuhänderin ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhandvertrages, dort insbesondere aus § 7.

§ 14 Rechte der Treuhänderin

1. Außer in Bezug auf ihre eigene Einlage in Höhe von CAD 1.000 ist die Treuhänderin ausschließlich auf Rechnung und Gefahr der Treugeber tätig. Sie hat dementsprechend gegenüber den Treugebern Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und auf Befreiung von den auf Rechnung der Treugeber eingegangenen Verbindlichkeiten bei Beendigung des Treuhandverhältnisses.
2. Aufgabe der Treuhänderin ist nach dem Beitritt der Treugeber das treuhänderische Halten und Verwalten der im eigenen Namen einheitlich gehaltenen Kommanditbeteiligung für Rechnung der Treugeber. Alle übrigen der Treuhänderin zustehenden Kommanditistenrechte werden, soweit sie der Treuhänderin in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zustehen, durch die Treugeber selbst wahrgenommen, d. h., die Treugeber werden so behandelt, als wenn sie selbst Kommanditisten der Gesellschaft wären. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Treugeber am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem möglichen Auseinsetzungs Guthaben oder einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung der mitgliedschaftlichen Kommanditistenrechte, z. B. gemäß §§ 164, 166 HGB.

3. Die Treuhänderin ist bei Ausscheiden eines Treugebers zur Herabsetzung ihres Kommanditanteils in Höhe des Anteils des ausgeschiedenen Treugebers berechtigt.

§ 15 Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält beginnend 2021 für die im Rahmen des Treuhandvertrages zu erbringenden Leistungen eine laufende Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a., die halbjährlich in Rechnung gestellt wird, mindestens jedoch CAD 40.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar wird jährlich um 2 Prozent erhöht, erstmals ab 2022. Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhänderin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,4 Prozent der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch CAD 40.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung ist grundsätzlich am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Die Treuhänderin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft in Höhe von pauschal CAD 75.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Treuhänderin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

V GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren.
2. Die Gesellschafter beschließen neben den in § 10 Absatz 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Komplementärin,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,
 - e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens,
 - f) die Tätigkeitsvergütung für die Beiratsmitglieder sowie
 - g) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

Ab einschließlich dem 1. Januar 2038 kann die Gesellschaft durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Gesellschaft ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt.

3. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlage. Auf je voll eingezahlte CAD 1.000 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen.

Die Treugeber sind von der Treuhänderin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die der Treuhänderin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sind mit dieser Rechtsausübung einverstanden. Soweit Treugeber bei der Stimmrechtsausübung durch die Treuhänderin aufgrund Vollmacht vertreten werden, ist die Treuhänderin berechtigt, die auf die Treugebereinlage entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den Weisungen der Treugeber anteilig und entsprechend der Höhe der jeweiligen Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage auszuüben. Ohne Bevollmächtigung vertritt die Treuhänderin die Treugeber nicht automatisch. Erteilen Treugeber der Treuhänderin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhänderin diese Rechte nicht aus.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gemäß § 10 Absatz 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter und Treugeber zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter oder Treugeber dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter und Treugeber schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.
6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

§ 17 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Dezember 2021

stattfinden. Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen können nach Maßgabe von § 18 des Gesellschaftsvertrages durch schriftliche Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

2. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn der Beirat bzw. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 Prozent des Kommanditkapitals innehaben, dies verlangen. Das Einberufungsverlangen muss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte schriftlich bei der Komplementärin eingereicht werden.
3. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern schriftlich mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der steuer- oder rechtsberatenden Berufe oder durch den Finanzberater, der den Beitritt des Gesellschafters zur Gesellschaft vermittelt hat, vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung auszuhändigen.
6. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung selbst teilzunehmen. Ihre Rechtsstellung entspricht insoweit der von Kommanditisten; § 17 Absatz 1 bis 5 gelten mit der Maßgabe, dass die Ladung an die gemäß § 11 Absatz 1 angegebene Anschrift der Treugeber zu erfolgen hat.
7. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhänderin anwesend bzw. wirksam

vertreten und mindestens 20 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gemäß § 17 Absatz 4 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

9. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Anlegern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 18 Schriftliches Beschlussverfahren

1. Die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren beträgt vier Wochen ab dem Datum der Mitteilung über die schriftliche Beschlussfassung. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Stimmabgabe ist der Stimmeingang bei der Komplementärin. Anderenfalls gilt die Stimme als nicht abgegeben und damit als Enthaltung.
2. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets Beschlussfähigkeit gegeben.
3. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

VI RECHNUNGSLEGUNG

§ 19 Konten der Gesellschaft

1. Die Komplementärin führt die Konten der Gesellschaft in der Währung kanadische Dollar (CAD).
2. Für jeden Gesellschafter wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Kapitalkonto geführt, das sich aus dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I), dem Gewinn- und Verlustkonto (Kapitalkonto II) und dem Privatkonto zusammensetzt. Das Kapitalkonto I entspricht der gezeichneten Pflichteinlage des Gesellschafters (Kommanditkapital ohne Agio); es ist fest. Da das Kapitalkonto I in CAD geführt wird, ist es unabhängig vom Wechselkurs zum EUR im Zeitpunkt des Beitritts und bei Einzahlung. Nach dem Stand des Kapitalkontos I bemessen sich die Stimmrechte des Gesellschafters, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und der Liquidationserlös. Entnahmen aus diesem Konto sind nicht zulässig. Auf dem Kapitalkonto II werden die dem jeweiligen Gesellschafter zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht. Auf dem Privatkonto werden etwaige weitere Einlagen des jeweiligen Gesellschafters sowie sämtliche Entnahmen und Auszahlungen gebucht.
3. Das von den Anlegern zu zahlende Agio wird einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto als Kapitalrücklage zugeführt.
4. Sämtliche Konten werden nicht verzinst und gewähren mit Ausnahme des Kapitalkontos I keine Gesellschafterrechte.
5. Treugeber, die z. B. gemäß § 6 Absatz 2 oder § 24 Absatz 1 Kommanditisten der Gesellschaft werden, übernehmen die in § 19 Absatz 2 und 3 genannten Konten der Treuhänderin anteilig.

§ 20 Gewinn- und Verlustverteilung, Auszahlungen

1. Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.
2. Die Anleger, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten einen Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn. Dieser wird wie folgt ermittelt:
 - a) einmalig einen Betrag in Höhe von 0,5 Prozent ihrer Kapitaleinlage (ohne Agio), wenn die Gutschrift der eingezahlten Kapitaleinlage zzgl. Agio binnen vier Wochen ab Veröffentlichung des Verkaufsprospektes über das Beteiligungsangebot (§ 5) erfolgt, sowie
 - b) für den Zeitraum ab Gutschrift der eingezahlten Kapitaleinlage zzgl. Agio bis zum Ablauf der Zeichnungsphase eine jährliche Verzinsung in Höhe von 2,75 Prozent ihrer Kapitaleinlage (ohne Agio) p. a., wobei die Höhe der Verzinsung taggenau zu ermitteln ist und der Tag der Einzahlung verzinst wird, nicht jedoch der letzte Tag der Zeichnungsphase.

Der Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn wird im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Soweit für den Anleger infolge eines Währungswechsels durch Einzahlung von EUR (wie nach § 5 Absatz 6 möglich) der vom Anleger gezahlte Betrag nicht wenigstens für die Einzahlung der Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 ausreicht, kann der ausstehende Differenzbetrag von dem Frühzeichnerbonus einbehalten und mit diesem verrechnet werden. Soweit der ausstehende Differenzbetrag durch die Verrechnung mit dem Frühzeichnerbonus nicht vollständig erbracht werden kann, kann auch eine entsprechende Verrechnung mit weiteren Auszahlungen an den Anleger erfolgen.

3. Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus gemäß Absatz 2 wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2020 und 2021 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Anleger bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Ge-

schäftsjahres 2021 nicht zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend.

4. Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten, voraussichtlich erstmalig im Jahr 2022 für das Jahr 2021. Diese erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander. Die gewinnunabhängige Auszahlung soll entsprechend Anlage A des Gesellschaftsvertrages („Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel“) vorgenommen werden. Höhere Auszahlungen dürfen nur mit vorherigem zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorgenommen werden. Auszahlungen werden als Forderungen der Gesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst, sofern kein Gesellschafterbeschluss gefasst ist, der der Auszahlung zustimmt oder diese genehmigt.
5. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich in der Gesellschaftswährung CAD. Sollte der Anleger bei der Gesellschaft beantragen, dass eine Auszahlung in der Währung EUR vorzunehmen sei, soll die Gesellschaft, sofern die Komplementärin zustimmt, diese Auszahlungen in EUR vornehmen, bis der Anleger dies schriftlich gegenüber der Gesellschaft widerruft. Für Zwecke des Umtauschs der kanadischen Währung in EUR gilt eine Umtauschfrist von zehn Bankarbeitstagen in Hamburg vor dem Datum der geplanten Auszahlung durch die Gesellschaft, und das Umtauschergebnis beinhaltet neben dem Wechselkurs auch sämtliche Gebühren und Kosten, die für die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Währungstausch anfallen. Der Anleger trägt insoweit sämtliche Kosten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit Auszahlungen in EUR anstelle der Währung CAD anfallen, sowie das Wechselkursrisiko.
6. Die Kommanditisten stimmen zu, dass die auf ihren Ergebnisanteil entfallenden kanadischen Einkommensteuern sowie die auf sie entfallenden Kosten der Erstellung ihrer persönlichen kanadischen Steuererklärungen vorab und ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss auf Ebene der Gesellschaft und/oder mittelbar auf Ebene der Tochtergesellschaften einbehalten und für Rechnung und im Namen der Anleger abgeführt werden können. Der jeweils einbehaltene und für Rechnung und im Namen der Anleger abgeführte Betrag wird auf die Auszahlungen angerechnet.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten klarstellend für die Treugeber entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treugebereinlage der Treuhänderin entsprechend ihrem jeweiligen Kapitalkonto I am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 21 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnG aufstellen.

§ 22 Steuerliche Erklärungen

Die für die Besteuerung der Anleger im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung notwendigen Erklärungen gibt die Komplementärin ab. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Anleger (z. B. für die Fremdfinanzierung der Pflichteinlage nebst Agio anfallende Zinsen) sind der Komplementärin spätestens bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können von der Komplementärin nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der ggf. entstehenden Aufwendungen.

VII AUSSCEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 23 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

1. Jeder Kommanditist, der eine natürliche Person ist, kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn die Kündigung frühestens zum Ende der Mindesthaltedauer von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs der Beteiligung durch den Anleger erfolgt, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt, und wenn einer der folgenden persönlichen Gründe (Härtefall) vorliegt:
 - a) der Kommanditist verfügt über eine schwere Erkrankung, welche zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung bereits seit mindestens zwölf Monaten andauert, und welche durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wird;
 - b) der Kommanditist ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig, was durch eine ärztliche Bescheinigung eines entsprechend qualifizierten, behandelnden Arztes oder durch Bescheinigung einer hierfür zuständigen Behörde gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wird;
 - c) der Kommanditist ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen des Kommanditisten über diese Zeit anhaltend arbeitslos, was gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen wird.

Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Im Fall einer solchen wirksamen Kündigung gemäß diesem Absatz 1 erhält der Kommanditist von der Gesellschaft eine Abfindungszahlung gemäß § 26.

2. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Im Fall einer solchen wirksamen Kündigung gemäß diesem Absatz 2 erhält der Kommanditist von der Gesellschaft eine Abfindungszahlung gemäß § 26.

3. Über vorstehende Absätze 1 und 2 hinaus kann das Gesellschafterverhältnis nicht von den Kommanditisten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Kündigung durch einen Kommanditisten hat mittels eingeschriebenen Briefes (Einschreiben mit Rückschein) an die Gesellschaft zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.
5. Kündigt die Komplementärin das Gesellschaftsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht sämtliche Kommanditisten das Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, bestellen die Kommanditisten bzw. Treugeber durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 16 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe g) eine neue Komplementärin, die ohne Auseinandersetzung der Gesellschaft und mit denselben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch der Gesellschaft.
6. Kündigt die Treuhänderin ein Treuhandverhältnis gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages außerordentlich, so gilt die Kündigung auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils. Bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung des Treuhandvertrages durch einen Treugeber gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages wird der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft, aufschiebend bedingt durch seine Eintragung im Handelsregister. Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil und die Haftsumme in dem Umfang herabzusetzen, in dem Treugeber das Treuhandverhältnis außerordentlich oder ordentlich gekündigt haben.
7. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge. Beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Liquidation der Gesellschaft, so nimmt auch der Kündigende noch an der Liquidation der Gesellschaft teil.
8. Vorstehende Absätze 1 bis 4 und 7 gelten entsprechend für eine Kündigung von mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugebern. Treugeber können ihre Kündigung alternativ auch an die Treuhänderin richten. Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Treugeber ist gleichzeitig als Kündigung der von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen anteiligen Kommanditbeteiligung anzusehen, ohne dass es hierzu einer besonderen Kündigungserklärung der Treuhänderin bedarf. Die Treuhänderin kann ihre Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der von den Treugebern ausgesprochenen Kündigungen entsprechend auch teilweise kündigen.

§ 24 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, wenn und soweit die Erben die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllen. Anderenfalls werden die Erben nicht Gesellschafter.
2. Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit den Erben fortgesetzt einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Soweit die Erben nicht die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 erfüllen, werden die Erben nicht Treugeber und scheiden aus der Gesellschaft aus.
3. Die Erbfolge ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) sowie des Testamentseröffnungsprotokolls nachzuweisen. Gleichzeitig haben die Erben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 erfüllen. Ferner haben die Erben unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschaftsrechte einheitlich wahrzunehmen hat. Bis zur schriftlichen Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte. Im Fall der Erbauseinandersetzung gilt die Mindestbeteiligungssumme des § 5 Absatz 4 nicht.
4. Die Erben haben der Komplementärin jeweils eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben, sofern der Erblasser im Handelsregister eingetragen war. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die infolge des Erbfalls notwendigen Handelsregisteränderungen sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Komplementärin in Höhe von 0,5 Prozent der Pflichteinlage, mindestens jedoch EUR 150, tragen im Verhältnis zur Gesellschaft die Erben.

§ 25 Ausschluss aus der Gesellschaft

1. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist,
 - b) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,
 - c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Kommanditisten vorliegt, der es den übrigen Gesellschaftern unzumutbar macht, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen, z. B. gemäß §§ 140, 133 HGB, oder
 - d) er nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 erfüllt.

Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Eine eigene Ermittlungspflicht der Komplementärin besteht diesbezüglich nicht.

2. Verwirklicht ein Treugeber einen der in § 25 Absatz 1 genannten Ausschlussgründe, ist die Treuhänderin gemäß § 16 Absatz 2 des Treuhandvertrages berechtigt, das jeweilige Treuhandverhältnis außerordentlich zu kündigen.
3. Die Komplementärin kann nur aus wichtigem Grund und nur durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 16 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe g) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss wird wirksam mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses an den Ausgeschlossenen, unbeschadet einer etwaigen gerichtlichen Anfechtung. Im Fall des Ausschlusses von Kommanditisten bzw. Treugebern ruhen ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte.
5. Der ausgeschlossene Kommanditist bzw. Treugeber scheidet mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Wird die Treuhänderin aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bestellen die Treugeber entsprechend § 14 Absatz 1 des Treuhandvertrages eine neue gemeinsame Treuhänderin; bis dahin werden sie wie atypisch stille Gesellschafter behandelt. Alternativ können die Treugeber entsprechend § 14 Absatz 2 des Treuhandvertrages Kommanditisten der Gesellschaft werden. Die ausgeschlossene Komplementärin scheidet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Das Gleiche gilt für die Treuhänderin. Die Kommanditisten bzw. Treugeber bestellen in diesem Fall durch Gesellschafterbeschluss gemäß §§ 16 Absatz 2, 10 Absatz 4 Buchstabe g) eine neue Komplementärin, die ohne Auseinandersetzung der Gesellschaft und mit denselben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Frestellungsanspruch der Gesellschaft.
6. Wird zum Ausscheidenszeitpunkt die Liquidation der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung beschlossen, nimmt der ausscheidende Kommanditist bzw. Treugeber an der Liquidation der Gesellschaft noch teil.

§ 26 Auseinandersetzungsguthaben

1. Der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesellschaftsvertrages ausscheidende Anleger hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 Prozent des nach Absatz 2 ermittelten Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils. Hiervon ist eine etwaige ausstehende Kapitaleinlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger. Diese

können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.

2. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag vor dem wirksamen Ausscheiden aus der Gesellschaft, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz. Seit dem Bilanzstichtag eingetretene Gewinne oder Verluste werden zeitanteilig ausgeglichen.
3. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten nicht zustande, so entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 Prozent zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gemäß Absatz 1 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wurde. Die weiteren Raten werden mit Ablauf der folgenden Kalenderjahre fällig. Es ist vom Tag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt.

§ 27 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Beschließen die Gesellschafter gemäß §§ 16 Absatz 2 und 4 und 10 Absatz 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.
2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwandsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.
3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gemäß § 20 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Vergütung der Komplementärin und der Treuhänderin an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gemäß § 112 HGB begründet.

§ 29 Datenschutz

Die in der Beitrittserklärung zur Person des Anlegers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Gesellschaft erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Anleger nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe, die Mittelverwendungskontrollleurin, die Komplementärin, die Treuhänderin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie die von den Anlegern ggf. benannten Steuerberater. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 30 Salvatorische Klausel, Schriftform

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, oder sollte eine Bestimmung lückenhaft sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gemäß §§ 16 Absatz 4 und 10 Absatz 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Ge-

sellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 31 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

reconcept Capital 03 GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Bernd Prigge

ANLAGE A

Berechnung und Verteilung des Überschusses und der Auszahlungen verfügbarer Barmittel

Auszahlungen	Bezug Gesellschaftsvertrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Frühzeichnerbonus	§ 20.2 a)	0,50 *	0,50 *	–	–	–	–	–	–	–	–
in % der Kapitaleinlage zeitanteilig	§ 20.2 b)	2,75 *	2,75 *	–	–	–	–	–	–	–	–
Zielquote/ geplanter Auszahlungssatz	§ 12.2/20.4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
in % der Kapitaleinlage		0,00	0,50	2,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00

Auszahlungen	Bezug Gesellschaftsvertrag	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	Auszahlungen für die geplante Gesamtlaufzeit
Frühzeichnerbonus	§ 20.2 a)	–	–	–	–	–	–	–	–	–
in % der Kapitaleinlage zeitanteilig	§ 20.2 b)	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zielquote/ geplanter Auszahlungssatz	§ 12.2/ § 20.4	–	–	–	–	–	–	–	–	–
in % der Kapitaleinlage		11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	37,11	193,61

* Der Frühzeichnerbonus von 2,75 Prozent wird zeitanteilig entsprechend § 20 (2) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ausgezahlt sowie einmalig ein Betrag in Höhe von 0,5 Prozent der Kapitalanlage gemäß § 20 (2)a.

Treuhandvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) bietet Anlegern (nachfolgend „**Treugeber**“ genannt) die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Beitrittserklärung, des Gesellschaftsvertrages (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“ genannt) sowie dieses Treuhandvertrages mittelbar über die reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend „**Treuhänderin**“ genannt) als „**Treugeber**“ an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ.

Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhänderin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil auf maximal CAD 12.401.000 (Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals) zzgl. Agio zu erhöhen. Beschließt die Komplementärin gemäß § 4 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft eine Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals, erhöht sich die vorbezeichnete Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals entsprechend. Auf die Bestimmungen von § 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird verwiesen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet die Treuhänderin im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber.

Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhänderin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhänderin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.

Dieser Treuhandvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Treugebern und der Treuhänderin („**Treuhand**“) sowie zwischen der Gesellschaft und der Treuhänderin in Bezug auf die Verwaltung ihres Kommanditanteils („**Verwaltungstreuhand**“). Nicht Bestandteil dieses Treuhandvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und steuerliche Ziele der Treugeber.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Treugeber bietet mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhandvertrages ist, der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin kommt dieser Treuhandvertrag zustande. Des Zugangs der Annahmeerklärung beim Treugeber bedarf es nicht. Der Treugeber wird jedoch zeitnah mit gesondertem Schreiben über die Annahme seiner Beitrittserklärung informiert. Die Treuhänderin ist nicht zur Annahme von Beitrittserklärungen der Anleger verpflichtet.

Dieser Treuhandvertrag hat folgenden Gegenstand:

- a) Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhänderin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet sie im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber („**Treuhand**“).
 - b) Die Treuhänderin ist berechtigt und bevollmächtigt, für die Kommanditisten der Gesellschaft, für die gemäß § 15 Absatz 3 eine Verwaltungstreuhand begründet wird, das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft auszuüben, soweit die Kommanditisten dieses nicht selbst ausüben oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen („**Verwaltungstreuhand**“).
2. Die Treuhänderin erhöht gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages im Auftrag des Treugebers ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommene Kommanditkapital. Sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung des Treugebers. Ebenso darf die Treuhänderin für weitere Treugeber verfahren.
 3. Die Beteiligung der Treuhänderin an der Gesellschaft als Treuhänderin erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil dieses Treuhandvertrages und auf das Verhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber entsprechend anwendbar, sofern nicht in diesem Treuhandvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2 ZURECHNUNG DER BETEILIGUNG, SICHERUNG DES TREUGEBERS

1. Die Treuhänderin hält ihren Kommanditanteil für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf. Sie übt die den Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages aus.
2. Die Treuhänderin handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft. Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche an dem festgestellten Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust), auf die gewinnunabhängigen Auszahlungen und das Auseinandersetzungsguthaben an den dies mit Abschluss dieses Treuhandvertrages annehmenden Treugeber in dem Umfang ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages gebühren. Die Treuhänderin ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen.
3. Die Treuhänderin wird alle gewinnunabhängigen Auszahlungen und sonstigen Zuflüsse aus der Gesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend dem für ihn gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil weiterleiten bzw. veranlassen, dass eine direkte Zuleitung vonseiten der Gesellschaft erfolgt.
4. Die Treuhänderin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil an den Treugeber in Höhe des von diesem übernommenen Kommanditkapitals mit allen damit verbundenen anteiligen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten ab. Dieser nimmt die Abtretung mit Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Entsprechendes gilt im Fall der Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder eines ähnlichen Verfahrens sowie für den Fall, dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von Gläubigern der Treuhänderin in den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil erfolgen und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden.

§ 3 AUSFÜHRUNG DES TREUHANDAUFTRAGES

1. Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das in der Beitrittserklärung vom Treugeber übernommene Kommanditkapital zu erhöhen und durch diesen Treuhandvertrag wirtschaftlich zu ersetzen.
2. Die Treuhänderin haftet gemäß §§ 171 Absatz 1, 172 Absatz 1, 3 und 4 HGB gegenüber Gläubigern der Gesellschaft in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die sie im Auftrag des Treugebers übernommen hat. Im Innenverhältnis zur Treuhänderin haftet der Treugeber allein. Der Treugeber haftet nicht für Einzahlungsverpflichtungen anderer Treugeber.

§ 4 EINZAHLUNG DES KOMMANDITKAPITALS

1. Der Treugeber hat 100 Prozent des Kommanditkapitals (Pflichteinlage) zzgl. 3 Prozent Agio hierauf auf das in der Beitrittserklärung genannte Einzahlungskonto der Gesellschaft einzuzahlen. § 5 Absatz 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend. Sollte mit der Gesellschaft ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.
2. Leistet der Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, hat die Treuhänderin gemäß §§ 286, 288 BGB ab Fälligkeit Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von bis zu fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a.; sie ist berechtigt, diesen Anspruch an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin berechtigt, das Treuhandverhältnis gemäß § 16 Absatz 2 außerordentlich zu kündigen und vom Treugeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 3 Prozent seiner ursprünglich gezeichneten Beteiligung, trägt im Verhältnis zur Treuhänderin der säumige Treugeber; es bleibt ihm vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 FREISTELLUNG DER TREUHÄNDERIN

Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern freigestellt zu werden, die für sie im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des (Teil-)Kommanditanteils des Treugebers entstehen. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber untereinander ist ausgeschlossen. Die Treuhänderin hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch.

§ 6 SELBSTKONTRAHIEREN

Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DES TREUGEBERS

1. Die dem Treugeber zustehenden Rechte und ihm obliegenden Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie dieses Treuhandvertrages.
2. Beschlussfassungen innerhalb der Gesellschaft erfolgen entsprechend § 16 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin hat pro CAD 1.000 ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital eine Stimme. Der Treugeber ist entsprechend der Höhe seines von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils berechtigt, das Stimmrecht der Treuhänderin bei Gesellschafterversammlungen oder bei schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft unmittelbar selbst auszuüben oder von einem der in § 17 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages genannten Dritten ausüben zu lassen. Anderenfalls übt die Treuhänderin ihr Stimmrecht in Höhe des treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils nach den Weisungen des Treugebers und damit gegenüber den übrigen Gesellschaftern gespalten aus; bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhänderin insoweit ihrer Stimme.

§ 8 TREUHANDVERWALTUNG

1. Die Treuhänderin verwaltet den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil gemäß den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages.
2. Die Treuhänderin hat das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
3. Die Treuhänderin wird alles, was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat, an den Treugeber herausgeben, soweit ihm dies nach dem Treuhandvertrag gebührt und der Treugeber all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 9 ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH, DATENSCHUTZ

1. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft, der Treuhänderin und der Komplementärin genutzt werden. Die Treuhänderin ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Treugeber Mitteilungen an die übrigen Treugeber weiterzuleiten, vorausgesetzt, die dadurch entstehenden Kosten werden von dem Treugeber, der dieses verlangt, im Vorwege an die Treuhänderin bezahlt. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.
2. Die auf der Beitrittserklärung zur Person des Treugebers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den einschlägigen europäischen und deutschen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Treuhänderin erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Treugeber nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der re-concept Unternehmensgruppe, die Gesellschaft, die Komplementärin der Gesellschaft, die Treuhänderin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie den vom Treugeber ggf. benannten Steuerberater, die zuständigen in- und ausländischen Finanzämter sowie ggf. die im Zusammenhang mit einer eventuellen Eigenkapitalrefinanzierung einbezogene Bank. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 10 HAFTUNG DER TREUHÄNDERIN

1. Die Treuhänderin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere die Pflicht zur treuhänderischen Verwaltung der (Teil-)Kommanditbeteiligung und die Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte des Treugebers, verletzt, haftet sie dem Treugeber nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Treugebers (Personenschäden) entstehen.
2. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers. Der Treugeber kann Schadenersatzansprüche nur geltend machen, wenn er sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden schriftlich gegenüber der Treuhänderin geltend gemacht hat. Unabhängig von der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren die Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin spätestens nach fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs. Ohne Rücksicht auf die Anspruchsentstehung und die Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin in 15 Jahren seit Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder des sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignisses. § 10 Absatz 1 bis 3 gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Treuhänderin beruhen, und nicht für Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit); in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.
4. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt zur Gesellschaft etwaig verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele.
5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Treuhänderin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere haftet die Treuhänderin nicht für die Ertragsfähigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft oder für den Eintritt der von der Gesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

§ 11 ANTEILSÜBERTRAGUNG

1. Der Treugeber kann gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages die ihm aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten mit Zustimmung der Komplementärin und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf einen Dritten übertragen. Soweit die in § 6 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Übertragungsvoraussetzungen vorliegen, darf die Komplementärin ihre Zustimmung nur aus den dort genannten wichtigen Gründen verweigern.
2. Der Treugeber hat der Treuhänderin die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis schriftlich mitzuteilen und dabei den Namen sowie die Anschrift des Übertragungsempfängers bekannt zu geben.
3. Die Kosten für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber. § 6 Absatz 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Der Treugeber erteilt der Treuhänderin über seinen Ausscheidungszeitpunkt hinaus Vollmacht, steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung entgegenzunehmen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Empfangsvollmacht auf einen Dritten zu übertragen. Diese Vollmacht kann nur durch einen Widerruf, der sowohl gegenüber der Treuhänderin als auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden muss, widerrufen werden, soweit die Vollmacht über den Ausscheidungszeitpunkt hinaus gilt.

§ 12 ERBfolge

Stirbt ein Treugeber, so übernehmen die Erben das Treuhandverhältnis für den von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. § 24 Absatz 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 13 AUSScheiden DER TREUHÄNDERIN AUS DER GESELLSCHAFT

1. Scheidet die Treuhänderin z. B. gemäß §§ 23, 25 des Gesellschaftsvertrages in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin aus der Gesellschaft aus, können die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhänderin bestellen. Der für die Bestellung einer neuen gemeinsamen Treuhänderin erforderliche Beschluss der Treugeber wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung gilt § 16 des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe, dass die Treugeber den Beschluss im schriftlichen Beschlussverfahren fassen. Das schriftliche Beschlussverfahren wird von der ausscheidenden Treuhänderin durchgeführt; ist dies nicht möglich, wird die Abstimmung durch die Komplementärin durchgeführt. Das Treuhandverhältnis wird sodann mit der neu bestellten Treuhänderin fortgesetzt.
2. Alternativ können die Treugeber von der Treuhänderin gemäß § 15 Absatz 3 die Übertragung des von dieser für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils auf sich verlangen.

§ 14 VERGÜTUNG DER TREUHÄNDERIN

1. Die Treuhänderin erhält eine Vergütung gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages.
2. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden diesem gesondert in Rechnung gestellt, z. B. gemäß § 4 Absatz 2 und § 11 Absatz 3.

§ 15 DAUER DES TREUHANDVERTRAGES

1. Dieser Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin als Treuhänderin an der Gesellschaft geschlossen.
2. Die Kündigung des Treuhandvertrages durch den Treugeber erfolgt entsprechend § 23 Absatz 1 bis 4, Absatz 7 und Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin kann diesen Treuhandvertrag nur außerordentlich kündigen. Die in § 25 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Ausschlussgründe gelten als außerordentliche Kündigungsgründe der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber. Im Übrigen richten sich die Kündigung und deren Rechtsfolgen nach §§ 23 und 26 des Gesellschaftsvertrages.
3. Der Treugeber ist berechtigt, von der Treuhänderin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Jahresende, in dem die Zeichnungsphase endet, die Übertragung des für ihn gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils auf sich zu verlangen. Die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils erfolgt im Wege der Abtretung und ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister; § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils endet das Treuhandverhältnis und der Treuhandvertrag wird gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b) als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treugeber ist verpflichtet, der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Die Kündigungserteilung gegenüber der Treuhänderin wird erst bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten für die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber; § 6 Absatz 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin aus dem Treuhandverhältnis sind innerhalb eines Monats nach Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils geltend zu machen. Anderenfalls sind sämtliche Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils abgegolten. Die Verwaltungstreuhand ist in § 1 Absatz 1 Buchstabe b) definiert. Im Übrigen gelten die in diesem Treuhandvertrag für das Treuhandverhältnis geregelten Rechte und Pflichten entsprechend für die Verwaltungstreuhand.
4. In jedem Fall endet dieser Treuhandvertrag, wenn der Treugeber oder der im Rahmen der Verwaltungstreuhand betreute Kommanditist, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheidet.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Treuhandvertrag ist der Sitz der Treuhänderin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
2. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte vom Treugeber übermittelte Anschrift übersandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Absendung als zugegangen, wobei dem Anleger der Nachweis eines anderen Zugangszeitpunkts vorbehalten bleibt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, oder sollte eine Bestimmung lückenhaft sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
4. Auf diesen Treuhandvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG,
vertreten durch die reconcept Capital 03 GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Bernd Prigge

Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen der

reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45
20354 Hamburg

– nachstehend auch „**Gesellschaft**“ genannt –

und

reconcept Treuhand GmbH

ABC-Straße 45
20354 Hamburg

– nachstehend auch „**Treuhänderin**“ genannt –

und

DELFS & Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Haferweg 26
22769 Hamburg

– nachstehend „**Mittelverwendungskontrolleurin**“ genannt –

Die Mindestzeichnungssumme je Anleger/in beträgt CAD 10.000. Höhere Zeichnungsbeträge sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zur Finanzierung des Erwerbs bzw. der Herstellung der Anlagen ist ferner die Aufnahme eines Darlehens durch die Betreibergesellschaft vorgesehen.

Sollte innerhalb der Zeichnungsfrist das geplante Kommanditkapital erreicht werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihren Kommanditanteil unbegrenzt bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. aller Verlängerungsfristen gemäß § 4 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Das Investitionsvolumen sowie dessen Verwendung zur Projektrealisierung ergeben sich aus dem Investitionsplan der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft gemäß dem von der BaFin genehmigten Verkaufsprospekt sowie ggf. dessen Nachträgen. Die Mittelverwendungskontrolleurin soll die zweckgerechte Verwendung der Geldmittel überwachen und sicherstellen. Zur Sicherung der Projektrealisierung und Sicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Kommanditeinlagen der Kommanditisten vereinbaren die Vertragsschließenden das Folgende:

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Beteiligungsangebotes „reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG“ soll Anlegern über den Erwerb von Anteilen an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG die Möglichkeit geboten werden, über deren Tochtergesellschaft „reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership“ (nachfolgend auch „Betreibergesellschaft“) in das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 mit einer Nennleistung von 2,52 MW, bestehend aus sechs schwimmenden Gezeitenkraftwerken PLAT-I in der Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, zu investieren.

Die Gesellschaft hat den Zweck, durch eine beherrschende Beteiligung an der Betreibergesellschaft das Gezeitenkraftwerk FORCE 2, bestehend aus sechs Gezeitenkraftwerken PLAT-I in Nova Scotia, mit Inbetriebnahme zu übernehmen und zu betreiben. Hierzu ist beabsichtigt, ein Emissionskapital von geplant CAD 12.400.000 gemäß Investitions- und Finanzierungsplan durch die Aufnahme von neuen Kommanditisten einzuwerben.

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Ein- und Auszahlungen können auch in EUR erfolgen. Maßgeblich ist jedoch der jeweilige Wert in CAD.

§ 1 BANKKONTO

Die Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH führt gemäß Treuhandvertrag zwei Einzahlungskonten, eines als EUR-Konto und eines als CAD-Konto. Auf beide Konten sollen die Anleger ihre Kapitaleinlagen einzahlen. Beide Konten stehen im wirtschaftlichen Eigentum der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG und im juristischen Eigentum der reconcept Treuhand GmbH. Die Kontoguthaben der Mittelverwendungskonten sind nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

Die Konten werden bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtet (Mittelverwendungskonten). Anleger, die sich an der Gesellschaft beteiligen, zahlen auf diese Konten ihre Kapitaleinlagen ein. Sofern Anleger ihre Kapitaleinlagen auf dem EUR-Konto einzahlen, werden die EUR-Gelder in CAD umgerechnet und auf das zweite CAD-Einlagekonto zur weiteren Verwendung transferiert.

Abgesehen von Zwischenverfügungen zwischen den beiden verwendungsbeschränkten Einlagekonten, die auch von der reconcept Treuhand GmbH veranlasst werden können und bei denen ausschließlich ein Währungstausch stattfindet, sind Verfügungen, die zu einem Mittelabfluss aus einem der beiden Einlagekonten an einen Zahlungsempfänger führen, nur gemeinsam durch die über die reconcept GmbH beauftragte reconcept Treuhand GmbH und die Mittelverwendungskontrolleurin möglich.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erteilt ihre Zustimmung zu einer Verfügung, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien (Innenverhältnis) stehen die Kontoguthaben auf den Mittelverwendungskonten ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit den Mittelverwendungskonten verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verpflichtungen freizuhalten. Die Kontoguthaben des Mittelverwendungskontos sind nach Maßgabe dieses Vertrages für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

§ 2 VERFÜGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen.

Auszahlungsvoraussetzungen sind (alternativ):

- Rückzahlung von eingezahlten Kommanditeinlagen an Kommanditisten (Treuhandskommanditisten),
- Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Mittelverwendungskontos möglich sind,
- der Verwendungszweck entspricht dem Investitionsplan der Gesellschaft und der Betreibergesellschaft sowie den zugrunde liegenden Vereinbarungen. Sollte sich das Kommanditkapital im Rahmen der tatsächlichen Platzierung geringer oder höher als das prospektierte Kommanditkapital darstellen, gilt im Hinblick auf die variablen Vergütungsbestandteile des Investitionsplans, die vom Emissionsvolumen abhängig sind, dass für die Freigabe ein Investitionsplan gilt, der um die emissionsvolumenabhängigen Elemente im Rahmen der Kalkulation angepasst ist. Es sind auch Mittelfreigaben für Anzahlungen/Vorauszahlungen möglich,
- sollte der Investitionsplan der Gesellschaft gegenüber der Prospektfassung aus zwingenden Gründen anzupassen sein, weil sich Kostenpositionen anders darstellen, erfolgt eine Prüfung der Sachgerechtigkeit durch die reconcept Treuhand GmbH. Der Mittelverwendungskontrolleurin ist dieser angepasste Investitionsplan einschließlich der Begründung zur Anpassung vorzulegen. Wenn diese Begründung nachvollziehbar und vertretbar erscheint, ist der veränderte Investitionsplan der Mittelverwendungskontrolle zugrunde zu legen.

Bei Verwendung entsprechend dem Investitionsplan muss eine Verwendungsempfehlung der Komplementärin und der reconcept Treuhand GmbH vorliegen. Dies gilt auch für § 2 Satz 2. Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Der Höhe nach darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gemäß Investitionsplan bzw. geändertem Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene deutsche Umsatzsteuer überschritten werden und um in Rechnung gestellte in Kanada zu entrichtende Steuern höher ausfallen. Der Mittelverwendungskontrolleurin sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen gemäß Präambel dieses Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mit-

telverwendungskontrolle unterliegen lediglich die Gesellschaftereinlagen inkl. des Agios, nicht dagegen die Fremdmittel oder sonstigen Eigenmittel, die nicht aus eingezahlten Anlegergeldern stammen.

Freigaben für ggf. erfolgende teilweise Realisierungen des Investitionsplans bemessen sich anteilig vom Investitionsplan laut Prospekt, soweit es sich um teilbare Leistungen handelt, und werden auf die MW-Gesamtleistung von FORCE 2 bezogen. Für Freigaben für ggf. mit Projektpartnern vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen, die Leistungen bzw. Lieferungen im konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan in der Position „Übernahmepreis gemäß Design Build and Operating Agreement“ oder die Position „Erwerb Projektrechte“ betreffen, ist zusätzlich eine bindende Fremdfinanzierungszusage zugunsten der Betreibergesellschaft erforderlich. Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen lediglich die als Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) inkl. des Agios geleisteten Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen, nicht dagegen die Fremdmittel oder sonstigen Eigenmittel.

§ 3 VERGÜTUNG DER MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEURIN

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält von der Gesellschaft eine Vergütung von pauschal CAD 20.000 zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist zu einem Teilbetrag von 30 Prozent mit der Billigung des Verkaufsprospektes durch die BaFin fällig. Der Restbetrag ist mit Inbetriebnahme von FORCE 2 verdient und fällig.

§ 4 HAFTUNG

1. Die Mittelverwendungskontrolleurin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung ihrer Pflichten.
2. Ansprüche gegen die Mittelverwendungskontrolleurin sind auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt und können nur geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte nicht auf andere Weise Ersatz verlangen kann.
3. Die Mittelverwendungskontrolleurin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung, die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Ebenso haftet die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für die Verwirklichung der steuerlichen Absichten der Anteilsinhaber und für die Prospektangaben.
4. Schadenersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages.
5. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten im Übrigen die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 und sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 VERTRAGSDAUER

1. Der Vertrag endet mit Abschluss der Investitionsphase, das heißt sobald die Beteiligung geschlossen ist, die gemäß Investitionsplan vorgesehenen Zahlungen getätigt und ein etwaiger Restbetrag an die Gesellschaft ausgekehrt wurde. Einer Kündigung bedarf es nicht. Grundsätzlich endet der Vertrag also mit der Inbetriebnahme der Anlagen und der Zahlung der letzten Rechnungen für die Investition.
2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kontrolltätigkeit endet in dem Fall, dass die Voraussetzungen für die Mittelfreigabe endgültig nicht eintreten, mit der Rückzahlung der Kapitaleinlagen an die Anleger.
4. Die Kontrolltätigkeit endet im Sicherungsfall, soweit die das Projekt finanzierenden Banken von ihren Sicherungsrechten Gebrauch machen.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Frühere Vereinbarungen verlieren ihre Wirksamkeit.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Wenn eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsparteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

DELFS & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
vertreten durch ihre Partner Christian Kampmeyer und Jochen Delfs

reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG,
vertreten durch die reconcept Capital 03 GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Karsten Reetz und Bernd Prigge

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Besondere Informationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB
i. V. m. Art. 246b EGBGB

Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE/ VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 66
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651

Geschäftsführung

Karsten Reetz

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand dieses Unternehmens sind der Erwerb, die Betreuung, die Fortführung und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung und Verwertung sonstigen Vermögens der Gesellschaft und damit zusammenhängende Beratungsdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art sowie der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die reconcept consulting GmbH verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f GewO. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

EMITTENTIN

reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 0
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de

Geschäftsführung

Karsten Reetz als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Gezeitenkraftwerkes in Kanada. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf sich die Gesellschaft Tochtergesellschaften bedienen, sofern sie an den Tochtergesellschaften jeweils Mehrheitsbeteiligungen hält, die ihr die Kontrolle an den Tochtergesellschaften vermitteln. Eine Beteiligung an Tochtergesellschaften darf nur mit dem Ziel einer langfristigen Beteiligung erfolgen und nicht zu dem Zweck, durch Veräußerung von Tochtergesellschaften eine Rendite für die Anleger der Gesellschaft zu erzielen. Die Gesellschaft wird ihren unternehmerischen Einfluss auf die Tochtergesellschaften in einer Weise ausüben, die nach Ansicht der Gesellschaft geeignet ist, den langfristigen Wert der Tochtergesellschaften zu fördern. Sie darf ferner alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausführen, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Als Nebentätigkeit darf die Gesellschaft im eigenen Namen, für eigene Zwecke und nicht für Dritte eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Die Liquiditätsreserve darf z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld angelegt werden. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften dürfen Unternehmensverträge, z. B. Dienstleistungsverträge mit anderen Unternehmen, schließen, solange die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften selbst verbleiben. Werden Dienstleistungen ausgelagert, verbleiben die Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte bei der Gesellschaft oder bei den von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Emittentin keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN/TREUHÄNDERIN

reconcept Treuhand GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg
Telefon 040 – 325 21 65 31
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail treuhand@reconcept.de

Geschäftsführung

Bernd Prigge und Karsten Reetz

Hauptgeschäftstätigkeit

Treuhanderische Verwaltung von Kommanditanteilen für Treugeber im Rahmen geschlossener Beteiligungsgesellschaften.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus der Beitrittserklärung.

INFORMATIONEN ZUM ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt die Anlegerin/der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot zum Beitritt zur Emittentin ab. Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH („Treuhanderin“) als Treuhänderin bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen. Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages (Seite 136 ff.) und des Treuhandvertrages (Seite 149 ff.) sowie des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) und der Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung. Der Beitritt zur Emittentin wird wirksam, wenn die Treuhänderin das Beitrittsangebot der Anlegerin/des Anlegers annimmt. Anlegern werden die Annahme des Angebotes und des Beitritts schriftlich bestätigt. Der Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ sowie die Beitrittserklärung enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE

Die Anleger treten der Emittentin als Treugeber über die Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend auch „Treuhanderin“) bei. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist zum Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Die Treugeber können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Zeichnungsphase endet, von der Treuhänderin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile auf sich verlangen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen. Die Anleger nehmen am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin teil. Weitere Details sind diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

PREISE

Die Beteiligung der Anleger an der Emittentin erfolgt in der Währung kanadischer Dollar (CAD). Ein- und Auszahlungen können jedoch auch in Euro (EUR) erfolgen. Maßgeblich ist jedoch immer der jeweilige Wert in kanadischen Dollar (CAD). Hierbei sind entsprechende Wechselkursrisiken sowie Kosten des Währungstausches zu berücksichtigen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt CAD 10.000 (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706). Die Zeichnungssumme soll darüber hinaus ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 3 Prozent der jeweiligen Zeichnungssumme der Anlegerin/des Anlegers erhoben. Der Erwerbspreis ist die individuelle Zeichnungssumme zuzüglich des Agios von 3 Prozent.

WEITERE VON ANLEGERN ZU ZAHLLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden Anlegern nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kosten für Kommunikation und insbesondere Steuerberatung in Kanada haben Anleger jeweils selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere auf die „Steuerlichen Grundlagen“, verwiesen.

WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist mit Risiken behaftet, die bis zum Totalverlust von Auszahlungsansprüchen und des eingesetzten Kapitals (Erwerbspreis nebst Agio) sowie bis zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen können. Details zu den mit einer Beteiligung verbundenen Risiken werden auf den Seiten 23 bis 39 Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“ beschrieben.

SPRACHE UND GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit Anlegern ist Deutsch.

Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig, längstens jedoch bis zum Ende der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt). Der Verkaufsprospekt ist ab seiner Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) erforderlichen Nachträge ergänzt wird (§ 8a VermAnlG). Gemäß § 8 Absatz 1 VermAnlG prüft die BaFin die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit des Verkaufsprospektes.

ZAHUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Erwerbspreis sowie das Agio in Höhe von 3 Prozent darauf sind auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin zu zahlen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Kapitel „Angaben über die Vermögensanlage“.

WIDERRUFSRECHTE

Anlegern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (siehe dazu „Widerrufsbelehrung“ in der Beitrittserklärung).

MINDESTLAUFZEIT DES VERTRAGES/DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Emittentin endet voraussichtlich am 31. Dezember 2037. Ab einschließlich dem 1. Januar 2038 kann die Emittentin durch einen außerordentlichen Beschluss aufgelöst werden. Dieser muss mindestens 60 Tage vor dem 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres liegen, in dem die Emittentin ihr Geschäft einstellt oder dieses nicht mehr durchführt. Das Recht der Gesellschafter und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Jede Anlegerin/jeder Anleger, die/der eine natürliche Person ist, kann ihre/seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt und sie/er dies hinreichend nachweist, und wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt, wobei die Zustimmung der Komplementärin jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen steht:

- a) sie/er verfügt über eine schwere Erkrankung,
- b) sie/er ist für eine unbestimmte Dauer aufgrund Krankheit, Unfall, Behinderung oder sonstiger Gründe berufsunfähig,
- c) sie/er ist für mindestens zwei Jahre trotz redlicher Bemühungen anhaltend arbeitslos.

Anleger können ihre Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember 2030 kündigen und aus der Emittentin ausscheiden, wenn die Komplementärin dieser Kündigung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Komplementärin steht jeweils in ihrem eigenen freien Ermessen. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Emittentin, sondern nur das Ausscheiden der/des Kündigenden zur Folge.

Für weitergehende Informationen zu Kündigungsrechten und Folgen einer Kündigung wird auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin verwiesen, welcher detaillierte Regelungen hierzu enthält.

RECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung der Anlegerin/des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag mit der Emittentin gilt deutsches Recht. Sofern Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag Hamburg vereinbart.

VERTRAGSSPRACHE

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und für die Kommunikation mit Anlegern ist Deutsch.

AUSSERGERICHTLICHE STREITIGKEITEN/ STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
(Hausanschrift: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main)
Telefon 069–9566 3232
Telefax 069–709090 9901
E-Mail schlichtung@bundesbank.de
Internet www.bundesbank.de

GARANTIEFONDS/EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

Allgemeine Abwicklungshinweise

ANLEGERKREIS

Das Beteiligungsangebot ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Das öffentliche Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt.

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zur Beteiligung an der Emittentin füllen Sie bitte den entsprechenden Zeichnungsschein aus, der Bestandteil der Zeichnungsunterlagen ist. Die Zeichnungsunterlagen umfassen diesen Verkaufsprospekt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) der Emittentin sowie den Zeichnungsschein und die Datenschutzerklärung. Sie können kostenlos bei der Emittentin angefordert werden. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), Ihre persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigelegt ist.

Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Die Beteiligung an der Emittentin erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes, des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG und des Treuhandvertrages mit der Treuhänderin reconcept Treuhand GmbH sowie des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) und der Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung. Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Beteiligung.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Die Mindestzeichnungssumme beträgt CAD 10.000 (Wechselkurs am 29. Dezember 2020: EUR 1/CAD 1,5706). Die Zeichnungssumme soll darüber hinaus ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 3 Prozent der jeweiligen Zeichnungssumme der Anlegerin/des Anlegers erhoben. Der Erwerbspreis ist die jeweils individuelle Zeichnungssumme zuzüglich des Agios von 3 Prozent.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die folgende Adresse:

reconcept Treuhand GmbH
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

oder folgen Sie auf der (Internet-Dienstleistungs-)Plattform eines Vertriebspartners, der eine Online-Zeichnung anbietet, den vorgegebenen Schritten im Investitionsprozess.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Telefon 040 – 325 21 65 31
Telefax 040 – 325 21 65 69
E-Mail treuhand@reconcept.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt einschließlich der vertraglichen Unterlagen und der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZVERTRÄGEN

Gemäß § 312c BGB in Verbindung mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung informieren die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und das Haustürgeschäft im Kapitel „Verbraucherinformationen für den Fernabsatz“ über die Projektverantwortlichen, die Vertragsverhältnisse, die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften, den weiteren Rechtsbehelf sowie die Einlagensicherung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, diese Verbraucherinformationen erhalten und gelesen zu haben.

IDENTIFIZIERUNG NACH GELDWÄSCHEGESETZ

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann dieser die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname,
Geburtsort und -datum,
Staatsangehörigkeit,
Meldeanschrift.

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) nebst gültiger Meldebescheinigung beigelegt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Entsprechende Unterlagen finden Sie im Internet unter www.reconcept.de/postident oder nach Anforderung bei der reconcept GmbH auf dem Postweg. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

STEUERLICHE ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Sowohl die kanadische Betreibergesellschaft als auch die Emittentin und die Anleger sind gemäß dem kanadischen Steuergesetz verpflichtet, eine Steuererklärung zur einheitlichen Gewinnermittlung („partnership information return“) abzugeben. Im Rahmen dieser Steuererklärung sind unter anderem der Gewinn oder Verlust des Wirtschaftsjahres, die Namen, Adressen und die Steuernummern der Anleger sowie der jeweilige Anteil der einzelnen Anlegerin/des einzelnen Anlegers am Gewinn oder Verlust und andere relevante Beträge anzugeben. Die kanadischen Bundessteuerbehörden erhalten eine Kopie der vollständigen Steuererklärung, während jede Anlegerin/jeder Anleger eine Zusammenfassung ihrer/seiner anteiligen Besteuerungsgrundlagen erhält.

Daneben hat jede Anlegerin/jeder Anleger persönlich eine eigene jährliche Steuererklärung in Kanada bis zum 30. April des Folgejahres abzugeben, da jede Anlegerin/jeder Anleger mit dem auf sie/ihn entfallenden Anteil am steuerpflichtigen Gewinn der Emittentin in Kanada zur Einkommensbesteuerung herangezogen wird. Diese periodische Steuerklärungspflicht gilt sowohl für Direktkommanditisten als auch für Treugeber. Die Frist zur Abgabe dieser Steuererklärung wird bis zum 15. Juni des Folgejahres verlängert, sofern gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Die Steuer muss jedoch, unabhängig vom Ende der Erklärungsfrist, bis zum 30. April des Folgejahres entrichtet werden. Die Anleger müssen vierteljährliche Vorauszahlungen leisten, wenn die auf ihre kanadischen Einkünfte entfallende Steuer CAD 3.000 übersteigt.

Für die Bearbeitung der persönlichen kanadischen Steuerklärungen der Anleger liegt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Angebot eines kanadischen Steuerberaters vor. Danach beträgt die Vergütung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung CAD 75 je Anlegerin/Anleger sowie CAD 20 für die erstmalige Beantragung einer persönlichen kanadischen Steuernummer („ITN“), jeweils zzgl. kanadischer Steuern, sofern keine weiteren kanadischen Einkünfte zu erklären sind und keine besonderen Umstände wie etwa die Übertragung des Anteils an der Emittentin vorliegen. In diesen Fällen erhöhen sich die Beratungskosten in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles. Die Mehrkosten sind von betreffender Anlegerin/vom betreffenden Anleger zu tragen.

Die Abgabe der persönlichen kanadischen Steuererklärung ist eine Pflicht der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers. Aus Praktikabilitätsgründen und zur Verringerung der Kosten werden die Kommunikation mit dem kanadischen Steuerberater, die Aufbereitung der erforderlichen Daten sowie die Verauslagung des Honorars durch die Betreibergesellschaft, die Emittentin bzw. die Komplementärin und/oder die Treuhänderin erfolgen. Die Kosten betreffen dennoch der jeweiligen Anlegerin/den jeweiligen Anleger und sind weder handelsrechtlich noch steuerlich Aufwendungen der Emittentin. Sie gelten als Entnahmen der Anleger.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme des Zeichnungsangebotes ist das Gesellschaftsverhältnis begründet. Nach Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Der Erwerbspreis zzgl. 3 Prozent Agio ist in voller Höhe innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gemäß den Angaben im Zeichnungsschein fällig. Die Einzahlung hat auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

CAD Einzahlungskonto

IBAN: DE82 2174 0043 0861 6377 00
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“

Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber. Sollte mit der Emittentin ein niedrigeres Agio vereinbart worden sein, reduziert sich der Einzahlungsbetrag entsprechend.

Sofern der Erwerbspreis zuzüglich des Agios durch Willenserklärung der Anleger auf dem Zeichnungsschein in EUR vorgenommen werden soll, wird den Anlegern die Höhe des in EUR zu zahlenden Erwerbspreises zuzüglich des Agios durch die reconcept Treuhand GmbH in der schriftlichen Annahmestätigung mitgeteilt. Die Einzahlung in EUR hat in diesem Fall auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH bei der Commerzbank AG per Überweisung zu erfolgen:

EUR Einzahlungskonto

IBAN: DE28 2174 0043 0861 6377 02
BIC: COBADEFFXXX
Verwendungszweck: „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“

Soweit die Einzahlung von Erwerbspreis und Agio in EUR erfolgt, soll der Wechselkurs für die Einzahlung immer an einem Tag pro Woche festgelegt werden für alle ordnungsgemäß unterzeichneten Zeichnungen, die bis zu diesem Datum und den sechs vorhergehenden Tagen bei der Emittentin eingegangen sind. Der späteste Zeitpunkt für den Umtausch von eingegangenen EUR-Beträgen in CAD ist der 5. Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Anleger tragen das Wechselkursrisiko und ggf. anfallende Kosten. Sie/er erhält den entsprechenden CAD-Betrag auf ihrem/seinem Kapitalkonto gutgeschrieben. Soweit durch den Währungswechsel nach dem Abrunden auf volle CAD 1.000 ein Restbetrag verbleibt, zahlt die Emittentin Anlegern diesen Restbetrag mit der ersten Ausschüttung wieder aus. Eine Verzinsung zugunsten der Anleger erfolgt insoweit nicht. Soweit durch den Währungswechsel und/oder das Abrunden auf volle CAD 1.000 eine Differenz zur Mindestzeichnungssumme von CAD 10.000 unbezahlt bleibt, kann die Emittentin den Differenzbetrag von den Anlegern einfordern und/oder mit künftigen Auszahlungen an die Anleger verrechnen. Eine Verzinsung zugunsten der Emittentin erfolgt insoweit nicht.

Verwendete Literatur/Quellen

für das Kapitel Marktumfeld

ERNEUERBARE ENERGIEN WELTWEIT

Bloomberg New Energy Finance

NEO (New Energy Outlook) 2019, Juni 2019

Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG)

FNG-Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2020, Berlin, Juni 2020

Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)

Nettostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2019, Januar 2020

Studie zu Stromgestehungskosten: Photovoltaik und Onshore-Wind sind günstigste Technologien in Deutschland, Presseinformation vom 20. März 2018

Helaba Landesbank

Finanzplatz-Fokus: Frankfurt auf nachhaltigem Weg, März 2020

IRENA

Kosten der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien 2019, Juni 2020

Renewable Power Generation Cost in 2018, Oktober 2019

Öko-Institut Freiburg

Kosten neuer Stromerzeugungsanlagen, August 2017

Quaschnig, Volker

Statistiken auf www.volker-quaschnig.de: Weltweite installierte Windkraftleistung, abgerufen am 28. Juli 2020

REN 21 (Renewable Energy Policy Network)

Renewables 2020 Global Status Report, Juni 2020

Key Findings of the Renewables 2020 Global Status Report, Juni 2020

Umweltbundesamt

Wirtschaftliche Chancen durch Klimaschutz: Die wachsenden Weltmärkte für Klimaschutzgüter und -dienstleistungen, Climate Change 18/2019, Mai 2019

Weber, Joachim

Klimawandel und Finanzmärkte, Kapitel 4: Beitrag der Finanzmärkte zur Abschwächung des Klimawandels – Green Banking, 2020

ERNEUERBARE ENERGIEN IN KANADA

Abreu, Catherine

Kanada – Von nationalem Fortschritt zu internationaler Führungsrolle, abgerufen auf germanwatch.org am 10. Juli 2020

Börsenzeitung

Bonität-Länderranking, online abgerufen am 24. Juli 2020

Canada.ca

Electricity facts, online abgerufen am 24. Juli 2020

Canwea.ca

Wind facts, abgerufen am 24. Juli 2020

canwea visions, abgerufen am 24. Juli 2020

Germany Trade & Invest (GTAI)

Branchenbericht Kanada Energie, 28. Mai 2019

Kanadischesrecht.de

Dr. Günter Knorr: Geschäftsbetrieb in Kanada, 6. Juni 2020

Klimareporter.de

Nordamerika treibt CO₂-Steuer voran, vom 27. Februar 2019

National Energy Board

Canada's Energy Future: Energy Supply and Demand projections to 2040, an Energy Market Assessment, 2017

Natural Resources Canada

Energy Fact Book 2019–2020, Juli 2019

Tidal Energy Project in the Bay of Fundy, nrcan.gc.ca/energy, abgerufen am 24. Juli 2020

Nova Scotia Canada

Bay of Fundy, abgerufen am 24. Juli 2020

Erneuerbare Energien (renewables), energy.novascotia.ca, abgerufen am 24. Juli 2020

Developmental Tidal Feed-in Tariff Program, Mai 2015

Renewable Electricity Plan, 2010

Reisebuch Kanada

Gezeiten in der Bay of Fundy, reisebuch.de/kanada, abgerufen am 24. Juli 2020

Waterpowercanada.ca

Discover all about waterpower and the role it plays in Canada, online abgerufen am 24. Juli 2020

Annual Report 2019, online abgerufen am 24. Juli 2020

Wikipedia

Chaudière Falls, abgerufen am 24. Juli 2020

IMPRESSUM

reconcept consulting GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail info@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion

Designstudio Niewerth

www.designstudio-niewerth.de



reconcept auf XING



reconcept auf Twitter